Die

Wahlkapitulationen

der

Würzburger Bischöfe bis zum Ende des XVII. Jahrhunderts.

1225—1698.

Inaugural-Dissertation

verfaßt und der

hohen philosophischen Fakultät

der

k. Bayer. Julius-Maximilians-Universität Würzburg

zur

Erlangung der Doktorwürde

vorgelegt

am 11. Juni 1904

von

Joseph Friedrich Abert

aus Würzburg.

Würzburg.

Druck der Kgl. Universitätsdruckerei von H. Stürtz.

1905.

22193

Die

Wahlkapitulationen

der

Würzburger Bischöfe bis zum Ende des XVII. Jahrhunderts.

1225—1698.

Inaugural-Dissertation

verfaßt und der

hohen philosophischen Fakultät

der

k. Bayer. Julius-Maximilians-Universität Würzburg

zur

Erlangung der Doktorwürde

vorgelegt

am 11. Juni 1904

von

Joseph Friedrich Abert

aus Würzburg.

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

Würzburg.

Druck der Kgl. Universitätsdruckerei von H. Stürtz.

1905.

Meinen teuern Eltern

in

Treue und kindlicher Liebe

gewidmet.

Verzeichnis

der

benutzten oder zitierten Bücher.

Aldinger: Die Bischofswahlen in Verdun, 1245—1256; in: Zeitschr. f. Kirchengesch. 1897. Bd. 18, H. 1—4, S. 183—201.

Aldinger: Streit um das Bistum Würzburg, 1254—1256; in: Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte. N. F. 6. Jahrg.

Allgemeine deutsche Biographie, Leipzig 1875 ff.

Amrhein, Dr. A.: Adeliges Domstift zu Würzburg, Reihenfolge der Mitglieder desselben von seiner Gründung bis zur Säkularisation, 742—1803. Mit Einleitung über die innere Organisation des Domkapitels; in: Arch. d. hist. Ver. v. Unterfranken. Bd. 32/33.

Barth, A.: Das bischöfliche Beamtentum im Mittelalter vornehmlich in den Diözesen Magdeburg, Halberstadt, Hildesheim und Merseburg. Göttingen, Dissert. 1901.

Below, Gg. v.: Die Entstehung des ausschließlichen Wahlrechts der Domkapitel mit besonderer Rücksicht auf Deutschland. 11. Heft der „Leipziger Historischen Studien". Leipzig 1883.

Beyerle, Konrad: Zur Verfassungsgeschichte der Stadt Konstanz im 12. und 13. Jahrhdt.; in: Zeitschrift f. d. Geschichte d. Oberrheins, 1897. 26. H., S. 33—50.

Bibra, W. Frhr. v.: Das Burggrafenamt des vormaligen Hochstifts Würzburg; in: Arch. d. hist. Ver. v. Unterfr. u. Asch., 1881. 25. Bd., 2. u. 3. H., S. 257 f.

Börger, R.: Belehnungen der deutschen geistlichen Fürsten nach dem Wormser Konkordat; in: „Leipziger Studien aus dem Gebiet d. Gesch. VIII. Bd., 1. H. Leipzig 1901.

Brackmann, Alb.: Urkundliche Geschichte des Halberstädter Domkapitels im Mittelalter. Göttingen, Dissert. 1898.

Braß, Fr.: Verfassung und Verwaltung Würzburgs bis Mitte des 13. Jahrhdts. Würzburger Dissert. 1886.

Braun, C.: Geschichte der Heranbildung des Klerus in der Diözese Würzburg seit ihrer Gründung bis zur Gegenwart. 1. Bd. Würzburg 1889. 2. Bd. Mainz 1897.

Breßlau, H.: Die Würzburger Immunitätsurkunden und das Herzogtum Ostfranken; in: „Forschungen zur deutschen Geschichte" XIII. 1872. S. 67 ff.

Brunner: Wahlkapitulationen der Bischöfe von Konstanz, 1294—1496; in: „Mitteilungen der bad. hist. Kommission". Nr. 20.

Buchinger, Julius Echter von Mespelbrunn. 1843.

Buder, Ch. G.: s. Resp. J. J. Schwarz de Capitulationibus Episcoporum Germaniae. Jena, 1737, 4.

Bundschuh: Geographisches statistisch-topographisches Lexikon von Franken. 6 Bde. Ulm 1799—1804.

Burkhard, Wilh.: Würzburg, dessen Stadt- und Staatsgeschichte. Festschrift zum 17. Juristentag. Würzburg, 1884. S. 77 ff.

Chroust, Ant.: Vom Einfall des Passauer Kriegsvolks bis zum Nürnberger Kurfürstentag. 9. Bd. der Briefe und Akten zur Geschichte des 30jähr. Krieges. München, 1903.

Diözesanverhältnisse, Die Würzburger, im 14. Jahrhdt. Aufzeichnungen des Michael de Leone über dieselben; in: Arch. d. hist. Ver. v. U. u. A. XIII. Bd., 1. u. 2. H., S. 119 ff.

Ehrensberger, H.: Zur Geschichte der Türkensteuer insbes. in Franken und des Subsidium charitativum des Taubergaus; in: Freiburger Diözesanarchiv. N. F. 1. Bd. (Bd. 28.) 1900. S. 396 ff.

Ehrhardt, A.: Geschichte der Stadt Passau. 2 Bde. Passau 1862—64.

Factum et Jus Juramenti Episcopalis sive Capitulationum Herbipolensium Anno Christi 1411 a Capitulo ejusdem Ecclesiae adinventarum et usque ad praesens tempus adauctarum, praeprimis Juramenti, sive Capitulationis novissimae opera et pastorali sollicitudine Joh. Godefridi Episcopi Herbipolensis, auctoritate Innocentii P. P. XII. reprobati, cassati et annullati I. die m. Martis 1697 fol.; auch Lünig Sel. Script. 450.

Fester, Rich.: Die armierten Stände und die Reichskriegsverfassung. Straßburg, Dissert. 1886.

Fester, Rich.: Die Augsburger Allianz von 1686. München 1893.

Gallade Petri: Dissertatio de capitulatione episcopo Germaniae electo a suis electoribus proposita et iureiurando confirmata. Heidelberg, 1758; in: Schmidt, thesaur. II. 767.

Gallia christiana in provincias ecclesiasticas distributa .... Opera et studio Monachorum Congregationis S. Mauri Ordin. Bened. Parisiis X. vol.

Gehring, G.: Die katholischen Domkapitel Deutschlands als juristische Personen. Regensburg, 1851.

Gengler: Beiträge zur Rechtsgeschichte Bayerns. 4. Heft: Die Verfassungszustände im bayer. Franken bis zum XIII. Jahrhdt. 1894.

Gersdorf, E. G.: Urkundenbuch des Hochstifts Meissen. II. Hauptteil des Codex diplom. Saxoniae regiae. 3 Bde. Leipzig, 1864—67.

Gramich: Verfassung und Verwaltung der Stadt Würzburg vom 13. bis 15. Jahrhdt. Würzburg, 1882.

Gropp: Collectio novissima scriptorum et rerum Wirceburgensium. Frankefurti 1741—1744.

Häntzsche: Entstehung des ausschließlichen Wahlrechts des Domkapitels zu Hildesheim . . . .; in: Arch. für kath. Kirchenrecht, 1894. Bd. 71, S. 3—20.

Heffner, L.: Die Juden in Franken. Würzburg, 1855.

Hegel, B.: Die Entstehung des deutschen Städtewesens. Leipzig, 1898.

Henner: Hermann I. von Lobdeburg und die Befestigung der Landesherrlichkeit im Hochstift Würzburg. Würzburg, 1875.

Henner, Dr. Th.: Die herzogliche Gewalt der Bischöfe von Würzburg. Würzburg, 1874.

Henner, Dr. Th.: Eine Doppelwahl für den Würzburger Bischofsstuhl im Jahre 1314; in: Arch. d. hist. Ver. von Unterfr. XLII. S. 59.

Hetzenecker: Studien zur Reichs- und Kirchenpolitik des Würzburger Hochstifts in den Zeiten Kaiser Ludwigs d. Bayern (1333—1347). Würzburg, Dissert. 1900.

Himmelstein, F. X.: Die Juden in Franken; in: Arch. d. hist. Ver. v. U. u. A. XII. S. 125 ff.

Hinschius: Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland. 1—5. Bd. Berlin, 1869—1895.

Hoogeweg: Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe. 2. Teil (1221—1260). Bd. 6 der Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens.

Huillard-Bréholles: Historia Diplomatica Friederici II. Parisiis 1859.

Jäger: Geschichte Frankenlands. 3 Bde. (bis 1270). Rudolstadt, 1806 bis 1808.

Jäger: Geschichte der geistlichen Gerichtsverfassung im Hochstifte und Bistume Würzburg; in: Argus, I. Bd., 2. Heft.

Jäger, F. A.: Versuch der weltlichen Gerichtsverfassung im Hochstifte und Bistume Würzburg; in: Argus, II. Bd., 1. Heft.

Janicke, K.: Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe. 1. Teil (1221). 65. Bd. der Publikationen aus den kgl. preußischen Staatsarchiven. Leipzig, 1896.

Janner, F.: Geschichte der Bischöfe von Regensburg. Das. 1883—1886. 3 Bde.

Jansen, M.: Die Herzogsgewalt der Erzbischöfe von Cöln in Westfalen seit dem Jahre 1186. München, 1895.

Jansen, M.: Papst Bonifaz IX. und seine Beziehungen zur deutschen Kirche. Freiburg i. B. 1904.

Ickstadt, J. A. de: Opusculum de Metropolitanorum et Cathedralium archi-et episcopatuum Germaniae origine, progressu et iuribus, regi-

mine praesertim territoriali interimistico Sede vacante, eiusque usu et abusu. Monachii MDCCLIX; in dess. Verf. Opuscula Juridica tom. II. opusc. VII. pag. 370 f.

Ickstadt, J. A. de: Vindiciae territorialis potestatis adversus capitulationum et compactorum abusus. Dissert. 1759.

Ickstadt, Frhr. v: Rettung der Landeshoheit gegen den Mißbrauch derer Kapitulationen ꝛc. Frankf. (1759), deutsch 1765.

Joannis, Georg Christ.: Scriptores rerum Moguntiacarum volumina III. Frankofurti ad Moenum 1722—1727.

Kehr, P.: Urkundenbuch des Hochstifts Merseburg, 1. Teil. (902—1357) herausgeg. von der hist. Kommission der Provinz Sachsen. Halle 1899.

Köberlin, A.: Fränkische Münzverhältnisse am Ausgang des Mittelalters. Bamberg, 1899.

Köhler, K.: Das Verhältnis Kaiser Friedrichs II. zu den Päpsten seiner Zeit; in: Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte von Gierke. Breslau 1888.

Kreß, Joh. Paul: Erläuterung des Archidiakonalwesens und der geistlichen Sendgerichte. Helmstedt 1725.

Kroeger, Heinr.: Der Einfluß und die Politik Kaiser Karls IV. bei der Besetzung der deutschen Reichsbistümer. Münster, Dissert. 1885.

Kummer, Frz.: Die Bischofswahlen in Deutschland zur Zeit des großen Schismas 1378—1418 vornehmlich in den Erzdiözesen Köln, Trier und Mainz. Leipzig, Dissert. Jena, 1891. Erweitert: Jena 1892.

Kurz verfaßter Verlauf, wie sich die bei denen höchsten Dicasteriis zu Rom und Wien hafftende Strittigkeiten in puncto des Oberrats und der Wahlkapitulation angesponnen haben.

Lindner, Th.: Deutsche Geschichte unter den Habsburgern und Luxemburgern. 2 Bde. Stuttgart 1890—93.

Loegel, Oskar: Die Bischofswahlen zu Münster, Osnabrück, Paderborn seit dem Interregnum bis zum Tode Urbans VI. (1256—1389.) Münster. Dissert. Paderborn 1883.

Ludewig: Geschichtsschreiber von dem Bischoffthum Würtzburg. Frankfurt 1713.

Lünig: Spicilegium ecclesiasticum des deutschen Reichsarchivs . . . . . Leipzig, 1716 ff. 7 Bde. u. 3 Continuationes.

Lünig: Selecta scripta illustr. Leipzig 1723.

Mencken: Scriptores rerum Germanicarum tom. I.

Meyer, E.: Das Herzogtum des Bischofs von Würzburg und das kaiserliche Landgericht; in: Quiddes Zeitschrift für Gesch. Wissenschaft 1. Jahrg. 1896/97. S. 180 ff.

Monumenta Boica ed. academia scientiarum Boica.

Monumenta Germaniae historica; benutzt a) Scriptores (S. S.) b) Diplomata (D. D.)

Moser, J. J.: Teutsches Staatsrecht II. u. XI. Teil. Leipzig und Ebersdorf, 1743.

Moser, J. J.: Persönliches Staatsrecht. Frankfurt 1775.

Degg: Entwickelungsgeschichte der Stadt Würzburg; herausgegeben von A. Schäffler. Würzburg, 1881.

Degg: Versuch einer Korographie Würzburgs. Würzburg, 1808.

Posse, Ad. Fel. H.: Über die Rechtsbeständigkeit der Wahlkapitulationen katholischer, geistlicher, deutscher Fürsten in bezug auf die Landesoberhoheits-Rechte im Weltlichen. Göttingen, 1784.

Posse, Ad. Fel. H.: Zweite und verbesserte Auflage über Grundherrschaften und Wahlkapitulationen der deutschen Domkapitul. Hannover, 1787.

Pütter: Historische Entwickelung der heutigen Staatsverfassung des Teutschen Reiches. 3. Aufl. 3 Bde. Göttingen, 1798/99.

Regesta sive rerum boicarum autographa, begonnen von C. H. v. Lang, fortgesetzt von M. v. Freyberg und G. Th. Rudhart. IX. Bd. München, 1838.

Reininger, Fr. N.: Die Archidiakone, Offiziale und Generalvikare des Bistums Würzburg; in: Arch. d. hist. Ver. v. Unterfr. u. Aschaffenbg. 28. Bd. Würzburg, 1885.

Remling, F. X.: Geschichte der Bischöfe zu Speyer. Mainz, 1852—1854. 2 Bde.

Remling, F. X.: Urkundenbuch zur Geschichte der Bischöfe zu Speyer. 2 Bde. Mainz, 1852/53.

Restrictio Replicationis und Responsio in facto cum Summario ex gratia ponderan. Sacra Congregatione particulari a SSmo D. Nostro deputata super Herbipolens. Capitulationibus . . . . . Romae, 1696. Lünig, Reichsarchiv. Spicil. eccles.

Rockinger: „Magister Lorenz Fries zum fränkisch-würzburgischen Rechts- und Gerichtswesen"; in: Abhandlungen der historischen Klasse der Kgl. bayer. Akademie der Wissenschaften. III. Cl. X. Bd. Abt. 3. S. 149 ff.

Rosenthal: Zur Geschichte des Eigentums in der Stadt Würzburg. Würzburg, 1878.

Salver: Proben des hohen Teutschen Reichsadels. Würzburg, 1775.

Sartori, J. v.: Über die Mängel in der Regierungsverfassung der geistlichen Wahlstaaten. 2. Aufl. Augsburg, 1788.

Sartori, J. v.: Geistliches und weltliches Realrecht des deutschen katholischen und geistlichen Erz-, Hoch- und Ritterstifts. Nürnberg, 1788. Bd. 1.

Sax: Geschichte des Hochstifts und der Stadt Eichstädt. Nürnberg, 1858.

Scharold: Beiträge zur älteren und neueren Chronik von Würzburg. 1. Bd. Würzburg, 1818.

Schmidt, G.: Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt und seiner Bischöfe, 1. u. 2. Teil (bis 1303), 17. u. 21. Bd. der Publikationen aus den Kgl. preußischen Staatsarchiven. Leipzig 1883/84.

Schmitt, Ant.: Thesaurus iuris ecclesiastici potissimum Germanici sive dissertationes selectae in ius ecclesiasticum iuxta seriem institu-

tionum eiusdem iuris ab autore editarum. Heidelbergae, Bambergae et Wirceburgi 1772—1779.

Schneidt, Joſ. Maria: Thesaurus iuris Franconici. Würzburg, 1787 ff.

Schneider, Ph.: Die biſchöflichen Domkapitel. Mainz, 1892.

Schöpf: Beſchreibung des Hochſtifts Würzburg. 1802.

Schröder: Lehrbuch der deutſchen Rechtsgeſchichte. 4. Aufl. Leipzig, 1902.

Schuberth, M. H.: Hiſtoriſcher Verſuch über die geiſtliche und weltliche Gerichtsverfaſſung des Hochſtifts Bamberg. Erlangen, 1790.

Schuberth, M. H.: Nachträge zum hiſtoriſchen Verſuch über die geiſtliche und weltliche Gerichtsverfaſſung des Hochſtifts Bamberg. Erlangen, 1792.

Souchon, M.: Die Papſtwahlen von Bonifaz VIII. bis Urban VI. und die Entſtehung des Schismas, 1378. Braunſchweig, 1888.

Souchon, M.: Die Papſtwahlen in der Zeit des großen Schismas. Entwickelung und Verfaſſungskämpfe des Kardinalats von 1378—1417. 2 Bde. Göttingen, 1898, 99.

Stein, Fr.: Geſchichte Frankens. 2 Bde. Schweinfurt, 1885/86.

Strube, David Gg.: Nebenſtunden. 1. Teil. 1. Abhdl. Von der deutſchen Domkapitel Erb- und Grundherrſchaft. Hannover, 1759.

Stueve, C.: Geſchichte des Hochſtifts Osnabrück. 3 Bde. Jena, 1853—72.

Stumpf, S.: Denkwürdigkeiten der deutſchen und beſonders fränkiſchen Geſchichte. Erfurt, 1802.

Stumpf, S.: Kurze Geſchichte der Landſtände des jetzigen Großherzogtums Würzburg. Bamberg, 1802.

Uſſermann, Äm.: Episcopatus Wirceburgensis sub metropoli Moguntina chronologice et diplomatice illustratus. (Typis San-Blasian.) 1794.

Uſſermann, Äm.: Episcopatus Bambergensis sub metropoli Moguntina chronologice et diplomatice illustratus. (Typis San-Blas.) 1801.

Vering, Frd. H.: Lehrbuch des katholiſchen, orientaliſchen und proteſtantiſchen Kirchenrechts mit beſonderer Rückſicht auf Deutſchland, Öſterreich und die Schweiz. 3. Aufl. Freiburg i. Br., 1893.

„Kurtz verfaßter doch Wahrhaffter Verlauff wie ſich die zwiſchen dem Hochwürdigſten des Heiligen Römiſchen Reichs Fürſten | und Herrn | Herrn Johann Gottfried | Biſchoffen zu Würtzburg und Hertzogen zu Franken | ꝛc. . . . Sodann dero Hochwürden Dombcapitul | bey denen höchſten Dicasteriis zu Rom und Wien hafftende Stritt- und Zwiſtigkeiten | in puncto des ſogenannten Ober-Raths und dero Wahl-Capitulation angeſponnen haben."

Wegele, Fr. X.: Einleitung zum hiſtoriſchen Album der Stadt Würzburg. Würzburg, 1867.

Wegele, F. X.: Fürſtbiſchof Gerhard und der Würzburger Städtekrieg. Nördlingen, 1861.

Wegele, Fr. X.: Geſchichte der Univerſität Würzburg. 2 Bde. Würzburg, 1882.

Weigand, Wigandus: Geschichte und Verfassung des Bistums Würzburg von seiner Entstehung bis zur Reformation; in: Arch. d. hist. Ver. f. d. Untermainkreis. 1. Bd. I., II. u. III. H. Würzburg, 1833.

Wilmans, R.: Westfälisches Urkundenbuch. III. Bd. I. Abt. Münster, 1201—1310. Münster, 1859.

Wohlwill, A.: Die Anfänge der landständischen Verfassung im Bistum Lüttich. Leipzig, 1867.

Würdtwein, St. Al.: Nova subsidia diplomatica ad selecta iuris ecclesiastici Germaniae et historiarum capita elucitanda. Heidelbergae, MDCCLIIII.

Zöpfl, G.: Fränkische Handelspolitik im Zeitalter der Aufklärung. 3. Bd. der „Bayer. Wirtschafts- und Verwaltungsstudien", herausgegeben von Dr. G. Schanz. Erlangen, 1894.

Einleitung.

M. Souchon sagt in der Vorrede zu seinen „Papstwahlen“: „Es lag von vornherein eine Gefahr darin, daß die Herrschaft derjenigen beiden Gewalthaber, welche nach der Anschauung des Mittelalters das weltliche und das geistliche Schwert im Abendland führten, auf das Wahlsystem gegründet war[1]).“

Was Souchon hier von den beiden höchsten Machthabern des Abendlandes behauptet und für das Papsttum im speziellen eingehend und gründlich nachweist,[2]) hat ebensosehr seine Richtigkeit für die Herrschaft der geistlichen Reichsfürsten, der Erzbischöfe und Bischöfe.

Auch hier war das Wahlsystem eine Gefahr für die selbstständige Initiative und Regierungstätigkeit des durch die Wahl erhobenen Fürsten. Waren es dort die Kardinäle, die durch eine Wahlkapitulation bereits seit Beginn des 14. Jahrhunderts gegen eine absolute Herrschaft des Papsttums ankämpften und nahezu konstitutionelle Tendenzen in der Kirche verfolgten[3]), waren es im Reich später die Kurfürsten, welche seit dem 16. Jahrhundert durch das gleiche Mittel die von ihnen gewählten Kaiser von vornherein auf gewisse Regierungsgrundsätze verpflichteten und dem fürstlichen Einfluße zu unterwerfen suchten[4]), so waren es in den Bistümern und Erzbistümern die Domkapitel, welche, ebenfalls durch sogenannte „Wahlgedinge“ — und zwar zeitlich viel früher bereits damit beginnend als jene beiden anderen

[1]) Mart. Souchon, die Papstwahlen von Bonifaz VIII. bis Urban VI. und die Entstehung des Schismas 1378. Braunschweig 1888. S. V.

[2]) Man vergleiche außer dem oben genannten Werke noch: M. Souchon, die Papstwahlen in der Zeit des großen Schismas. Braunschweig 1898/99. 2 Bde.

[3]) Vgl. M. Souchon, Papstwahlen a. a. O.

[4]) Vgl. darüber R. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 4. Aufl. Leipzig 1902. S. 819 und die dortselbst unter n. 4 angeführte Literatur

Wahlkörper — der Regierungstätigkeit der Fürsten nicht nur bestimmte Ziele wiesen, sondern auch durch eigene Ansprüche immer engere Grenzen zu ziehen wußten.

Diese Wahlkapitulationen der einzelnen Bistümer, genau durchforscht, würden dem Historiker sicher manche Erklärung bieten für Regierungsakte und Vorgänge, deren Motive bisher noch dunkel und unlösbar erschienen; wohl manche bislang ungeklärten oder falsch gedeuteten Verhältnisse in anderer Beleuchtung sehen lassen [1]).

Diese Arbeit für die einzelnen deutschen Bistümer zu erledigen bildet eine reiche und dankbare Aufgabe für die territorialgeschichtliche Forschung. Zweck der vorliegenden Studie ist es, für das Hochstift Würzburg die Entwickelung dieser Wahlinstrumente von ihren Anfängen an bis zu ihrem Höhepunkt, der zugleich den Kulminationspunkt der Domkapitelsansprüche bedeutet, zu verfolgen. Den systematischen Teil, welcher die geschichtliche Entwickelung nach Form und Inhalt darstellen soll, wird ein spezieller ergänzen, der die Ansprüche des Domkapitels in einzelnen Gebieten der kirchlichen wie landesfürstlichen Regierungstätigkeit skizziert nnd deren stetige Steigerung hervorhebt. Dabei wird freilich mitunter der Blick auf das Kapitulationswerk anderer deutscher Hochstifte gelenkt werden müssen, sei es um durch Analogie mit andern eine Erscheinung in der Würzburger Entwickelung besser zu illustrieren, sei es um auf dem Weg der Gegenüberstellung mit andern, gewisse Besonderheiten der Würzburger Wahlgedinge schärfer hervortreten zu lassen. Vor allem ist es indes nötig, in einem eigenen vorbereitenden Abschnitt die Gründe für die Entstehung der Wahlkapitulationen in Deutschland im allgemeinen, sowie die Hauptstadien in deren Entwickelung, soweit sie für alle Bistümer insgesamt bedeutungsvoll sind, in Kürze vorzuführen.

1) So hatte man es dem Bischof Rudolf von Scherenberg einst als Zeichen einer ganz außerordentlichen Bescheidenheit ausgelegt, daß er auf seine Münzen nur das Stiftswappen, nicht das seines Geschlechts prägen ließ. (Seidner im Katal. d. Münzsammlg. des Abtes Schlimbach. Ms. d. Archivs Wzbg. S. 56). Kenntnis der Kap. v. 1466 hätte dazu geführt, hieraus nicht einen besonderen Charakterzug erschließen zu dürfen, sondern dies lediglich auf Rechnung der zwingenden Kapitelsforderungen zu setzen.

I.

Die bischöflichen Wahlkapitulationen in Deutschland[1]).

(Entstehung und Grundzüge ihrer Entwickelung im Allgemeinen.)

Die Wende des 12. und 13. Jahrhunderts bedeutet in der deutschen Geschichte eine Periode der gewaltigsten Gährungen. Die Zeit ist erfüllt von den erbitterten Kämpfen Otto's IV.

---

[1]) Eine eingehende Behandlung dieses Gegenstandes vermißt man noch in der modernen Kirchenrechtsliteratur. Einzelnes ist zu finden bei: Hinschius, das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland II. Bd. Berlin 1878. S. 609 n. 10. — Gehring, Die katholischen Domkapitel Deutschlands als juristische Personen. Regensburg 1851. S. 27 u. 157 ff. — Schneider, Ph. Die bischöflichen Domkapitel. Mainz 1892. S. 175—178. — Vering, Lehrbuch des Kirchenrechts. Freiburg i. Br. 1893. S. 579 n. 13.

Reichhaltiger ist die juristische und publizistische Literatur des 18. Jahrhunderts in dieser Beziehung. Indes ist auch sie nicht so ergiebig an Material, als man vielleicht nach der Zahl der Schriften erwarten dürfte. Der Grund ist der, daß meist ein Autor auf dem andern fußt und nur in den seltensten Fällen etwas Neues, Eigenes bringt.

Zu nennen sind (in chronlogischer Folge): Kreß, J. P., Erläuterung des Archidiakonalwesens. Helmstedt 1725. I. 60 ff. — Buder, Ch. G. s. resp. J. J. Schwarz, De capitulationibus Episcoporum Germaniae, Jena 1737. — Moser, J. J., Teutsches Staatsrecht, Leipzig 1743. XI., 430 ff. — Petri Gallade, Dissertatio de capitulatione episcopo Germaniae electo a suis electoribus proposita et iureiurando confirmata, Heidelberg 1758, in Schmidts Thesaurus iuris ecclesiastici II, 767 ff. — Ickstadt, J A, Rettung der Landeshoheit gegen den Mißbrauch der Kapitulationen, Frankfurt 1759 (Deutsch 1765). — Moser, J. J., Persönliches Staatsrecht, Frankfurt 1775 Bd. I. 89 ff. — Posse, A. F., Über die Rechtsbeständigkeit der Wahlkapitulationen katholischer geistlicher deutscher Fürsten in bezug auf die Landesoberheitsrechte im Weltlichen, Göttingen, 1784. — Ders. zweite u. verbesserte Auflage über Grundherrschaften und Wahlkapitulationen der deutschen Domkapitul. Hannover 1787. S. 35 ff. — Sartori, J. v., Über die Mängel in der Regierungsverfassung der geistlichen Wahlstaaten. 2. Aufl. Augsburg 1788. S. 22 u. S. 107. ff. — Sartori, J. v. Geistliches und weltliches Staatsrecht des deutschen, katholischen und geistlichen Erz-, Hoch- u. Ritterstifts. Nürn-

mit dem Staufer Philipp von Schwaben um die deutsche Krone und von dem furchtbaren Ringen zwischen Papsttum und Kaisertum unter Friedrich II. Die Bundesgenossen in diesem langen Streit heischten schwere Opfer, stets natürlich auf Kosten der königlichen Macht. Die deutschen Fürsten ließen sich ihre Hülfe von den Staufern teuer bezahlen. Jedes Zugeständnis an die Fürsten war eine Schwächung der Krongewalt und bedeutete auf der anderen Seite eine Stärkung der fürstlichen Landeshoheit.

Betrachten wir die geistlichen Territorien, so trugen vorzüglich 2 Faktoren zur Ausgestaltung der Landeshoheit in denselben bei: Die Überwindung der kleinen Gewalten innerhalb des eigenen Gebietes, insbesondere der Sieg über die allzu mächtig gewordenen Kirchenvögte, und dann die Privilegien- und Regalienverleihungen von seiten der Kaiser.

Im Verlaufe des letzten Drittels des 12. und im Beginn des 13. Jahrhunderts wurden in den meisten deutschen Bistümern

---

berg 1788. Bd. I. Teil 2. S. 159 ff. Des letzteren Werkes Angaben sind wohl die ausführlichsten und besten in der älteren Literatur. Die 4 vorher genannten Schriften von Ickstadt, Posse u. Sartori sind Tendenzschriften, teils im bischöflichen, teils im Kapitelsinteresse gefärbt u. deshalb in ihrem historischen Teil mit Vorsicht zu verwerten.

Über die Kapitulationen in einzelnen Stiften handeln ausführlicher: Stueve, Gesch. d. Hochstifts Osnabrück, 3 Bde. Jena 1853/72. — Remling, F. X. Gesch. der Bischöfe zu Speier. Mainz 1852—1854. 2 Bde. — Sax, Gesch. des Hochstifts u. der Stadt Eichstädt. Nürnberg 1858. — Janner, Gesch. der Bischöfe von Regensburg. Regensburg, 1883—86. 3 Bde.

Material, d. h. Texte von Kapitulationen sind zu finden in: Lünig, Deutsches Reichsarchiv, Spicil. ecclesiast. u. Continuationes, Leipzig 1710. (für die verschiedensten Stifte.) — Für die westfälischen Bistümer: Wilmans, Westf. Urkunden-Buch. Münster 1869. — Für Konstanz (1294—1496) gesammelt von Brunner in den Mitteilungen der bad. Histor. Kommission Nr. 20. — Für die älteren Kapitulationen vergleiche man außerdem die betr. Urkundenbücher, so z. B. für Merseburg: Kehr, Urk.-Bch. des Hochstifts Merseburg. Herausgeg. von der Hist. Kommission der Prov. Sachsen, Halle 1899. Für Halberstadt: Schmidt, G.: Urk.-Bch. des Hochstifts Halberstadt u. seiner Bischöfe 17. u. 21. Bd. der Publikationen aus den k. preuß. Staatsarchiven, Leipzig 1883/4. — Für Meissen: Gersdorf, Urk.-Bch. des Hochstifts Meissen, Leipzig 1864—67. 3 Bde. — Für Hildesheim: Janicke, Urk.-Bch. des Hochstifts Hildesheim u. seiner Bischöfe. 65. Bd. der Publikationen aus den k. preuß. Staatsarchiven. Leipzig 1896. — Für Köln: Lacomblet, Urk.-Bch. für die Geschichte des Niederrheines 4 Bde. Düsseldorf 1840—1858.

die Vogteien zurückgekauft[1]). Es war dies ein großer Schritt zur Selbständigkeit der Stifte.

Mit Privilegien und Freiheiten war und wurde selbstverständlich jedes einzelne Stift aufs reichlichste ausgestattet. Hier genügt es, die hauptsächlichsten Reichsgesetze anzuführen, die zu jener Zeit den Übergang fast sämtlicher Regalien an die Bischöfe als Landesherren bewirkten. Es zählen hierher vor allem das Privileg von 1213 Juli 12, bekannt unter dem Namen der Egerer goldenen Bulle[2]); das Würzburger Privileg Friedrichs II. von 1216 Mai 11[3]) (Verzicht auf das Regalienrecht); die sogenannte Confoederatio cum principibus ecclesiasticis gegeben zu Frankfurt 1220 April 6[4]); das Privileg von 1220 November 22[5]), gegeben zu Rom, enthaltend eine nochmalige allgemeine Verbriefung der kirchlichen Privilegien; eine Verfügung König Heinrich VII. aus Frankfurt 1231 August 13[6]), betreffend den freien Heimfall der Kirchenlehen bei kinderlosem Tode der Inhaber an die Kirche; die Bestimmungen Friedrichs II. vom April 1232[7]), welche die Bischöfe in dem Kampf gegen die Selbständigkeit der Bischofs-

---

1) Die Rücklösung dieser Vogteien geschieht in den verschiedensten Formen und ist meist nicht ein einzelner Akt, sondern ein längerer Prozeß, bis alle einzelnen Vogteien eines Stiftes sich wieder in den Händen der Kirche befinden. Bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts war in den meisten deutschen Bistümern dieser Prozeß beendet. Für Halberstadt, Hildesheim, Magdeburg u. Merseburg ist die Entwickelung geschildert in Barth, Das bischöfl. Beamtentum im Mittelalter, Göttingen. Dissertation 1900 S. 20. ff. Für Würzburg vergl. Braß, Verfassung u. Verwaltung der Stadt Würzburg vom Beginn der Stadt bis zur Mitte des XIII. Jahrh. Würzburger Dissertat. 1886 S. 29—31. Belege für das Stift Osnabrück, wo die Rücklösung erst um 1268 ganz abgeschlossen erscheint, bietet Stueve, Gesch. des Hochstifts Osnabrück I. Bd. 26. ff.

2) Gedruckt bei Huillard-Bréholles, Historia diplomatica Friderici II. Tom. I. pars I. pag. 268. f. — Mon. Germ. D. D. IV., 224.

3) cfr. Lor. Fries bei Ludewig 548; Schroeder, Lehrbuch der deutsch. Rechtsgesch. 4 Leipz. 1902. S. 420.

4) Gedruckt bei Huillard-Bréholles a. a. O. Tom. I. pars II. pag. 765 — Mon. Germ. D. D. IV., 235.

5) Gedruckt bei Huillard-Bréholles a. a. O. Tom. II. pars I. pag. 2; — Mon. Germ. D. D. IV., 243—45.

6) Gedruckt bei Huillard-Bréholles a. a. O. III., 475. Nach Böhmer-Ficker, Reg. Heinr. VII. S. 765 gehört diese Urkunde zu Heinrich Raspe 1246 Aug. 13. und wäre irrig hier eingesetzt.

7) Mon. Boica 31 a, 550; — Lünig, Teutsches Reichs-Archiv VII, 403.

städte und das aufkeimende Zunftwesen unterstützen; die Bestätigung früher bereits erteilter Privilegien betreffs Befestigungsanlage und Marktrecht der Bischöfe, gegeben von Friedrich II. zu Sibidato Mai 1232[1]); ferner ein Privileg Friedrich II. vom November 1234[2]), das die Immunität der Kirchen gegenüber Eingriffen der Grafen und Vögte schützte. Auf Grund derartiger Privilegien und Rechte mußte naturgemäß die Selbstständigkeit der geistlichen Fürstentümer rasch erstarken.

Parallel mit dieser einem gewissen Absolutismus zutreibenden Entwickelung lief indes eine andere, die — neben der Entwickelung der Landstände, und teils noch vor ihr[3]) — für eine allzu unbeschränkte Machtfülle des geistlichen Landesherrn stets ein beachtenswertes Gegengewicht bildete: ich meine die der Domkapitel[4]).

Ihr Ziel war möglichste korporative Selbständigkeit und Autonomie. Sie wurden in der Verfolgung dieses Zieles durch die verschiedensten Umstände begünstigt. Mancherlei kaiserliche Privilegien gaben ihnen schon in früherer Zeit einen gewissen Vorrang vor der übrigen Geistlichkeit. Die Aufhebung des gemeinsamen Lebens und die Ausscheidung der Kapitelsgüter aus der mensa episcopalis führte zur Unabhängigkeit. Zur Verwaltung der Spiritualien während der Sedisvakanz erhielt das Domkapitel seit 1213 auch die der Temporalien[5]). Schon seit dem 12. Jahrhundert bildete das Kapitel mit Ausschluß der übrigen Stadtgeistlichkeit das Ratskollegium des Bischofs[6]). Seit dem 13. Jahrhundert endlich waren die Domkapitel im ausschießlichen Besitz der freien Bischofswahl[7]).

1) Huillard-Bréholles a. a. O. IV. 1. S. 321. — Mon. Germ. D. D. IV., 291—293. — Mon. Boica 30, 191.

2) Huillard-Bréholles a. a. O. IV. 1. S. 508. — Mon. Germ. D. D. IV. 304. — Mon. Boica 30, 227—229. (Das Privileg ist speziell dem Bischof von Eichstädt auf sein Ansuchen hin gegeben, hat aber Gültigkeit für alle Reichskirchen.

3) Über die Landstände im Hochstift Würzburg u. deren Versuche, auf das Kapitulationswerk Einfluß zu gewinnen, s. den folgenden Abschnitt.

4) Näheres siehe bei Schneider, Ph.: Die bischöfl. Domkapitel. Mainz 1892. — Hinschius a. a. O. II., 59 ff. — Gehring a. a. O.

5) Schneider, Ph. a. a. O. 151.

6) Schneider, Ph. a. a. O. 147. — Hinschius a. a. O. II., 61.

7) Theoretisch war ihnen dies Recht bereits 1122 im Wormser Konkordat zugesprochen worden. Tatsächlich besaßen sie es, reichsrechtlich anerkannt, seit

So war in den geistlichen Fürstentümern neben dem Landesherrn noch eine andere Macht emporgekommen, die nun, durch den ihr innewohnenden Korporationsgeist[1]) gestärkt, ebenfalls ihren Anteil an der Verwaltung und Regierung des Stifts, sei es auch nur auf dem Wege des Beirates, heischte.

Beider Interessen waren seit der Trennung der Kapitalsgüter von den bischöflichen verschieden geworden. Jede der beiden Gewalten suchte die ihren mit möglichstem Nachdruck zu vertreten; der Bischof, einmal gewählt, hatte die gesamten Hoheitsrechte in seiner Hand. Dagegen besaß das Kapitel einen anderen, nicht zu unterschätzenden Vorteil: von ihm allein war nunmehr die Wahl des Bischofs abhängig. Diese Befugnis mußte dazu dienen, den zu wählenden Kandidaten den Wünschen des Kapitels geneigt zu machen. Und das Mittel, ihm solche Wünsche zu Gehör zu bringen, waren die sogenannten „Wahlkapitulationen", auch „Wahlgedinge", „Wahlinstrumente", „Juramenta episcopi", genannt.

Aus diesen eben angegebenen Vorstufen heraus traten also die Kapitulationen ins Dasein. Der Beginn des 13. Jahrhunderts bezeichnet die Stunde ihrer Geburt für Deutschland[2]). Von

---

1213 (Egerer Bulle), obwohl nach Below, (die Entstehung des ausschließlichen Wahlrechts der Domkapitel S. 1/2) die Zugeständnisse des Speyerer Abkommens von 1209 bereits eine Bischofswahl voraussetzen, „bei der die Laien kein Recht mehr haben, während dasjenige der Geistlichkeit ausschließlich durch das Domkapitel ausgeübt wird". Das IV. Laterankonzil gab dieser Bewegung 1215 den gesetzl. Ausdruck, vergl. Hinschius a. a. O. II., 558 ff. — v. Below, Die Entstehung des ausschl. Wahlrechts der Domkapitel mit besonderer Rücksicht auf Deutschland. 11. Heft der „Leipz. Hist. Studien." Leipzig 1883. — Vögel, die Bischofswahlen zu Münster, Osnabrück, Paderborn seit dem Interregnum bis zum Tode Urbans VI. Münster 1883.

[1]) Beispiele des Korporationsgeistes der Domkapitel jener Zeit bietet für das Hochstift Wzbrg. Henner, Bischof Herman I. von Lobdeburg u. die Befestigung der Landesherrlichkeit im Hochstift Wzbg. (Würzburg 1875. S. 44.)

[2]) Schneider a. a. O. 175 n. 1. verlegt ihre Anfänge in das 10. und 11. Jahrhundert und führt als Beweis eine Urkunde des Bischofs Artaldus von Arles aus dem Jahre 1089 an, ebenso Gehring a. a. O. 25; doch ist diese Urkunde jedenfalls zu jener Art von Diplomen zu rechnen, wie sie in Frankreich häufig den Kapiteln gegeben wurden und dort zu den sogen. „exemten Kapiteln" führten. Eine eingehendere Untersuchung und Vergleichung mit den Privilegien von Orléans 1063 (Gallia christiana VIII. pag. 495) und anderen französ. Stiften dürfte meine Vermutung wohl bestätigen. Vgl. dazu Hinschius a. a. O. II, 145 ff.

Wahlkapitulationen vor dieser Zeit in Deutschland ist nichts bekannt[1]). Doch sind bereits aus dem 13. Jahrhundert verschiedene Urkunden vorhanden, die wir unbedenklich zu den förmlichen Wahlkapitulationen rechnen dürfen[2]). Ich erwähne folgende, ohne auf Vollständigkeit der Aufzählung Anspruch zu machen: Hildesheim 1216 Mai 11[3]); Würzburg Februar 1225[4]); Mainz 1233[5]); Eichstädt 1259[6]); Merseburg 1265[7]); Osnabrück 1265 Mai 7[8]); Speier 1272 März 3[9]); usw.

Nachdem nunmehr der Zeitpunkt des Entstehens dieser später immer größere Bedeutung gewinnenden Institution fixiert ist, genügt es bezüglich ihrer weiteren Entwickelung auf die Darstellungen von Sartori, Gehring und Schneider zu verweisen.

---

[1]) Gehring a. a. O. läßt bereits 1167 den Bischof Hartwich von Augsburg einen Wahlvertrag schwören und beruft sich dabei auf eine mißverstandene Stelle bei Gallade in Schmidts Thesaurus iuris ecclesiastici tom. II. pag. 773, der wiederum Gassari Annales Augsburgenses zitiert. Die betr. Stelle dieser Annalen lautet nun: . . . . „excepto eo, quod capitulares fratres sui . . . . . cornua sumentes, diutinas illi propter annuos redditus fructuumque usus rixas moverint." (bei Mencken, Scriptores rer. Germ. I, 1428). Ich kann daraus keinen Schluß auf irgend welche Wahlverpflichtung ziehen.

[2]) Schneiders Behauptung, daß die erste förmliche Wahlkapitulation bei der Wahl des Erzbischofs Albrecht zu Magdeburg 1385 erst errichtet wurde, dürfte danach richtig zu stellen sein. (Schneider a. a. O. 177).

[3]) Gedruckt bei Janicke, Urk.-Buch des Hochstifts Hildesheim 1896. Bd. I. Nr. 683.

[4]) Gedruckt Mon. Boica 37, 215.

[5]) cfr. Annales Erphordenses, a. 1233, in Mon. Germ. S. S. XVI, 28 und Hinschius a. a. O. II., 609 n. 10.

[6]) cfr. Sax, Gesch. des Hochstifs und der Stadt Eichstädt. Nürnbg. 1858. S. 82.

[7]) Gedruckt bei Kehr, Urk.-Buch des Hochstifts Merseburg 1. Teil. Halle 1899. Urk. Nr. 316.

[8]) cfr. Stueve, Gesch. d. Hochstifts Osnabrück I, 108 — Mitteilungen des Histor. Vereins für Osnabrück II, 336 ff.; — Neuestens auch Loegel, die Bischofswahlen zu Münster, Osnabrück, Paderborn (1256—1389). Münsterer Dissertation 1886. S. 29.

[9]) cfr. Remling, Gesch. der Bischöfe zu Speyer. I, 517; gedruckt im Urkundenband dazu I, 324. Doch ist dies nicht die erste Speyerer Wahlkapitulation, sondern nur die älteste uns erhaltene; denn schon in einer Urkunde von 1266 tut Bischof Heinrich II. einer Wahlkapitulation Erwähnung, s. Remling, Gesch. I. Bd. S. 519 n. 1312.

Es ist nochmals nachdrücklichst zu betonen, wie nicht nur der äußere Umfang dieser Wahlbedingungen rasch und stetig zunahm [1]), sondern auch inhaltlich die Ansprüche der Kapitel von einem Gebiet der kirchlichen und staatlichen Verwaltung aufs andere übergriffen. Die Geschichte der Würzburger Kapitulationen ist darin gewissermaßen typisch für alle anderen Stifte; daraus wird uns deshalb später das getreue Spiegelbild der allgemeinen Entwickelung entgegenblicken.

Gegen diese ins Maßlose gesteigerten Forderungen der Kapitel, die ihre Privatinteressen denen des Landes mehr und mehr voranstellten, erhob sich berechtigter Widerspruch sowohl von seiten der übrigen Stände, wie besonders der Bischöfe.

Die übrigen Stände suchten eigene allgemeine Kapitulationen vorzulegen, sie verlangten ein Konkapitulationsrecht und setzten dies zu gewissen, meist drangsalvollen Zeiten auch in einzelnen Stiften vorübergehend durch, so in Köln 1463 [2]), Münster 1570 [3]); am längsten in Osnabrück, wo die Stände oft unter heftigen Kämpfen ihr Recht an der Aufstellung der Kapitulation bis 1624 zu wahren wußten [4]).

Energischer noch, weil auf völlige Abschaffung und Ungültigkeitserklärung der Kapitulationen gerichtet, war der Widerstand von seiten der Bischöfe. Immer und immer wieder gingen einzelne Bischöfe den Papst um Absolution von dem geleisteten Eid an, der in den allermeisten Fällen auch von der Kurie kassiert

---

1) Für das Anwachsen der Kapitulationswerke bieten ein gutes Beispiel die Konstanzer Wahlgedinge. 1294 hat die Konstanzer Wahlkapitulation 9 Artikel; 1334 sind es 11; 1387 bereits 16; 1399 20 Artikel; im 15. Jahrhdt. bleibt sie bei dieser Zahl und steigt dann 1491 plötzlich auf 37 Artikel. cfr. Brunner in den Mitteilungen der bad. histor. Kommiss. 1898. — In der Regensburger Kapitulation von 1437 betrug die Zahl der Artikel 28; in der von 1465 Nov. 3. schon 37; cfr. Janner, Gesch. der Bischöfe von Regensburg. III, 455 u. III, 535 f.

2) 1463 Mai 26 stellten Domkapitel, Edelmannen, Ritterschaft und Städte als Erblandvereinigung die künftige Verfassung des Stiftes auf, welcher sich eder zu wählende Erzbischof vor der Huldigung eidlich zu unterziehen habe, cfr. Sartori, Staatsrecht I § 400.

3) cfr. Kreß, Erläuterung des Archidiakonalwesens. Helmstedt 1729. I. Bd. S. 64.

4) cfr. Kreß, a. a. O. I. 40 ff. — Der Versuche der Würzburger Stände zum Anteil am Kapitulationswerk werden wir später gedenken.

wurde. Die Aufzählung solcher Gesuche und darauf erfolgter Indulgenzen und Absolutionen würde Beispiele aus allen Jahrhunderten und aus sämtlichen deutschen Diözesen bieten[1]). Provinzialsynoden verboten alle Wahlverpflichtungen[2]). Das machte die Kapitel nur noch vorsichtiger und veranlaßte sie, besondere Klauseln in die Wahlgedinge aufzunehmen, um eine Abänderung oder Kassation unwirksam zu machen[3]). Energische Bischöfe, denen es auf ein ernstliches Zerwürfnis mit ihrem Kapitel nicht ankam, strengten nun trotzdem einen Prozeß bei der Kurie an, der fast stets zugunsten des betreffenden Bischofs entschieden ward. Vorsichtigere Landesherren, die Länge und Kosten eines solchen Prozesses scheuten, suchten auf dem Wege des Kompromisses, um einer steten Verschärfung der gestellten Bedingungen Einhalt zu gebieten, wenigstens perpetuierliche Statuten mit ihrem Kapitel zu vereinbaren[4]). Die Päpste erließen Bullen, Breven und Konstitutionen nicht allein gegen den Mißbrauch der Kapitulationen, sondern auch gegen das Vorlegen von solchen überhaupt[5]). Selbst auf Reichstagen wurden Klagen gegen dies Unwesen laut. In den Gravamina der deutschen Nation vom Jahre 1523 findet sich als art. 85 eine Klage gegen den Mißbrauch der Kapitulationen[6]); auf dem Regensburger Reichstag 1594 brachte Kardinal Madrutius im Auftrag des Papstes Klemens VIII. eine Vorstellung gegen die Kapitulationen ein[7]); auch den Reichstag von

1) Beispiele siehe Moser, Teutsches Staatsrecht XI, 437 ff.; — Derf., Persönl. Staatsrecht I, 95 ff.; — Sartori Staatsrecht. § 405 ff.

2) So zu Köln 1563. s. Moser, Teutsches St.-R. XI. 468. — Ein Kirchenrat zu Mainz 1549 unter Sebastian von Heusenstamm s. Sartori, Weltl. u. geistl. Staatsrecht 1. Bd. 2, § 406 f. Siehe die späteren Ausführungen.

3) Siehe später bei den Würzburger Kapitulationen.

4) So in Mainz 1662 ein Statutum perpetuum betr. die erzbischöfl. Einkünfte (Moser, Teutsch. St.-R. XI. 436). — In Salzburg 1606 eine Art von Statutum perpetuum beschworen, doch 1607 schon wieder aufgehoben. — In Trier suchte anfangs des 17. Jahrhdts. Philipp Christoph eine perpetuierliche Kapitulation durchzusetzen, scheiterte aber mit diesem Plan (Moser, Persönl. St.-R. I; 94). — Über Versuche in Würzburg siehe die betr. späteren Ausführungen.

5) Die Konstitutionen der Päpste gegen das Kapitulationswesen bringt Moser, Teutsches St.-R. XI. S. 458 ff. Petr. Gallade in Schmidt, Thesaurus iur. eccl. II. 781 ff.

6) Moser, Teutsches St.-R. XI, 449.

7) Sartori, Staatsrecht a. a. O. I, § 406; auch Factum et ius iuramenti . . . . Herbipol. MDCXCVII pag. 368 ff.

1641 beschäftigte eine Beschwerde gegen Beeinträchtigung des Jus superioritatis durch die Kapitulationen [1]).

Ungeachtet all dieser Gegenströmungen behaupteten sich die Wahlkapitulationen und wurden sogar im westfälischen Friedensinstrument als erlaubt und gültig offen anerkannt [2]). Kein Wunder, daß nunmehr diese „Gedinge" an Schärfe und Schroffheit der Forderungen nur noch mehr zunahmen und Anlaß zu endlosen Streitigkeiten zwischen den in Ausübung ihrer Hoheitsrechte völlig unterbundenen Bischöfen und den Domkapiteln boten. Endlich brachte das Ende des 17. Jahrhunderts eine Bulle Innozenz XII. und daran anknüpfend eine reichsrechtliche Entscheidung Kaiser Leopolds I. Beide Erlasse schafften die Kapitulationen zwar nicht ganz aus der Welt, doch trugen sie wesentlich zur Abschwächung ihrer bisherigen Schärfe bei und boten den Bischöfen eine Handhabe und ein Vorbeugungsmittel gegen allzu schroffe Anspannung kapitelscher Forderungen.

Die Veranlassung zu dieser Bulle hängt mit der Geschichte der Würzburger Kapitulationen aufs engste zusammen und bildet für diese letzteren selbst eine Katastrophe in der aufsteigenden Entwickelung. Wir werden sie deshalb samt ihren Wirkungen eingehender erst bei den Würzburger Wahlkapitulationen besprechen, deren Geschichte wir eben bis zu jenem Zeitpunkt zu verfolgen gedenken.

Gehen wir nunmehr nach dieser erläuternden Einführung zu den Würzburger Kapitulationen selbst über.

---

[1]) Moser, Persönl. St.-R. I, 108.

[2]) Mit den Worten art. V. § 17: „Postulati vero seu electi in Capitulationibus suis spondeant . . . ." cfr. Text bei Moser, Pers. Staatsrecht I, 106.

II.

Die Würzburger Wahlkapitulationen.

(Allgemeiner Teil.)[1])

Bei einem Überblick über die ganze Reihe der uns erhaltenen Würzburger Kapitulationen gibt sich sogleich ein allen gemeinsames und bedeutungsvolles Merkmal zu erkennen:

An der Aufstellung der Würzburger Kapitulationen erscheint im Verlauf einer Jahrhunderte langen Entwickelung niemals ein anderer Stand als das Domkapitel beteiligt.

Diese Tatsache schließt in sich einen tiefgehenden Unterschied zwischen den Würzburger Kapitulationen und jenen vieler anderer Hochstifte, in denen bald längere, bald kürzere Zeit hindurch sich die übrigen Stände einen Anteil an der Abfassung der Wahlgedinge errungen bezw. gesichert hatten.

Es wurde bereits einmal auf dieses sogenannte Konkapitulationsrecht anderer Stände hingewiesen[2]). Die dort angeführten Beispiele ließen sich leicht vermehren; eingehende Forschung wird vielleicht für einen großen Teil der deutschen Bistümer eine derartige Erscheinung nachzuweisen vermögen, wenn auch wohl

1) Gedrucktes Material über die Würzburger Kapitulationen findet man außer in den bereits S. 12 n. 1 erwähnten Werken von Gallade, Moser und Sartori noch in einer aus dem Jahre 1697 stammenden Schrift: „Factum et ius iuramenti episcopalis sive Capitulationum Herbipolensium anno Christi MCCCCXI a capitulo eiusdem ecclesiae cathedralis adinventarum et usque ad praesens tempus adauctarum etc. etc. Herbipoli . . . . . Anno MDCXCVII (auch abgedruckt bei Lünig, Selecta scripta illustria Leipzig 1723, S. 405—576). Das darin enthaltene Material ist leider ziemlich ungeordnet und die Darstellung im bischöflichen Interesse gefärbt.

2) S. oben S. 18.

manchmal in weniger scharfer Form zu Tage tretend. In Würzburg nehmen wir sie nicht wahr.

Diese Selbständigkeit des Würzburger Kapitels bei Abfassung der Wahlbedingungen findet ihre Erklärung wohl darin, daß in Würzburg eine landständische Verfassung und Vertretung sich ganz anders, oder richtiger überhaupt nicht bis zu dem Grade entwickelt hat, als anderswo[1]).

Mag als Muster einer zielbewußt und stetig fortschreitenden landständischen Entwickelung jene von Lüttich dienen[2]), so sehen wir, wie dort bereits im 11. Jahrhundert die ältesten Ausgangspunkte einer solchen sich kund tun[3]); wie dann im 13. Jahrhundert durch die Städteeinungen[4]) das Bürgertum gestärkt und mächtig wird und wie schließlich gerade das Hinzukommen der Bürger den Ansprüchen der Ritterschaft auf Mitregierung des Territoriums nicht nur einen willkommenen Rückhalt bietet, sondern auch neue Lebens- und Fortbildungskraft gibt[5]). Dadurch wird der ursprünglich etwas vorherrschende Einfluß des Kapitels in die angemessenen Grenzen und in das richtige Verhältnis zu den übrigen Ständen gebracht, und das Land davor bewahrt, daß seine landständischen Versammlungen eine Vertretung ständischer Sonderinteressen wurden[6]). Ähnlich, wenn gleich nicht ganz so weit, ging die Entwickelung in Osnabrück[7]).

Anders dagegen verlief sie in Würzburg! Die ersten Ansätze zu einer landständischen Entwickelung finden sich hier urkundlich erst im 13. Jahrhundert[8]).

[1]) Man vgl. Stumpf, S. Kurze Geschichte der Landstände des jetzigen Großherzogtums Würzburg. Bamberg, 1808.

[2]) Eine schöne und klare Darstellung derselben gibt das Buch von Wohlwill, Ad. Die Anfänge der landständischen Verfassung im Bistum Lüttich. Leipzig, 1867.

[3]) S. Wohlwill, a. a. O. 66.

[4]) S. Wohlwill, a. a. O. 88 u. 91/92.

[5]) S. Wohlwill, a. a. O. 70 u. 96 ff.

[6]) S. Wohlwill, a. a. O. 151.

[7]) Dort beschwor 1425 Bischof Johann III. von Diepholz seine Kapitulation u. zw. „völlig als einen Vertrag mit dem Lande, nicht mit dem Kapitel". s. Stueve, Gesch. v. Osnabr. I., 322. — Über die Entwickelung der Landstände daselbst und ihres Konkapitulationsrechtes, s. Stueve, a. a. O. I., 122; 142; 206.

[8]) Unter Berthold von Sternberg findet zum erstenmal ein förmlicher

Die Landstände in Würzburg traten eigentlich nur dann zusammen, „wann die Bischöfe sich nicht mehr zu raten und zu helfen wußten", wie Stumpf richtig bemerkt[1]). Es konnte vorkommen, daß jahrzehntelang keine Landtage stattfanden[2]). In solchen Zeiten führte der Bischof und — soweit es die mehr oder minder ausgeprägte Selbständigkeit des Bischofs zuließ — daneben das Kapitel die Stiftsregierung ohne Einspruch eines anderen Standes. Galt es, gegenüber dem Bischof des Stifts Wohl und Wehe zu vertreten, dann verhandelte mit Vorliebe das Kapitel allein gleichsam als Vertreter der übrigen Stände und ihrer Interessen mit dem Bischof[3]). Und berief man jemals wieder einen Landtag oder Ausschußtag, so geschah dies nur zur Steuerbewilligung[4]); niemals aber hatte, wie beispielsweise in Lüttich[5]) der Landtag das Recht der Gesetzgebung. Seit 1688 unterließen es die Bischöfe überhaupt, nochmals einen solchen zu berufen[6]).

Zudem hatte es in Franken von vornherein an der Möglichkeit eines Zusammenwirkens von Bürgertum und Ritterschaft gefehlt, also gerade an jenem Faktor, der in Lüttich die einheitliche Landesverfassung gesichert hatte. Unnachsichtliche Unterdrückung der Zünfte als politischer Genossenschaften[7]) hatten bereits im 13. und 14. Jahrhundert eine freiere politische Betätigung des Bürgertums erschwert; durch die Schlacht von Bergtheim im Jahr 1400 war die Städteeinung im Hochstift zersprengt[8]), also das wirk-

Landtag statt. S. Mon. Boica 37, 469. Fries b. Ludewig, S. 583. — Stumpf, Landstände a. a. O. 2.

1) Stumpf, a. a. O. 6.

2) So von der Mitte des 15. bis in die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts. S. Stumpf, a. a. O. 5.

3) So in den Verhandlungen mit Bischof Friedrich von Wirsberg von 1560—1567, die sich um Vereinfachung der Staats- und Hofhaushaltung drehten. S. darüber Stumpf, S. Denkwürdigkeiten der deutschen bes. fränkischen Geschichte. Würzburg, 1804. 3. H. S. 1—36.

4) Reichshilfe, Türkensteuer, Kriegskontributionen usw.

5) S. Wohlwill, a. a. O. 166.

6) S. Wohlwill, a. a. O. 82.

7) Gerade die Niederhaltung der Zünfte ist seit der Kapitulation des Jahres 1314 (art. 26) eine stetig wiederkehrende Forderung des Kapitels an den neugewählten Bischof. S. später S. 33 u. Anm. 5 und den betr. Abschnitt im III. (spez.) Teil!

8) S. Stein, Gesch. Frankens I., 377. — Wegele, Fürstb. Gerhard und der Würzburger Städtekrieg. S. 23 u. 35.

samste Mittel zum Emporkommen der Städte vernichtet; gerade in den Verfassungskämpfen im Hochstift standen Ritterschaft und Städte zumeist in getrennten Lagern[1]).

Kein Wunder also, wenn das Kapitel in solchen Verhältnissen seinen Vorteil suchte und fand. Es wußte sich bald mit der einen bald mit der anderen Partei zu stellen, und indem es eine gegen die andere ausspielen konnte, hielt es beide in Schach und ließ keinen der anderen Stände soweit in die Höhe kommen, daß er wirksam und erfolgreich Ansprüche auf eine ständige Mitregierung im Stift geltend machen konnte. Das Kapitel selbst aber erhielt sich auf diese Weise in seiner prädominierenden Stellung.

Die eben geschilderten Zustände lassen es demnach erklärlich erscheinen, daß wir im Hochstift Würzburg als maßgebenden Faktor bei Aufstellung der Kapitulationen das Kapitel treffen, welches einzig sich dazu berufen fühlt und weiß, und eine Mitwirkung jedes anderen Standes ausschließt.

Beweis dafür bieten die Protokolle der Urkunden, die nur das Domkapitel und dessen Prälaten, sei es als ausstellende Personen, sei es als den Eid des Bischofs entgegennehmende erwähnen. So beginnt 1314 Februar 6[2]) das Eingangsprotokoll: „Nos Wolframus praepositus, Golsteinus decanus, totumque capitulum ecclesiae herbipolensis recognoscimus . . .“; das von 1345 lautet mit anderen Namen ebenso. 1400 beginnt das Protokoll: „Nos Johannes . . . . coram . . confratribus Rudolpho comite de Wertheim locumtenente decani et capitulo ecclesiae nostre herbipolensis . . . iuravimus. . .“ Ähnlich ist die Fassung von da an, auch durch die Reihe der deutschen Urkunden hindurch, bis zum Ende des 17. Jahrhdts. Stets ist dabei die Rede von einer Ablegung des Eides „in Gegenwärtigkeit des genannten Dechants und Kapitels nach gewöhnlicher Sammlung des Kapitels. . . .“ Von Prälaten oder

---

1) Im Jahre 1400 war der Adel auf seiten des Bischofs gegen die Städte (s. Stein, a. a. O. I, 376. — Wegele, a. a. O. 31 u. 35); ebenso 1435, wo die Bürger auf seiten des Pflegers standen gegen die Ritterschaft (s. Fries b. Ludewig, S. 736).

2) Von der ältesten Urkunde 1225 ist kein Protokoll vorhanden; sie zählt nur die beschworenen Artikel auf.

Kanonikern der anderen Stifte ist da ebensowenig eine Andeutung zu finden, als von den Bürgern oder der Ritterschaft[1]).

Ein einziges Mal erscheinen in den Vorberatungen zu einer neuen Kapitulation Bürgermeister und Rat, und zwar auf vorherige Aufforderung durch das Kapitel hin, in der Kapitelssitzung: am 30. Juni 1540[2]) nach dem Tode Konrads III. von Thüngen. Sie sollten „Bescheid geben, ob sie sondere beschwerd, gebrechen und mengel hetten," wurden aber angewiesen, diese Beschwerden schriftlich in Monatsfrist vorzulegen, „sobald ein neuer Herr erwelt" sei. Mit der Abfassung der Kapitulation hatten sie also nichts zu tun.

Auch nach dem Tode Johann Philipps v. Schönborn wurden Bürgermeister und Rat mit ihren eingebrachten Beschwerden vom Kapitel an den künftigen Herrn selbst verwiesen und solche nicht in die Kapitulation aufgenommen[3]).

Ebenso versucht einmal, nämlich nach dem Tode Johann Gottfrieds I. von Aschhausen, die Ritterschaft einen Einfluß auf die Gestaltung der Wahlbedingungen auszuüben. In der Kapitelssitzung vom 30. Januar 1623 kam eine Zuschrift der fränkischen Ritter zur Verlesung, worin sie Aufnahme einiger Artikel betr. Irrungen in Lehensachen in die Kapitulation wünschten. Mit bemerkenswerter Kürze und Schroffheit vermeldet das Protokoll die gänzlich ablehnende Haltung des Kapitels[4]) gegenüber dem Versuch einer derartigen Einmischung.

Wenn man den sogenannten „Runden Vertrag" vom Jahre 1435 als Beweis der Teilnahme der Ministerialen an der Aufstellung der Würzburger Kapitulation anführen will[5]), so bietet gerade er den Beweis für das Gegenteil. Denn erstens ist er

1) Nicht hierher gehören die seit 1400 erwähnten Zeugen auch aus anderen Ständen. Sie sind nur Beurkundungszeugen und haben mit der Handlung weiter nichts zu tun. cfr. S. 36.

2) cfr. K. A. W. Rezeßbuch 1540 Juni 30 Fol. 4.

3) cfr. K. A. W. Rezeßbuch 1673 Febr. 23 Fol. 91 ff.

4) „Votiert . . . . . würde sich nit tun lassen, daß ein künftiger Herr vermittels Kapitulation verobligirt würd, sondern sie, die Ritterschaft möchten alsdann solches bei demselben selbst suchen, der sich der gebür darauf zu resolviren wol wissen würd." Rezeßbuch 1623 Fol. 31 im K. A. W.

5) Wie dies Schmidt Thesaurus iuris ecclesiastici II, 797 in einer Anmerkung zu P. Gallade tut.

kein Wahlgeding für einen neu zu wählenden oder gewählten Bischof, auch nicht etwa die spätere Abänderung eines solchen, sondern lediglich ein Akt der Selbsthilfe der Stände gegenüber einer unfähigen Regierung und zwar bloß, „damit der Stifft wieder aus den Schulden kommen und die Unterthanen, geistlich und weltlich, deswegen Fried haben möchten[1])". Zweitens war das Domkapitel, das erwiesenermaßen bis dahin stets als totum capitulum ohne andere Beihilfe Kapitulationen aufgestellt hatte, nur durch fünf seiner Mitglieder beteiligt[2]), und drittens endlich protestierten der Dechant und der größere Teil des Kapitels gegen den Vertrag und die widerrechtliche Anbringung des Kapitelssiegels daselbst und setzten eine Nichtigkeitserklärung beim Baseler Konzil durch[3]).

Es wird somit die Erwähnung dieses Vertrags als Beweismoment für eine Anteilnahme der Ministerialen, Grafen und Herren am Kapitulationswerke hinfällig.

Die Wahlkapitulationen erscheinen demnach in Würzburg mehr noch als anderswo als ein Instrument klerikaler oder vielmehr domkapitelscher Interessen gegenüber der Stadt[4]) sowohl, als gegenüber dem Adel des Landes und den übrigen Prälaten.

Die Folge dieses Ausschlusses der anderen Stände vom Kapitulationswerk[5]) mußte natürlich die sein, daß das Kapitel diese Wahlgedinge so geheim als nur immer möglich hielt[6]). Da-

---

1) Fries bei Ludewig, 734.

2) Von diesen sagt zudem Fries bei Ludewig, 736 „ . . . etliche aus dem Kapitel, die doch mehr uff des Bischoffs, dann des Kapittels seiten waren, aber das Kapittelssiegel in ihren Händen hatten . . . ".

3) Fries bei Ludewig, 736.

4) Siehe Braß, a. a. O. 43.

5) Ich meine damit natürlich nur die Aufstellung und Vorberatung der Kapitulation und die Entgegennahme des Eides; daß in der Kapitulation selbst nicht ein oder der andere Artikel zugunsten der Bürger oder Grafen und Herren (aber vom Kapitel formuliert und eingesetzt) auftaucht, ist damit nicht ausgeschlossen.

6) Darum hat das Domkapitel Sede vacante gern alle Akten, die sich auf das Kapitulationswerk oder dessen spätere Abänderungen u. dgl. bezogen, aus dem fürstlichen Archiv in das Kapitelsarchiv verbringen lassen, wie ein Notandum im Liber diversar. formarum et contractuum n. 42. fol. 132 (K. A. W.) beweist. Ebenso brachte das Kapitel gerne die Kapitulation eines verstorbenen Bischofs wieder an sich. Vgl. hierzu die Inhaftierung der Räte

durch allein ist es zu erklären, daß dem sonst wohl bewanderten Geschichtsschreiber L. Fries, dem doch der genaueste Einblick ins fürstliche Archiv verstattet war, die Kapitulationen vor Johann II. von Brun scheinbar unbekannt waren[1]) und daß auch die im offiziellen Auftrag des Bischofs Johann Gottfried II. von Guttenberg erschienene Schrift „Factum et ius iuramenti“[2]) als älteste die von 1411 bezeichnet[3]).

1.

Die ältesten Kapitulationen.

(13. und 14. Jahrhundert.)

Unsere Kenntnis der fränkischen Geschichte hat sich zwar seit den Zeiten, da Fries und der Autor der soeben (oben) zitierten Schrift, ‚Factum et ius iuramenti‘ die Spuren der Würzburger Kapitulationen in die Vergangenheit zurückverfolgten, bedeutend erweitert und vertieft; doch sind auch uns einstweilen aus dem 13. und 14. Jahrhundert nicht mehr als drei Kapitulationen bekannt. Schuld daran ist sicher der oben erwähnte Umstand allzu ängstlicher Geheimhaltung und nicht, wie man beim ersten Nachdenken vermuten könnte, das damals in üppigster Blüte stehende päpstliche Provisionswesen[4]), so daß etwa das Kapitel gar keine Kapitulation aufgesetzt hätte, weil es doch gewärtig sein mußte,

des verstorbenen Bischofs Peter Philipp von Dernbach, so lange bis sie die vom Kapitel verlangte und anfänglich verweigerte Kapitulation herausgaben. S. Domk. Rezeßbuch 1683 Fol. 183 ff.

[1]) Laut einer Bemerkung in Friesens „Hoher Registratur“ K. A. W. Standbuch 263 f. 57, wo es heißt sub tit. ‚Bischove‘. ‚Jurament desjenigen, so zu einem B(ischof) gewelt werd. diuers. form. Brun. fol. 8. Etliche copien davon ligen im Stublein sub titulo ufgang.‘ Das hier zitierte Jurament ist jenes Johannes v. Bruns vom Jahre 1411. Darauf nennt Fries noch einige spätere Verschreibungen, doch keine frühere.

[2]) S. oben S. 21, Anm. 1.

[3]) Schon im Titel ‚. . . .‘ Capitulationum Herb. anno Christi MCCCCXI adinventarum . . . .‘ angedeutet.

[4]) S. darüber Hinschius, a. a. O. III., 125 ff. — Loegel, Die Bischofswahlen zu Münster, Osnabrück und Paderborn (1256—1389), Münsterer Dissert. 1883. — Kummer, Die Bischofswahlen in Deutschland zur Zeit des großen Schismas (1378—1418), Jena 1892. — Kröger, Einfluß und Politik Karls IV. bei der Besetzung der deutschen Reichsbistümer. Münsterer Dissert. 1885, S. 2 ff.

einen ganz anderen als den aus der eigenen Mitte durch die Electio hervorgegangenen Kandidaten providiert zu erhalten. Durch päpstliche Provisionsansprüche hat sich das Würzburger Kapitel die Ausübung seines freien Wahlrechts nie beschränken lassen[1]).

Die genannten drei ältesten Kapitulationen sind aus den Jahren 1225, 1314 und 1345[2]).

Die drei Urkunden sind insofern gleich unter sich und unterscheiden sich dadurch von denen der nachfolgenden Jahrhunderte, daß ihnen allen die feierliche Form der Beglaubigung durch Zeugen und das angehängte Notariatsinstrument fehlt[3]), (bei der von 1225 fehlt sogar ein Eingangsprotokoll).

Ebenso ist allen Dreien gemeinsam der Mangel irgendwelcher Verbürgungsklausel, wie sie in den kommenden Kapitulationen

---

[1]) Nach der Wahl des Jahres 1333 hielt das Kapitel an Hermann von Lichtenberg gegen den vom Papst providierten Otto von Wolfskeel fest (s. Hetzenecker, Studien zur Reichs- und Kirchenpolitik des Würzburger Hochstifts 1333—1347, Würzb. Dissert. 1900, S. 11 ff.); auch nach Hermann v. Lichtenbergs Tod 1335 setzte es ungeachtet des päpstlichen Provisen eine Neuwahl an (Hetzenecker, a. a. O. 22), in der Kap. v. 1345 wurde ein eigener Artikel gegen Annahme einer päpstlichen Provision eingefügt. (Hetzenecker, a. a. O. 59. Mon. Boica. 41, 203). Den Providierten Albrecht v. Hohenberg ließ man nicht im Stift zu und legte im Vertrag von 1345 November 28 die hartnäckigste Opposition gegen jegliche Provision an den Tag (Mon. Boica. 41, 209. Hetzenecker, a. a. O. 62 ff.) — Für die 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts vgl. Kummer, a. a. O. 142 ff. u. 149.

[2]) Eine Rekonstruktion etwa dazwischenliegender, nicht mehr erhaltener Kapitulationen ließe sich versuchen nach der Weise Souchons (a. a. O. S. 15 f.), indem man aus der Regierungstätigkeit des betreffenden Bischofs zu schließen sucht, ob sich darin eine Rücksichtnahme auf eine vorangegangene Kapitulation erkennen läßt und indem man die einzelnen Artikel der erhaltenen Kapitulationen daraufhin untersucht, welchen besonderen Verhältnissen und folglich welcher Zeit jeder einzelne wohl seine Entstehung zu verdanken hat.

[3]) Das Fehlen des Notariatsinstrumentes bei einer einzelnen Urkunde kann auch durch die Art der Überlieferung verschuldet sein. Hier wäre es nur dadurch zu erklären, daß die drei Notariatsinstrumente gesondert ausgefertigt worden wären; der Fall kommt später wohl vor, doch ist er seltener, so bei Gottfried IV. im Jahre 1442. (S. später S. 36, Anm. 2.) Anzunehmen, daß nun alle diese drei Notariatsinstrumente ausnahmsweise in gesonderter Ausfertigung vorgelegen und alle drei durch Ungunst der Zeiten dasselbe Schicksal geteilt hatten, während gerade die eigentlichen Kapitulationsbestimmungen bei allen auf die gleiche Weise sich erhalten hätten, dies scheint mir zu gewagt.

schon von 1400 ab in den schärfsten Formen auftreten. Der feierliche Schwur auf die Evangelien und die Ausstellung der besiegelten Urkunde selbst scheint für diese Zeit die einzige Garantie, die der Gewählte für Einhaltung der Bedingungen bietet.

Als Zweck der Aufstellung dieser Instrumente nennen die Protokolle: die Hintanhaltung jeglichen Zwistes und gutes und friedliches Regiment der Kirche (‚ad praecavendam omnem dissensionis materiam ac pro bono et tranquillo statu ecclesie') [1]).

Zeit der Abfassung war die Sedisvakanz, mit deren Eintritt das Kapitel als Träger der ordentlichen Regierungsgewalt erscheint, (‚in praesenti vacatione sedis nostre episcopalis') und zwar fand die endgültige Beschlußfassung und Fixierung wohl erst am Wahltag selbst statt [2]), wie das Datum der Urkunde von 1345 September 3 ausweist; zu Vorbesprechungen verwendete man die letzten Kapitelssitzungen vor dem Wahltag.

Eine Vergleichung mit den aus den erhaltenen Urkunden zu erschließenden Gepflogenheiten der Kapitel anderer Stifte bestärkt uns nur in dem Resultate, das wir für Würzburg gefunden.

Auch in anderen Bistümern beriet man im 13. und 14. Jahrhundert bereits die Wahlbedingungen in den letzten Tagen vor der Wahl und hatte dann meist am Tage vor dem Wahlakt selbst die fertige Kapitulation niedergeschrieben. So trägt in Speier die Kapitulation des Jahres 1272 das Datum vom 3. März [3]), während am darauf folgendem Tag die Wahl vor sich ging. Auch die Halberstädter Kapitulation vom Jahre 1324 [4]) war vor der Wahl bereits vollständig abgeschlossen, wie die Worte des Eingangsprotokolls beweisen: „Quemcunque nostrum ad episcapatus apicem . . . contigerit evocari . . .". Eine gleiche Beobachtung ergibt sich aus dem Eingangsprotokoll der

[1]) Die folgenden lateinischen Zitate sind dem Eingangsprotokoll der Urkunde von 1314 Februar 6 entnommen, welches mit dem der Urkunde von 1345 wesentlich gleichen Wortlaut hat.

[2]) Für die späteren Kapitulationen ist dies durch die Rezeßbücher sicher gestellt.

[3]) S. Remling, Geschichte der Bischöfe zu Speyer I, 517. — Remling, Urkundenbuch zur Gesch. v. Sp. I, 324.

[4]) S. G. Schmidt, Urkundenb. von Halberstadt. III, Num. 2134. — Lünig, Teutsches Reichsarchiv, Bd XVII, S. 39.

Bamberger Kapitulation von 1398; dort ist der später aus der Wahl als Bischof hervorgegangene Albrecht von Wertheim noch in der Reihe der übrigen Kanoniker bezeichnet als „Albertus comes de Wertheim, cantor[1]). Die Urkunde muß also bereits vor der Wahl vollständig fertig vorgelegen haben.

Der Ort der Aufstellung war jedenfalls die Kapitelsstube[2]). Denn wo anders hätten sonst die Vorberatungen, von denen die Rede ist (‚matura deliberatione praehabita') stattfinden sollen, als dort?

Beteiligt an der Abfassung sind Propst, Dechant (beide in der Urkunde mit Namen bezeichnet), und die übrigen Mitglieder des Kapitels.

Von diesen legte auch jeder einzelne bereits vor dem Wahlgang den Schwur ab, die gestellten Bedingungen unverletzlich und kräftiglich zu beobachten und, falls die Wahl ihn treffe, nochmals eine öffentliche und mit dem bischöflichen Siegel versehene Verbriefung darüber auszustellen (. . . iuravimus singuli nostrum sollempniter . . . . infrascriptos articulos nos . . inviolabiliter observaturos . . . .' — ‚Iuravimus eciam, ut si quis ex nobis in episcopum assumptus fuerit, recognoscet publice suis litteris, suo episcopali sigillo sigillatis et se in eisdem litteris . . . . obligabit ad omnium et singulorum articulorum infrascriptorum inviolabilem observanciam. . . . . ')

Wann der neugewählte Bischof den feierlichen Schwur auf die Kapitulation ablegte, läßt sich aus diesen ältesten Urkunden nicht mit Sicherheit erschließen; jedenfalls sofort nach der Wahl noch in der Kapitelsstube und vor Publizierung des Ergebnisses[3]).

[1]) S. Ussermann, Episcopatus Bambergensis, S. 222 des Codex Probationum.

[2]) Die Beratungen erfolgten ihrer Wichtigkeit wegen jedenfalls meist in Peremptorialkapiteln; zum mindesten wurde die fertige und zusammengestellte Kapitulation nochmals im Zusammenhang in einem solchen verlesen, da ja sämtliche Kapitulare die Artikel beschwören mußten. — Bei den zwei ersten Kapitulationen ist eine genaue Kontrolle, wie sich Wahltag und Tag der Aufstellung der Kapitulation zeitlich zueinander verhalten, nicht möglich, da vom Jahre 1225 wohl das Datum der Wahl (27. Februar) feststeht, doch nicht das der Urkunde; vom Jahre 1314 kennen wir das Datum der Urkunde (Febr. 6), doch nicht das der Wahl.

[3]) Siehe die Schwurzeit bei den späteren Kapitulationen, S. 50. Dieser Rückschluß wird in seiner Wahrscheinlichkeit unterstützt durch die Überschrift

Bezüglich der Zeit, wann die geforderte Verbriefung auszustellen sei, gibt nur die dritte Urkunde (1345) eine Andeutung durch die Worte: ‚Quantocius per capitulum nostrum praedictum seu pro parte capituli vel etiam per quemcunque de capitulo nostro fuerit desuper requisitus recognoscat publice. . . . .'[1]).

Indes bietet auch für diese Frage die Analogie mit einem anderen Hochstift etwas deutlicheren Aufschluß. In Merseburg gelobte im Jahre 1301 der Bischof in seiner Kapitulation: . . . ‚Ego electus predictus omnia premissa . . . . . postquam sigillum habuero . . sine difficultate qualibet sigillabo . '[2]). Die Ausstellung der Verbriefung sollte also erfolgen, sobald der Bischof in den Besitz des Siegels gekommen war, d. h. die Vollmacht besaß, gültige Regierungsakte auszuüben[3]).

Was den Inhalt dieser ältesten Wahlgedinge betrifft, so ergibt sich darüber folgendes Resultat.

Die Kapitulation des Jahres 1225[4]) geht aus den S.

zur Kapitulation von 1314 im Standbuch n. 10 d. K. A. W. Fol. 1. ‚Antiqua forma Juramenti Episcopi Herbipolensis super qua olim post Electionem ipsorum quilibet immediate Capitulo iurare debuit.'

[1]) Mon. Boica, 41, 197.

[2]) S. Kehr, Urkundenbuch des Hochstifts Merseburg. S. 497.

[3]) Der Ausübung der Regierungsrechte mußte zu jener Zeit die Erlangung der Bestätigung durch den Papst oder wenigstens den Erzbischof von Mainz als Metropoliten vorangegangen sein. So verlangt Bischof Bertold v. Henneberg 1267 vom Kapitel die „Possess" des Stiftes mit dem ausdrücklichen Hinweis darauf, daß er vom Erzbischof von Mainz bestätigt sei (s. L. Fries bei Ludewig, 577). Bei Bischof Andreas von Gundelfingen wird als besondere Ausnahme erwähnt und von einem eigenen „königlichen Verwilligungsbrief" abhängig gemacht, „daß er des Stifts Wirtzburg zeitlich regiment und weltlichkeit, biß er bestättigt würd, verwalten und ausrichten möcht." — (S. Lor. Fries bei Ludewig, 602.) Man vgl. dazu weiter Fries bei Ludewig, 618 u. 634. — Wenn demnach die feierliche Verbriefung geschehen soll, sobald der Bischof das Siegel gebrauchen darf, letzteres Recht aber mit der erlangten Bestätigung eintritt, dann ist dies Verlangen, das die Kapitulare hier im Protokoll der Urkunde aussprechen, nichts anderes als ein Vorläufer jener Forderung, die 1411 zum erstenmal als eigene Kapitulationsbedingung auftaucht und dem Bischof erneuten Schwur und Verbriefung des Juraments nach der Konfirmation zur Pflicht macht. S. darüber später S. 40 und 50.

[4]) Gedruckt Mon. Boica 37, 215/216; in einer nicht ganz fehlerfreien Abschrift aus dem 16. Jahrhundert im K. A. W. Stdbch. n. 10 Fol. 3. —

14 f. näher geschilderten allgemeinen Ursachen des Aufschwungs der Domkapitel hervor. Die besonderen Bedingungen dieser Kapitulation sind lediglich die Resultate der Erfahrungen, die das Kapitel mit den vorangegangenen Herren besonders mit Otto von Lobdeburg (1207—1223) gemacht[1]). Die Ergebnisse der Regierungszeit dieses Bischofs waren in finanzieller Beziehung nicht gerade günstige für das Hochstift. Der Bischof hatte sich zu sehr an der Reichspolitik beteiligt und dadurch wie durch seine „Neigung zu Aufwand und glänzendem Auftreten“[2]) Ausgaben verursacht, mit denen die Einnahmen des Stifts nicht Schritt hielten. Die Folgen waren Verpfändungen von Stiftsgütern gewesen, die nur mit den größten Opfern oder zuweilen überhaupt nicht mehr fürs Stift zurückzugewinnen waren. Solchem Beginnen suchte man nun durch die Kapitulation vorzubeugen. Was man nach den gewonnenen schlimmen Erfahrungen als heilsam und dienlich für Wohlfahrt und Freiheit der Würzburger Kirche ansah, das wird als Ziel der Tätigkeit des neu zu wählenden Landesherrn in großen Zügen angegeben. Die Art und Weise der Durchführung ist dem Fürsten überlassen; eine Beschränkung seiner Initiative ist bloß bei Vergabung der großen Lehen gegeben. Die Bewahrung der kaiserlichen Lehen, der Kampf gegen die Vögte, die Zurückgewinnung verschiedener speziell benannter Vogteien und Lehen an die Kirche, die strikte Einhaltung des Vertrags betr. Lambach[3]), waren die Punkte dieses Regierungsprogrammes, welches in seinen Einzelheiten das Gepräge der momentanen Notwendigkeit trägt.

Es ist bemerkenswert, daß diese erste Kapitulation, an die

Jäger, Gesch. Frankenlands III, 344. Vgl. dazu Henner, Hermann v. Lobdeburg, S. 20—23. — Jäger, Gesch. Frankenlands, Rudolstadt, 1808, III, 144—148. — Stein, Gesch. Frankens, Schweinfurt, 1885, I, 251/252. Gengler, Verfassungszustände im bayr. Franken, Erlangen, 1894, S. 45/46. — Zöpfl, Deutsche Rechtsgesch. [4], § 56, S. 309, Note 39. — Vering, Kirchenrecht [3], § 143, S 182, Anm. 14.

[1]) Vgl. dazu Henner, a. a. O. 21. — Jäger, a. a. O. III, 145. — Über Verkauf und Verpfändung von Kirchengütern, s. bes. Ussermann, Episcopatus Wirceburgensis 82, Abs. XV.

[2]) S. Wegele, Otto v. Lobdeburg in der Allgem. deutschen Biographie, Bd. 24, S. 736.

[3]) Vom Jahre 1222. cfr. Mon. Boica 37, 210; Henner, a. a. O. 21; Stein, a. a. O. I, 251.

sich Hermann zeitlebens strenge hielt[1]), nur um Temporalien speziell Kirchengüter und -lehen sich dreht.

Andere Gebiete berührt bereits die bedeutend erweiterte Kapitulation des Jahres 1314[2]).

Schon beginnen die Privatinteressen des Klerus insgesamt, wie des Kapitels im besonderen sich geltend zu machen. Das Wahlgeding dient dazu, bereits errungene Privilegien und Rechte der Geistlichkeit wieder aufzufrischen und für die Zukunft festzuhalten, so betreffend: Freies Testatrecht der Geistlichen (artic. 28)[3]), Zoll- und Steuerfreiheit der Geistlichen und ihrer Güter (art. 12, 13, 14, 15, 23), den sogenannten „engeren Rat" des Bischofs[4]) (art. 9). Die Verpflichtung des Bischofs zum Schutz der Kapitelsgüter und -besitzungen (Frankenberg, Ochsenfurt) wird schärfer betont (art. 11, 16, 17, 24, 27). Zu den alten Aufgaben der Erhaltung bezw. Zurückgewinnung des hochstiftischen Besitzes ꝛc. tritt nun die neue: den Kampf mit dem aufstrebenden Bürgertum im „Sinne der Stärkung der fürstbischöflichen Macht" zu führen (art. 26 betr. Zünfte)[5]). In ganz neue Sphären der bischöflichen

1) Vgl. dazu Henner, a. a. O. 23 ff.

2) Gedruckt als Beilage zu Henner, Eine Doppelwahl für den Würzburger Bischofsstuhl im Jahre 1314, im Archiv des Historischen Vereins von Unterfranken, Bd. XLII., S. 59—74. — Eine Abschrift des 16. Jahrhunderts im K. A. W. Standbuch n. 10 Fol. 1. — Man vgl. übrigens zu den beiden ersten Würzburger Kapitulationen die beiden ältesten Kapit. von Merseburg aus den Jahren 1263 und 1301. (Kehr, Urkundenbuch von Merseburg, S. 249 und 495.) Im Gegensatz zu Würzburg unterscheidet sich in Merseburg die zweite Kapitulation fast in nichts von der ersten.

3) Die Nummern der Artikel der betreffenden Kapitulationen sind der Einfachheit halber durchweg zitiert nach der (Bleistift-) Numerierung der Standbücher (10 und 41) des Kreisarchivs, welche die Abschriften der Originalien enthalten. Diese Abschriften sind sämtlich mit den Originalurkunden im K. Kreisarchiv sorgfältig verglichen und kleinere Schreibversehen in den Standbüchern beim Zitieren stillschweigend durch den richtigen Text der Originalurk. ersetzt worden.

4) Bestehend aus Propst, Dechant und 2 Kapitularen; er wurde eingeführt unter Bischof Iring, 1260 Februar 6, vgl. Mon. Boica 37, 389; Stein, a. a. O. I, 289. — Braß, a. a. O. 70.

5) Die Gärungen unter den Bürgern beginnen bereits am Ende der Regierungszeit Hermanns von Lobdeburg (cfr. Stein, a. a. O. I, 262; Henner, H. v. L. 45) und dauern 1½ Jahrhunderte hindurch fort. (cfr. dazu Stein, a. a. O. I, 290 ff. — Gramich, Verfassung und Verwaltung der Stadt Würzburg vom 13.—15. Jahrhundert, 1882, S. 48 ff.) Die Haupt-

Verwaltung und Regierung greift das Domkapitel über durch Einführung von Artikeln, die sich auf die Münzgerechtigkeit (art. 7.), die weltliche Gerichtsbarkeit (art. 18, 31, 32) und die geistliche Jurisdiktion[1]) (art. 19, 21, 22) und Verwaltung der Diözese (art. 8, 10, 20) beziehen.

Die Kapitulation von 1314 will also nicht mehr bloß allgemein gehaltene Direktiven für den Bischof geben, sondern umfaßt bereits sehr spezialisierte Forderungen, wenn auch weitaus die meisten derselben auf Privilegien oder langjährige Gewohnheit gegründet sind.

In der nächsten Kapitulation, die vor der Wahl Albrechts I. von Hohenlohe am 3. September 1345 abgefaßt wurde[2]), fehlt keiner der Artikel des vorhergegangenen Juraments. Mit besonderem Nachdruck wird der Schutz des Kapitels und der Kanoniker der Würzburger Kirche, sowie deren Freiheiten, Privilegien, Statuten, Formen, Ordnungen und Gewohnheiten in drei eigenen neuen Paragraphen (art. 1, 2, 3) vorangestellt. Nicht mindere Aufmerksamkeit wendet man dem Bündnis- und Einungsrecht des Landesherrn zu (art. 4, 5, 22), ebenso dem Privilegienrecht (art. 4 betr. Privilegienverleihung an die Bürger). Es blieben demnach die vorangegangenen religiösen und politischen Wirren nicht ohne Spuren in der Kapitulation. Ja, ein eigener Artikel verbietet die Annahme einer Indulgenz, Provision und dergl. vom apostolischen Stuhl gegen das Kapitel. Es ist dies, wie Hetzenecker[3]) richtig bemerkt, der erste Passus über das Verhalten eines Bischofs in kirchenpolitischen Fragen, der in den Würzburger Kapitulationen sich findet.

Daß Privatwünsche des Domkapitels auch in dieser Kapitu-

---

phasen des Kampfes sind bezeichnet durch die Urkunden von 1265 (Mon. Boica 37, 427—429); 1279 August 11 (M. B. 37, 507); 1279 Dezember 2 (M. B. 37, 511); 1294 Oktober 8 (M. B. 38, 114); 1308 (M. B. 38, 406); 1357 September 23 (M. B. 42, 577); 1374 März 20 (M. B. 43, 80).

[1]) Interessant sind dabei die genauen Bestimmungen über die Archidiakone und deren Gerichtsbarkeit, s. später im III. (spez.) Teil!

[2]) Gedruckt Mon. Boica 41, 196–203. — cfr. Jäger, Gesch. Frankenlands IV. Bd. (Manuskr.) S. 43. — Reininger, Die Archidiakone des Bistums Würzburg, im Archiv des historischen Vereins von Unterfranken, XXVIII. Bd. (1885) S. 102 ff. — Hetzenecker, a. a. O. 59/60.

[3]) Hetzenecker, a. a. O. 60, Anm. 1.

lation neu auftauchen, ist nach dem bisher Gesagten nicht verwunderlich. Sie erstrecken sich außer auf Schutz ihrer Güter (art. 32 Curia praepositi auf Marienberg) und Privilegien für dieselben (art. 21, Verbot des Bannweines), besonders auf den Alleinbesitz verschiedener Ämter und Würden (art. 41 Protonotariatus und Tabellionatus; art. 12: Thesaurarius, Plebanus, Officialis curiae)[1].

In wieweit jeder einzelnen der in den drei genannten Kapitulationen gestellten Forderungen von den betr. Bischöfen nachgekommen wurde, und ob einer der Bischöfe in dieser Zeitperiode seine Wahlbedingungen für zu drückend empfunden hat und aus diesem Grunde vielleicht mit dem Kapitel in Differenzen geriet, diese Frage zu beantworten, wäre Zweck einer eigenen Untersuchung[2].

2.

Das Kapitulationswerk von Johann I. von Egloffstein bis Gottfried IV. von Limburg.

(Zeit der Unsicherheit und des Schwankens).

Die Berechtigung zur Zusammenschließung und zeitlichen Abgrenzung dieser Gruppe von Kapitulationen wird am ehesten dadurch erwiesen, daß wir vor allem die Merkmale und Eigentümlichkeiten voranstellen und hervorheben, welche diese Periode von der vorangehenden und nachfolgenden unterscheidet.

Die uns überkommene Form der Urkunde ist seit 1400 eine andere. Vorher erschien in den Protokollen das Kapitel als Aussteller der betr. Urkunde; wir erfuhren dort nur aus dem Protokoll, daß der Gewählte eine nochmalige feierliche Verbriefung der

1) Zum Vergleich mit der Würzburger Kapitulation von 1345 mag man die Wahlkapitulation des Hochstifts Passau aus dem Jahre 1342 anziehen. Dieselbe ist nicht ganz so groß wie die etwa gleichzeitige Würzburger, deckt sich aber inhaltlich im allgemeinen mit deren Bestimmungen. S. Mon. Boica 30 pars 2, S. 172 ff.

2) Ein ernstlicher Konflikt wegen Erfüllung der gestellten Wahlbedingungen scheint in dieser Zeit zwischen Kapitel und Bischof nicht vorgekommen zu sein. Zum mindesten ist dies unwahrscheinlich bis zum Jahre 1345; denn man würde sonst den Niederschlag eines solchen Streites wohl sicher als besonderen, eine erhöhte Bürgschaft garantierenden Artikel in einer der beiden letzten Kapitulationen finden. Dies ist aber weder 1314 noch 1345 der Fall

beschworenen Artikel auszustellen hatte[1]); erhalten war uns keine solche. Seit 1400 haben wir als Grundlage unserer Untersuchungen diese öffentlichen Verbriefungen. Als Aussteller tritt im Protokoll der Gewählte auf. Angehängt ist ein besonderes Notariatsinstrument, das nunmehr auch über die der Beurkundung vorangegangene Handlung helleres Licht verbreitet[2]). Zum Schluß erscheint seit 1400 eine Reihe Beurkundungszeugen[3]).

Das zweite mit dieser Periode neu auftretende Moment ist die scharfe Verklausulierung, durch die sich das Kapitel eine Garantie für Einhaltung der beschworenen Artikel zu schaffen sucht. Das Verbot, eine „Dispensatio, Cassatio, Absolutio", der Kapitulation vom päpstlichen Stuhl oder anderswoher zu erwirken, taucht 1400 zum erstenmal auf[4]), um von da an nie mehr aus den Kapitulationen zu verschwinden.

Besonders eigentümlich für diese Gruppe der Wahlgedinge ist aber die Verbürgung, die das Kapitel sich noch besonders zu seiner Sicherstellung geben läßt. Nicht genug damit, daß die ganze Erbhuldigung der Stiftsbeamten und Untertanen (Homagia, iuramenta, promissiones fidelitatis et oboedientiae[5]) in des Bischofs und zugleich des Kapitels Namen eingenommen werden muß, verlangt das Kapitel im Jahre 1400 die Städte

1) S. oben S. 30/31.

2) Mitunter findet sich dieses Notariatsinstrument auch gesondert in eigener Ausfertigung, so vom Pflegeriurament Gottfrieds IV., 1442, Aug. 24 K. A. W. Urkk. 80, 148 und Standbuch n. 10, Fol. 14.

3) Ihre Zahl schwankt zwischen 2 (so 1444 November 8) und 10 (1446 Februar 18). Anfangs sind es nur geistliche: meist Vikare und Kanoniker des Domes oder der beiden Kollegiatstifter Neumünster und Haug, auch zeitweilig ein rector parochialis (so 1411 und 1434) oder vicarius in spiritualibus (wie im Jahre 1423 und 1434). Seit 1440 erscheinen daneben auch weltliche Zeugen: milites (1440 Januar 23. und 1446 Februar 18); armigeri (wie oben 1440 und 1446); Freiherren (1444 November 8 und 1446 Februar 18), auch einmal ein Graf (Henneberger, 1444 November 8), der Erb-Marschall der Kirche (1440 Januar 23), und später sogar die beiden Bürgermeister der Stadt (1446 Februar 18).

4) Kap. von 1400 Dezember 1, art. 37. Ein gleicher Artikel findet sich auch in der Bamberger Kapitulation vom Jahre 1398 (art. 25). S. Ussermann, Episcopatus Bambergensis, Codex Probationum, S. 226. — Bezüglich der Nummer der Artikel vergleiche das S. 33 Anm. 3 über die Art und Weise des Zitierens Gesagte.

5) Kap. v. 1400, art. 35.

Würzburg, Karlstadt, Neustadt und die Karleburg[1]), im Jahre 1411, 1423 und 1444 Februar 16., Würzburg, Neustadt, Haßfurt und Gerolzhofen[2]) gewissermassen als Bürgschaft für strikte Einhaltung der Kapitulation.

Diese Sicherstellung besteht darin, daß der Bischof im Jurament seine ausdrückliche Zustimmung dazu gibt, daß die oben bezeichneten vier Städte ihres Eides entbunden und mit all ihren Beamten und Bürgern, Renten, Rechten und Gefällen dem Domkapitel getreu und gehorsam sein sollen, „als ihren rechten Erbherrn", sobald der Bischof etwas gegen sein Jurament unternommen und innerhalb 14 Tagen einer diesbezüglichen Mahnung des Kapitels kein Gehör geschenkt hat[3]). Außer dem bischöflichen Siegel sind zur Bekräftigung die Siegel der vier genannten Städte angefügt[4]).

Eine erhöhte Sicherheit sollte dem Kapitel wohl auch die Verfügung bieten, die uns am schärfsten in Sigismunds Wahlkapitulation 1440 entgegentritt, daß der Neugewählte sich jeglicher Amts- und Regierungstätigkeit, Erbhuldigungseinnahme und dergl. zu enthalten habe, bis er den Schwur auf die Kapitulation feierlich abgelegt und zwar in Gegenwart zweier vom Kapitel abzuordnender Notare[5]).

1) Kap. v. 1400, art. 36.

2) cfr. Kapitulationen von 1411, art. 16; 1423, art. 42 und 1444 Februar 16, das Kompromiß im Standbuch n. 10 des K. A. W. Fol. 15! Auch 1440 Januar 5 ist diese Verbürgung zu finden, doch lediglich deshalb, weil die Urkunde vom Januar 5. Erneuerung des Eides von 1423 ist. Im Eid von 1440 Januar 23. fehlt dies. — Karlstadt und die Karleburg fehlen deshalb seit 1411, weil sie mittlerweile vom Kapitel gekauft worden waren im Jahre 1409, s. K. A. W. Urk. 18, 91.

3) Siehe darüber auch Stein, Gesch. Frankens, Anm. zu Bd. I, S. 393—412.

4) Seit dem Jahre 1423 sind, um auch hierin alles sicher zu stellen, jedem Jurament die genau fixierten Eidesformulare für die Huldigung der Würzburger Bürger, der Stiftsuntertanen, der Schultheisen, Vögte ꝛc. zum Schluß beigefügt. Diese bleiben auch in der folgenden und den späteren Perioden, nachdem die besonderen Verbürgungen wieder aus dem Eid selbst verschwunden sind, demselben noch angehängt.

5) . . . . Kap. 1440 Januar 23 im Eschatokoll: „Nihilo minus ab exercitio Pontificalis dignitatis abstinebimus nec ullum Pontificale Regimen vel Administrationem exercere volumus nec debemus, nullumque homagium seu fidelitatis Juramentum tanquam Pontifex recipere vel

In den sämtlichen Kapitulationen dieser Periode spiegelt sich die sturmbewegte Zeit. Es ist ein Tasten und Suchen des Domkapitels nach einer festen Norm des bischöflichen Wahlgedings[1]; man konnte einstweilen zu keiner solchen kommen; man sah sich veranlaßt, bald diese, bald jene Seite der Tätigkeit des Bischofs mehr zu betonen oder schärfer zu umgrenzen, je nach den Erfahrungen, welche die jüngst vergangenen Jahre eben gezeitigt hatten; Ränke des Bischofs[2]) forderten eine größere Spitzfindigkeit in der Abfassung heraus und dergl. Erst unter Gottfried IV. wird im Jahre 1446 eine Form der Kapitulation zustande gebracht, an die sich alle späteren bis ins 17. Jahrhundert anschlossen.

Gemeinsam ist schließlich noch dieser Gruppe von Wahlgedingen das Festhalten an der lateinischen Sprache[3]); das von 1446 ist lateinisch (in zwei Exemplaren) und deutsch in einem Exemplar erhalten. Von da an bleibt die Sprache der Kapitulationen deutsch.

Über Zeit, Ort, Art und Weise der Aufstellung sind wir für diese Periode bereits genauer unterrichtet durch die umfangreicheren Protokolle und besonders die oben schon (S. 36) erwähnten notariellen Instrumente.

---

exigere nisi Juramentum praedictum in forma praemissa tamquam Pontifex Ecclesiae Herbipol. ad Sancta Dei Evangelia tactis corporaliter Sacrosanctis Evangeliorum scripturis corporaliter praestiterimus, adhibitis Tabellionibus seu publicis Notariis duobus ad minus per Capitulum praedictum nobis deputandis seu nominandis, qui desuper ipso Capitulo ydonea publica Instrumenta conficiant, tradant et praesentent. . . . .“ — Man vgl. dazu S. 31, Anm. 3.

[1]) Beispiel 1440 Januar 23 im Protokoll „... forma Juramenti, quod quilibet Electus Ecclesiae Herbipolensis . . . . praestare . . . . , debebit . . . .“ Doch war dies einstweilen nur ein frommer Wunsch bis 1446, s. oben.

[2]) Besonders Johann II. von Brun zeigte sich in solchen gewandt. Man vergleiche die eingehende Darstellung, die dieser Bischof und seine Regierungszeit in Friesens Chronik erfährt, bei Ludewig, S. 693 ff.; auch die interessante Charakteristik desselben von Wegele in der Allgem. deutschen Biographie, Bd. 14, S. 445–450.

[3]) Nur 1411 Dezember 12 existiert in einer deutschen Fassung im Standbuch n. 10, Fol. 6′ d. K. A. W. und Urk. 80, 146. — Auch in anderen Stiften tritt zu derselben Zeit neben der offiziell noch gewahrten lateinischen Form eine Übertragung ins Deutsche auf, so Osnabrück 1402 (cfr. Stueve, a. a. O. I, 288/89).

Als Zweck wird stets noch der alte (s. S. 29) angegeben[1]).

Da die Kapitulationen immer inhaltreicher wurden, hat man sicher längere Zeit vor dem Wahltag sich schon mit den Vorberatungen beschäftigt. Man benutzte die alten Statuten der Würzburger Kirche dazu[2]), entwarf wohl auch ein Konzept[3]) und verlas dasselbe des öfteren in den Beratungen[4]). Die Verhandlungen geschahen im Peremptorialkapitel und zwar in der Kapitelsstube[5]). Nur für ein einziges Mal ist ein anderer Ort der Beratungen sicher verbürgt, nämlich für den 8. Dez. 1411, wo vor der Wahl Johanns II. die Beratung und Aufstellung der Wahlbedingungen auf dem Marienberg stattfand[6]).

Zur gültigen Abfassung oder späteren Abänderung einer Kapitulation ist die Anwesenheit von $^2/_3$ der Kapitulare erforderlich[7]).

Wann der Bischof den Eid ablegte, ist auch für diese Periode aus den vorhandenen Urkunden und Berichten bei Fries nicht mit absoluter Sicherheit zu ermitteln. Jedenfalls gleich nach der Wahl in der Kapitelsstube[8]), wenn der Elekt bei der Wahl zugegen gewesen. Der Schwur mag mitunter in einem späteren

---

1) Nur beim Administratoreneid Albrechts 1434 fügte man als speziellen Zweck noch dazu ‚pro statu ac restauratione ecclesiae . . . .'

2) Kap. Sigismunds von 1440 Januar 23 (Protokoll): ‚. . . . Quam quidem juramenti formam saltem in summa et effectu in statutis ecclesiae herbipolensis reperimus . . .'

3) Erhalten ist ein solches aus dem Februar 1444 im K. A. W. Urk. 80, 149, (Libell. 441), Sign. 3 AAA.

4) Confoederatio des Kapitels von 1411 Dezember 8; ‚. . . . Puncta . . . conscripta et . . . in aperto saepius lecta et recitata . . .'

5) 1434: . . . . ‚quod omnia . . . actaque dicta, tractata et scripta ac in nostro capitulo peremptorio more solito et loco consueto debite celebrata . . .' — 1446 Februar 18: ‚. . . deliberationibus multipliciter in capitulo peremptorio praehabitis . . .'

6) Genaues darüber siehe später S. 41.

7) Im Instrument von 1445 November 27 über eine Abänderung des Eides Gottfrieds IV. (K. A. W. Standbuch n. 10 Fol. 26) und im Notariatsinstrument von 1446 Februar 18 über die endgültige Form dieses Eides (K. A. W. Standbuch 10 Fol. 27') sind stets die anwesenden Kapitulare namentlich aufgezählt, und dann heißt es: ‚. . . canonici capitulares et capitulum et duas partes capituli ‚ecclesiae herbipolensis repraesentantes et facientes . . .'

8) Capit. 1400: „Datum et actum . . . . in loco capitulari . . . ." Mon. Boica 44, 655.

Kapitel wiederholt und dann die feierliche Urkunde mit Zeugen darüber ausgestellt worden sein, wie ja auch nach Konfirmation und Konsekration nochmals Schwur und Verbriefung wiederholt bezw. neu ausgestellt werden mußten[1]). Der Gewählte legte den Eid aufs Evangelium ab[2]). Im Namen des Kapitels nahm ihn der Dechant entgegen; dann wird in Gegenwart einiger eigens dazu herbeigerufener Zeugen (s. oben S. 36) von zwei Notaren ein Instrumentum darüber ausgefertigt[3]).

[1]) Seit 1411 war diese Erneuerung von Eid und Brief eine Forderung der Kapitulation selbst, confr. Kap. von 1411 art. 13; Kap. von 1440 Januar 23. art. 42. Die Koadjutoren geloben eine solche Erneuerung im Falle der Nachfolge im Stift, so Albrecht von Wertheim, 1434 art. 16; Sigismund von Sachsen, 1440 Januar 5 (K. A. W. Urk. 34, 22 am Schluß). Auch in anderen Hochstiften finden wir um diese Zeit und teilweise noch früher, den Gebrauch, daß der Bischof nach Konfirmation und Konsekration seinen Schwur erneuerte. So gelobte bereits 1302 April 30 in Speyer Sigibodo von Lichtenberg in seiner Kapitulation, innerhalb eines Monats nach seiner Bestätigung, ebenso wie nach seiner Weihe, über die beschworenen Wahlbedingungen nochmals eine Urkunde auszustellen. (S. Remling, Gesch. v. Speyer I, 554; Remling, Urk.-Bch. I, 438). Desgleichen wiederholte in Halberstadt, Ernst von Hornstein seine 1390 Juli 28 geschworene Kapitulation nochmals nach seiner Konfirmation 1391 August 25 mit dem gleichen Wortlaut. (S. Schmidt, Urkundenbuch von Halberstadt, IV, No. 3040 und 3055). Derselbe Fall ist zu vrrzeichnen in Regensburg, wo 1466 Februar 8 Heinrich IV. die ein Vierteljahr vorher bereits beschworene Kapitulation nach seiner Konfirmation nochmals erneuert. (S. Janner, Gesch. d. Bisch. von Regensburg, III, 535—537). Ähnliches ist in vielen anderen Hochstiften nachzuweisen.

[2]) 1400, Mon. Boica 44, 647: ‚. . . . tactis sacrosanctis evangeliis corporale et manuale infrascriptum . . . . juravimus juramentum . . . .‘ 1446 Februar 18 (Protokoll): ‚. . . . tactis per me corporaliter sacrosanctis evangeliis coram me praesentialiter ibidem positis . . . .‘ und so ähnlich in allen anderen Urkunden.

[3]) Nach einer Urkunde betreffend Abänderung einer schon beschworenen Kapitulation von 1445 November 27. (K. A. W. Standbuch 10, Fol. 26 f.). ‚. . . . Nos . . . Dominum Gottfridum episcopum Herb. . . . a juramento anno MCCCCXLIV. Die Dominica octava mensis Novembris hora terciarum vel quasi: in eodem loco capitulari et in manibus supradicti Domini Richardi de Maspach Decani, vice et nomine eiusdem capituli praestito . . . . absoluerunt . . . . .‘

‚. . . . Et tunc dictus Reverendus in Christo pater Dominus Gottfridus episcopus . . . . in eodem loco dictis dominis capitularibus capitulariter ut praemittitur, congregatis, flexis genibus gerens stolam in collo suo in manibus Domini Richardi Decani vice et nomine capituli . . . . proposita quadam charta foliata et sub uno et

An der Hand dieser erhaltenen Urkunden läßt sich die äußere Geschichte und inhaltliche Entwickelung des Kapitulationswerkes weiter verfolgen. Johann I. von Egloffstein war Ende November 1400 gewählt[1]). Seine Kapitulation mit dem Datum vom 1. Dezember 1400[2]) hat gegenüber der letzten von 1345 nur wenig Erweiterungen erfahren. Abgesehen von den bereits S. 36 f. erwähnten Bedingungen, die das Kapitel als Garantie für unverbrüchliche Haltung des Eides forderte (art. 35, 36, 37) und der prägnanteren, teilweise schärferen Fassung einiger anderen Artikel, beziehen sich die neuen Forderungen nur auf das Gebiet des Steuerwesens (art. 17) und des Lehenwesens (art. 6). Doch erreicht diese Kapitulation noch lange nicht die Schärfe der Bamberger Kapitulation aus derselben Zeit (1398[3]).

Nach Johanns I. Tode (1411 November 22) faßte das Kapitel die neue Kapitulation auf dem Marienberg in der Kapelle dortselbst ab, vielleicht deshalb, weil es in der Stadt Repressalien von seiten der Bürgerschaft fürchtete. Diese Confoederatio der Kapitulare, in der sich jeder einzelne verpflichtet, im Falle seiner Erwählung die aufgestellten Bedingungen zu beschwören und sonst keinen in des Stifts „Possеß" kommen zu lassen, er habe sie denn vorher beschworen, trägt das Datum von 1411 Dezember 8.)[4]).

---

eodem tenore multiplicata per nosque notarios infrascriptos subdata huius instrumenti subscripta . . . .' ‚Super quibus . . . . Rev. Dns Gotfridus episcopus Herb. prefatus requisivit nos notarios infrascriptos, quatenus sibi super praemissis, unum vel plura, publicum seu publica conficeremus instrumentum seu instrumenta . . . .'

1) Fries bei Ludewig, 681. — Stein, a. a. O. I, 385. — Kummer, a. a. O. 144/145.

2) Original (mit 5 Siegeln): K. A. W. Urk. 80, 146. — Eine Abschrift der ganzen Kapitulation. K. A. W. Standbuch n. 10 Fol. 3'. — Eine Kopie aus dem Jahre 1408 im K. A. W. Lib. div. form. n. 75, Fol. 158 ff. — Abgedruckt: Mon. Boica 44, 647 ff.

3) Abgedruckt bei Ussermann, Episcopatus Bambergensis im Codex Probationum S. 222 ff. Man vergleiche das harte Urteil darüber bei Ussermann a. a. O., S. 193. — Man ziehe zum Vergleich auch noch die Speyerer Kapitulation von 1390 September 28 heran (Remling, Gesch. v. Sp. I, 672, Urkundenbuch I, 705). Diese steht an Schärfe der Bamberger Kapitulation um nichts nach und ist ihr an Länge (51 Artikel) sogar noch überlegen

4) Original im K. A. W. Urk. 42, 21. Abgedruckt Factum et ius iuramenti S. 312 ff.

Die besiegelte feierliche Ausfertigung der beschworenen Kapitulation von seiten des Elekten Johann II. von Brunn trägt das Datum 1411 Dezember 12. (Sabatho post festum Conceptionis B. Mariae)[1]). Dazwischen liegt die Wahl[2]). Die Kapitulation enthält merkwürdigerweise nur Artikel, die sich auf weltliche Gerechtsame und Befugnisse beziehen. Spiritualia, selbst die geistliche Gerichtsbarkeit, finden gar keine Erwähnung. Die Kapitulation enthält nur 15 Artikel, doch ist dem Kapitel darin „eine förmliche Mitregierung"[3]) gesichert. Ganz neu ist eigentlich nur die Forderung der Aufstellung von Pflegern bei Abwesenheit („Absens") des Bischofs (art. 6) und das Verbot des Schuldenmachens (art. 12). Seine Käufe läßt sich das Kapitel sichern (art. 7 Zabelstein; art. 8 Karlstadt und Karleburg).

Johann hielt den Eid nicht[4]) und geriet dadurch in schlimmes Zerwürfnis mit seinem Kapitel. Dieses zwang ihn, 1423 Juni 9 einen neuen Eid zu beschwören[5]). Derselbe enthält diesmal 41 Artikel. Er zeigt eine lange und eingehende Vorberatung. Sämt-

---

1) Original: K. A. W. Urk. 80, 146; Abschriften: K. A. W. Standbuch n. 4 Fol. LXIX. ff. und Standbuch n. 10 Fol. 6. — Abgedruckt bei Fries (Ludewig) 694/95 — und Factum et ius iur. S. 307 ff.

2) Denn bis zum 8. Dezember war noch kein Bischof gewählt, wie aus dem Inhalt der Confoederatio deutlich hervorgeht (s. oben), und in der Urk. vom 12. Dezember nennt sich Johann bereits „Electus Herbip.". Diese Konstatierung ist deshalb wichtig, weil Fries (bei Ludewig) S. 693 als Wahltag den 18. Dezember, dagegen Stein, a. a. O. II, 422 (im Bischofskatalog) „vor Ende November" angibt. Beide irren. Jedenfalls fand der Wahlakt direkt nach dieser Confoederatio, die ‚hora primarum' ausgestellt ist, noch am 8. Dezember statt. So auch Ussermann. Episc. Wirceb. S. 123. Der letzteren Angabe folgt auch Amrhein im Archiv des histor. Vereins, Bd. 33, S. 323.

3) Stein, a. a. O. I, 401.

4) P. Gallade behauptet bei Schmidt Thesaur. iur. II, 774, Johann II. habe 1413 Juni 2 eine Relaxatio vom Eide erwirkt; ich kann darüber nirgends etwas finden. Es beruht wohl auf einer Verwechselung mit dem Jahre 1423. S. später S. 42.

5) Es ist nicht eine Erneuerung der „bereits früher beschworenen 15 Artikel" wie Stein, a. a. O. I, 403 sagt, sondern eine ganz neue Verpflichtung. Original im K. A. W. Urk. 43, 23. Abschrift K. A. W. Standbuch n. 75, Fol. 170 ff. — Vgl. dazu Fries bei Ludewig S. 702 (versetzt diese Kapitulation irrigerweise ins Jahr 1422); Moser, Teutsch. St. R. XI, 481.

liche, im Jahre 1411 vermißten Artikel tauchen wieder auf, teilweise schroffer gefaßt (wie art. 2 betr. den persönl. Schutz der Kanoniker ꝛc.) und bestimmter präzisiert (wie art. 24 betr. Zollfreiheit der Geistlichen, nur für Güter, die nicht zum Verkauf bestimmt sind ꝛc.). Die Anordnung läßt gewisse Prinzipien erkennen: Die Artikel betr. die Kapitelsbesitzungen in Karlstadt, Karlburg, Ochsenfurt, Frankenberg ꝛc. sind zu einem Artikel zusammengefaßt (art. 21); ebenso alle bisher getrennten Artikel über die geistliche Gerichtsbarkeit (art. 27)[1]). Nicht Zusammengehöriges schied man, so das Amt des weltlichen Richters (iudex provincialis art. 34) von den geistlichen, den Archidiakonen (art. 35) u. a. m. Gewisse schlimme Erfahrungen waren die Veranlassung zu neuen Festsetzungen (wie art. 15a Verbot von Veräußerung von Mobilien der Mensa episcopalis, art. 16 und 17 Verbot der Belehnung zu Gedinge, der Verleihung von Allod, der Burghut über Lebenszeit ꝛc.). Zum erstenmal erscheint auch eine Bestimmung über die Aufstellung von Bürgermeister und Rat (art. 13). Besonders betont ist der Schutz der Geistlichkeit und ebenso der Würzburger Bürger vor Gefangennahme, Vermögenseinziehung und dergl.[2]).

Noch im selben Jahr ließ sich Bischof Johann II. durch einen päpstlichen Legaten von seinem Eid absolvieren[3]). Das Kapitel erkannte diese Absolution nicht an, sondern erachtete ihn trotzdem an die Kapitulation gebunden. Dies geht deutlich daraus hervor, daß 1431 November 25 die Kapitulare in Ochsenfurt, an ihrer Spitze Heinrich von Thann, die Urkunde von 1423 Juni 9 nochmals durch einen Notar abschreiben und feierlich beglaubigen ließen, um dies kostbare Schriftstück vor allen bösen Zufällen zu sichern[4]).

Der 1433 November 25 gewählte Koadjutor Albrecht von

1) Wohl auf den Einfluß der Reformatio iurisdictionis ecclesiasticae von 1422 Juni 12 hin (s. Würdtwein, Nova Subsidia dipl. II, 6—41).

2) S. die kurze Inhaltsangabe in Lib. II div. form. et contr. Brun Fol. 337 im K. A. W.

3) Fries bei Ludewig, 702.

4) Original ausgefertigt ‚die . . . vicesima quinta mensis novembris hora terciarum vel quasi in oppido Ochsenfurt Herbipol. dioecesis in capella St. Leonardi annexa ecclesiae ibidem . . . .‘ erhalten K. A. W. Urk. 80, 147; Abschr. das. Standbuch n. 10, Fol. 8′.

Wertheim beschwor ebenfalls ein Jurament[1]). Eine Ausfertigung desselben ist uns allerdings erst aus dem Jahre 1434 März 9 überkommen[2]). Dieses Jurament ist kürzer gehalten als das eben besprochene, es faßt in großen Zügen die Tätigkeit des Administrators zusammen. Das Fehlen vieler früheren Artikel gerade in diesem Jurament ist wohl begründet teils darin, daß dem Koadjutor in seiner Tätigkeit an und für sich bereits durch das kanonische Recht engere Schranken gezogen waren[3]), teils darin, daß Bischof Johann gar nicht allen Regierungshandlungen entsagt zu haben scheint[4]).

Der Koadjutor Albrecht trat 1436 Juli 1. zurück[5]). 1440 Januar 2 wird Sigismund v. Sachsen als neuer Koadjutor aufgestellt[6]). Bei seiner Aufstellung kam das Kapitel mit dem zurücktretenden Bischof überein, als in alle Zukunft zu beschwörende Kapitulation jene zu behalten, die Johann selbst 1423 beschworen. Sigismund stellt die Kapitulation 1440 Januar 5 („Dienstag vor Erhardi episcopi") aus[7]).

Es ist genau die von 1423; sie bot dem Kapitel die relativ größte Sicherheit. Sigismund war, nach Johanns am 9. Januar 1440 erfolgten Tod, am 20. Januar zum Nachfolger gewählt[8]). Am 22. Januar zog er nachmittags in Würzburg ein, am 23. Januar bereits stellte er dem Domkapitel nochmals eine feierliche Kapitulationsurkunde aus[9]). Am Nachmittag dieses Tages

1) Fries bei Ludewig, 729.

2) Original: K. A. W. Urk. 34, 10. Abschrift: Das. Lib. div. form. n. 75, Fol. 260. — Abgedruckt: Forma et ius iuram. 336 ff.

3) S. bei Hinschius a. a. O. II, 249 u. ff.

4) cfr. Würzburger Chronik von M. L. Fries Würzbg. 1848. Ausg. von B. Bauer die Anm. zu I, 665; ferner den Vertrag in Lib. div. form. 15 Fol. 278 (K. A. W.); auch Fries bei Ludewig 732.

5) Fries b. L. 757.

6) Fries b. L. 770.

7) Original: K. A. W. Urk. 34, 22 mit den 3 Siegeln (Johanns, Sigmunds und des Kapitels).

8) So Fries bei Ludewig 773 und Ussermann a. a. O. 126. — (Stein nennt den 18. Januar als Wahltag.)

9) Er hatte am 5. Januar versprochen, für den Fall seiner Nachfolge nochmals Brief und Siegel auf die Kapitul. zu geben; Original dieser 2 Urk.: K. A. W. Urk. 34, 22, Sign. 4. — Duplikat: das. Urk. 21, 114. — Abschr.: das. Lib. VII contr. Rud. (jetzt Stdbch. 17) Fol. 201. — Abgedruckt in forma et ius iur. S. 347.

erst nahm er die Huldigung ein[1]). Es ist derselbe Eid wie 1423 und 1440 Januar 5. Kaum im Stift angekommen, ließ sich Sigismund bereits von den eingegangenen Verpflichtungen durch das Baseler Konzil absolvieren[2]). Es kam zu hartnäckigen Streitigkeiten mit dem Kapitel[3]). Einer der Hauptklagepunkte gegen den Bischof ist diese Dispensation vom Wahleide[4]). Der Bruch zwischen Sigmund und dem Kapitel ward nicht mehr beigelegt. Der Streit wurde beendet durch einen Machtspruch Friedrichs III. in Frankfurt 1442 August 12., wodurch Gottfried Schenk von Limpurg als Administrator des Stifts aufgestellt wird[5]).

Interessant ist es nun unter dem Administrator und späteren Bischof Gottfried die einzelnen Stufen zu verfolgen, die das Kapitulationswerk nahm, bis die für lange Zeit grundlegende Kapitulation von 1446 Februar 18 herausgearbeitet war.

Zunächst beschwor Gottfried als Pfleger 1442 August 24 in die Hände des Kapitelsseniors Ytel Hiltmar, der Würzburger Kirche getreu zu sein und alles im bischöflichen Jurament Vorgeschriebene zu halten und zu tun[6]). Bald darauf war Sigismund vom Papst Eugen IV. abgesetzt und auf Vorschlag des Kapitels Gottfried von Limpurg zum Bischof ernannt worden 1443 November 19[7]). Der Pfleger hatte bisher sich wohl nach der alten Kapitulation zu richten (s. oben). Man beriet nunmehr im Kapitel eine neue Kapitulation und unterhandelte mit dem

---

1) Fries bei Ludewig 773.

2) Fries bei Ludewig 774.

3) Fries a. a. O.

4) In einem Ausschreiben des Kapitels an die Stiftsgeistlichkeit von 1440, November 8 heißt es: „. . . Ist er aus solcher verschreibung uns getan . . . . gantz gangen, ... auch dispensiret, über solch sein jurament und verschreibung und vil andern articuln, nemlich innhaltend, daß er nichts impetriren sollte, und ob ihme von eigener bewegniß ichts impetriret oder verliehen würde, daß nicht zu gebrauchen . . . ." (der letzte Satz fast wörtlich aus dem Jurament) Fries a. a. O. 779.

5) Fries a. a. O. 791. — Ussermann a. a. O. 128; — K. A. W. Stdbch. 644 Fol. 88. — Lib. empt. et vend. Rud. Fol. 117. — Lib. div. form. 15 Fol. 398.

6) Zu Grunde gelegt ist diesem Schwur wohl wieder das Jurament von 1423. Erhalten ist uns nur das Notariatsinstrument über diesen Akt (ohne Siegel): K. A. W. Urk. 80, 148; — Abschrift: das. Stdbch. 10, Fol. 14'.

7) Fries a. a. O. 796 und 798.

Pfleger[1]). In diese Zeit gehört wohl ein uns erhaltenes Konzept[2]). Es ist deshalb besonders bemerkenswert und wichtig, weil in demselben zum ersten Mal bei den Privilegien der Geistlichkeit betr. Inhaftierung, Gütereinziehung 2c. eine scharfe Trennung zwischen den Domherren und der übrigen Stiftsgeistlichkeit, und infolgedessen eine besondere Hervorhebung der ersteren eintritt[3]).

Ende Februar ward man einig. Von 1444 Februar 16 datiert ein Kompromiß zwischen Gottfried, der sich noch Pfleger nennt, und dem Kapitel. Es betrifft die Befugnis des Kapitels, bei Eidesbruch gegen den Bischof einzuschreiten[4]). Am nächsten Tag stellte Gottfried die feierliche Urkunde über seine Kapitulation aus 1444 Februar 17[5]). Nun erst darf er sich Elektus nennen[6]). Zugleich mußte er noch durch eine eigene, mit seinem und einiger Freunde Siegel versehenen Urkunde[7]) die Wiederholung des Eides bei der Konsekration verbriefen.

---

[1]) Fries a. a. O. 799: „. . . . alsbald des gedachten Papsts Eugenien brief gen Wirtzburg kam, fiengen die Capitelherren an mit dem Pfleger zu handeln, und sich mit einander, weß er sich gegen ihnen verbinden und verpflichten solte, zu vergleichen; in dem etliche wochen fürlieffen."

[2]) K. A. W. Urk. 80, 149 (Lib. 441) Sign. No. 3 AAA.

[3]) Der Artikel lautete zuerst in dem (deutsch abgefaßten) Konzept: Item das ich Epte, Prelaten, Tumeherren des Tumestiffts zu Wirtzpurg, auch Chorherren ander kirchen, und ander geistlich personen der Stat und vorstete zu Wirtzpurg oder jr keinen vahe, behalten . . . . 2c." Dann wurde im Konzept aus diesem Artikel die Stelle „Tumeherren des Tumestiffts zu Wirtzpurg auch" ausgestrichen. Der Artikel blieb als art. 3 für die übrige Stadt- und Stiftsgeistlichkeit bestehen, und als art. 4 kam, bes. hervorgehoben, ein neuer: „Item daß ich Prelaten und Tumherren des Tumstifts zu Wirtzpurg oder jre eynichen auß jne nicht vahe, behalten. . . ."

[4]) Original: K. A. W. Urk. 80, 149 (Lib. 441) Sign. No. 12 yyyyy. — Abschr.: das. Stdbch. 10 Fol. 15[1] (die Städte des Stifts sollen dem Kapitel allein gehorchen, wenn der Bischof innerhalb 14 Tagen einen Bruch seiner Kapitulation nicht wieder gut gemacht hat, s. oben pag. 36/37.

[5]) Orig.: K. A. W. Urk. 80, 149 (Lib. 441) Sign. WWWWW. — Abschr. das. Stdbch. 10, Fol. 17.

[6]) Bezeichnend sagt Fries a. a. O. 799: „Aber letzlich uf Montag nach S. Julianen-tag den 17. des Hornungs im 1444 jahr waren sie von beeden theilen der sachen einig, und er der Pfleger zu einem Herrn angenommen."

[7]) Hierher gehört wohl die Urk. K. A. W. Urk. 80, 149 (Lib. 441) Sign. PPPPP aus dem Jahre 1444, in der er von seinem Jurament redet „das dann jn Bischoffs weise uff mich lautet und versiegelt ist mit meynem

Die Konsekration erfolgte 1444 November 8.[1]). Von diesem Datum ist uns auch die Verbriefung eines Wahlgedinges erhalten[2]). Doch bei der näheren Betrachtung stellt sich heraus, daß dieselbe keineswegs die versprochene Wiederholung des Eides vom Februar 17 ist, sondern im Gegenteil eine Ergänzung. Beide Kapitulationen haben nur den 1. Artikel gleich. Bei der früheren (Februar) Kapitulation, die 28 Artikel zählte, vermißte man eine ziemliche Anzahl Bedingungen, besonders aufs Lehenwesen und die geistliche Amtsgewalt bezüglich[3]). Die dort fehlenden bringt nun die spätere (November) Kapitulation nach in ihren 21 Artikeln, so daß jetzt die beiden Kapitulationen zusammengenommen alle Bedingungen des wohl ausgefeilten Juraments von 1423 Juni 9 (siehe oben S. 42) enthalten, freilich teilweise den damaligen Verhältnissen gemäß etwas umstilisiert oder genauer formuliert[4]). Die ganz wenigen, neu hinzu gekommenen Bedingungen beziehen sich

---

Insiegel als eyn Erwelter zu Bischoff zu Wirtzburg. . . ." Daran hängen die Siegel Gottfrieds (sein kleines Siegel blos mit dem Hauswappen), des Grafen von Castell, der Herren von Lichtenstein, Schaumburg, Seinsheim und Crailsheim. — Derartige Reverse, in denen Freunde oder Verwandte des Bischofs zugleich mit ihm siegeln und dadurch ebenfalls eine Bürgschaft für die Einhaltung der bischöflichen Wahlkapitulation übernehmen, sind in andern Stiften nicht selten. So stellten 1428 April 20 in Regensburg die Vettern des am Tage vorher gewählten Erhard von Sattelbogen einen Bürgschaftsbrief aus, daß dieser die Kapitulationspunkte halten werde; dasselbe taten 1465 November 24 drei Verwandte des Bisch. Heinrich IV. von Regensburg für diesen (S. Janner, Gesch. d. Bisch. v. Regensburg III, 414 u. III, 535/6). — Selbst unter den eigentlichen Kapitulationsurkunden erscheinen Verwandte als Mitsiegler zur erhöhten Bürgschaft: so 1450 Januar 22 und Januar 30 in Regensburg 5 oder 6 Verwandte des Bischofs (S. Janner a. a. O. III, 487/8); ähnlich scheint es auch in Osnabrück im Gebrauch gewesen zu sein. S. Stueve a. a. O. I, 317/318; I, 322; II, 347.

[1]) Ussermann a. a. O. 129.

[2]) K. A. W. Urk. 80. 149 (Lib. 441) Sign. No. 2 NNNNN. — Abschr. das. Stdbch. 10 Fol. 23[1].

[3]) Merkwürdigerweise sind es nur solche Artikel, die auch beim Koadjutoreneid Albrechts 1434 fehlten.

[4]) So ist bei der Wahl der Ratsmitglieder (art. 16) diesmal die Zahl (24) genau festgesetzt, ebenso Art und Termin ihrer Wahl und ihres Eides; der Artikel betr. Einnahme der Erbhuldigung ist geschieden in 2 Art. a) die Untertanen und Bürger im allgem. b) die Beamten (Vögte, Schultheißen ꝛc.) betreffend u. dgl. m.

bloß auf das Lehenwesen (Februar art. 6), (November art. 7) und die Heerfahrt (Februar art. 12).

So war also bis zum November 1444 nach gegenseitigen Verhandlungen eine gründlich durchberatene Kapitulation zustande gebracht. Das oben (S. 46) erwähnte Kompromiß von 1444 Februar 17 war vom nunmehr geweihten Bischof Gottfried am 8. November nochmals feierlich bestätigt worden[1]). Ob Gottfried die Kapitulation vom Februar 1444 nach seiner Weihe überhaupt nicht mehr wiederholte, wie er versprochen[2]), oder ob uns diese Erneuerung nicht mehr erhalten, lassen wir dahingestellt.

Zufrieden gab man sich indes mit dem soweit geförderten Kapitulationswerk noch nicht. Beweis dafür ist eine Urkunde mit dem Datum 1445 November 27[3]). Endlich im Jahre 1446 kam man zu einer endgültigen Formulierung der bischöflichen Kapitulation. Der Bischof ward 1446 Februar 18 von den früher geleisteten Eiden ledig gesprochen[4]) und leistete am selben Tag einen neuen Eid, der uns in drei Exemplaren erhalten ist[5]). Er ist die Zusammenfassung der beiden Kapitulationen von Februar und November 1444, ohne neue Hinzufügung, nur in einzelnen Artikeln etwas limitiert, teilweise auch verschärft (so art. 6 betr. Magna feoda; art. 17 betr. Schuldenmachen des Bischofs.) Und doch besteht zwischen 1444 und 1446 ein tief greifender Unterschied, der die letztere Kapitulation bereits als

---

1) K. A. W. Urk. 80, 149 (Lib. 441) Sign. No. 12 BBBBB. — Abschr. das. Stdbch. 10 Fol. 21[1].

2) S. oben S. 46.

3) K. A. W. Stdbch. 10 Fol. 26: „Instrumentum super relaxatione ante et receptione post per Dominum Gotefridum episcopum praestiti juramenti." Darin wird ein früher geleisteter Eid kassiert zugunsten eines neu zu leistenden mit dem Datum v. 28. November. Der Eid selbst fehlt. Könnte man 1445 als Versehen des Abschreibers ansehen und dafür lesen 1444 November 27, so wäre die Frage nach der Erneuerung des Eides nach der Weihe gelöst. Der Bischof hätte dann am 27. November (also 3 Wochen nach der Konsekration) den Eid vom Februar samt dem vom November beschworen. Ob man diese Konjektur wohl wagen darf?

4) Aliud instrumentum super relaxatione alterata juramenti a Gotefrido episcopo anno 1445 praestiti. K. A. W. Stdbch. 10 Fol. 27[1].

5) Lateinisch: K. A. W. Urk. 80, 150 (Lib. 442) Sign. No. 4 und Sign. No. 10. — Abschr. das. Stdbch. 10 Fol. 29. — Deutsche Ausfertig. das. Urk. 80, 149 (Lib. 441) Sign. No. 3. — Abschr. das. Stdbch. 10 Fol. 36.

ruhigeren Zeitläuften angehörend erkennen läßt: es fehlt die Verbürgung der Stiftsstädte für den Eid, wodurch diese sonst immer sofort in jede durch das Jurament verursachte Streitigkeit hereingezogen waren. Dies ist von nun an für alle Zeit ausgeschlossen.

Nunmehr war doch nach etwa 2½ jährigen Beratungen eine scheinbar befriedigende, wenigstens lange Zeit festgehaltene Form der bischöflichen Wahlkapitulation ausgearbeitet worden.

Wie die Regierungszeit Bischof Gottfrieds IV. nach den Wirrnissen der vorangegangenen Zeiten eine Restaurationsperiode für das Stift bedeutet, so bildet sie auch für die Entwickelung des Kapitulationswerkes in Würzburg nicht nur den Abschluß der tastenden Versuche nach einer endgültigen Norm, sondern auch die Epoche einer neuen Entwickelung.

Denn an die so geschaffene Kapitulation von 1446 sich angliedernd und in den von ihr vorgezeichneten Bahnen allmählich ansteigend, bewegen sich von nun an fast 1½ Jahrhunderte die Forderungen des Domkapitels weiter. Dies ist auch der Grund, weshalb wir diese letztere Periode einer ganz besonders eingehenden Würdigung unterziehen mußten.

3.

Die Zeit der ruhigen Weiterentwickelung des Kapitulationswerkes.

(Von Johann III. von Grumbach bis Melchior Zobel von Giebelstadt. 1455—1544.)

Schon die Überschrift zu dieser Periode und das am Schluß der vorigen Gesagte erklären, daß wir der nunmehr zu behandelnden Kapitulations-Gruppe eine etwas kürzere Betrachtung angedeihen lassen können.

Wenden wir unser Augenmerk der Abfassung und Entstehungsart der Urkunden zu, so bleibt das früher Gesagte auch für diese Gruppe bestehen. In die Vorverhandlungen des Kapitels gewährt genaueren Einblick das Protokoll der Kapitelssitzungen des Jahres 1540[1]). Man nahm als Vorlage das Jurament des

[1]) K. A. W. Rezeßbuch 1540 Fol. 1—4[1] (Juni 21 — Juni 30). Im Rezeßbuch des Jahres 1544 fehlen gerade die Protokolle jener Vorberatungen zur Bischofswahl Melchiors und zwar bis zum 24. August. Ob man solche vielleicht absichtlich geheim hielt?

verstorbenen Bischofs[1]) und fügte notwendig gewordene Punkte ein[2]). In mehrmaliger Lesung[3]) wurde die neue Kapitulation genehmigt und von allen Wählern beschworen[4]). Konzepte aus diesen Vorberatungen sind erhalten aus den Jahren 1519 und 1540. Behilflich war dabei als Konzipist und Archivar der Syndikus des Kapitels[5]).

Die Ausfertigung und Besiegelung des Juraments geschah noch am Wahltag oder am Tag danach. Ausnahmen davon machen nur Johann III. und Konrad IV. (s. unten). Die Erneuerung erfolgte nach Bestätigung und Weihe.

Das vom Bischof besiegelte Jurament wurde in einer Kapitelssitzung dem Domkapitel übergeben, und mit dessen Siegel versehen, im Kapitelsarchiv niedergelegt.[6])

Was den Inhalt betrifft, so werden in dieser Gruppe die Forderungen des Kapitels nicht gerade zu sehr überspannt. Die Kapitulation enthielt zumeist die Aufrechterhaltung des Status quo ante, die Bewahrung der einzelnen errungenen Privilegien des Kapitels und als neue Punkte fast nur Abstellung dessen, was man als Mängel während der Regierungstätigkeit des eben verstorbenen Bischofs erkannt hatte.[7])

Nur in verhältnismäßig geringer Anzahl finden sich Artikel, da das Kapitel neue, bisher nicht erwähnte Rechte und Freiheiten in seinem Privatinteresse sich verbriefen läßt.

Nach Gottfrieds IV. Tode wurde 1455 April 14 Johann III.

---

1) Das. Rezeßbuch 1540 Juni 23, Fol. 2.

2) Das. Rezeßbuch 1540 Juni 21 und 22, Fol. 1 und 1[1].

3) Das. Rezeßbuch 1540 Juni 23, 26, 28 und 30.

4) Das. Rezeßbuch 1540 Juni 30, Fol. 4[1]. Für den Dompropst, der bei den Vorverhandlungen nicht anwesend gewesen, wurde sie nochmals eigens verlesen.

5) K. A. W. Rezeßbuch 1540 Juni 22.

6) K. A. W. Rezeßbuch 1540 August 12 (Fol. 9[1]): „. . . . Sind Hoffmeister und Cantzler abermals in Kapitel erschienen und haben meines gn. H. v. Würtzburg Jurament durch sein f. g. verfertigt und besigelt . . . überantwortet" . . . Beschlossen „das Jurament, so es mit des Kapitels Insigel auch versigelt zu anderen auff das gewelb zu legen."

7) cfr. Rezeßbuch 1540 Juni 21 (Fol. 1): „Vnnd nachdem sich bei hoch genannten bischove Conrad hochlöblicher gedechtnus seligen vielerley begeben und zugetragen, das einem Erwirdigen Thumbcapitel zu beschwerden geraicht . . . . nemlich . . . . 2c."

von Grumbach gewählt. Die Kapitulationsurkunde mit dem kleineren (Elekten-) Siegel Johanns und dem Kapitelssiegel ist ausgestellt am 16. April[1]). Die Bedingungen sind ausnahmslos die gleichen, wie die von 1446. Neu ist nur die Gewährleistung der Rechte des Kapitels auf verschiedene, namentlich bezeichnete Pfarreien, die sogen. Oberpfarreien. (art. 26)[2]). Demselben Tag gehört jedenfalls eine nicht genauer datierte Littera obligatoria[3]) an, besiegelt mit des Bischofs Familiensiegel und 4 Siegeln befreundeter Herren, worin er Wiederholung des Eides nach der Weihe gelobt[4]).

Diese Erneuerung ist erhalten in einer anderen ebenfalls nicht genauer datierten Urkunde mit Bischof Johanns großem Pontifikalsiegel[5]).

Rudolf von Scherenberg stellte die Kapitulationsurkunde bereits am Wahltag selbst 1466 April 30 aus[6]).

---

[1]) K. A. W. Urk. 80, 151 (Lib. 443) Sign. Episcopal. No. 1 xxxxx. — Abschr. das. Stdbch. 10, Fol. 44[1].

[2]) Dieselben waren 1444 vom Bischof Gottfried dem Kapitel wegen dessen verringerter Einkünfte überwiesen worden cfr. K. A. W. Urk. 16, 5.

[3]) K. A. W. Urk. 80, 151 (Lib. 443) Obligatoria L(itte)ra q(uod) d(omi)n(us) Joh(anne)s elect(u)s po(st) c(on)secratione(m) ipsi(us) . . . (con)firmare iuramentu(m) cu(m) sigillo ponti(ficali) velit.

[4]) „. . . . wann wir zu Bischoue consecrieret werden, daß wir sollen vnd wollen von stund an on alle seremon, weigerunge vnd genrede, daß obgerurt Bischofliche Jurament gentzlichen von neven . . . . globen vnd sweren vnd alsdann daß mit unserm pontificale Innsiegel auch versigeln. . . .“ cfr. dazu oben S. 46 und Anm. 7.

[5]) K. A. W. Urk. 80, 151 (Lib. 443) Sign. Epal. No. 5 xxxxx. — Dieselbe muß nach der Konsekration (1456 Juni 27) ausgestellt sein, denn Johann nennt sich darin bereits „Bischof des Stiffts zu Wirtzburg“, nicht mehr „Erwehlter zum Bischof zu Wirtzburg.“

[6]) Original: K. A. W. Urk. 80, 152 (Lib. 444) Sign. No. 1 BBB. — Duplikat auf Papier vom selben Tag: das. Urk. 80, 152 (Lib. 444) Sign. No. 9. — Abschr. das. Stdbch. 10 Fol. 54. — Ein Auszug daraus ist mitgeteilt von Scharold im Archiv d. histor. Vereins für Unterfr. u. Aschaff. IV, 3 S. 134. — Aus derselben Zeit 1465, Nov. 3 kann man die Regensburger Kapitulation des Bischofs Heinrich IV. vergleichend betrachten. Sie zieht außer der Jurisdiktion über die Kapitelsmitglieder das Gebiet der Gerichtsbarkeit überhaupt noch nicht in den Kreis ihrer Bedingungen. Die 9 Zusätze, welche seit 1437 dazu gekommen waren, schreiben lediglich die Abstellung verschiedener seit Friedrich II. von Parsberg eingerissener Mißstände vor. Die Kapitulation hat 37 Artikel; s. Janner, Gesch. v. Regensbg. III, 535—537

Die neuen Bedingungen, die zu dem Jurament seines Vorgängers hinzukamen, beziehen sich ausschließlich auf die Gerichtsbarkeit. Die Kompetenzen der geistlichen und weltlichen Gerichte werden schärfer abgegrenzt (art. 10 u. 11); Übergriffe der Richter in ein ihnen nicht zustehendes Gebiet verboten (art. 12 u. 13); die Zuständigkeit der Geistlichen vor die geistlichen Gerichte strenge betont (art. 10); den Besuchern derselben freies Geleite zugesichert (art. 14.) u. s. w. Bei diesen, wie bei den anderen Artikeln ist besonders scharf stets die Zustimmung des Kapitels zu allen Regierungshandlungen gefordert und hervorgehoben.

Von den Urkunden, welche den Eid vom Tage der Konsekration 1466 Sept. 28 überliefern[1]), ist am interessantesten jene auf Papier mit Pergamenteinband und der Überschrift: „Bischofflich Jurament". Es ist das Exemplar, das dem Bischof bei der Eidleistung selbst vorlag und enthält den auf das Evangelium abgelegten Eid im Wortlaut. Aus demselben geht hervor, daß man den Bischof bei diesem Akt nicht allein die Kapitulation, sondern auch die wichtigsten Staatsverträge beschwören ließ[2]). Der neue Bischof ward so mit allen Mittel in ein ganz bestimmtes politisches Fahrwasser gelenkt und auf ein dem Kapitel genehmes Programm der äußeren Politik verpflichtet, das indessen zu keiner Beanstandung veranlaßte, solange es einzig auf Hebung des Landeswohles und der Macht des Stifts Bedacht nahm[3]).

---

[1]) K. A. W. Urk. 80, 152 (Lib. 444) No. 6 (auf Pergament), das. Urk. 80, 152 (Lib. 444) Sign. „Bischofflich Jurament". — Abschr. das. Geistl. Sachen fasc. LIX, 1186; — das. Stdbch. 10, Fol. 64.

[2]) Dieser Eid lautet: „Das bischofflich Jurament, das schrifftlichen hie vor mir (leyt), auch die erbeynunge, die der stifft zu Bambergk und der stifft zu Wirtzburgk mit einander haben, auch die erbeynunge mit dem künigreych und der Cron zu Beheim, dem stifft zu Meintz und dem stifft zu Wirtzburgk, dy eynunge mit Herzog Wilhelm, Hertzogen Ernst und Hertzogen Albrechten von Sachsen und die eynunge mit Hertzogen Friderichen pfalzgrauen und Hertzogen Ludwigen von Beyern jr yeb eynunge nach jren innhalte und nach laut der brieff darüber versiegelt gegeben, gelobe und swere ich getreulichen zu halten und nachzukummen on alles geuerd, also helff mir got und die heyligen Evangelia." Man vergl. dazu das Statut Friedrichs v. Wirsberg über 3 bes. Punkte S. 60.

[3]) Zu den Urkunden, die sich auf das Kapitulationswerk Rudolfs beziehen, gehört auch ein „offener Brief", dessen Abschrift uns im Lib. div.

Bei Lorenz von Bibra und bei Konrad III. von Thüngen begegnet uns zum letztenmal die alte und bis dahin streng festgehaltene Gewohnheit, die Kapitulation nach der Konfirmation und Konsekration nochmals zu beschwören und urkundlich auszustellen.

Von da an ist uns weder eine derartige Forderung in der Kapitulation, noch eine solche neuerdings ausgestellte Urkunde erhalten, ein Beweis, daß das Kapitel auch ohne diese mehrmalige Erinnerung und Vergewisserung, ein größeres Maß von Vertrauen auf den neugewählten Herrn setzte. Lorenz von Bibra stellte am Tage nach seiner Wahl die erste Urkunde aus: 1495 Mai 13[1]), nach der Konfirmation die zweite: 1495 Sept. 3[2]), und am Tage nach der Weihe die dritte: 1495 Okt. 12[3]). Ebenso sind von Konrad III. von Thüngen, außer einem Konzept[4]) mit genauer Angabe aller neu einzuschaltenden Artikel noch 3 Kapitulations-Urkunden erhalten: die erste vom Wahltag selbst 1519 Febr. 15[5]);

form. et contr. 15, Fol. 213[1] des K. A. W. erhalten ist. Er ist 1466 Nov. 7, also 9 Tage nach der Konsekration ausgestellt und enthält unter dem Titel: „Bischofflich Jurament die geistlichen belangend" 4 Artikel aus der Kapitulation (art. 3 u. 7 betr. widerrechtliche Gefangennahme von Prälaten und Kanonikern des Domstifts und von Bürgern der Stadt und der Vorstädte; art. 21 betr. Einsetzung des niederen Rats und art. 32 betr. Verbot der Zünfte). Von diesen Artikeln bekräftigt der Brief und das Siegel des Bischofs und des Kapitels, daß sie im „bischofflichen Jurament geschrieben steen" und beschworen wurden. Was die besondere Hervorhebung dieser 4 Artikel veranlaßt hat, ist schwer zu entscheiden. Wenn wir die Form des offenen Briefes und den Inhalt der 4 Artikel berücksichtigen, von denen sich 3 allein auf die Stadt und städtische Verhältnisse beziehen, so kommen wir zu dem Schluß, daß die Urk. weniger der Geistlichkeit wegen, als vielleicht auf Anfordern der Bürgerschaft oder wenigstens für diese ausgestellt ist.

1) Primum Juramentum: K. A. W. Urk. 80, 153 (Lib. 445), Sign. Dupl. 153. — Abschr. das. Stdbch. 10, Fol. 73.

2) Der Tag der Konfirmation ist nicht genau bekannt. Ussermanns Angabe S. 136: „die 11. Oct. confirmatus simul et ordinatus est" ist wohl falsch; denn die vom September 3 datierte Urkunde hat bereits im Titel: „erwehlter und bestetigter zu Wirzburg . . ." Orig. K. A. W. Urk. 80, 153 (Lib. 445) Sign. No 2 CCC u. das. Sign. Duplic. 1495 September 3. — Abschr. das. Stdbch. 10, Fol. 84.

3) K. A. W. Urk. 80, 153 (Lib. 445), Sign. No. 7 u. das. Urk. 80, 153 (Lib. 445) Sign. Episcop. No. 5.

4) K. A. W. Miscell. 2207.

5) K. A. W. Urk. 80, 154 (Lib. 446) Sign. No. 1. — Abschr. das. Stdbch. 10, Fol. 108.

die zweite nach der Konfirmation, allerdings erst 30 Tage danach, 1519 Mai 31[1]); die dritte vom 2. Tag nach der Weihe 1519 Okt. 4[2]). Diese 3 Kapitulationen sind unter sich jeweils ganz gleich. Das Jurament des Lorenz von Bibra enthält 9 ganz neue Artikel. Das Kapitel begehrt nunmehr Einsicht in die Finanzlage des Stifts und fordert deshalb Rechnungsablage (art. 55), ebenso die Kopien aller Urkunden für das Kapitelsarchiv (art. 56). Vorgänge am Ende der Regierung Rudolfs von Scherenberg[3]) veranlaßten ein Verbot der Annahme eines Administrators oder Koadjutors (art. 31) und des „Versprechens" der Untertanen (art. 22), vielleicht auch den Artikel betr. Annahme eines Weihbischofs (Vicarius in pontificalibus) (art. 59). Beschwerungen durch Decima, Quot etc. (art. 26), durch Preces primariae auf die Benefizien (art. 58) u. a. m. verbittet sich das Kapitel ernstlich.

Der Eid Konrads III. enthält nur einige ausführlichere Bestimmungen inbetreff der Beamtenorganisation. (Amtleute art. 19; Siegelbewahrer beim Landgericht art. 29; Vogt auf dem Frauenberg art. 12; Assessoren und Fiskal art. 9a und b); im übrigen ist er ganz gleich dem vorigen.

Ebenso, ja völlig unverändert ist die Kapitulation Konrads IV. von Bibra, der, 1540 Juli 1 gewählt, erst 1540 August 12 die Urkunde ausstellte[4]).

Diese Gleichheit des Juraments mit dem vorhergehenden ist um so erstaunlicher, da uns nicht nur lange Vorberatungen in den Domkapitelsprotokollen[5]) erhalten sind, welche 10 neue Artikel zeitigten, sondern auch ein Konzept von der Hand des Lorenz Fries existiert, das neben der zu Grunde gelegten Kapitulation Konrads III. diese 10 neuen Artikel enthält[6]).

---

[1]) Die Konfirmation war nach Ussermann S. 138 am 1. Mai. — Orig.: K. A. W. Urk. 80, 154 (Lib. 446) Sign. DDD. — Abschr. das. Stdbch. 10, Fol. 119.

[2]) K. A. W. Urk. 80, 154 (Lib. 446) Sign. 154.

[3]) cfr. Fries bei Ludewig 859—861.

[4]) K. A. W. Urk. 80, 155 (Lib. 447) Sign. No. 2 EEE; — Abschr. das. Stdbch. 10, Fol. 96 ff.

[5]) Vom Juni 21—30 fand fast täglich deswegen Kapitel statt cfr. Rezeßbuch 1540, Fol. 1—8.

[6]) Auf Papier von Friesens eigner Hand niedergeschrieben mit der Überschrift: „Artikel, so nach absterben weiland Bischofe Conraden, deß ge-

Die Erklärung ist darin zu suchen, daß das Kapitel diese 10 neuen Artikel als eine Art Memorandum für den neuen Bischof ansah, welches nur temporäre Bedeutung hatte und möglichst bald erledigt werden sollte und konnte. Eine perpetuelle Wichtigkeit fehlte dieser Zusammenstellung, so daß die Aufnahme in die feierliche Kapitulation, auf welche man sich später wie auf eine beschworene Verfassung berief, unnötig erschien. Beweis für meine Annahme sind die Verhandlungen, die sich bald nach der Wahl über die Ausführung dieser im Memorandum geforderten Bedingungen zwischen dem Neugewählten und dem Kapitel abspielten[1]). Erst als fast alles nach dem Wunsche des Kapitels geregelt war[2]), stellte am 12. Aug. Konrad IV. die Kapitulationsurkunde, in ihrem Wesen eine reine Erneuerung des Eides seines Vorgängers, aus[3]).

Nicht viel mehr als eine solche Wiederholung des Vorgängerjuraments ist auch das Wahlgeding Melchiors von Zobel, ausgefertigt am Tage der Wahl selbst 1544 Aug. 19[4]). Von den 3 darin neu enthaltenen Artikeln betrifft einer ein bisher in den Kapitulationen nicht berührtes Gebiet, die Hofhaltung des Bischofs,

---

schlechts von Thungen, vor und ehe zur vale eines anderen Bischofs gegriffen, einmutiglich beschlossen und juriert worden sein jm jare des Herrn MDXL". Die Artikel betreffen großenteils die momentan in der Schwebe befindlichen städtischen Fragen (Oberrat; neues Spital; Verordnung der Personen in den unteren Rat; Bürgermeisterwahl; Friedhofanlage usw.) und die Beilegung und Schlichtung einiger Streitfragen (Mainmühle, deren 4. Teil das Kapitel beansprucht; Gramschatzer Wald, auf den die Grumbach Anspruch erheben; Bergmeisterhof zu Randersacker, für den das Kapitel Steuererleichterung erwirken möchte). cfr. K. A. W. Urk. 80, 155 (Lib. 447). Sign. 9 LLL.

1) S. K. A. W. Domkapitels-Rezeßbuch 1540 August 3 — August 12 (Fol. 8'—9').

2) Laut den Randbemerkungen Friesens auf dem Konzept waren alle Bedingungen teils erfüllt, teils deren Durchführung in Angriff genommen.

3) S. Rezeßbuch 1540 August 12 (Fol. 9'). Nach Übergabe der Kapitulation finden sich nur noch Verhandlungen betreffs der Anlage des Friedhofs, bei der man sich über den Ort nicht so rasch schlüssig werden konnte (Fol. 10), betreffs des Oberrats, dessen Errichtung längere Zeit brauchte (Fol. 10 und 11), und der Irrungen mit den Grumbach, zu deren Schlichtung man Mittel und Wege suchte (Fol. 14' und 25' ff.).

4) K. A. W. Urk. 28, 146 (eigentlich eine Abschrift aus dem Kapitelsarchiv); — das. Urk. 80, 156 (Lib. 448) Sign. No. 3 MMM (eine Abschr. aus d. J. 1550); — Stdbch. 10 Fol. 132 (ohne Datum).

von der das Kapitel eine Einschränkung fordert (art. 55.)[1]). Die anderen beiden verlangen Abschaffung der Judenplage (art. 57) und Annahme der Konsekration innerhalb 1 Jahres (art. 56)[2]).

4.

Das Kapitulationswerk zur Zeit der Gegenreformation.

(Von Friedrich von Wirsberg bis Franz von Hatzfeld 1558—1631.)

Mit dem Jahre 1558 tauchen neue Ziele bei Abfassung der Wahlbedingungen auf.

Rein äußerlich betrachtet bleiben die Kapitulationsurkunden denen der vorangegangenen Epoche fast ganz gleich. Nicht einmal die Fassung und Stilisierung hat sich bei den überkommenen Artikeln seit dem Jahre 1446 auch nur im mindesten geändert. So kam es, daß manche Zusätze formelhaft sich noch mitschleppten, die für die Zeit der betreffenden Kapitulation kaum mehr Sinn und Bedeutung hatten[3]). Erst in der Kapitulation von 1617 wurden die meisten Artikel etwas umstilisiert und erhielten eine der neuen Zeit angepaßte und den neuen Verhältnissen besser Rechnung tragende Fassung.

---

[1]) Das Domkapitel hatte bereits 1541 Juli 7 in den bischöflichen Hofhalt einzugreifen versucht, indem es den Bischof Konrad v. Bibra auf die gewaltige Unordnung aufmerksam machte, die in demselben eingerissen war. Schuld am Rückgang der Stiftsfinanzen trugen neben der traurigen Zerrüttung durch die Reformationswirren besonders Katastrophen wie der Bauernkrieg, der Hessenkrieg u. a., deren schädigende Folgen das Hochstift nicht so leicht verwinden konnte. S. Scharold, Hof- und Staatshaushalt unter einigen Fürstbischöfen von W. im 16. Jhrhdt. in A. d. hist. Ver. f. U. VI. Bd. 1. Heft S. 25 ff.

[2]) Veranlassung bot das Verhalten des Bisch. Konrad von Bibra, der die Konsekration immer wieder hinausschob und dann starb, ohne sie empfangen zu haben. cfr. Ussermann, Ep. W. a. a. O. 141.

[3]) So hat ein Artikel betreffend die Vergebung der sog. größeren Lehen vom J. 1495 an durch sämtliche Kapitulationen den Zusatz: „Doch sol dieser artikel dem Vertrag, durch veylandt bischof Johansen des geschlechts von Grumbach unserm vorfarn seyligen der Ritterschaft gegeben worden, keinen Abbruch thun." Erst 1617 fiel dies weg. Ganz veraltet waren die Bestimmungen bezüglich der zu prägenden Münzen, die vom Jahre 1466 an fast keine nennenswerten Umgestaltungen mehr erfuhren, obwohl die darin genau beschriebenen Pfennige und Heller seit 1508 überhaupt nicht mehr geprägt worden waren; s. später im III. (spez.) Teil.

Auch Zeit, Ort und Art der Abfassung blieben die gleichen wie ehedem (siehe S. 49 f.). Über die Vorverhandlungen sind uns, ausgenommen 1573, für alle Kapitulationen bald mehr, bald weniger genaue Protokolle erhalten[1]). Die Beratungen finden in Peremptorialkapiteln statt[2]). Nicht alle besprochenen Bedingungen wurden der Aufnahme reif und würdig befunden[3]). Nach Verlesung mehrerer Konzepte[4]) wurde das Jurament ingrossiert[5]). Dies ingrossierte Jurament wurde dem Bischof gleich nach der Wahl vorgelegt, nachdem man in eine leer gelassene Stelle den Namen des neu Gewählten eingefügt hatte[6]).

Sämtliche Juramente tragen das Datum des Wahltages und sind sicher auch an diesem Tag ausgestellt, nicht erst zurückdatiert, wie ja aus dem kurz vorher Gesagten hervorgeht. Seit 1617 haben alle Juramente neben dem Siegel auch noch die eigenhändige Unterschrift des Bischofs[7]).

Von einer Wiederholung des Eides nach Bestätigung oder Weihe ist nichts mehr zu hören.

Die Unterscheidungsmerkmale dieser Gruppe von Kapitulationen von den früheren beruhen sonach weniger in der formalen Seite, als im Inhalt. Neue Ziele und Zwecke bot dem Kapitel bei Aufstellung des Juraments die Gegenreformation. Sie mit

---

1) S. K. A. W. Domk.-Rezeßbücher 1558, Fol. 94¹/95; 1574 (betr. Limitatio) Fol. 226; 1617 Fol. 148¹ f.; 1623 Fol. 18 ff.; 1631 Fol. 171 ff.

2) S. Rezeßbuch 1617 September 30 ff. und 1631 Juli 29—August 6.

3) S. Rezeßbuch 1558 April 27 (der dort beratene Artikel betr. Testament des Bischofs fehlt in der Kapitulation); Rezeßbuch 1631 Juli 29 beschloß man die zur Aufnahme vorgeschlagenen „Bamberger Irrungen" im Jurament unberücksichtigt zu lassen.

4) Rezeßbuch 1617 Sept. 30 wird befohlen, ein 3. Konzept zu Papier zu bringen.

5) Rezeßbuch 1617 Oktober 4. Vorher hatten es bereits alle Kapitulare beschworen.

6) Besonders deutlich ist dies zu erkennen am Jurament von 1617 (K. A. W. Urk. 80, 159 Lib. 451, Sign. No. 1). Es wurde Johann Gottfried von Aschhausen gewählt, der bereits Bischof von Bamberg war. Das hatte man vielleicht nicht genugsam voraussehen können, und so war im Eid nicht genügender Raum für den Titel gelassen. Man mußte daher zwischen die Worte „Bischof von Würzburg" nachträglich noch „Bamberg und" hineinkorrigieren.

7) Einzige Ausnahme bis zum Schluß aller Juramente bildet das Philipp Adolfs von Ehrenberg; es trägt keine Unterschrift.

Macht durchzuführen, dies Ziel erforderte neue Mittel und Wege, und solche Wege dem Neugewählten vorzuschreiben, dazu benutzte man jetzt die Kapitulation. Zwei Gruppen von Forderungen werden nunmehr in den Vordergrund gerückt, in Gebieten, die man bis jetzt teils weniger scharf, teils gar nicht betont hatte: es sind die Gebiete der geistlichen Amtstätigkeit des Bischofs und seiner fürstlichen Hofhaltung und Kammer. Daß man den Bischof zu gewissenhafter Erfüllung der ihm obliegenden seelsorgerischen Verpflichtungen und zu scharfen Maßregeln gegen die Bekenner der neuen Lehre anhielt, ist wohl erklärlich. Die nötigen Richtpunkte für derartige Vorschriften gaben die Anordnungen des Tridentiner Konzils. Man wird aus vielen darauf bezüglichen Kapitulationspunkten heraus unschwer den Geist der zu Trient gefaßten Beschlüsse zu erkennen vermögen[1]). In den meisten deutschen Bistümern läßt die gleiche Zeit gleiche Erscheinungen zutage treten. In Speyer beschwor 1553 Januar 5 Bischof Rudolf von Franckenstein eine Kapitulation, deren neue Zusätze fast ausschließlich gegenreformatorischen Inhalts waren[2]). In Osnabrück wurde 1574 Juni eine völlig neue Kapitulation aufgestellt und dabei „vor allem durch eine lange Reihe von Bestimmungen der Katholizismus geschützt“[3]).

Doch auch die strengen Forderungen auf Einschränkung der fürstlichen Hofhaltung lassen sich mit dem Zweck der Gegenreformation in Zusammenhang bringen. Wohl nicht wenige Beispiele hatte das Kapitel vor sich, daß ein allzu üppiges luxuriöses und verweltlichtes Hofleben und der Wunsch nach uneingeschränkterem Genuß der fürstlichen Einkünfte den Übertritt geistlicher Würdenträger zum Protestantismus veranlaßt hatte. Solch ein Vorkommnis hintanzuhalten, war Wunsch und Pflicht des Kapitels. Auch in anderen Hochstiften begannen um diese Zeit die strengen Wahlgedinge auf Rechnung der bischöflichen Kammergefälle[4]). Freilich schon der eine Umstand, daß gerade bei den die Hofhaltung und Kammer betreffenden Bedingungen nicht unwesentliche

1) S. Braun, Gesch. d. Heranbildung des Klerus I, 98 u. 103.

2) S. Remling, Gesch. a. a. O. II, 330.

3) S. Stueve, Gesch. v. Osnabrück II, 242.

4) So in Salzburg 1554 mit Erzb. Michael. cfr. Sartori, geistl. u. weltl. Staatsrecht I. Bd. 2. Teil § 406.

Vorteile für das Kapitel selbst herausspringen, läßt den Schluß zu, daß nicht einzig die Besorgnis für die Religion und das Wohl des Stiftes Grund und Veranlassung zur Abfassung solcher Artikel boten, sondern in zweiter Linie sicher auch Sonderinteressen des Kapitels dabei mitspielten.

In Würzburg hatte bereits Bischof Melchior von Zobel eifrig im Sinne des alten Glaubens und der Gegnerschaft gegen die Reformation gewirkt[1]). Die nach seinem Ableben aufgestellte Kapitulation weist klar und scharf hervortretend die oben besprochenen Merkmale auf[2]). Sie ward beschworen 1558 April 27 von Friedrich von Wirsberg[3]). Schon das erhaltene Konzept[4]) dazu mit seinen vielfachen Korrekturen läßt auf lange Vorberatungen[5]) und Meinungsverschiedenheiten zurückschließen[6]). Die Anfügung eines Schlußartikels (art. 84) betr. gütlicher Beilegung von Streitigkeiten, die wegen der Kapitulation entstehen könnten, deutet darauf hin, daß das Kapitel von einem energischen Bischof sich Widerstand gegen manche der Bedingungen erwartete. Die neuen Forderungen der Kapitulation bezogen sich auf die zwei oben bereits erwähnten Gebiete, außerdem noch auf das Jagdrecht (art. 44) und den Wildbann (art. 43).

Annahme des geistlichen Standes (art. 62), sowie Einhaltung der von altersher üblichen Gewohnheit des feierlichen „Aufziehens" nach der Weihe (art. 63) werden dem Bischof strengstens eingeschärft, ebenso Spendung der Firmung (art. 64), Erhaltung

1) S. Wegele, Gesch. d. Universität Würzburg. I, 74/75.

2) Man ist versucht, einen guten Teil der auf die Durchführung der Gegenreformation bezüglichen Artikel der Urheberschaft des damaligen Domdechants nachmaligen Bischofs Friedrich von Wirsberg zuzuschreiben. Dieser war in kirchlichen Dingen strenger Anhänger des alten Glaubens. S. Wegele, Gesch. d. Univ. Wzbg. I, 86/87; ferner Wegele, Friedrich von W. in d. Allgem. deutsch. Biogr.

3) K. A. W. Urk. 80, 157 (Lib. 449) Sign. No. 4 FFF. — Duplik. das. Urk. 80, 157 (Lib. 449) Sign. No. 1. — Abschr. das. Stdbch. 10, Fol. 144.

4) Benutzt dazu ist eine halbbrüchig geschriebene Abschrift vom Jurament Melchiors v. Zobel. K. A. W. Urk. 80, 157 (Lib. 449) Sign. No. IX NNN.

5) Davon ist in den Domk.-Protokollen nur die des drittletzten Tags erhalten. Rezeßbuch 1558 April 25 (Fol. 94[1]).

6) Ein Teil des Kapitels neigte, wenn auch nicht gerade offen zur neuen Lehre, so doch zu Grundsätzen der Duldung. S. darüber Wegele, Gesch. a. a. O. I, 87; Braun, a. a. O. I, 113.

der Klöster und Gotteshäuser, Sorge für den Gottesdienst (art. 66), Visitationen des Bistums (art. 65) und der Gotteshäuser (art. 68)[1]), Bestellung des „niederen Rates" (art. 22) und auch des geistlichen Rats nur mit Angehörigen katholischen Bekenntnisses (art. 68), Annahme katholischer Diener bei Hof (art. 72) u. a. m. werden dem Bischof strengstens eingeschärft. Rechnungsablage der Amtleute, Vögte 2c. wird von dem Kapitel verlangt (art. 78). Einige Vorteile für das Kapitel selbst, so besonders Freiheit von Reichssteuern (art. 27 b) sind nicht vergessen. Bemerkenswert ist, daß man zum erstenmal, wenn auch nur schwach, eine Scheidung zwischen Landesbeamten und Hofbeamten durchzuführen sucht (im art. 19 betr. Erbhuldigung), und daß auch die fürstlichen Räte aufs Kapitel verpflichtet werden sollen (art. 19), wie denn überhaupt Einmischung und Einwilligung des Kapitels bei Beamtenanstellungen 2c. lebhaft hervorgekehrt wird.

Am gleichen Tage 1558 April 27 beschwor Friedrich noch ein Statut[2]), in dem ihm das Kapitel drei Punkte besonders ans Herz legte: 1. Aufrechterhaltung des Vertrags mit Ebrach betr. Erbhuldigung, wie er 1555 zu Regensburg zustande kam[3]), 2. Tilgung der Schuldenlast durch ein Abkommen mit dem Kapitel betreffs Regelung der Hofhaltung, 2c., 3. Verfolgung der Mörder des Bischofs Melchior.

Bezüglich der beiden letzten Punkte erscheint das Statut als eine Art Memoriale, dessen Ausführung baldmöglichst in Angriff zu nehmen ist (cfr. S. 55); der erste Punkt betraf einen Staatsvertrag, und läßt sich somit am besten mit dem Eide Rudolfs 1466 bei Beschwörung seines Juraments in Analogie setzen (S. 52 f.).

---

1) Solche Visitationen hatte das Konzil von Trient 1547 Jan. 13 angeordnet. S. Braun a. a. O. I, 98.

2) K. A. W. Urk. 80, 159 (Lib. 449) Sign. Nr. 11 HHH. — Abschr. das. Stdbch. 10, Fol. 159.

3) Gemeint ist wohl der Vertrag mit Ebrach aus dem Jahre 1557 Febr. 22 (K. A. W. Urk. 30, 1 Lib. 262), der tatsächlich die Erbhuldigung zum Inhalt hat. cfr. Eugen Montag, Frage ob der Abtey Ebrach das Prädikat reichsunmittelbar rechtmäßig gebühre. 1786 S. 86 ff.; 333 ff.; 358. Siehe auch „Causa Herbipolensis" des Bischofs Johann Gottfr. II. v. J. 1692. K. A. W. Geistl. S. CIV, 2576, wo der Streit ausführlich geschildert ist.

Wir hören nicht, daß Bischof Friedrich seine, wenngleich harte Kapitulation direkt gebrochen habe, obwohl er sich leicht auf das Verbot der wenige Jahre vorausgegangenen Mainzer Synode 1549 (siehe S. 19, Anm. 2) hätte berufen können, welche die Kapitulationen streng untersagte[1]). Freilich kam er durch manche etwas absolutistische Neigungen bezüglich der Finanzen des öfteren in Konflikt mit seinem Kapitel[2]). Indes wirkte er im Sinne seines Schwures kräftig und voll Eifer für den alten Glauben[3]), verfolgte die Mörder seines Vorgängers und schloß das im Statut geforderte Abkommen bezüglich der Kammer- und Hofhaltung nach längeren Verhandlungen mit dem Kapitel 1567 Juni 16[4]).

Die Kapitulation seines Nachfolgers Julius Echter von Mespelbrunn von 1573 Dezember 1[5]) geht bereits soweit, die Möglichkeit einer Absetzung des Bischofs durchs Kapitel von vornherein in Betracht zu ziehen[6]). Hofmeister, Marschall, Kanzler, Schultheißen und alle edlen und gelehrten Hof- und Kanzleiräte sollen von nun an nicht nur mit Rat des Kapitels angenommen werden wie bisher, sondern auch dem Kapitel ebenso wie dem Bischof verpflichtet und geschworen sein (art. 18). Andere neu hinzu gekommene Artikel beziehen sich besonders auf die bischöf-

---

1) Friedrich hatte damals als Abgesandter des Bischofs Melchior v. Zobel persönlich dieser Synode beigewohnt, s. Joannis, Scriptores rerum Moguntiacarum vol. III, 313. Francofurti ad Moenum 1722—27.

2) S. darüber Wegele, Gesch. a. a. O. I, 111; Stumpf, Denkwürdigkeiten d. fränk. Gesch. III, 1 ff.

3) S. darüber Ussermann a. a. O. 144/5. — Stein a. a. O. II, 63. — Wegele, Gesch. d. Univers. Wzbg. I, 86/87.

4) Abschr.: K. A. W. Stdbch. 10, Fol. 160'. Unio facta inter episcopum Friedericum et Capitulum ratione administrationis Camerae et Aulae seu Familiae.

5) K. A. W. Urk. 80, 158 (Lib. 450) Sign. GGG. — Urk. 28, 147 (Lib. 249). — Abschr. das. Stdbch. 10, Fol. 168; — Geistl. S. fasc. LIX, 1185. — Auszug in Buchinger, Jul. Echter v. Mespelbrunn S. 355—374. — cfr. auch Wegele a. a. O. I, 151.

6) Beim Artikel über die Einnahme der Erbhuldigung (a. 18) erscheint nach den Worten „ob der stifft sonst ledig wurd" der Zusatz: „oder ob wir dermassen regierten, daß unser Domkapitel aus rechtmessigen ursachen uns länger zu regieren nit könnte gedulden." Dieser Zusatz wurde auch in die Eidesformel der Huldigung aufgenommen und erregte, wie uns Gropp berichtet, allenthalben böses Blut „als wurde diesem Neuerwählten weniger getraut als den Vorfahren". S. Gropp, Collectio noviss. III, 314.

liche Kammer (art. 84 und 86)[1]) und das Lehenwesen (art. 44 und 47). Gemäß der Unio mit Friedrich v. Wirsberg vom Jahre 1567, welche Julius ebenfalls an seinem Wahltage mit einigen Änderungen und Zusätzen erneuerte[2]), wird dem Bischof zum erstenmal ein bestimmtes Deputat, 15000 Gulden, ausgeworfen (art. 83). Das Kapitel ist in allen vornehmen geistlichen, wie weltlichen Sachen zu befragen und sein Rat „durchaus zu befolgen" (art. 30). Die in dieser Kapitulation hervortretende abermalige Steigerung der Kapitelsansprüche fand im neugewählten Bischof Julius einen kräftigen Widersacher. Er rief dem Kapitel ein energisches Halt! zu auf seinem Weg, die alleinige Macht an sich zu reißen. Bereits im Rezeßbuch des Jahres 1574[3]) finden sich Beschwerden des Bischofs über das allzu harte Juramentum. Besonders drückend ward von der Seite des Bischofs empfunden, daß seine Räte und Hofbeamten dem Kapitel ebenso verpflichtet und gelobt sein sollten, wie dem Fürsten selbst. Julius verlangte eine Moderation. Das Resultat der gegenseitigen Verhandlungen war eine Limitationsurkunde, die uns in zwei undatierten Abschriften[4]) erhalten ist und jedenfalls dem Ende des Jahres 1574 angehört[5]). Diese Limitatio schraubt im allgemeinen die Überforderungen des Kapitels wieder auf den Standpunkt des Juraments von 1558 zurück. Sie umfaßt neun Artikel. Der vielumstrittene Passus der Erbhuldigung wurde dahin erläutert, daß zwar alle Beamten und Räte mit Rat des Kapitels anzunehmen sind, dagegen nur die gelehrten Räte dem Kapitel ebenso wie dem Bischof zu verpflichten sind. Man hatte also hier beiderseits etwas zugegeben. Die übrigen Artikel sind sämtlich zu gunsten des Bischofs limitiert. Der Bischof soll mit dem Kapitel zwar die wichtigen geistlichen und weltlichen Sachen beratschlagen,

---

[1]) Man fordert Anstellung des gesamten Kammerpersonals durch das Kapitel allein.

[2]) S. K. A. W. Stdbch. 10, Fol. 184 ff.

[3]) Rezeßbuch 1574 Okt. 6, Fol. 226.

[4]) K. A. W. Stdbch. 10, Fol. 192; — das. Geistl. S. fasc. LIX, 1185. — Das Konzept dazu: Das. Urk. 80, 158 (Lib. 450).

[5]) Viel später kann man sie nicht datieren, da in derselben Bischof Julius ein Hinausschieben seiner Weihe erwirkte, die eigentlich noch Ende 1574 („inn jaresfrist nach unser erwelung"), hätte erfolgen sollen und dann 1575 Mai 22 stattfand.

doch ist er nicht unbedingt an dessen Rat gebunden; der Termin zur Konsekration wird verlängert, dem Bischof der Markgräfler Hof überlassen, außerdem auch ihm die Schlüssel zum Archiv und zum Geld anvertraut und die Strafgelder ihm zugestanden; auch das Kammerpersonal soll nicht vom Kapitel allein, sondern mit beiderseitigem Einverständnis angenommen werden, all das unter der Bedingung, daß die fürstliche Hofhaltung gänzlich zu Nutzen und Wohlfahrt des Stifts eingerichtet werde, widrigenfalls die vorige Form des Juraments in allen Punkten in Kraft tritt. Diese Limitation ist seit etwa $1^1/_2$ Jahrhunderten wieder die erste offenkundige Spur einer Auflehnung von seiten des Bischofs gegen das Kapitulationswerk. Vielerlei Beschwerden, deren Grundlage und Ursache das Kapitulationswerk bot, treten trotz der Limitation auch in den nächsten Jahren von beiden Seiten noch in die Erscheinung[1]). Sie sind leise Vorboten der großen Reaktion, die am Ende des 17. Jahrhunderts von seiten der Bischöfe gegen die Kapitel mit allen Mitteln, geistlichen wie weltlichen, ins Leben gerufen und erbittert durchgekämpft ward.

Eine Persönlichkeit, ausgestattet mit der Energie und Tatkraft eines Julius Echter, trat sobald nicht wieder auf den Schauplatz. Seine Nachfolger fügten sich ohne nennenswerten äußeren Widerstand dem harten Zwange der ihnen aufgelegten Kapitulationen. Zudem mußte bei der unruhevollen Lage des Reiches, dem Kampf zwischen Katholizismus und Protestantismus, ein Streit im eigenen Lager, ein Zwist im eigenen Stift selbst zwischen Bischof und Kapitel als ein gewagtes, geradezu frivoles Unternehmen erscheinen und zu den bedenklichsten Folgen führen für den Fortbestand des alten Glaubens.

Die Kapitulation von Julius Echters Nachfolger Johann Gottfried I. von Aschhausen, ausgestellt 1617 Oktober 5[2]), geht, wie bereits bemerkt (S. 57), stilistisch neue Wege. Inhaltlich schreitet sie auf den seit Friedrich von Wirsberg eingeschlagenen Bahnen weiter. Der Einfluß der von Julius durchgesetzten

---

[1]) Diese Beschwerdepunkte und die Verhandlungen darüber zwischen Bischof und Kapitel (Gravamina, Repliken, Rezesse ꝛc.) sind gesammelt in einem Akt des K. A. W. Hoheitssachen fasc. 66/1231.

[2]) K. A. W. Urk. 80, 159 (Lib. 451) Sign. No. 1. — Duplikat. das. Urk. 80, 159 (Lib. 451) Sign. No. 4/5. — Abschr. das. Stdbch. 10, Fol. 194'.

Limitation ist kaum mehr bemerkbar. Der Erbhuldigungsartikel, welcher Julius so schwere Bedenken verursacht hatte, erscheint wieder in der schroffen Form des alten Juraments von 1573 Dezember 1 und behält diese fortan bei. Gegen eine allzu kostspielige Hofhaltung wahrt man sich eine Befugnis zum Einschreiten (art. 94). Der Verpflichtungen, die das Kapitel auf die Schultern des Bischofs abwälzt, werden es immer mehr; die Fundierung neuer Benefizien, selbst an Kapitelsorten (art. 70), und die Sorge für die Stiftungen des Bischofs Julius (art. 47, Spital, Universität 2c.), werden ihm aufgetragen, Tilgung der Schulden des Vorgängers, (art. 48 und 49), Stiftung eines Jahrtages (art. 50) und eines Ornates zu dessen Gedächtnis (art. 51) werden vom neugewählten Nachfolger verlangt, Abstellung von Beschwerden (art. 103) und Beilegung von Irrungen (art. 100) gefordert. Die Institution des im Jurament von 1558 zum ersten Mal erwähnten geistlichen Rates wird genaueren Vorschriften unterworfen (art. 85 und 86), Einmischung der Kanzlei- und Hofräte in die geistliche Sphäre verboten (art. 88). Von da an kehren in den Kapitulationen die Klagen über die „Confusio iurisdictionum" immer wieder.

Die nächste Kapitulation, jene des Bischofs Philipp Adolf von Ehrenberg, aus dem Jahre 1623 Februar 6[1]), enthält nur einen einzigen ganz neuen Artikel[2]), dagegen nicht wenig Zusätze zu den bereits vorhandenen Bedingungen, die reiflich vorberaten[3]), sich ausschließlich auf eine Erweiterung der Prärogativen des Kapitels beziehen und zwar in zweifachem Sinn: 1. An der Stiftsregierung, wie an den Einnahmen und sonstigen Vorteilen aus dem Stift soll der Anteil des Kapitels möglichst gesteigert werden — (dahin gehören die Zusätze zu art. 19: Verpflichtung auch der Vögte, Keller und Schultheißen ans Kapitel, art. 95: Rechnungsablage der Bürger- und Juliusspitalrechnung vor Domherren; art. 46: Aufnahme auch der Domkapitels-Untertanen ins Julius-

[1]) K. A. W. Urk. 80, 160 (Lib. 452); Abschriften: Das. Urk. 28, 148 u. Stdbch. 40, Fol. 211'.

[2]) Sein Inhalt bezieht sich lediglich auf einen Lehenhof des Domkapitels in Randersacker, der nicht mit Landsteuern oder anderen Beschwerden belegt werden soll. S. Kapit. 1623 art. 102; ferner Domk.-Rezeßbuch 1623 Februar 1 (Fol. 24').

[3]) S. K. A. W. Domkap.-Rezeßbuch 1623 Febr. 4 (Fol. 19' ff.).

spital und art. 51: Anteil des Kapitels an den Lehensrekompensen): 2. In der Verwaltung der eigenen Domkapitelschen Ortschaften und Zehnten soll eine Mitwirkung oder Aufsicht des Bischofs tunlichst ausgeschlossen werden und höchstens noch auf geistlichem Gebiet bestehen bleiben. (Art. 85 gewährt die Visitation der Domkapitelschen Vikare und Pfarrer auf dem Lande dem Bischof, die Bestrafung nur dem Kapitel; art. 33a gewährt die Erhebung des Umgelds in den Domkapitels-Ortschaften dem Bischof nur auf die Dauer des Krieges, nicht länger; art. 29 verbietet dem Bischof eine Einmischung in die Zehntstrafen, die dem Kapitel zustehen usw.)

Einen wichtigen und für die Folgezeit selbst verhängnisvollen Schritt tat das Kapitel bei der Aufstellung der Kapitulation für Franz von Hatzfeld 1631 Aug. 7[1]). Hier stellte es zum ersten Mal die Forderung an den neuen Landesherrn, alle während der Sedisvakanz gefaßten Kapitelsbeschlüsse zu bestätigen und auszuführen[2]): ein Artikel von der weittragendsten Bedeutung, der dem Kapitel nahezu die volle Macht in die Hände lieferte. Denn nicht nur, daß es nun im Interregnum, ohne viel Opposition gewärtigen zu müssen, die Befugnisse des Bischofs nach Wunsch und Kräften beschneiden und die eigenen ebenso erweitern konnte, es stand auch in seiner Vollmacht, Verordnungen des eben verstorbenen Bischofs und Abkommen mit ihm, die dem Kapitel nicht ganz genehm waren, in der Zwischenzeit wieder aufzuheben. Bei-

1) K. A. W. Urk. 80, 161 (Lib. 453) Sign. Nr. 2 (ist die Niederschrift, die wohl bei der Wahl vorlag; der Name des Neugewählten ist erst nachträglich eingesetzt). — Das. Urk. 80, 161 (Lib. 453) Sign. No. 6 (die eigentliche feierlich ausgestellte Urk. mit Unterschrift und Siegeln) — Abschr. das. Stdbch. 41, Fol. 1 ff. — Spätere Abschr. (gebraucht als Konzept für Joh. Phil. v. Schönborn 1642) das. Histor. Saal VII, fasc. 24, No. 355. — Vorberatungen dazu s. Rezeßbuch 1631, Juli 29—Aug. 6 (Fol. 171 ff.).

2) art. 120 am Schluß: „Besonders aber approbirn und becräftigen wir alles daßjenige, demselben im geringsten nit zuwiderzustimmen, noch von andern zu geschehen zuzulassen, was in diesem gewehrten Interregno capitulariter gehandelt, decidiert und resolvirt worden, wie wir dann dasselbe zu exequirn uns selbsten bevleißen und obligirt sein wollen. . . ." In Osnabrück hatte man bereits seit 1591 eine Kapitulationsbestimmung, wodurch der Bischof verpflichtet war, alle sede vacante beschlossenen Kollationen von Pfründen und Anstellungen, sowie alle vom Kapitel versiegelten Verfügungen anzuerkennen. S. Stueve a. a. O. II, 347/348.

spiele dafür begegnen uns in der nächsten Zeit[1]). Diesem Artikel gegenüber sind alle übrigen neu aufgenommenen in Franzens Kapitulation von geringerer Bedeutung. Sie betreffen a) das Lehenwesen (art. 58 wird zur Erteilung des Lehenskonsenses die Einwilligung des Kapitels verlangt, art. 61 b wird die Hälfte der Lehenrekompensen für das Kapitel gefordert), und b) die Gerichtsbarkeit der Domkapitelsuntertanen, die nur in Landgerichtsfällen vor das Landgericht zu zitieren sind, nicht in Vogteifällen (art. 9) und ihre Gerichtsbarkeit in Injurien- und anderen geringen Sachen vor dem Dorfrichter oder Kapitelsbeamten, nicht vor dem bischöflichen Zentgrafen haben sollen (art. 32 und 33). Verschiedene sonstige Vergünstigungen für das Kapitel sind, wie in den früheren, so auch in dieser Kapitulation noch angefügt: Jagderlaubnis (art. 43), Überweisung der Zehnt Ruprechtshausen ans Kapitel (art. 39) und des Klosters Aura an die Pfortennutzung (art. 97), Teilung der bischöflichen Hinterlassenschaft (art. 74) und der durch Konfiskation einfließenden Gelder[2]) zu gleichen Teilen zwischen dem Bischof und dem Kapitel (art. 75) u. a. m. Dem Kampf für den alten und gegen den neuen Glauben sind noch die alten Artikel, teilweise etwas verschärft, (wie art. 103) gewidmet. Spezielle Richtpunkte für die äußere Politik vermissen wir in diesen letzten Kapitulationen gänzlich. Man konnte sie in jenen verworrenen Zeitläuften des 30jährigen Krieges auch kaum bestimmt geben. Der Hauptprogrammpunkt war der, daß man fest im katholischen Lager und auf seiten der

[1]) Im Interregnum nach dem Tode des Bischofs Franz v. Hatzfeld hob man alle bis dahin verliehenen Jagdgerechtigkeiten auf. S. K. A. W. Domk.-Rezeßbuch 1642 Aug. 11. Gegen Bestimmungen des 1651 aufgestellten sog. Statutum perpetuum (s. S. 71/72) handelte man sowohl in der Sedisvakanz nach dem Tode Johann Philipps v. Schönborn (s. Domk.-Rezeßbuch) als auch nach dem Ableben Johann Hartmanns von Rosenbach s. K. A. W. Domk.-Rezeßbücher 1675 Mai 16 (Fol. 203') und Geistl. S. LXV, 1454. — Der Vergleich und Nebenrezeß, den Peter Phil. v. Dernbach nach langen Streitigkeiten wegen seiner Kapitulation mit dem Kapitel 1678 Okt. 13 eingegangen hatte, wurde in der Sedisvakanz nach dessen Tod ausdrücklich vom Kapitel wieder aufgehoben und diese Aufhebung als eigener Artikel der neuen Kapitul. für Konrad Wilhelm von Wernau einverleibt; s. Domk. Rezeßbuch 1683 Mai 18 (Fol. 268').

[2]) Es ist offenbar das eingezogene Vermögen der „Hexen". Die einzige Andeutung in den Kapitulationen, die auf die Hexenprozesse hinweist!

Gegenreformation stand, und dieser Standpunkt war durch die ganze Kapitulation genugsam festgelegt und vom Anfang bis zum Ende festgehalten[1]). Die sonstige äußere Politik mußte man der Staatsklugheit des betreffenden Fürsten überlassen, auf dessen Entschließungen das Domkapitel vermöge der Kapitulation sich ja den weitgehendsten Einfluß gewahrt hatte.

Es muß zugestanden werden: Hätte das Kapitel seine Sonderinteressen weise zurückzudämmen gewußt, statt sie auf Kosten der fürstlichen Landeshoheit und damit oft des Landeswohles in den Vordergrund zu drängen, so wäre man auf dem besten Wege gewesen, dem Stift eine für damalige Verhältnisse ganz hervorragende Verfassung zu schaffen. Man war bestrebt, eine reinliche Scheidung in alle staatlichen Verhältnisse und Organisationen zu bringen, die Kompetenzen der einzelnen Verwaltungskörper zu umgrenzen und auseinanderzuhalten, die geistliche Gerichtsbarkeit von der weltlichen, die höhere von der niederen zu trennen, ein Landesbeamtentum von den Beamten der fürstlichen Hofhaltung abzusondern und beiden ihre Wirkungskreise genau zuzuweisen, auch durch die Aussetzung eines bestimmten Deputats für den Bischof und seinen Hof die fürstliche Kasse von der Landeskammer zu trennen. Daß man die Stiftseinnahmen nicht einzig mehr in die bischöfliche Kasse fließen ließ und sich eine Kontrolle darüber ausbedungen hatte, war ein bedeutender Schritt in der Verwaltungsorganisation des Hochstifts.

Doch all diese Bestrebungen, dazu angetan und ursprünglich auch nur dazu angewandt, einen unumschränkteren fürstlichen Absolutismus zu verhindern, schlugen durch eine zu krasse Hervorkehrung einseitig ständischer Interessen ins andere Extrem um, indem man an Stelle dieser so mit allen Mitteln hintangehaltenen fürstlichen Selbstherrlichkeit die nahezu unumschränkte Macht des Kapitels zu proklamieren und in die Tat umzusetzen suchte. Dies führte, sobald im Reiche der äußere Friede hergestellt und damit wieder etwas gefestigtere Zustände herbeigeführt waren, naturgemäß zu einer Opposition von seiten der Bischöfe, die je nach der Energie und Tatkraft des einzelnen an Heftigkeit verschieden war.

---

1) Über den Eifer, welchen das Domkapitel zu jener Zeit der Wahrung der katholischen Interessen widmete vgl. Wegele, Geschichte a. a. O. I, 317.

5.

Die Zeit der bischöflichen Reaktion gegen die Kapitulationen.

(1642—1698.)

Sobald die Wogen des 30jährigen Krieges sich etwas gelegt hatten und die Bischöfe nicht mehr ausschließlich mit der äußeren Politik und der Landesdefension beschäftigt waren, sondern Augenmerk und Tätigkeit auch wieder der inneren Regierung und der Förderung des Landeswohles und all seiner Interessen zuwenden konnten, mußten sie den Druck und die Einschränkung durch die Kapitulation, denen Entschlüsse und Handlungen unterworfen waren, um so mehr fühlen. Der Rückschlag begann schon unter Johann Philipp I. von Schönborn, dessen Kapitulation eigentlich noch der Zeit des 30jährigen Krieges selbst angehört, und fand seine kräftigsten Vertreter und Verfechter in Peter Philipp von Dernbach (1675—1683) und Johann Gottfried II. von Guttenberg (1684—1698).

Die bischöfliche Opposition prägte auch dem Kapitulationswerke des Kapitels in dieser Periode wieder einen eigenen Stempel auf. Man nahm Rücksicht auf die Möglichkeit, daß wegen der Kapitulation Irrungen entstehen würden, die nicht mehr wie bisher auf gütlichem Wege beigelegt werden könnten, und sah deshalb in der Kapitulation zu deren Beilegung seit 1673 die Entscheidung per compromissum durch beiderseitige Deputierte vor[1]; seit 1683 läßt man für beide Parteien den „Weg Rechtens" offen, wenn die Güte innerhalb 1/4 Jahres nicht verfangen sollte[2]. Ebenso erscheint seit 1683 auch wiederum eine Klausel, die analog den seit 1444 nicht mehr aufgetauchten Kautelen, dem Kapitel eine erhöhte Sicherheit und Bürgschaft für die Beobachtung des Eides bieten sollte: Wenn ein regierender Herr den Eid breche, dann

---

[1]) S. K. A. W. Domk.-Rezeßbuch 1673 Februar 23 (Fol. 93) und Kapitulation 1673, art. 78.

[2]) S. Kapitulation 1683, art. 83. Es bedurfte längerer Debatten in den Kapitelssitzungen, bis man zu dieser Fassung des Artikels kam, und man schob die Beschlußfassung darüber mehrmals hinaus. S. K. A. W. Domk.-Rezeßbuch 1683, Fol. 280', 294 und 301.

solle 100 Jahre lang kein Mitglied seiner Familie sub poena infamiae mehr zu einer Stiftspfründe kommen[1]).

Um das Jurament und seine Verpflichtungen stets wieder in Erinnerung zu bringen und die Kontrolle der Gesamtheit des Kapitels, auch der später Aufgenommenen immer aufs neue rege zu erhalten, wird seit 1675 die Kapitulation jährlich im Kilians-Kapitel, dem alle anwohnen müssen, verlesen[2]). Demselben Zweck, die Bestimmungen der Kapitulation nicht der Vergessenheit und Nichtbeachtung anheimfallen zu lassen, dient die bereits 1673 getroffene Anordnung, von der Kapitulation für jeden, den es angeht, ein Transsumpt mit den ihn betreffenden Artikeln anfertigen zu lassen[3]).

Seit 1683 tritt zu der Kapitulation noch ein am gleichen Tag zu beschwörendes Memoriale[4]), welches alle momentan schwebenden Fragen und Geschäfte, die einer baldigen Erledigung harren, enthält und die Lösung derselben im Sinne und nach Wunsch des Kapitels vorzeichnet und verlangt. Die Regierungstätigkeit des Bischofs erscheint damit immer mehr auf eine Exekutive der Kapitelswünsche beschränkt.

Diese Wünsche stellt man freilich erst auf, nachdem man sich mit der Kammer, dem Zahlmeister ꝛc. in Verbindung gesetzt hat und so nach Einsichtnahme der vorhandenen Mittel doch ein gewisses Maß für die Forderungen und eventuell auch Bewilligungen (Deputat ꝛc.) gewonnen hat[5]).

Im übrigen gilt für die Art der Beratung und Abfassung der Kapitulation das in der vorigen Periode Gesagte auch hier.

1) Kapitulation 1683, art. 85. Der Artikel ist aus den Kapitulationen von Münster und Paderborn herübergenommen auf Vorschlag des Herrn von Stadion, Bischofs von Lavant. cfr. K. A. W. Domk.-Rezeßbuch 1683 Mai 31 (Fol. 301). — In der Regensburger Kapitulation von 1641, § 43 muß sich der Bischof mit seinem Vermögen gleichsam verhypothekisieren, und diese Verbindung erstreckt sich sogar auf seine Erben; s. Moser, T. Staats.-R. XI. 470.

2) K. A. W. Domk.-Rezeßbuch 1675 Mai 16 (Fol. 205').

3) S. K. A. W. Domk.-Rezeßbuch 1673 Februar 20 (Fol. 70). Noch mals wiederholt 1675 Mai 25 (Rezeßbuch Fol. 223).

4) S. später unter Konrad Wilhelm von Wernau (S. 77) und Johann Gottfried II. von Guttenberg (S. 78).

5) S. K. A. W. Domk.-Rezeßbuch 1642 August 13 (Fol. 180) und August 14 (Fol. 184').

Die Vorberatungen waren langwierig und debattereich[1]). Man brachte darin auch Vorschläge zur Sprache, die den Kapitulationen anderer Stifte entnommen waren, und zeigte sich nicht abgeneigt, Bedingungen, die anderswo sich bereits bewährt hatten, auch der Würzburger Kapitulation einzuverleiben[2]). Doch läßt sich für Würzburg nicht nachweisen, daß man die vollständige Kapitulation eines anderen Hochstifts einmal als Vorlage benutzt hätte, wie es beispielsweise 1585 in Osnabrück geschehen war[3]). Konzepte sind uns von allen Kapitulationen dieser Periode erhalten[4]), von den meisten sogar mehrere. Obwohl die vorgelegten ingrossierten Juramente am Wahltag unterschrieben wurden und auch die besiegelten Pergamenturkunden dies Datum tragen, wurden letztere doch erst später dem Kapitel übergeben[5]). Geändert ist aber an diesen feierlichen Ausfertigungen gegen den ursprünglichen Entwurf niemals mehr etwas[6]).

Formell ist in dieser Periode nur insofern eine Neuerung eingetreten, als seit 1673 die Kapitulation im Stil den neuen Verhältnissen angepaßt und viele veraltete Artikel, die keinen Wert mehr hatten, ausgelassen wurden. Der besseren Übersicht halber wurden seit demselben Jahre die Artikel fortlaufend nummeriert[7]).

---

1) Sie dauerten im allgemeinen rund 14 Tage. 1683 mußte das Juramment am letzten Tag auf 4—5 Schreiber verteilt und von diesen zu Papier gebracht werden, damit es der Bischof am Wahltag selbst unterschreiben konnte. Mundiert wurde es später. S. K. A. W. Domk.-Rezeßbuch 1683, Fol. 303. Dies Exemplar ist erhalten das. Urk. 80, 167, Lib. 459, Sign. No. 4.

2) So 1683. S. darüber oben S. 69, Anm. 1.

3) Dort hatte man sich zur Aufstellung der Osnabrücker Wahlbedingungen die Münstersche Kapitulation zu verschaffen gewußt. S. Stueve, Gesch. v. Osnabrück, II, 301.

4) S. bei den einzelnen Bischöfen!

5) So die Kapitulation Johann Hartmanns von Rosenbach 1673 März 28 (Wahltag März 13), s. Rezeßbuch 1673, Fol. 151'; — die Kapitulation Peter Philipps v. Dernbach, 1675 August 13 (Wahltag Mai 27); die Kapitulation Konrad Wilhelms, 1683 Juni 22 (Wahltag Mai 31) usw.

6) Einen Teil der Schuld für so späte Ausfertigung trug vielleicht auch das Kapitel, das beispielsweise 1675 Juni 10 nochmals das Jurament kollationierte und dann dem Bischof überantwortete zur Unterschrift, s. Rezeßbuch 1675, Fol. 284' u. 291'.

7) Nach dieser (offiziellen) Nummerierung sind im folgenden von 1673 an die Artikel zitiert.

Inhaltlich ist ein besonders scharf hervortretendes, gemeinsames Merkmal dieser ganzen Gruppe von Kapitulationen die unausgesetzte Sorge für das Kammer- und Rechnungswesen und, damit wohl zusammenhängend, das stete Bestreben das Kapitels, Stiftsgut zu Kapitelsgut zu machen[1]).

Bereits in der Kapitulation Johann Philipps I. von Schönborn von 1642 August 16[2]) erscheinen dahin abzielende Forderungen, die eine Aufbesserung der Kapitelseinkünfte bezwecken. Dem Domdechant ist der Feldbau in Maidbronn und dessen Erträgnisse zu überlassen und außerdem noch ein anderes heimfallendes Lehen in Aussicht zu stellen (art. 48). Ferner soll nach dem Tode des Landgrafen Maximilian Adam von Leuchtenberg die freiwerdende Herrschaft Grünsfeld dem Kapitel übergeben werden (art. 64). Einige andere neue Artikel, wie das Verlangen nach einer jährlichen Wildpretstiftung an die Domherren (art. 68a) haben geringere Wichtigkeit oder wurden gar nicht gehalten, wie das Verbot ein zweites Bistum zu Würzburg hinzu anzunehmen (art. 128)[3]).

Der bedeutungsvollste Artikel war jener wegen Grünsfeld. Die Weggabe des Lehens ans Kapitel bedeutete die Veräußerung von Stiftsgut zu Privatzwecken (‚Alienatio ad privatos usus et commoda')[4]). Schwere Bedenken des Bischofs[5]) über die eingegangene Verpflichtung führten zu Verhandlungen mit dem Kapitel und endlich 1651 Juli 10 zu einem Vertrag, der für ewige Zeiten Geltung haben und jährlich im Kiliani-Peremptorium verlesen

1) Zum erstenmal aufgetaucht 1631 art. 97 im Verlangen die Zehnt Ruprechtshausen und des Klosters Aura der Pfortennutzung zu überweisen, s. oben S. 110.

2) Original: K. A. W. Urk. 80, 162, Lib. 454, Sign. Epalia No. 3. — Abschriften: das. Urk. 80, 162, Lib. 454, Sign. Nz., und Standbuch n. 41, Fol. 19 ff. (mit Unterschrift). — Konzept dazu: das. Histor. Saal VII, fasc. 24, No. 355. — Vorverhandlungen: Rezeßbuch 1642, Fol. 156 ff.

3) S. dazu Mentz, Johann Philipp v. Schönborn. Jena 1896. Bd. I. S. 49 f. — Der betr. Artikel ist im Konzept erst später nachgetragen.

4) Das ist der Grund, den das Protokoll des Statutum perpetuum 1651 angibt.

5) Sie wurden dem Kapitel eröffnet durch den Weihbischof Söllner, K. A. W. Domk.-Rezeßbuch 1651 Februar 25 (Fol. 64' ff.).

werden sollte, dem sog. Statutum perpetuum[1]): Grünsfeld soll Stiftsgut bleiben, das Kapitel erhält hierfür aus der Kammer jährlich 2400 Gulden, oder statt dessen einmal 40000 Gulden. Das Ärarium eines Bischofs darf nach dessen Tode nicht verschleudert werden; das Kapitel soll während der Sedisvakanz niemals mehr Macht haben, einen künftigen Bischof in der Kapitulation mit derartigen Alienationen oder Entziehung der Kammergefälle zu beschweren; überhaupt sollen bei Sedisvakanz Stiftssachen nur soweit vom Kapitel angenommen werden, als die Sacri canones zulassen.

Das Statut hätte den Mißbrauch der Kapitulationen abzustellen vermocht, ohne die Kapitulationen selbst ganz und gar aufzuheben, wenn es dem Kapitel damit ebenso ernst gewesen wäre, wie dem Bischof[2]).

Daß dem nicht ganz so war, beweist bereits die folgende Kapitulation des Bischofs Johann Hartmann v. Rosenbach, 1673 März 13[3]). Die Vorberatungen dazu dauerten einen Monat[4]). Man nahm eine völlige Umgestaltung der Kapitulation vor (s. S. 70). Sie wurde dadurch kürzer, indem man Zusammengehöriges zusammenfaßte (so die Lehenssachen art. 40 und 41) und Überflüssiges oder Veraltetes wegließ (so sämtliche Artikel über die Jurisdiktion der Archidiakone[5]) u. a. m.). Das Kapitel begehrt völlige Einsichtnahme in das Rechnungswesen und Mitkontrolle der Stiftsfinanzen in allen Sparten, so der Rechnungsablage der

---

1) Original: K. A. W. Urk. 80, 163 (Lib. 455), Sign. No. 42. — Abschr. das. Urk. 80, 163 (Lib. 455), Sign. No. 3. — Geistl. S. fasc. 59/1187. — Domk.-Rezeßbuch 1651, Fol. 207 f. — Gedruckt: Factum et ius iuram. . . . . S. 185—191. Näheres s. Mentz, a. a. O. II., 158 ff.

2) Daß es Johann Philipp ernst war, beweist die Tatsache, daß er ein gleiches Statut 1662 November 17 auch in Mainz, dessen Kurfürst er seit 1647 war, mit seinem Kapitel vereinbarte. S. Mentz, a. a. O. II., 162. — Sartori, Geistl. u. weltl. St. R. § 407.

3) Original: K. A. W. Urk. 80, 164 (Lib. 456) Sign. 3 u. Sign. 3 Dupl. — Abschr.: das. Stdbch. 41, Fol. 42 ff. und Geistl. S. fasc. 60/1208. Sign. A (letztere benutzt als Konzept für Peter Philipp von Dernbach). — Konzept (jedenfalls bereits das zweite): das. Geistl. S. facs. 60/1208, Sign. C.

4) S. K. A. W. Domk. Rezeßbuch. 1673 Februar 16. — März 13. (Fol. 60—128').

5) Seit dem Tridentinum war den Archidiakonen die Gerichtsbarkeit nahezu ganz entwunden. cfr. Hinschius a. a. O. II, 203.

Beamten auf dem Land (art. 70), der Fortifikationsrechnungen (art. 76), der Stadtrats-Pflegersrechnungen (art. 16), der Spital- und Armenhausrechnungen (art. 17), Prüfung der Erträgnisse der Lehen (art. 40) usw. Entgegen den Bestimmungen des Statutum perpetuum fordert man aus den Stiftsgütern ein Lehen zur Aufbesserung der Dechanei (art. 33) und aus den Stiftseinkünften das bisher der Kammer zustehende Umgeld aus den Domkapitelsbesitzungen (art. 26). Über die geistliche Amtstätigkeit des Bischofs erließ man bereits von Johann Philipp von Schönborn ab keine neuen Bestimmungen mehr. Die geistlichen Befugnisse waren durch die Kanones und andere kirchliche Entscheidungen (Tridentinum 2c.) zu genau fixiert, als daß man allzu kühne Eingriffe hätte wagen können.

Dagegen bei den Temporalien ging man auf der einmal eingeschlagenen Bahn weiter, auch bei der Kapitulation Peter Philipps von Dernbach 1675 Mai 27[1]). Laut einer Zusammenstellung des Konzepts zu diesem Jurament beziehen sich von den neu eingefügten Punkten zwei auf die Kanzlei, je drei auf Stadtsachen und das Oberschultheisenamt, fünf auf das Landgericht und acht auf die fürstliche Kammer. Letztere zieht demnach wieder das Hauptaugenmerk auf sich[2]). Außerdem wird das Bündnisrecht des Bischofs einer neuen schärferen Beschränkung unterworfen und dabei wie bei allen anderen Fragen der äußeren Politik die Einholung des Kapitelskonsenses in loco capitulari betont (art. 10)[3]). Peter Philipp, ein etwas heftiger[4]) Charakter voll Selbst-

1) Original: K. A. W. Urk. 80, 165, Lib. 457, Sign. N. 1 (Duplikat daselbst Sign. N. 7). — Abschr. das. Standbuch n. 41, Fol. 62 ff; und Miscell. 5957 (letztere verwendet als Konzept für Konrad Wilhelm v. Wernau). — Vorverhandlungen: das. Domk.-Rezeßbuch 1675 Mai 13 — Mai 25 (Fol. 190'—223'). — Konzepte: Das. Geistl. S. fasc. 60/1208 Sign. ad A. und das. Histor. Saal VII. fasc. 24 No. 356 Sign. A.

2) Zu den alten Forderungen, die man aufrecht erhält, verlangt man nunmehr jährlich noch 2000 Gulden aus der Kammer, die vom Deputat des Bischofs abgespart und unter jene 4 Domherren verteilt werden sollen, welche als Präsidenten für Kanzlei und Kammer gefordert werden, art. 66 u. 67.

3) Befragen bloß einzelner Prälaten oder Kapitulare gilt nicht. Wenn keine Gefahr auf Verzug, sollen sogar die abwesenden schriftlich um ihren Rat angegangen werden, art. 10.

4) Beispiele s. K. A. W. Domk.-Rezeßbuch 1676, Fol. 543 und 1677, Fol. 9.

gefühl[1]) fügte sich solchen Fesseln nicht. Nach mehrfachem Mahnen[2]) erst lieferte er dem Kapitel die unterschriebene Kapitulation ab 1675 August 13[3]); doch in seinen Verfügungen kümmerte er sich nicht darum und ging selbständig zu Wege. Dies führte zu den hartnäckigsten Streitigkeiten[4]). Den ersten Anlaß dazu bot eine ohne Kapitelskonsens mit dem Kaiser abgeschlossene Allianz von 1675 November 4[5]); dazu kamen Klagen wegen der Akziserhebung[6]), der Maiora vota[7]) und andere Beschwerdepunkte[8]). Das in der Kapitulation vorgesehene Vergleichsmittel (art. 80) verweigerte der Bischof[9]). Vermittlungsversuche des Erzbischofs von Mainz[10]), des Bischofs von Gurk[11]), des Bischofs von Augsburg[12]) wurden zurückgewiesen. Auch von Ellwangen und von Trier[13]) aus wurden derartige Versuche, aber ohne Ergebnis unternommen. Unterdessen hatten beide Parteien sich nach Rom und Wien gewandt[14]). Ein kaiserlicher Gesandter kam zur Untersuchung[15]), der Reichs-

1) Er legte sich den Titel „Fürst des heiligen römischen Reiches" bei, s. Stein, a. a. O. II, 122.

2) K. A. W. Domk. Rezeßbuch 1675 August 3 (Fol. 332').

3) Das. Rezeßbuch 1675, Fol. 339'.

4) Die Geschichte dieser fortwährenden Zwistigkeiten füllt in den Rezeßbüchern vom Jahre 1675 November 20 (Fol. 488) an bis zum Tode des Bischofs nahezu jede Seite. Für die Vorgänge bis zum Vergleich des Jahres 1678 findet sich weiteres Material (Briefe, Gutachten, Gravamina ꝛc.) im K. A. W. Geistl. S. fasc. 118/2677 und fasc. 75/1879; ferner Miscell. 2832 und G. 18323.

5) S. Rezeßbuch 1675 November 20 (Fol. 488 ff.).

6) S. Rezeßbuch 1676 März 24 (Fol. 163'); April 12 13 (Fol. 178/179) u. s. f.

7) S. Rezeßbuch 1676 Mai 20 (Fol. 223).

8) S. Rezeßbuch 1676 November 3 (Fol. 418' ff.) und November 10 (Fol. 439—451 enthält 21 Beschwerdepunkte); Rezeßbuch 1677 März 13 (Fol. 90).

9) S. Rezeßbuch 1676 März 12 (Fol. 147).

10) Rezeßbuch 1676 November 3 (Fol. 414'); Rezeßbuch 1677 August 23 (Fol. 342').

11) Rezeßbuch 1677 Juli 9 (Fol. 269' und 280').

12) Rezeßbuch 1677 September 25 (Fol. 366').

13) Rezeßbuch 1677 Oktober 16 (Fol. 387').

14) Rezeßbuch 1676 November 10 (Fol. 437). Man wollte die Spiritualien in Rom und die Temporalien in Wien verhandeln.

15) Graf von Öttingen, s. Rezeßbuch 1676 Dezember 24 (Fol. 534); 1677 März 9 (Fol. 87') usw.

hofrat beschäftigte sich mit der Angelegenheit[1]). In Wien stand es günstiger für den Bischof[2]), dagegen hatte das Kapitel mehr Aussicht in Rom[3]), wohin fast sämtliche deutsche Kapitel Rekommandationsbriefe für das Würzburger gesandt hatten[4]). Dort war die Sache an eine Kongregation von sieben Kardinälen verwiesen. Die nachgesuchte Absolution vom Eide[5]) konnte Peter Philipp an der Kurie nicht erlangen. Er ward des Streites müde und schlug auf eine kaiserliche Mahnung hin[6]) dem Kapitel einen gütlichen Vergleich vor[7]), der 1678 Oktober 13 unter Mitwirkung der kaiserlichen Gesandten[8]) zustande kam[9]), und 1679 Januar 19 zu Wien und Januar 27 zu Rom konfirmiert wurde[10]). Man gab in diesem Vergleich auf beiden Seiten etwas nach. Die aus der geistlichen Amtsgewalt fließenden Rechte wurden dem Bischof unangetastet zugestanden, in weltlichen Angelegen-

---

1) Bis 1677 September 25 (s. Rezeßbuch das., Fol. 367) waren 4 Sitzungen darüber gehalten worden.

2) Geht hervor aus einem Schreiben des Kapitelsgesandten in Wien, Franz Kaspar v. Stadion, s. Rezeßbuch 1678 März 15 (Fol. 86); auch 1678 April 28 (Fol. 132).

3) Es will als forum competens die Kurie, s. Rezeßbuch 1678 März 31 (Fol. 103').

4) S. Rezeßbuch 1677 August 14 (Speier); 1677 August 31 (Worms); 1678 Januar 22 (Lüttich); 1678 Februar 1 (Paderborn); 1678 März 1 (Augsburg); 1678 Mai 5 (Mainz, Köln, Münster); 1678 Juni 18 (Salzburg, Hildesheim).

5) Zweimal versucht: Rezeßbuch 1677 März 16 (Fol. 94') und 1678 Januar 29 (Fol. 32').

6) Rezeßbuch 1678 Juli 14 (Fol. 225); ein kaiserliches Reskript ist auf Compositio amicabilis gerichtet.

7) 1678 August 3 und 6 (Rezeßbuch Fol. 254 und 261).

8) Ludwig Gustav Graf zu Hohenlohe-Langenburg und Johann Philipp Freihr. von Walderndorff.

9) Originalia (in 2maliger Ausfertigung mit dem kaiserl. Siegel): K. A. W. Urk. 80/166 (Lib. 458). Die Wichtigkeit, die man dem Vergleich beilegte, zeigt die Menge der erhaltenen Abschriften: K. A. W. Urk. 62, 44 (Lib. 355) enthaltend 3 beglaubigte Abschriften; — das. Urk. 80, 166 (Lib. 458) latein. Abschr.; — das. Reichss. fasc. XVIII/197 (3 Abschriften, darunter eine von Degg aus dem Jahre 1798); — das. Lib. div. form. et contr. Joh. Hartm. et Pet. Phil. Fol. 132 ff. — Konzepte sind 3 erhalten: K. A. W. Geistl. S. fasc. 60 n. 1208 Sign. B.

10) Die Konfirmation in Rom machte einige Schwierigkeiten (Rezeßbuch 1679 Februar 16 (Fol. 37) und Februar 22 (Fol. 51').

heiten waren das Kapitel und seine Untertanen und Güter einem bischöflichen Einspruchsrecht ziemlich entzogen. Die Frage betreffs Akzis und Umgeld, auch Freiheit von Subsidium charitativum und Zoll wurde zugunsten des Kapitels entschieden. Betreff Huldigungseinnahme, Visitations- und Kontrollrecht des Kapitels, auch Konsensrecht, blieb es mit einigen beschwichtigenden und beschönigenden Wendungen beim alten. Die Allianz durfte, etwas moderiert, bestehen bleiben. Das Kapitulationsrecht war ausdrücklich gewahrt[1]). So war eigentlich für den Bischof gar nichts gewonnen, für das Kapitel noch lange nichts verloren; denn das Jus capitulandi war ein sehr dehnbares Recht.

Trotz des Vergleiches nahmen die Klagen des Kapitels gegen den Bischof über Bruch von Kapitulationsbestimmungen kein Ende[2]).

Der Hauptpunkt der Beschwerden war der, daß das Konsensrecht des Kapitels in allen, auch den wichtigsten Angelegenheiten umgangen werde. Ein außerordentliches Peremptorium[3]), gemeinschaftlich mit dem Bamberger Kapitel, welches die nämlichen Klagen gegen Peter Philipp hatte, und nachfolgende Konferenzen[4]) brachten kurze Abhilfe[5]); doch die Zerwürfnisse des Bischofs mit dem Kapitel dauerten bis zu Peter Philipps Tod 1683 April 22.

In der 1½ Monate währenden Sedisvakanz gingen alle Zugeständnisse, die Peter Philipp in heftigem Kampfe dem Kapitel abgerungen hatte, wieder verloren. Das Kapitel wußte sich mit Gewalt die heimlich beiseite gebrachte Kapitulation des verstorbenen Bischofs zu verschaffen[6]); sie ward weder gekürzt noch irgendwie gelindert, sondern zum Vorbild genommen und noch verschärft durch besonders schroffe Hervorkehrung des Konsens-

---

[1]) S. Rezeßbuch 1678 Oktober 9 (Fol. 344') und Vergleich vom 13. Oktober selbst, art. 27.

[2]) S. Rezeßbücher 1678—1683. Die Gravamina sind verschiedenemale zusammengestellt, so Rezeßb. 1679 August 12 (Fol. 208—211); 1680 März 28 (Fol. 130 f.); 1680 Oktober 1 (Fol. 319 und 325). Sie beziehen sich meist auf Abdankung der Miliz, Kontribution, Akzis, Umgeld, Subsidium charitativum, die Hofhaltung und andere Anlagen. Sonstige Materialien darüber K. A. W. Hoheitsf. fasc. 50/893 und das. G. 18323.

[3]) 1680 September 30 — Oktober 1, s. Rezeßbuch Fol. 315'—325.

[4]) 1680 Oktober 3 — November 5, s. Rezeßbuch Fol. 328—352.

[5]) Das Jahr 1681 verfließt verhältnismäßig ruhig.

[6]) S. oben S. 26, Anm. 6.

rechtes (art. 11 und 12) und Betonung der Gültigkeit aller Beschlüsse, welche man während der Sedisvakanz gefaßt hatte (art. 84)[1]). Im ersten Artikel bereits ist die Aufhebung des Vergleichs von 1678 Oktober 13 zu beschwören. Einige sonstige Forderungen, darunter auch Aufhebung der Allianz mit dem Kaiser (art. 10) brachte man noch in der Kapitulation an (art. 87—90), welche der aus der Wahl hervorgegangene Konrad Wilhelm von Wernau 1683 Mai 31 beschwor[2]). Spezielle Wünsche, die man dem Bischof ans Herz legte und deren Erfüllung im Gegensatz zur bleibenden Bedeutung und Geltung der Kapitulationsforderungen nur einen einmaligen Akt der Ausführung erforderten, faßte man zu einem Memoriale mit 79 Punkten zusammen und übergab es ebenfalls dem Neugewählten[3]).

Konrad Wilhelm geriet wegen der Kapitulation nicht in Streit mit dem Kapitel. Er selbst hatte sich dereinst kräftig engagiert für die Kapitelsforderungen gegen Peter Philipp von Dernbach[4]), außerdem währte seine Regierungstätigkeit kaum $1^1/_2$ Jahre.

Der Widerstand gegen das Kapitel und die Kapitulation setzt erst wieder ein, aber nunmehr um so kräftiger und erfolgreicher, unter Johann Gottfried II. von Guttenberg. Seine Kapitulation von 1684 Oktober 16[5]) enthält an neuen Artikeln: einige spezielle

---

1) Wie dieser Passus lautet, geht er direkt gegen das Statutum perpeuum von 1651: „ . . . . und was Sede vacante von unserem Domkapitul in einem oder anderm abgehandelt undt verordnet worden, unwiderrufflich gestatten, noch deme hingegen etwas vorzunehmen oder zu retractieren." Kap. 1683 art. 84a Schluß. Der Passus ist im Konzept erst nachträglich eingefügt.

2) Originalia: K. A. W. Urk. 80, 167 (Lib. 459), Sign. No. 6 und Dupl. No. 6. — Abschrift: das. Standbuch 41, Fol. 89 ff. — Konzepte: das. Geistl. Sach. fasc. 60/1208 Sign. A. und Misc. 5957. — Erste Reinschrift (auf Papier mit Unterschrift des Bischofs, später wieder als Konzept für Johann Gottfried II. benutzt): Das. Urk. 80, 167 (Lib. 459) Sign. 4. — Die Vorverhandlungen s. im Rezeßbuch 1683 Mai 18—29 (Fol. 268'—303).

3) Original: K. A. W. Urk. 80, 167 (Lib. 459) auf Papier. — Konzept das. Geistl. S. fasc. 60/1208, Sign. D. — Das Memoriale ist vom 29. Mai.

4) Er war Kapitelsdeputierter in Wien während der Streitigkeiten, s. Domk.-Rezeßbuch 1676 November 10 (Fol. 437).

5) Originalia: K. A. W. Urk. 80, 168 (Lib. 460), Sign. No. 4 und No. 5. — Abschrift: das. Geistl. S. fasc. 59/1184 No. 11 Monita Episcopalia. — Konzept dazu: Urk. 80, 167 (Lib. 459), Monita episcopalia (Konr.

Bestimmungen zur Verbesserung des Kammer- und Rechnungswesens (art. 29, 92 und 95), das Verlangen, die Hofhaltung wieder in die Stadt zu verlegen (art. 61), dann dem Kapitel Abschriften der Reichs- und Kreisrezesse zuzustellen (art. 91), und endlich die Allianz mit dem Kaiser nicht zu verlängern und die großen Rüstungen, welche dem Lande gewaltige Opfer kosteten, einzuschränken (art. 90). Dazu überreichte man dem Bischof, wie seinem Vorgänger ein Memoriale mit 51 Punkten[1]).

Die neuen Forderungen an und für sich waren angesichts der erschöpften Lage des Stifts vielleicht wohl gemeint, wenigstens nicht über Gebühr unbillig. Doch die alten harten Bedingungen blieben ja ebenfalls daneben noch in ungeschwächter Kraft und bildeten wie zehn Jahre vorher, so auch jetzt wieder ein Hemmnis für jegliche bischöfliche Initiative und sehr bald auch die Ursache zu den schwersten Konflikten.

Die fast endlosen Kapitulationsstreitigkeiten unter Johann Gottfried II. in all ihren Stadien genau zu verfolgen, wäre ein Unternehmen, das die Grenzen dieser Arbeit bedeutend überschritte. Zudem haben wir darüber neben den gedruckt vorliegenden und gesammelten Publikationen der zur Untersuchung eingesetzten Kardinalskongregation aus den Jahren 1694—1696[2]) noch eine offizielle Veröffentlichung des Bischofs im ‚Factum et jus Iuramenti . . . .‘ aus dem Jahre 1697[3]), und eine zusammenfassende, mitunter freilich etwas ungleichmäßige Darstellung des

---

v. Wernau). — Vorverhandlungen: Rezeßbuch 1684 September 14 — Oktober 13 (Fol. 318—401). — Abgedruckt bei Lünig, Reichs-Archiv, Spicil. eccles. Cont. II, S. 1153.

[1]) Vom Tage der Wahl datiert 1684 Oktober 16; — Original auf Papier: K. A. W. Urk. 80, 168 (Lib. 460).

[2]) Die Publikationen enthalten die der Kongregation vorliegenden Summaria, Responsiones, Concordantien mit anderen Kapitulationen, Repliken 2c. Würzburger Univ.-Bibliothek, Res patriae IX, 16 und 17.

[3]) Vor diesem ‚Factum et ius . . .‘ war bereits von seiten des Bischofs eine Art Flugblatt erschienen: „Kurtz verfaßter / doch Wahrhaffter verlauff / wie sich zwischen dem Hochwürdigsten des Heiligen Römischen Reichs Fürsten / und Herrn / Herrn Johann Gottfrid / Bischoffen zu Würtzburg und Hertzogen zu Franken / 2c. Sodann dero Hochwürden Dombcapitul / bey denen Höchsten Dicasteriis zu Rom und Wien hafftende Stritt- und Zwistigkeiten / in puncto des sogenanndten Ober-Raths und dero Wahl-Capitulation angesponnen haben“

ganzen Streites in Mosers deutschem Staatsrecht[1]). Wir begnügen uns mit Angabe der Hauptphasen, wie sie aus den Rezeßbüchern[2]) und dem überreichen sonstigen Material des K. Kreisarchivs Würzburg[3]) sich herausschälen lassen. Die Zwistigkeiten begannen wegen des Oberrats[4]) im Jahre 1686[5]). Die Kapitulation wurde hereingezogen, als in den nächsten Jahren neue Differenzpunkte sich ergaben betr. Konsenseinholung, Subsidium charitativum[6]), Akzis, Umgeld[7]), Kammersachen[8]), 2c. Der Bischof hatte sofort den Rechtsweg beschritten[9]). Der Deutschmeister in Mergentheim war kaiserlicher Kommissär zur Beilegung der Oberratsstreitigkeiten[10]). Ihm hatte der Bischof trotz Kapitelsprotest auch die Beschwerden wegen der Kapitulation übergeben[11]). Der Deutschmeister, dem bald darauf auch der Papst die Kommission betr. Kapitulation übertragen hatte[12]), absolvierte 1690 August 25 den Bischof von seinem Eide[13]).

Johann Gottfried II. war nicht so heftig wie Peter Philipp

---

1) Moser, a. a. O. XI, 445 ff. — 468.

2) K. A. W. Rezeßbücher des Domkap. 1686—1698.

3) Zu verwenden für eine Darstellung dieses Streites sind: K. A. W. Geistl. S. fasc. 59/1181 (Korrespondenz mit Rom 1692). — Geistl. S. fasc. 59/1184 (Capitulatio perpetua 1691). — Geistl. S. fasc. 65/1454 (Röm. Korrespondenz 1691—93). — Hoheitss. fasc. 70/1282 (Kaiserl. Schutzbriefe 1692/93). — V. 17507, V. 17919 (Oberratsstreitigkeiten betr.). — V. 18992 (Sammelakt in 4 dicken Lagen, enthaltend: Korrespondenzen, Relationen, Gravamina, Repliken, Streitschriften, Abschriften von Bullen 2c. 2c.). — Miscell. 1774, Miscell. 6365, Adel 832, G. 18323 (Korrespondenz mit anderen Stiften 2c.).

4) Die Polizeibehörde der Stadt; s. Scharold, Beiträge zur älteren und neueren Chronik von Würzburg, 1818, Bd. 1, S. 1 ff.

5) Rezeßbuch 1686 Februar 7 (Fol. 52), September 28 (Fol. 309 ff.); man wollte einstweilen ausdrücklich von der Kapitulation absehen, Rezeßbuch 1686, Fol. 339.

6) Rezeßbuch 1689 Februar 19 (Fol. 40).

7) Rezeßbuch 1690 Juli 14 (Fol. 195').

8) Rezeßbuch 1690 September 28 (Fol. 285).

9) Rezeßbuch 1688 März 9 (Fol. 139).

10) Rezeßbuch 1688 Dezember 4 (Fol. 317); 1689 März 31 (Fol. 79).

11) Rezeßbuch 1689 April 26 (Fol. 85); das Kapitel protestierte noch im Juli 1689 dagegen (s. Rezeßbuch Fol. 154').

12) Rezeßbuch 1689 August 3 (Fol. 178).

13) Rezeßbuch 1690 August 25 (Fol. 245).

von Dernbach, doch ging er stetig und zielbewußt vor und hielt das Erreichbare scharf im Auge. Ein völliger Bruch mit dem Kapitel mußte seine ganze Regierungstätigkeit lahm legen. So schlug er eine gemeinsam abzuwägende und aufzustellende Capitulatio perpetua vor[1]). Diese sollte man dann von Kaiser und Papst bestätigen lassen. Mit Berücksichtigung der beiderseitigen Gravamina, Additiones, Declarationes, Relationes ꝛc. kam sie nach langen Traktaten[2]) zustande und lag 1691 Juli 14 fertig vor[3]). Der bischöfliche Agent in Rom, Hartmann[4]), der für die Capitulatio perpetua die päpstliche Konfirmation erwirken sollte[5]), arbeitete dort im stillen dagegen[6]) und setzte, jedenfalls auf geheimen Wunsch des Bischofs, die Berufung einer Kardinalskongregation durch behufs Untersuchung der Würzburger Kapitulationsstreitigkeiten[7]). Die Capitulatio perpetua erhielt nicht die gewünschte Confirmatio[8]) und war somit gescheitert[9]). Der Prozeß

[1]) Erster Vorschlag von seiten des Bischofs bereits 1690 Juli 15 (Rezeßbuch Fol. 203′), und zwar soll sie: „solummodo circa Jurisdictionalia et Cameralia eorumque Diminutionem caeteris tamen per omnia salvis“ verfaßt werden. Nochmals vorgeschlagen 1690 Juli 29 (Fol. 228), vom Kapitel wieder aufgegriffen 1690 Oktober 3 (Rezeßbuch 309 f.), fest beschlossen 1690 Oktober 19 (Rezeßbuch Fol. 429).

[2]) Dieselben zogen sich von 1690 Oktober 19 bis 1691 Juli 12 hin (s. Rezeßbuch 1690/91). Gegen eine Capitulatio perpetua protestierten anfänglich der Propst (Rezeßbuch 1690 Oktober 19, Fol. 429) und der Dechant (Rezeßbuch 1691 Februar 10, Fol. 98′).

[3]) Laut Vermerk im Rezeßbuch 1691 Juli 14 (Fol. 317), wonach den daran beteiligten Deputierten des Kapitels ein Rekompens für die geleistete Arbeit bewilligt war. — Von der capit. perpet. sind im K. A. W. Geistl. S. fasc. 59/1184 drei deutsche Konzepte (Sign. A., B. u. C.), zwei lateinische Konzepte (Sign. D. u. E.) und eine lateinische Reinschrift von 1691 September 30 (Sign. F.) erhalten, sämtlich auf Papier. Eine Pergamentausfertigung sollte jedenfalls erst nach den Verhandlungen an der Kurie ausgearbeitet werden; wenigstens vermochte ich weder im Kreisarchiv noch im Domkapitelsarchiv dahier eine solche aufzufinden.

[4]) Hartmann war geistlicher Rat und Kanoniker zu Stift-Haug.

[5]) S. die Empfehlungsschreiben nach Rom de dato 1691 November 12 in Factum et jus iur. S. 426.

[6]) Rezeßbuch 1692 März 11 (Fol. 118), März 23 (Fol. 138).

[7]) Rezeßbuch 1692 März 11 (Fol. 118), Mai 7 (Fol. 171).

[8]) Schluß der Kongregation von 1692 September 28: „ . . . eandem Concordiam seu Capitulationem, pro(ut)iacet, non posse confirmari . . “ S. Factum et ius iuram. S. 195.

[9]) Bereits im Peremptorium 1692 September 23 hatte der Bischof die

ging in Rom[1]) und Wien[2]) weiter. Das Kapitel machte die gewaltigsten Anstrengungen[3]); die deutschen Kapitel machten wiederum gemeinsame Sache in Rom[4]). Es war vergebens. Auf Wunsch der Kardinalskongregation, die mit der Untersuchung betraut war, erließ Papst Innocenz XII. 1695 September 22 jene hochbedeutsame Bulle[5]), in welcher er unter Androhung der strengsten Kirchenstrafen alle vor der Wahl eingegangenen Kapitulationen, Verträge, Einungen und dergl. verbietet und für ungültig erklärt, sämtliche nach der Wahl vorzulegende Verträge aber erst der Prüfung und Bestätigung durch den heiligen Stuhl unterwirft, ehe sie bindende Kraft und Gültigkeit erlangen[6]).

Der Bischof, der nunmehr auctoritate episcopali verfuhr[7]), erhielt eine weitere Waffe im Finalschluß der Kardinalskongregation von 1697, die ihn nochmals ausdrücklich von seinem Eid

---

Erklärung abgegeben, daß er ohne Beschwerung seines Gewissens die neue Kapitulation nicht zu beschwören vermöchte, s. Rezeßbuch 1692, Fol. 338.

1) Ein päpstliches Dekret hatte die Kommission in Mergentheim 1693 Mai 5 aufgehoben und Rom als Gerichtshof bestimmt, s. Rezeßbuch 1693, Fol. 118'.

2) Die Oberratssache war an den Reichshofrat gekommen, s. Rezeßbuch 1695 Januar 15 (Fol. 1).

3) S. die Kapitelsbeschlüsse nach Scheitern der Capitulatio perpetua. Rezeßbuch 1692 September 23 (Fol. 340—342').

4) Beispiele: Factum et ius iur. S. 218—227.

5) Die sog. „Constitutio Innocentiana". Original, K. A. W. V. 18992 (Administr. fasc. 867[a]). Abschriften das. im gleichen fasc. — Abgedruckt in Factum et ius iur. S. 230—242 und nochmals am Schluß S. 431—444.

6) „ . . . . . districto prohibemus et interdicimus, ne Capitulationes, pactiones, conventiones, concordata, seu Statuta hujusmodi ante ipsam quidem Electionem, seu etiam Postulationem de caetero inire, condere aut facere audeant quovis modo, seu praesumant; illaque proinde, quatenus de facto contra praesentis nostrae prohibitionis formam inita . . . . fuerint nulla, inania, invalida, irrita, ... esse . . . neminemque ad illorum . . . . observantiam teneri . . . declaramus. Quae vero Electione . . . huiusmodi secuta quomodo libet iniri . . . . seu fieri contigerit, ad Nos . . . . quam primum deferri, atque ita nostro et Sedis Apostolicae Judicio subjici praecipimus; suspensa interim eorum omnium . . . . . executione, donec . . . ab eadem Sede . . . . Apostolicae Confirmationis robur . . . . receperint."

7) S. Rezeßbuch 1695 November 24 (Fol. 179').

ledig sprach[1]). Appellationsversuche des Kapitels zu Wetzlar und zu Mainz[2]) fruchteten nichts, und als der Kaiser in einem Reskript von 1698 September 11[3]) ebenfalls sich die päpstliche Entscheidung zu eigen machte und ein scharfes Verbot gegen die Kapitulationen erließ[4]), und Johann Gottfrieds Kapitulation quoad Temporalia et Regalia annullierte[5]), mußte der Widerstand des Kapitels erlahmen. Man ward sich endlich des Ernstes all dieser Verbote bewußt[6]) und sah ein, daß der Bischof einen zuverlässigen und starken Rückhalt an den beiden höchsten Gewalten hatte[7]).

Die Bulle des Jahres 1695 im Verein mit dem kaiserlichen Erlaß vom Jahre 1698 hatten dem Würzburger Kapitulationswerk einen tödlichen Stoß versetzt. Es mußte endlich so kommen, denn die Forderungen des Kapitels entbehrten schließlich jeglichen gerechten Maßes und aller Billigkeit.

Betrachten wir kurz noch die Folgen der „Constitutio Innocentiana" in Würzburg, um deren Einfluß und Bedeutung richtig werten zu können.

---

1) S. Rezeßbuch 1697 März 18 (Fol. 76'). Ein päpstliches Breve von 1697 Mai 1 besagt: „Episcopum non teneri ad observantiam Instrumenti et Capitulationum, non obstante Juramento" (zitiert nach Factum et ius S. 250).

2) Appelation betr. Temporalien ans Reichskammergericht, betr. Spiritualien an den Metropoliten, s. Rezeßbuch 1697 September 17 (Fol. 180/81).

3) Original: K. A. W. V. 18992 (Administr. fasc. 876a). — Abschriften daselbst im gleichen fasc. — Abgedruckt in Factum et ius iur. S. 445—447.

4) So verordnen und gebieten Wir . . ., daß hinfürr das Dombcapitul zu Würtzburg bey künfftig Sedisvakanzen und darauf erfolgenden Electionen oder Postulationen vor oder nach, weder für sich insgesambt, noch einem particulari zum Besten . . . . circa temporalia, Regalia nempe Jura Territorialia, Cameralia et Politica . . . . . und was in Summa von einem zeitlichen Röm. Kayser einem jedesmahligen Bischoffen zur Lehen verliehen wird, auch sonsten in als einem Reichsfürsten zukombt, Capituliren oder Concordata, Vergleich oder Bündungen machen soll usw." (s. Factum et ius iur. S. 446).

5) S. Rezeßbuch 1698 Oktober 4 (Fol. 168).

6) Nach Verlesung des Reskripts 1698 Oktober 4 erscheint das Kapitel sehr untertänig und respektvoll, s. Rezeßbuch, Fol. 169.

7) Auch der Nachfolger Innocenz XII. im Jahre 1700 war ein heftiger Gegner der Kapitulationen. Es war Clemens XI., der selbst im Jahre 1695 als Kardinal Albani jene päpstliche Bulle gegen die Kapitulationen veranlaßt hatte.

In der Sedisvakanz, die auf den 1698 Dezember 15 verstorbenen Johann Gottfried II. von Guttenberg folgte, ging man wohl anfänglich mit dem Gedanken um, nochmals eine Kapitulation aufzusetzen. Doch hier bereits erscheint eine Rücksichtnahme auf die päpstliche Bulle und damit eine Abweichung vom früheren Brauch: Nicht mehr die Kapitulare, sondern je zwei geistliche und zwei Hofräte sollten das Kapitulationswerk aufstellen, damit solches nicht „gegen die Canonica noch statuum iura verstoße[1]).

Da indes von Rom Nachricht eintraf, daß Seine Heiligkeit bestimmt erwarte, man werde der Bulle strikten Gehorsam leisten, wagte man nicht, ein neues Kapitulationswerk aufzurichten, sondern beschloß, nur ein „Projekt" aufzustellen und nach der Elektion den künftigen Regenten zu ersuchen, daß er das abgelesene und approbierte Projekt in allen Punkten und Artikeln „bey gavallierement und fürstlichen Parolen" zu halten zusagen möge[2]). Also kein Schwur mehr, sondern ein fürstliches Wort[3])! Keine starre fesselnde Satzung mehr, die bei der geringsten Nichtbeachtung den verderblichsten Streit entzünden kann, sondern ein Projekt, das dem Bischof bei der künftigen Gestaltung seiner Entschließungen als Grundlage und Fingerzeig dienen soll[4]).

Mit dem Zweck änderte sich naturgemäß auch die äußere Form dieser Schriftstücke. Sie sind uns alle erhalten von Johann Gottfrieds II. Nachfolger, Johann Philipp von Greifenklau an bis hinauf zu Franz Ludwig von Erthal[5]). Keines bewahrt die ehemalige feierliche Ausfertigung auf Pergament, keines weist

---

1) S. Rezeßbuch 1698 Dezember 19 (Fol. 237—239'). Es fanden auch Vorberatungen im Januar 1699 statt; dieselben sind im Rezeßbuch 1699 indes nicht eingetragen, (der Raum ist dort von Fol. 37 an freigelassen), sondern in einem eigenen Auszug erhalten im K. A. W. Miscell. 5958.

2) S. Rezeßbuch 1699 Februar 6 (Fol. 49').

3) Ward von da ab stets so beibehalten, siehe Urk. 80, 170 (Lib. 461) aus dem Jahre 1719 am Schluß: „. . . . Wir versprechen bei unserer fürstl. Würdte über obigen allen steht undt vest zu halten."

4) Geht am klarsten hervor aus der Aufschrift der Urkunde, die man Johann Philipp II. von Greiffenklau vorlegte: „Puncta, so dem jetzt regierenden Herrn Johann Philipp von dem Domcapitul recommandieret worden." Nicht mehr wie sonst „Juramentum episcopale."

5) K. A. W. Urk. 80, 169 (Lib. 461) — Urk. 80, 176 (Lib. 468).

weder das Domkapitels- noch das große Pontifikalsiegel[1]) auf; kein einziges ist durch einen Notar beglaubigt oder durch Zeugen bekräftigt; die früheren notariellen Instrumente fehlen gänzlich, ebenso die ehemals angefügten Eidesformeln für die Huldigungseinnahme. Das dem Bischof vorgelegte Exemplar war auf zusammengeheftete Bogen Papier geschrieben, diese kamen ins Archiv; eine nachträgliche Mundierung, wie sie ehedem üblich war, fand nie mehr statt. Als einzige Bekräftigung diente seit 1724 die Unterschrift des Bischofs; mitunter, nicht immer, kam noch der Aufdruck des kleinen Petschafts dazu[2]).

Das Versprechen des Bischofs, die vorgelegten Punkte „anzunehmen, wohl zu erwägen und festhalten"[3]) zu wollen, erfolgte noch dem Wahlakt[4]), doch hatte die Ablegung desselben keinen Einfluß auf die Publikation der Wahl oder gar auf die Berechtigung des Neugewählten, Amtshandlungen vornehmen zu dürfen[5]). Die Vereidigung aller wahlberechtigten Kapitulare auf die aufgestellten Bestimmungen, noch bevor man zum eigentlichen Wahlakt schritt, wie dies früher üblich war (s. S. 50 und 57 Anm. 5), fiel von nun an weg.

Inhaltlich hatte man in der Aufstellung des Jahres 1699 die ehemals gescheiterte Capitulatio perpetua zur Vorlage genommen, hatte gewissenhaft alle Relationen und dergl. in Berücksichtigung gezogen und mit weiser Mäßigung alles gegen die

1) Bei dem Projekt des Jahres 1699 steht allerdings noch am Schluß: „zu wahren Uhrkundt . . . dessen allen haben Wir Unser Insigel ohn dießen Brieff . . . . wissentlich hangen . . . . darzu dann die vorgenannte Herrn . . . . zum Domb zu Würtzburg . . . . auch Ihres Capituls Großes Insigul gehangen haben . . . ." Doch ist weder ein Siegel vorhanden noch die Spur eines früheren zu entdecken. Vermutlich ist dieser Zusatz nur formelhaft aus einer früheren Kapitulation noch einmal hier übernommen worden. Später findet er sich nicht wieder.

2) 1699 und 1719 sind ohne Unterschrift und Petschaft, bei 1729 fehlt das Petschaft.

3) S. Urk. 80, 170 (Lib. 462) Eingangsprotokoll.

4) S. die Bemerkung auf der Rückseite der Urkunde 80, 170 (Lib. 462) aus dem Jahre 1719: „Dieses ist das Exemplar, so in actu electionis vorkommen."

5) Die Wahl war meist schon publiziert, oder es geschah zu gleicher Zeit mit der Ablegung dieses Versprechens (s. Schöpf, Historisch-statistische Beschreibung des Hochstifts Würzburg, das. 1802, S. 467).

Canones, das Tridentinum und die Reichsgesetze Verstoßende und alles, was unter dem verstorbenen Bischof irgend Anlaß zu Streit geboten hatte, ausgelassen[1]). Die Verbote einer Dispensatio, Absolutio ꝛc., wie sie sonst stets am Schluß erschienen, fielen jetzt natürlich von selbst weg.

Diese Punkte blieben die Vorlage für alle späteren „Vorstellungen“[2]), die man dem Neugewählten zur Approbation und Nachachtung vorlegte. Auch die Anzahl der Artikel erlangte nicht mehr die rapide Steigerung[3]), wie ehemals, wo mit jeder neuen Kapitulation neue Sonderwünsche einzufügen waren.

Sonderwünschen des Kapitels waren nunmehr überhaupt Schranken gesetzt. Diese von jetzt ab nach der Wahl vorgelegten Vorstellungen enthielten ein probables Regierungsprogramm innerhalb der Grenzen der kirchlichen und der Reichsgesetze; sie bildeten für die Regierungstätigkeit des Neugewählten eine Anleitung und Anweisung, deren Befolgung das Kapitel zwar wünschen, auch kontrollieren, indes nicht unter strengem Eide fordern konnte[4]).

---

1) Selbst damals schon, als man noch an die Aufstellung einer eigentlichen Kapitulation dachte, s. K. A. W. Miscell. 5859. Man beachte in diesem Konzept bes. Fol. 4, 5 und 6, wo man alles genau prüft „ob nicht die Authoritet undt Gewalth . . . gar zu merckhligen restingiret sey“, ferner Fol. 30 u. ff.

2) So bezeichnete man im Eingangsprotokoll der Urk. 80, 170 (Lib. 462) aus dem Jahre 1719 selbst den Inhalt derselben. Die äußere Aufschrift hieß sonst meist „Monita“.

3) Die Zahl der Punkte differierte von 1699—1746 nur um + 5.

4) Den Unterschied zwischen ehemals und später bezeichnet vielleicht am deutlichsten folgender Passus aus dem Eingangsprotokoll der „Monita“ des Jahres 1719 (Urk. 80, 170, Lib. 462): „ . . . dahero . . . obgedacht Kapitul sich löblich angelegen sein lassen, einen . . . Auszug aus den geistlich undt weltlichen Rechten . . . des Stift alten Gewohnheiten und Gebreuchen und anderen guten Gesetzen . . . uns gehorsamblich presentiren lassen, mit angehengter undterthäniger Bitt, daß Wir solchen nach der Uns von Gott verliehenen Vernunft undt aigner Stifftserfahrenheith zu überlegen vor genemb und gut zu halten geruhen möchten . . . . allermassen Wir zu dem Endte uns nicht entgegen sein lassen, obgemelten in c. 58 uns nochmalen deutlich vor- undt abgelesenen Punkten bestehenden Auszug oder sogenannte Vorstellungen in fürstl. naig- undt wohlmeinung von ihme hochwürdigen Dombcapitul uf undt anzunehmen, wohl zu erwegen undt dieselben nicht allein gnedigst zu approbiren sondtern auch zum allerförderlichsten . . . . vest zu halten.

Auch in anderen deutschen Stiften blieb die Bulle Innocenz XII. und das kaiserliche Mandat, wie überhaupt die Stellungnahme der beiden höchsten Gewalten zum Kapitulationswerk der Kapitel nicht ohne Einfluß[1]). Man kann deshalb mit Recht die „Innocentiana" und den kaiserlichen Erlaß vom Jahre 1698 als Markstein in der Entwickelung der Kapitulationen bezeichnen. Speziell für das Würzburger Kapitulationswerk bilden dieselben eine Katastrophe, bei der unsere Untersuchung ihr vorgestecktes Ziel und einen natürlichen Abschluß erreicht hat.

---

[1]) In Köln wehrte sich Joseph Clemens von Bayern 1701 mit aller Macht gegen die Bestimmungen seiner Kapitulation und hielt sich an dieselbe nicht mehr gebunden. Ebenso in Trier Kurfürst Franz Ludwig. In Salzburg wurde nach einem für das Kapitel unglücklich verlaufenen Prozeß an der Kurie seit 1706 überhaupt keine Kapitulation mehr aufgestellt; s. Sartori, Geistl. u. weltl. St. R. § 411—413.

III.

Die Kapitels-Ansprüche in ihrer Entwickelung auf einzelnen Gebieten der bischöflichen und landesfürstlichen Tätigkeit.

(Spezieller Teil.)

Die Entwickelung des Würzburger Kapitulationswerkes, wie sie die vorangehende Darstellung zu bieten versuchte, beruhte inhaltlich auf dem progressiven Anwachsen der gestellten Forderungen. Wir haben nicht verfehlt, diese stete Steigerung für jedes einzelne Wahlgeding sowohl, wie für jede in sich zusammenhängende Gruppe von solchen deutlich erkennbar vorzuführen und mit Nachdruck zu betonen, wenn dies mitunter auch freilich nur in großen Zügen, im Umriß, geschehen konnte. Eine Ergänzung hierzu im Sinne einer Vertiefung und näheren Beleuchtung des bereits Gesagten mögen die folgenden Abschnitte bieten. Sie zeigen die Ansprüche des Kapitels in ihrem allmählichen Anwachsen auf einzelnen Gebieten der fürstlichen und bischöflichen Verwaltungs- und Regierungstätigkeit, die wir als besonders charakteristisch aus der Fülle des Materials herausgreifen. Eine vollständig erschöpfende Darstellung darf nicht erwartet werden; sie würde den gesteckten Rahmen bedeutend überschreiten und in ihrem letzten Ende sich zu einer Verfassungsgeschichte des Hochstifts erweitern. Unsere Absicht ist nur, das bereits entworfene Bild um einige Züge zu bereichern. Es soll also, um beispielsweise gleich das Gebiet herauszugreifen, auf welches die ersten und ältesten Forderungen sich beziehen, nicht eine systematische Entwickelungsgeschichte des Würzburger Lehenwesens gegeben werden, noch etwa die Verwaltung des Stiftsbesitzes zur Darstellung kommen, sondern es soll lediglich gezeigt werden, inwieweit sich die Kapitulationen mit der betr. Materie beschäftigen.

1.

Stiftsbesitz — Lehen — Kapitelsgut.

Aller weltliche Besitz der Kirche, auch wenn er nicht vom Reiche herrührte, galt das ganze Mittelalter hindurch als reichslehnbar[1]). Die ersten Forderungen des Kapitels an den neugewählten Bischof beschränkten sich darauf, ihn zu verpflichten, diese Reichslehen, also den Stiftsbesitz zu schützen, der Kirche zu erhalten und auf keine Weise zu veräußern[2]). Der Gefahr einer Entfremdung (Alienatio) des Stiftsbesitzes suchte man 1225 durch zwei Vorschriften vorzubeugen: Vogteien über Besitzungen des Bischofs, der Würzburger Kanoniker, der Klöster und anderer Kirchen sollten nicht weiter veräußert, die erledigten aber zurückbehalten werden[3]). Dann sollten die von der Kirche zu vergebenden sogen. „großen Lehen", wenn sie frei wurden, nicht ohne Rat und Zustimmung des Kapitels veräußert werden[4]). Man bezeichnete 1225 außerdem noch namentlich jene Lehen, die unrechtmäßig in fremde Hände gekommen waren und dem Stift zurückgebracht werden sollten, und jene, bei denen nach dem Heimfall das Entäußerungsverbot demnächst in Kraft treten sollte[5]).

---

1) S. Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte, 4. Aufl. Leipzig 1902, S. 522.

2) S. Kapitul. 1225, art. 1. Am kürzesten gefaßt Kapitul. 1314, art. 1: „Feoda regalia ab ecclesia nullatenus alienabit."

3) Kapit. 1225, art. 2: „Advocatias etiam . . . . iam non alienatas, seu etiam, quas vacare contigerit, sibi et ecclesiae retinebit, ita quod eas ab ecclesia alienari nullatenus paciatur . . . ."; 1314, art. 2; 1345 art. 7 usw. Dasselbe mußte um diese Zeit auch in Merseburg der Bischof seinem Kapitel versprechen. cfr. Kehr, Urk.-Bch. a. a. O. I, S. 248.

4) Kap. 1225, art. 3: „Item feoda magna, quae vacare contigerit, scilicet ultra XX libras in redditibus habentia, nullo modo ab ecclesia alienabit, sine consilio capituli et assensu." — 1314. art. 4 erscheint dazu bereits der Zusatz: „. . . . nulli conferet, nec . . . . alienabit . . . ." Kapit. 1444 November 8, art. 6 fehlt die Wertangabe, was unter „feoda magna" zu verstehen sei, und 1446, art. 31 sind „große Lehen" bereits die über 10 Gulden rh. eintragenden („summam decem florenorum Renens. annuatim excedentia"). Noch 1440 Januar 23 art. 17 hatte das Kapitel sein Zustimmungsrecht bloß bis zu den über 20 Gulden. eintragenden Lehen ausgedehnt.

5) S. Kapit. 1225 art. 5: „. . . . Castrum in Arnstein cum suis pertinentiis, feodum quondam Sibidonis de Luden, quod comes de Rie-

Damit wollte man der Tätigkeit des Bischofs ein bestimmtes, nächstes Ziel weisen. Diese Forderungen sind sicher vom besten Willen für des Stifts Wohl diktiert und mit dem geltenden kanonischen Recht völlig in Einklang zu bringen[1]).

Die gleichen Vorschriften über das Stiftsgut weisen im 13. Jahrhundert auch die Kapitulationen anderer Bistümer auf. So verpflichtete man um 1263 den Bischof Friedrich von Merseburg in seinem Wahleide, keine Güter zu verpfänden, noch solche, die an Erträgnissen über 10 Mark abwarfen, zu verleihen, ohne Rat und Zustimmung des Kapitels[2]). Eine Bestimmung des nämlichen Inhalts weist die früheste Osnabrücker Kapitulation auf, jene von 1265 Mai 7[3]). Und in Münster mußte 1273 Mai 29 der Stiftsverweser Otto von Tecklenburg bei Übernahme der Stifts-Administration ähnliche Bedingungen beschwören[4]).

Weitere und tiefer greifende Bestimmungen finden sich in den Würzburger Kapitulationen der folgenden Zeit. Bereits 1345 tritt zu dem allgemeinen Verbot der Alienatio noch das ausdrückliche Verbot der Verpfändung der Stiftslehen[5]). Im Jahre

necke violenter detinet, feoda Ulrici de Wisshenvelt, nec non et castrum in Franckenberg, quod Cunradus de Ense violenter detinet, feudum etiam comitis de Velberg, quod etiam idem Cunr. de Ense detinet, curia etiam, quae quondam fuit comitis Eckehardi et castrum, quod Marscalcus de Lure et filius suus de novo ceperunt aedificare, et silvam Haseberg cum omnibus suis pertinentiis, et castrum Steina, quod comes de Henneberg de novo aedificat, et bona in Nickersvelde, quae violenter idem comes detinet, omnibus modis requiret et ab ecclesia nullatenus alienabit . . . ."

art. 6: „. . . . Item beneficia, quae ceperunt vacare per mortem comitis de Heneberg, scilicet Meiningen et Mellrichstadt cum suis pertinentiis modis omnibus conservabit et nihil ex hiis alienabit."

art. 8: „Item feoda, quae Marscalcus de Lure habebit ab ecclesia, nullatenus alicui conferet in feodo, cum idem Marescalcus iuraverit, se nullatenus alienaturum . . ."

1) S. Hinschius, a. a. O. II, 153 und Schneider, a. a. O. 358.

2) S. Kehr, Urkundenbuch von Merseburg, I. S. 249.

3) Widekind von Waldeck legte darin das Versprechen ab, „mit großen, sowie mit heimgefallenen Lehen ohne des Kapitels Beirat niemand zu belehnen." S. Stueve, a. a. O. I, 108.

4) S. Wilmans, Westfälisches Urkundenbuch III, 1 No. 936; — Loegel, Bischofswahlen, a. a. O. 15.

5) Kap. 1345, art. 6: „. . . . feoda . . . . nullatenus alienabit nec obligabit."

1400 wird der dem Stift zu bewahrende Besitz näher definiert als „des Stifts königlich Lehen, Städte, Burgen, Schlösser, Dörfer, Länder, Vogteien, Ämter und anders unbeweglich Gut“ [1]), nebst dem Zusatz, auch Neugewonnenes zu erhalten und Verlorenes nach Kräften zurückgewinnen zu wollen [2]). Als man 1423 für den verschwenderischen Johann v. Brun eine neue Kapitulation aufstellte, dehnte man das Verbot der Entäußerung auch aus auf Pontifikalsachen, Kostbarkeiten der Mensa episcopalis und Mobilien, deren Wert 400 Mark reinen Silbers übersteigt [3]). Man rechnete all das zum Kirchengut und behielt deshalb diese Erweiterung auch bis 1684 bei [4]).

Die erste Hälfte des 15. Jahrhdts. zeugt in ihren Kapitulationen überhaupt von einer ziemlich eingehenden Beschäftigung mit dem Stiftsbesitz, besonders mit der Lehenfrage. Seit der Kapitulation von 1423 ist es dem Bischof verboten: von heimfallenden oder heimgefallenen Lehen und Vogteien eine Summe Geldes oder irgend ein Recht — ausgenommen einer Morgengabe wegen — jemandem zuzuerkennen oder zu geben ohne Kapitelswillen [5]); ferner ward ihm strenge untersagt, bei Übertragung

---

1) Kap. 1400, art. 6: „Item feoda regalia, civitates, oppida, castra, villas, terras advocatias, officia, iudicia et alia immobilia . . . .“

2) Kap. 1400, art. 6 am Schluß: „. . . . Inventa quoque conservabo et deperdita iuxta posse recuperabo“. Das „Inventa“ wurde 1423 art. 15 b definiert: „quae de bonis ipsius ecclesiae ad nos pervenerunt vel ipsius ecclesiae intuitu seu de rebus eius per nos fuerint acquisita . . . .“ In dieser letzteren Fassung findet sich dann der Artikel bis 1642 (Kap. 1642, art. 54) und bleibt von da ab weg. — Fast wörtliche Übereinstimmung mit art. 6 der Würzburger Kapitulation von 1400 weist die Bamberger vom Jahre 1398 auf in ihrem 9. Artikel: „Inventa quoque fideliter conservabit et deperdita sive alienata pro posse recuperabit et restaurabit.“ (Ussermann, Episc. Bamb. Codex. Prob. 224.) Hier könnte man vielleicht einmal an eine bewußte Entlehnung aus der 2 Jahre älteren Bamberger Kapitulation denken.

3) Kap. 1423, art. 15 a: „. . . . immobilia vel etiam mobilia pretiosa, puta pontificalia et mensalia clenodia atque vasa aurea, argentea et deaurata ac annullos cum gemmis pretiosis, quae omnia pontificalibus exceptis habent in pondere quadringentas marcas argenti puri . . . .“

4) Kap. 1684, art. 41.

5) Es betrifft das wiederum die sogenannten „großen Lehen“ mit einem Erträgnis von mindestens 20 (seit 1444 mindestens 10) Gulden. S. Kap. 1423, art. 16: „. . . . ac super feudis praedictis (gemeint sind die ‚magna

einer Vogtei, die an mehrere Personen zusammen[1]) geschehen mußte, die Güter dieser Vogtei unbillig zu beschweren, indem er von jeder einzelnen dieser Personen die Lasten und Pflichten fordert, die vorher nur ein einziger Vogt zu leisten hatte[2]). Dann durfte der Bischof nicht Stiftsgüter, die bisher noch keine Lehensgüter waren, als solche vergeben[3]), oder gar bisherige Lehensgüter jemanden zu Eigen, das heißt als Allod überlassen[4]), noch auch die Güter und Rechte der „Burghut" ohne Kapitelskonsens jemandem verleihen[5]).

Seit derselben Zeit machen sich auch Bestrebungen des Kapitels geltend, an andere Personen versetzte oder verpfändete Güter des Stifts, die der Bischof momentan nicht zum Stiftsbesitz[6]) zurückbringen konnte, einzulösen oder zu kaufen, damit sie

---

feoda[1]) vacantibus vel non vacantibus aliquam pecuniae quantitatem vel jus aliquod alicui minime recognoscere vel donare sine consensu Capituli vel duorum Canonicorum Capitularium ab Capitulo nostro ad hoc specialiter deputatorum, nisi praedicta recognitio vel donatio ex causa fuerit dotalitii ad vitam dumtaxat mulieris . . . . . " (Über dotalitium als Morgengabe und Wittum s. Schröder, R. Gesch. S. 314 ff.)

[1]) Belehnungen zu gesamter Hand, cfr. b. Schröder, a. a. O. 405.

[2]) Kap. 1423, art. 16 (Schluß): „. . . . et quando et quotiens praedictae advocatiae (s. oben S. 90 Anm. 5) pluribus simul fuerint conferendae facere et iuvare, ... ut omnes illi, quibus sic invicem per nos conferuntur, quoad onera et servitia, quae advocato de nobis debentur annuatim loco unius seu pro uno reputentur et bona advocatiae ex heredum pluralitate ultra debitum non graventur." — Dieser Artikel bekommt eine Analogie und Ergänzung in der Kap. 1444 November 8, art. 7, wo über die gemeinsame Belehnung mehrerer Brüder mit Stiftslehen Bestimmungen gegeben werden. (Bleibt bis 1684.)

[3]) Kap. 1423, art. 17: „Bona quaecunque non feudalia non infeudare de novo . . . . "

[4]) Kap. 1423, art. 17: „. . . . ac feudalia (scil. bona) iure proprietatis non concedere . . . . "

[5]) Kap. 1423, art. 17: „. . . . et in bonis aliquibus ius castrense, quod Burg-Hut in vulgari nuncupatur, similiter de novo nulli conferre vel donare ultra tempora vitae nostrae sine dicti Capituli nostri consilio ac consensu." Über Burghut s. Schröder, a. a. O. 439 und 519; Buchinger, Julius Echter von Mespelbrunn, S. 258.

[6]) Eigentlich nach Laut der Urkunde: „zu den Rechten und Eigenschaften des bischöflichen Tisches"; denn wenn sie der „mensa episcopalis", die den Inbegriff der gesamten spezifisch bischöfl. Einkünfte bildete, wiederum angehörten, dann waren sie auch wieder im Stiftsbesitz. (Über „mensa episcopalis" s. Schneider, a. a. O. 38; 139. Barth, Bischöfl. Beamtentum,

nicht in fremde Hände kommen, doch stets gegen einen Revers, daß dieselben später durch den Bischof wieder von dem Kapitel oder den betreffenden Kapitularen zurückgekauft werden konnten[1]).

Diese Bestrebungen zur Regelung des Lehenwesens und dadurch zur Bewahrung des hochstiftischen Besitzes wurden in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhdts. in den Kapitulationen kräftig wieder aufgenommen: 1558 durch das Verbot des „Lehens zu Gedinge" und der „Lehensanwartung"[2]), und 1573 durch ein Verbot, Mannlehen zu Zins- oder Erblehen zu machen[3]).

Ihnen tritt seit 1573 eine andere Gruppe von Bestrebungen zur Seite, welche die deutliche Absicht der Kapitulare bekundet, selbst Lehensträger des Hochstifts zu werden[4]). Das Kapitel wünscht Güter oder Ämter des Stifts, die „ablösig" werden, jedoch nicht eingelöst werden können, oder solche, die der Bischof aus Geldmangel ꝛc. versetzen will, an sich zu bringen, will also ein Stiftsgut innehaben und genießen. Hatten die Kapitulare ehedem nach art. 20 der Kapitulation 1423[5]) die eingelösten Stifts-

S. 55. Degg, Entwickelungsgesch. der Stadt Würzburg. Herausgegeben von Schäffler, S. 24.)

[1]) Kap. 1423, art. 20: „Item permittere et consentire, quod Capitulum nostrum vel singulares personae de Capitulo oppida, castra, advocatias, officia, villas, praedia, annuos redditus et iura ac bona quaecunque ipsius Ecclesiae aliis vendita vel obligata, quae per nos ad ius et proprietatem episcopalis mensae revocari facile non possunt, emere seu redimere valeant et ipsis ementibus seu redimentibus dare litteras opportunas, sic tamen quod per ementes seu redimentes huiusmodi nobis et Capitulo nostro Antipochae seu reversae dentur super facultate ab eis reemendi et cum clausulis aliis consuetis ut in forma." (Antipochae wohl für Antapochae i. e. „scriptum, quo debitos pecuniam debitam creditori solvisse testatur", s. Forcellini, Lexicon totius Latinitatis I, 324.)

[2]) Kap. 1558, art. 39 (am Schluß): „. . . . Wir wollen auch keinem kein lehen verleihen, versprechen oder verheissen vil weniger ainiche verwenung tun oder Expectanz geben ohne benannts unsres Domcapitels wissen und bewilligung." Über „Lehen zu Gedinge" und „Anwartung" s. Schröder, a. a. O. 406.

[3]) Kap. 1573, art. 47: Über Mannlehen s. Schröder, a. a. O. 398.

[4]) In Osnabrück war man mit derartigen Wünschen noch viel früher und unbescheidener in der Kapitulation hervorgetreten als in Würzburg. Dort mußte bereits 1482 Juli 3 Konrad IV. von Rietberg in seinem Wahleide geloben, erkaufte Lehen dem Kapitel zu leihen und zwar ohne Herwede und Dienst, d. h. zu freiem Eigentum zu übertragen. S. Stueve, a. a. O. I, 428.

[5]) S. oben Anm. 1.

güter nur in der Form des Pfandes in Händen, so sollten sie damit nunmehr dieselben als wirkliche Lehen mit der vollen Nutznießung haben, bis sie eingelöst werden konnten[1]). In einem ferneren Artikel fordern die Kapitulare direkt Belehnung mit freiwerdenden Stiftslehen, entgegen des Stifts alten Gewohnheiten[2]).

Seit 1631 verlangt das Kapitel in der Kapitulation als seinen Anteil die Hälfte von den anfallenden Rekompensen bei Lehenversäumnissen[3]), seit 1673 auch der Rekompensen bei Lehensheimfall[4]). Seit 1642 soll der Bischof für sich allein gar keinen Lehenskonsens mehr ausstellen, sondern „jedesmahl ansuchende Supplikanten zum Kapitel remittieren“[5]).

In dieser Zeit setzen sodann des Kapitels höchstgespannte Forderungen bezüglich der Stiftsgüter ein, die wir bereits früher

---

1) Kap. 1573, art. 24: „Da auch ainich versetzt ampt oder gut widerumb ablösig wurdt oder wir versetzen wollten, wir aber aus unvermögenheit oder andern ungelegenheiten solch ablösig ampt oder güter nicht ablösen kundten oder wolten, soll unserm Domcapitel gemeiniglich oder einem jeden Herrn des Capitels, welcher dessen gelegenheit haben mag, bevorsten, dessen Macht und gewalt haben, solch ampt oder gueter an sich zu lösen, also ein stiftsguet innen haben, nutzen und niessen, wie gewöhnlich, doch sollen wir und unsere nachkommen in alle wegen macht haben und uns vorbehalten sein zu jeder zeit, wann wir oder unser nachkommen dessen gelegenheit haben können, solch ampt oder güter an unsern stift wiederumb zu lösen oder zu bringen.“

2) Kap. 1573, art. 44: „Demnach aber bei unsern vorfarn und stift nit bräuchlich gewesen, den Domherrn unsres stiffts zu lehen, so wöllen wir doch hinfüro dieweil solchs von Kayſ. Maj. Churfürsten, Fürsten und ettlichen stifften bishero geschehen also gehalten und den Domherrn geliehen worden, unsern Domherrn uff zutragende fall auch zu leihen schuldig und verpflichtet sein.“ — In einem Zusatz hiezu mußte 1675, art. 42 der Bischof sogar geloben, die Grafen von Castell zur Belehnung zweier Domherren anzuhalten; ebenso 1683 und 1684, art. 45.

3) Kap. 1631, art. 61 b: „Besonders aber wöllen wir, da es bey begebenden Lehenversäumbnissen underveilen zu Recompensen gelangen würdte, unserm Dombcapitel den halben Theill dauon zukommen lassen. cfr. Rezeßbuch 1631, Fol. 187.

4) Kap. 1673, art. 44: „. . . . bey begebenden Heimbfallungen der Lehen oder deren Versäumbnus einige Recompens . . . . ꝛc.“.

5) Kap. 1642, art. 60 am Ende. Derselbe Artikel gibt auch davon Kunde, daß Bischof Philipp Adolf von Ehrenberg einen bereits dem Jörg von Rosenberg erteilten Lehenskonsens auf Wunsch des Kapitels wieder kassieren mußte.

als ein ganz besonderes Merkmal und einen entschiedenen Auswuchs der letzten Periode des Kapitulationswerkes bezeichneten[1]). Es ist jenes Streben, das darauf abzielte, nicht mehr bloß durch Einlösung und Kauf Stiftsgüter zu Lehen und zur Nutznießung zu erhalten, sondern unentgeltlich Stiftsbesitz zu Kapitelsgut, also zum vollen Eigentum zu erlangen, und zwar lediglich zur Verbesserung und Vermehrung der Kapitelseinkünfte[2]).

Das Kapitelsgut[3])

findet selbstverständlich in den Kapitulationen ebenfalls aufmerksame Berücksichtigung. Zunächst begehrt man den Schutz des Bischofs für den Kapitelsbesitz. Derselbe wird 1314 in einem Artikel für alle Güter, die zu den Obleien und Präbenden[4]) des Kapitels gehören, eidlich gelobt[5]).

Neben dieser allgemein gehaltenen Zusage des bischöflichen Schutzes ließ man sich 1314 nochmals ein eigenes Versprechen geben, welches die unter dem letzten Bischof abgeschlossenen Erwerbungen von Frankenberg[6]) und Ochsenfurt[7]) dem Kapitel für

1) S. oben S. 71.

2) Das Kloster Aura sollte der Pfortennutzung überwiesen werden — allerdings mit Einholung päpstlicher Dispens — zur Aufbesserung der Domizellaren-Einkünfte (Kap. 1631, art. 97 und Rezeßbuch 1631, Fol. 185', 187'). — Ebenso kam Gült und Zehnt Rupprechtshausen unentgeltlich 1631 ans Kapitel (Kap. 1631, art. 39). — Das Amt Grünsfeld sollte zur Verbesserung des Einkommens der Kapitulare dienen (Kap. 1642, art. 64), ein anderes heimfallendes Lehen zur Aufbesserung der Domdechanei (Kap. 1642, art. 48 und Rezeßbuch 1642, Fol. 175' ff.).

3) Die Trennung des Kapitelsgutes vom Stiftsgut fand statt nach Aufhebung der Vita communis, s. Schneider, a. a. O. 43; 60; 140. — Über Güter und Einkünfte des Würzburger Kapitels s. Amrhein, Einleitung zur „Reihenfolge der Mitglieder des adeligen Domstifts zu Würzburg" im Archiv des histor. Vereins für Unterfranken. Bd. 32, S. 26 ff.

4) Über Obleien und Präbenden s. die ebengenannte Einleitung von Amrhein, a. a. O., ferner Hinschius, a. a. O. II, 72. — Über Präbenden allein s. Schneider, a. a. O. 75—83.

5) Kap. 1314, art. 17: „Item omnia bona ad oblationes et praebendas nostras spectantia tam brachio temporali quam spirituali tamquam sua propria defendat."

6) Frankenberg kam 1294 Oktober 8 ans Kapitel und sollte für ewige Zeiten Propstlehen bleiben, s. Mon. Boica 38, 116; L. Fries b. Ludewig 597.

7) Ochsenfurt 1295 April 24 durch B. Mangold dem Kapitel verkauft, s. Mon. Boica 38, 116 (K. A. W. Lib. I, episcopal.). — L. Fries bei Ludewig, 597.

ewige Zeiten sicher stellte[1]). In dies Versprechen wurde noch besonders seit 1345 der Hof der Propstei auf dem Frauenberg[2]), von 1411—1466 Karlstadt und die Karleburg[3]) und seit 1423 der Besitz des Dorfes Frickenhausen eingeschlossen[4]). Dazu kam seit 1495 die Zusicherung des ungestörten Genusses am Karlstadter Guldenzoll[5]) und des ungestörten Besitzes der Dörfer Aschfeld und Stockheim[6]). Zum Schutz der Kapitelsgüter rechnet das Domkapitel auch die Verpflichtung des Bischofs, nicht nur eingezogenes Gut, wie Dom- und Klosterhöfe zu restituieren[7]),

---

1) Kap. 1314, art. 27: „Item super castro Frankenberg et opido Ochsenfurt non impetet nec inquietet capitulum in iudicio vel extra quovis modo studio, ingenio seu cautela."

2) Cap. 1345, art. 32: „Item super castro Frankenberg et opido Ochsenfurt et super curia praepositi maioris quam habet in castro montis beatae Virginis non impetet . . . ." (wie oben Anm. 1).

3) Karlstadt und Karlburg waren 1409 vom Kapitel gekauft (s. oben S. 37, Anm. 2) und 1493 von Rudolf von Scherenberg wieder ausgelöst, s. Fries bei Ludewig 859. Cap. 1411, art. 8: „Item emptionem opidi Carolstadt et castri Carolburg cum omnibus suis iuribus et pertinentiis eorum per Capitulum cum meo Antecessore p(iae) m(emoriae) ratam et gratam habebo nec eandem impediam, aut desuper sententiam feram, aut me immiscebo, sed illam omnino observabo modo et forma quibuscunque prout facta fuit aut litterae desuper extraditae sonant ac demonstrant."

4) Kap. 1423, art. 21 sind die bisher getrennten Artikel betr. die Besitzungen des Domkapitels in einen zusammengefaßt; neu dazu gekommen ist: „villa Frickenhausen".

5) Ist der Zoll auf Wein, s. Zöpfl, Fränk. Handelspolitik im Zeitalter der Aufklärung, Erlangen 1894, S. 75 und 79. — Schöpf, am angeführten Orte 437.

6) Kap. 1495, art. 57: „Item wir sollen und wollen auch unserm Thumcapitell keine irrung oder eintragk thun oder zuthun gestatten an dem guldenzoll zu Karlstadt und in dem ampt daselbst, auch an dem Dorf zu Aschuelb, nachdem solch dorf nicht in das ampt geherig, als sich das clerlich erfunden hat, desgleichen an dem Dorff Stockheim im Saltzgaue, sondern sie getreulich dabei helffen, hanthaben, schutzen und schirmen und jne bleyben lassen." — Das Dorf Stockheim blieb seit 1642 aus diesem Artikel weg, da es um 1640 (s. K. A. W. Misc. 2518 und 2502) vom Kapitel gegen Randersacker vertauscht wurde (s. auch Kap. 1642, art. 121, in dem dieser Tausch zu halten versprochen wird).

7) Kap. 1558, art. 50: „Wir verzeihen uns auch der ihenigen Dom- und Klosterhöfe, so benannter unser vorfar einem Domcapitel in zeit seines Lebens vorgehörter gestalt eingezogen gehabt und wollen, das ein Domcapittel

sondern auch in schwebenden Irrungen um Kapitelsgüter und Rechte zugunsten des Kapitels einzutreten und ihm zu seinem Recht zu verhelfen[1]).

Für seine Güter und die darauf Ansässigen wußte das Kapitel ansehnliche Freiheiten zu erwirken. So durfte der Bischof, wenn er im Stift reiste, in den dem Kapitel oder der Propstei gehörigen Obleien keine Herberge („Atzung") auf Kosten des Kapitels fordern[2]). Seit 1345 wird dem Bischof auch das Recht, dortselbst Bannwein aufzulegen, untersagt[3]).

Über die Zollfreiheit von Kapitelsgütern wird später eingehender gehandelt werden[4]), ebenso über die Befreiung der Obleien von Steuern und Beden[5]), und ihrer Bediensteten von der niederen Gerichtsbarkeit[6]). Neu hinzugewonnene Kapitelsbesitzungen traten in diese Freiungen und Vergünstigungen ebenfalls ein[7]).

---

dieselben wiederumb inn nemen, und das, so durch unsern vorfarn in disem attentirt, craftlos, tod und ab sein soll, unverhindert unser und sonst männiglichs . . . . (kommt noch eine spezielle Bestimmung wegen des Hofes Gundlach) . . . ."

1) S. Kap. 1683, art. 89: „Die mit denen Grafen zu Löwenstein-Wertheimb annoch nit völlig exequierte Stuckh darunter unser Dombdechaneygefällen mit begriffen, wollen wir uns bemühen, daß einsmahls das Stift und Dombdechaney zu seinen gehörigen Renthen und Gefällen gelangen möge." Über diesen Prozeß selbst s. Sartori, Weltl. und geistl. Staats-R. § 963 und Pütter, Auserlesene Rechtsfälle, Bd. I, 74—195.

2) S. Kap. 1314, art. 16: „Item in oblationibus nostris (nämlich des Kapitels; genauer Kap. 1345 art. 21 ‚in oblationibus canonicorum ecclesiae herbipolensis'), praecipue ubi nullum ius advocatiae habet et in villis praepositurae nostrae attinentibus nullum dampnum faciet, videlicet hospicia recipiendo."

3) Kap. 1345, art. 21 ist inhaltlich gleich dem art. 16 von 1314 (s. vorige Anm.), nur tritt nach „recipiendo" noch hinzu: „aut vinum banni imponendo". Bannwein ist eine Art Monopol für einen einzelnen Besitzer, wodurch er für einen gewissen Umkreis ein jede Konkurrenz ausschließendes Recht (des Ausschanks für gewisse Tage 2c.) erhielt. S. Schröder, R.-G. 538. Es war ein Vogteirecht, ein Recht der Herrschaft, dessen Ausübung das Kapitel sich selbst vorbehalten wollte, weil man daraus gewisse Abgaben zog.

4) S. S. 98 f.

5) S. später unter „Steuern".

6) S. später unter „Gerichtsbarkeit".

7) Ein schönes Beispiel dafür bietet Kap. 1623, art. 102: „Wir wollen auch den von Julio Baymern zu Randersacker und seiner schwestern hievor

Wie weit das Kapitel schließlich in seinem Trachten und Streben nach steter Vergrößerung seines Besitzes ging, wurde bereits früher hervorgehoben [1]).

2.

Finanzwesen des Stifts.

Ein klares Bild von den Finanzverhältnissen eines deutschen Territoriums im Mittelalter und selbst noch für eine spätere Zeit zu entwerfen, gehört zu den schwierigsten Aufgaben der Verwaltungsgeschichte [2]). Der Forscher wird darum mit doppelter Freude begrüßen, daß auch auf diesen Teil der hochstiftischen Verwaltung, auf das Finanzwesen, durch die Kapitulationsbestimmungen manche interessante Streiflichter fallen.

Die Einnahmen flossen dem Bischof und dem Stift, abgesehen von den Erträgnissen der Domänen, der Kammer- und Mensalgüter, aus verschiedenen Rechten und Regalen zu.

a) Das Zollrecht [3]).
(Theloneum.)

Die Würzburger Bischöfe hatten bereits in sehr früher Zeit dieses Regal erhalten [4]). Seit der Confoederatio cum principibus ecclesiasticis 1220 fielen alle Beschränkungen, die noch von Reichs wegen an der Errichtung neuer Zollstätten ꝛc. hafteten, weg, und die Zollgerechtigkeit kam ganz in die Hände der Terri-

---

von weylandt Hanns Wolffen von Eyb erkauften und unserm Dombcapitel zu schutz und lehen aufgetragenen Hoff, als ein frei adelig von allen beschwerden eximiertes gutt mit keine Landsteuer oder anderen beschwerden belegen, sondern erkaufster massen allerdings unbeunruhiget verbleiben lassen."

1) S. oben S. 94, Anm. 2.

2) S. darüber die Klage von Mentz in seinem Johann Philipp von Schönborn II., 106. Selbst Schöpf vermochte im Jahre 1802 die damaligen Einkünfte des Hochstifts auch nicht einmal annähernd genau anzugeben. S. Schöpf, a. a. O. 206.

3) Über das fränkische Zollwesen und dessen Geschichte, s. Zöpfl, G., Fränkische Handelspolitik im Zeitalter der Aufklärung, (3. Bd. der von G. Schanz herausgegebenen Bayerischen Wirtschafts- und Verwaltungsstudien), S. 70—102.

4) Die genaue Zeit ist strittig, je nachdem man sich zur Echtheitsfrage der älteren Urkunden stellt. Braß, a. a. O. S. 7 nimmt das Jahr 923, Zöpfl, a. a. O. 73 nimmt 1030 an.

torialherren[1]). In Würzburg bildete der Zoll, soweit er nicht anderweitig verpfändet war, eine der ordentlichen Einnahmen der Hofkammer[2]).

In früher Zeit bereits hatten die Kapitulare eine Zollbefreiung für ihre Güter erwirkt. Die erste Kapitulationsbestimmung darüber erscheint 1314[3]). Um den Handel und die Kaufleute nicht zu benachteiligen, ward seit 1423 diese Zollbefreiung der Güter und Sachen der Kapitulare nur auf solche Güter bezogen, „die dann nicht durch kaufschlagenswillen" d. h. der Handelsgeschäfte halber durchs Land geführt werden[4]). Die Zollbefreiung in dieser letzteren Beschränkung wurde 1434 auf alle Kleriker der Stadt und Diözese Würzburg auszudehnen versucht[5]). Der Versuch, in der Kapitulation eine allgemeine Zollbefreiung des geistlichen Standes zu stipulieren, ward bereits 1440 wieder aufgegeben. Von da ab erhielt sich der Artikel bis 1642, bloß aufs Domkapitel bezogen, in der Fassung, die man ihm 1423 gegeben hatte[6]). Erst im Jahre 1673 wurde er ersetzt durch folgende noch mehr ins einzelne gehende Bestimmung[7]): „Weiters wollen wir unsern Prälaten und Dumbherrn unsers Dumbkapituls haab und gütern, welche dieselbe entweder von ihren Patrimonialgütern oder von einem Guett zum andern oder anhero in unser Stadt Würzburg, oder da einige zu Wasser und zu Landt zu ihren eigenen Kuchen undt Haußnotdurft waß bringen oder von hinnen waß führen lassen wolten, uff vorwaisung ihrer aigenen Unter-

1) Schröder, R.-G. 528.

2) S. Zöpfl, a. a. O. 84.

3) Kap. 1314, art. 13: „Item de bonis canonicorum herbipolensium nullum theloneum in aliquo loco recipiet." (1345 art. 19 tritt noch dazu: „aut recipi permittet.")

4) Kap. 1423, art. 24: „Item ab exactione, retorsione et receptione . . . . thelonei pro . . . . rebus praelatorum et canonicorum Ecclesiae herbipolensis, quae non negotiationis causa deferuntur vel transmittuntur, per nos vel alios faciendis penitus abstinere et quantum in nobis fuerit, per collectores exactores seu sublevatores eorundem mandare et facere abstineri."

5) Kap. 1434, art. 12 ist derselbe Artikel wie 1423 a. 24 (s. Anm. 4); nur hat er nach „canonicorum" den Zusatz „et clericorum Civitatis et Dioecesis Herbipolensis . . . ."

6) S. oben Anm. 4.

7) Kapit. 1673, art. 49.

zeichneter oder von ihren Vögten oder Castnern unterschribenen beglaubten Urkhundten und Scheinen in keinerley weg uffhalten, vil weniger beschwehrt, sondern unauffhaltlich frey sollen passiert werden, es were dann sach, daß an früchten und wein in zimblicher Quantitet ein oder mehr fuder wein oder aber an früchten dergleichen wolte ab- oder zugeführt werden, alsdann sich ein ieder Herr bey uns anzumelden hetten, denn alßdann die päß, Zoll und andere freyung darauff unweigerlich von unserer Cammer ohn einig Entgeld sollen ertheilt werden, ohne gefehrdte."

Ein anderer Artikel derselben Kapitulation beschäftigt sich mit dem Guldenzoll für geflüchteten Wein, den man wegen der Kriegszeit aus den Dörfern in die Stadt gebracht. Für solchen Wein soll der Zoll nur einmal entrichtet werden und zwar an der Zollstätte, wo er ausgeführt wurde. Ward der Wein wieder zurückgebracht, dann sollte dies zollfrei geschehen[1]).

Die Zolleinnahmen des Stiftes aus dem Guldenzoll mußten seit Anfang des 16. Jahrhunderts in Anwesenheit zweier Dom kapitulare vierteljährlich verrechnet werden[2]).

Man suchte demnach durch die Kapitulationen eine gewisse Regelung und Ordnung ins Zollwesen zu bringen, freilich mit deutlicher Hervorhebung des Kapitels als privilegierten Standes[3]).

Eng mit dem Zollrecht verknüpft war

[1]) Kapit. 1673, art. 64: „Demnach bey denen passierten Kriegsjahren die benachbarte Underthanen . . . . ihre wein zum theils in sicherheit hierin in unser Stadt geflehnet undt hingegen der Güldenzoll, sowohl in der Zollstadt, woraus er geführt, alß hernach wieder allhier und also doppelt hat wollen gefordert und behaupt werden, als haben wir uns mit einander verglichen, daß blos und allein in der Zollstätten, darauß die Wein geflehnet, der gebührendte Zoll solle gereicht, hingegen ihnen ein Schein ertheilt werden, daß der Zoll einmal allein entrichtet und nit doppelt, wann von ihnen der wein etwan wieder ausgeführt würdte, angefordert werde . . . ."

[2]) Kap. 1519, art. 57 (am Schluß): „. . . . Und wir sollen und wollen auch in allen und jeden rechnungen unsers guldenzolls jeder zeit 2 aus unserm thumcapitel verordnen, die dabei seyn und die hören, auch jre gewonliche belohnung, als jeden quatembers jglicher einen gulden empfangen soll." Seit 1673, art. 71 erscheint der eine dieser beiden Kapitulare unter dem Namen „dumbcapitulischer Zollherr".

[3]) Das Kapitel selbst besaß den Guldenzoll zu Karlstadt, s. S. 95, Anm. 5.

b) Das Geleitsrecht[1]).

Es ist das Recht, fremden Reisenden, insbesondere den zu Messen und Märkten fahrenden Kaufleuten auf Wegen und Flüssen gegen entsprechendes Entgelt Schutz, selbst durch bewaffnetes Geleite, angedeihen zu lassen. Dasselbe, ursprünglich ebenfalls Regal und eine zu Sicherheitszwecken eingeführte Maßnahme, war allmählich auch als fürstliches Hoheitsrecht auf den Landesherrn übergegangen[2]) und zu einer einträglichen Quelle für den fürstlichen Fiskus geworden.

Es wird in den Würzburger Kapitulationen zuerst erwähnt 1423. Dort wurden die Personen und Güter des Domstifts von der Erlegung des Weggeldes und des Geleitgeldes befreit[3]). Der Versuch diese Freiheit, gleich der Zollfreiheit im Jahre 1434 auch auf die übrige Stiftsgeistlichkeit auszudehnen[4]), ward ebenfalls 1440 wieder aufgegeben, und so erhielt sich auch diese Bestimmung in der alten Fassung bis 1673. Dort wurde im Art. 49 ein Geleitgeld gar nicht mehr besonders erwähnt, doch ist unter den Beschwerungen, die von den Kapitelsgütern ferngehalten werden sollen, wohl sicher das Geleitgeld auch mitverstanden[5]).

c) Das Münzrecht[6]).

Ursprünglich kaiserliches Regal, ward es bereits 1030 dem Würzburger Bischof Meginhard verliehen[7]). Es gewährte eine bedeutende Einnahme durch den bei Umwechslung auswärtiger

---

1) S. Zöpfl, a. a. O. 40—62. Schröder, R.-G. 529/530.

2) Nach Schröder, a. a. O. 530 bereits im 13. Jahrhundert. Nach Zöpfl, a. a. O. S. 41 im 14. Jahrhundert.

3) Kap. 1423, art. 24 (verschmolzen mit dem Artikel betr. Zollfreiheit, s. S. 98, Anm. 4): „Item ab exactione . . . . Quidagii, Pedagii (Weggeld, ähnlich unserem Pflasterzoll) . . . . pro personis vel rebus praelatorum et canonicorum Ecclesiae Herb. . . . . penitus abstinere . . . . et facere abstineri."

4) S. oben S. 98, Anm. 5.

5) Kap. 1673, art. 49. S. oben S. 98.

6) Einen beträchtlichen Teil der in diesem Abschnitt verwerteten Mitteilungen verdanke ich der Freundlichkeit des bewährten fränkischen Münzkenners, Herrn Fabrikanten Lockner in Würzburg.

7) cfr. Mon. Boica 29, 30.

Münzen erhobenen Schlagschatz [1]), ferner durch die Rechte des Münzbannes [2]) und Münzverrufs [3]), die dem Münzherrn zustanden.

Deshalb wahrte sich frühzeitig bereits das Kapitel einen Einfluß auf die Münzprägung und auf die daraus fließenden Erträgnisse. In der zweiten der uns erhaltenen Kapitulationen verspricht der Neugewählte über den Ort der Prägung, über Gehalt der Pfennige, Gewicht und Umwechslung der Münzen stets vorher den Beirat des Kapitels einzuholen und einen „Vierding" der geprägten Pfennige in der Kammer niederzulegen [4]). 1345 wird klarer ausgesprochen, daß dieser „Vierding" in der Kapitelskammer abzuliefern ist [5]). Schroff ist die unbedingte Zustimmung des Kapitels in Münzsachen 1400 hervorgekehrt, wo es heißt, daß all dies geschehen müsse mit dem Willen des Kapitels und keinesfalls anders [6]). Seit 1446 wird statt des Vierdungs der Pfennige (denarii), der Vierdung aller Münze des betreffenden Schlages als Quantum bestimmt, das in die Kapitelskammer abzuliefern ist [7]). Auch in anderen Stiften war die Sitte gebräuchlich, von der neuen Münze einen bestimmten Teil dem

---

1) S. Schröder, R.-G. 189 und 527; cfr. auch die nächste Anm.

2) Der Münzbann berechtigte „den Gebrauch auswärtigen Geldes zu untersagen, während die Umwechselung desselben sowie der Verkauf ungeprägter Edelmetalle nur an der Münze gestattet wurde." Dabei erhob man als Provision für das Wechselgeschäft den sog. „Schlagschatz", s. Schröder, a. a. O. 527.

3) Verbot, durch das „ältere Münzen außer Kurs gesetzt und die Inhaber an die Wechselbank verwiesen wurden", s. Schröder, a. a. O. 527.

4) Kap. 1314, art. 7: „Item quod episcopus faciat cudi monetam in civitate herbipolensi vel alibi, ubi cum capitulo deliberaverit; idem faciat de puritate denariorum, de pondere et de mutatione monetae et ferto denariorum reponetur in camera."

5) Vielleicht ist bereits 1225 mit dem Wort „camera" die Kammer des Kapitels gemeint; auf jeden Fall ist dies undeutlich; bestimmter lautet daher Kap. 1314 art. 14: „Item . . . . (wie vorige Anm.) . . . . reponetur in camera ipsius capituli."

6) Kap. 1400, art. 10: „Monetam vero . . . . cudificabo de consensu dicti capituli et non aliter . . . . etc.

7) Kap. 1446, art. 45: „ . . . . unum ferconem omnium monetarum eiusdem cudimenti ad cameram capituli facere praesentari . . ." Man prägte damals fast mehr andere Münzen als Pfennige. — Noch 1643 (Rezeßbuch Fol. 109) kommt eine Notiz vor, daß dieser Vierdung dem Kapitel abgeliefert wurde.

Kapitel zu versprechen. Dies bezeugt ein Passus der Wahlkapitulation des Bischofs Gottfried von Passau aus d. J. 1342[1]).

Wohl um dem steten Wechsel der Münzarten und -prägungen etwas Beschränkung aufzulegen und einige Einheitlichkeit zu erzielen, vielleicht auch deshalb, weil Johann III. v. Grumbach auf seinen Münzen eigenmächtig ein D. F. (Dux Franconiae) hatte anbringen lassen[2]), faßte man 1466 den Münzartikel präziser und bestimmte und beschrieb genau die zu prägenden Münzsorten[3]). Über Gehalt und Gewicht der zu prägenden Münzen machte man in Würzburg im Gegensatz zu anderen Hochstiften keine scharf fixierte Vorschrift in der Kapitulation[4]). Dieser Münz-Artikel vom Jahre 1466 erhielt nur noch einen Zusatz im Jahre 1519, in

[1]) „. . . . . Ac ipsis fratribus de mutatione monete supradicte aliquam pecuniae porcionem videlicet X libras pro gratiorum actionibus tamquam primis deputet assignari . . . . . .“ Mon. Boica 30, pars 2 S. 174. — Man vergl. dazu die Merseburger Kapitulation von 1301 bei Kehr, Urkundenbuch a. a. O. 497.

[2]) S. Ussermann, a. a. O. 131. Johann III. hatte es deshalb getan, um die Ansprüche Würzburgs auf diesen Titel dem Markgrafen v. Ansbach gegenüber deutlich hervorzukehren. cfr. Stein, a. a. O. I, 414 ff.

[3]) Kapit. 1466 September 28, art. 50 (wir müssen uns hier nach dem Wortlaut des 2. Juraments vom September 28 richten, welches etwas andere Bestimmungen hat als das 1. vom April 30., dessen Fassung aber bis 1684 bei dem betr. Artikel stets wiederholt wird): „Item muntze zu slahen in der stat Wirtzburg oder anderswo mit willen meynes Capitels, und sol darauff nit anders gebregts geslagen werden, dann uff den schillingern uff der einen seyten Sant Kilian gantz mit der umbschrieft Sanctus Kilianus und uff die andern seyten das hertzogthum gantz mit der umbschrieft Rudolffus Epus Herbipolens oder wie wir wollen, und uff die pfennigen auff die eine seyten den Truttenfuß und auff die andern seyten keyn gebreche, und auff die hellern auff der eyne seyten das fenleyn und uff die andern seyten kein gebreche, und allerwege eine vierdunge aller muntze desselben slahes in die schatzkammern des Capitels tun antworten, auch verwilligen, tun und verhengen, als das die allerlengste gewonheit hat herbracht.“

[4]) In Merseburg hatte man beispielsweise 1263 genau im Wahleid festgelegt: „Item monetam Mersburg in eo statu meo tempore conservabo ut in extremo XXVII solidi compleant pondus marce et illa non erit deterior in finitate, puritate, legalitate Vribergen(sium) nisi in VI dena(rios)“. S. Kehr, Urkundenbuch a. a. O. 249.

welchem auf die Goldmünzen Bezug genommen wird[1]) — denn mittlerweile hatte im Jahre 1506 Dez. 9. Bischof Lorenz v. Bibra das Privileg erhalten, silberne und goldene Münzen prägen zu dürfen[2]) — im übrigen blieben diese Münzbestimmungen und Vorschriften für die Prägung bis 1684[3]) also über 2 Jahrhunderte innhaltlich genau die gleichen wie die vom Jahre 1466. Es ist dies um so verwunderlicher, als in der Zwischenzeit einmal nahezu 50 Jahre lang (1508—1552) überhaupt nicht geprägt worden war. Es war eine ganz andere Rechnung eingetreten. Trotzdem blieben die alten Vorschriften. Noch mehr! Es kamen Reichsgesetze auf, welche die Prägung unter die Aufsicht des Reiches stellten und andere als die in den Probeordnungen vorgesehenen Münzsorten verboten[4]). Schillinge, die in der Würzburger Kapitulation vorkommen, sind in den Münzordnungen überhaupt nicht in Betracht gezogen; man prägte nur Taler, Halbe Taler, Groschen und Dreier und diese haben mit der Beschreibung in der Würburger Kapitulation gar nichts gemein. Trotzdem blieb diese Beschreibung in ihrer alten Form bestehen und ward wieder beschworen. Als man seit 1571 wieder Schillinge prägte und auch „neue Pfennige", da waren es ganz andere, als die in den Kapitulationsbestimmungen vorgeschriebenen. Ähnlich ging es mit den Prägungen späterer Bischöfe[5]). Des ungeachtet hielt man zähe an den veralteten Bestimmungen fest, ohne die neuen Verhältnisse zu berücksichtigen. Nur einmal, als Johann Philipp I. v. Schönborn entgegen der Kapitulation halbe Schillinge hatte prägen lassen, erwähnte man diese in der neuen Kapitulation 1673 als Landesmünze[6]) und führte sie bis 1684 mit, obgleich kein Nachfolger

1) Kap. 1519 art. 52 (am Schluß: „. . . . aber gold zu münzen, soll und mag es gehalten werden, wie unser vorfarn des gefreyt worden, auch geubt und gebraucht haben."

2) S. Gropp, Collect. noviss. III. 508, abgedruckt im Codex diplom.

3) Man vergl. 1684 den art. 59.

4) So die Eßlinger Münz-Ordnung 1524 und andere. cfr. dazu Schröder, R.-G. 839/840. — Man vergl. hiezu S. 104, Anm. 1.

5) Julius Echter prägte Dreier, welche die Kapitulation nicht kennt, Franz v. Hatzfeld: Dreier und Batzen, die ihr ebenfalls unbekannt sind. Diese Beispiele ließen sich leicht vermehren.

6) Kap. 1673 art. 56: „. . . . dann uff die ganze und halbe Schillinger einerseits S. Kilian . . . ."

sie jemals mehr prägte. Die Prägung, wie sie der Münzartikel seit 1466 vorschrieb, hatten überhaupt nur Rudolf v. Scherenberg und Lorenz v. Bibra streng eingehalten.

Der Grund, weshalb man die längst überholten Vorschriften nicht abänderte, ist nicht recht ersichtlich. In den Wahleiden anderer Bistümer wenigstens nahm man Rücksicht auf die Reichsmünzgesetze[1]). Der Grund dafür, daß man nie von Talern, Gulden ꝛc. in der Kapitulation sprach, mochte der sein, daß das Ausprägen der Silber- und Goldmünzen ausschließliches Privileg des Bischofs war, und das Kapitel keinen Anspruch darauf hatte. Noch wahrscheinlicher ist es aber der, daß an diesen höheren Münzsorten nichts zu verdienen war. Und das Verlangen des Kapitels ging offenbar, wie bei den Gütern auf Besitz, so hier auf Verdienst aus.

d) Die Steuern.

Die älteste Form der Besteuerung war die sog. Bede (Precaria, exactio collecta[2]). Anfangs nur für bestimmte Zwecke erbeten, erscheint sie in Würzburg zuerst als regelmäßige Steuer 1247[3]) und zwar ursprünglich bloß als Grundsteuer[4]) für Immobilien, dann nach Umwandlung der Naturalien- in Geldwirtschaft wurden in Würzburg auch Mobilien, Einkommen ꝛc. steuerbar[5]). Nach Braß[6]) war die Geistlichkeit „nicht von vornherein und prinzipiell" abgabenfrei. Doch hatte sie infolge königlicher und päpstlicher Privilegien[7]) genugsam Exemptionen und

1) So bestimmt die Hildesheimer Kapitulation vom Jahre 1562 ausdrücklich in ihrem 4. Artikel: „Item quod monetam non depravabo . . . . . et de ea nihil innovabo sine consensu Capituli Hildesiensis, nisi totius Imperii Status quid aliud statuerit." S. Lünig, Reichs-Archiv; spic. eccl. II. 1099 suppl.

2) S. Schröder, R.-G. 542 f. und 612 f. — Braß, a. a. O. 44 ff. — Gramich, Verfassung und Verwaltung der Stadt Würzburg vom 13.—15. Jahrhundert. Daselbst 1882, S. 13 f.

3) Mon. Boica 37, 331.

4) Als solche bezeichnen sie auch Schröder, a. a. O. 612 und Th. Lindner, Deutsche Gesch. unter den Habsburgern und Luxenburgern II, 120.

5) S. darüber Braß, a. a. O. 47 und Gramich, a. a. O. 13.

6) Braß, a. a. O. 60.

7) cfr. die Bulle Bonifaz VIII. von 1296 Februar 24. Mon. Boica, 38, 131.

Freiheiten errungen, die sie auch auf ihre weltlichen Untertanen auszudehnen wünschte, ein Zug, der nicht dem Würzburger Klerus allein eigen, sondern wohl allen deutschen Kapiteln gemeinsam ist, wie aus Kapitulationen anderer Hochstifte hervorgeht[1]).

Das Domkapitel verbot 1314 in verschiedenen Artikeln dem Bischof, von den zu Obleigütern gehörigen oder darauf ansäßigen weltlichen Untertanen eine Bede einzufordern[2]). Seit 1345 ließ man wohl die Möglichkeit einer Besteuerung der Obleigüter und -leute durchblicken. Doch machte man sie von der Bewilligung des Kapitels und der betreffenden Obleibesitzer abhängig[3]).

Auch eine Landbede, eine allgemeine Anlage, die sich über das ganze Stift, oder einzelne Gaue, Gemeinden ꝛc. erstrecken würde, ließ man seit 1400 nur mit ausdrücklichem Willen des Kapitels zu[4]).

[1]) Bald mehr, bald weniger scharf sind die Artikel, in denen man derartige Forderungen stellt. In Bamberg versprach 1398 art. 10 der Bischof, Personen und Güter, nicht nur der bischöfl. mensa, sondern auch des Kapitels und Klerus nicht ohne besondere Erlaubnis des Kapitels mit Kollekten, Steuern ꝛc. zu belegen. (S. Ussermann, Episc. Bamberg. Cod. Prob. 224). — Auch in Hildesheim mußte im Wahleide die Steuer- und Abgabenfreiheit der Pächter und Insassen von Kapitelsgütern und -ländereien garantiert werden, so in der Hildesheimer Kapitulation von 1562 art. 28 und in jener von 1688 art. 11 und 12. (S. Lünig, Reichs-Archiv spic. eccl. II, 1101 und II, 1113).

[2]) Kap. 1314 art. 14: „Item quod ab hominibus custodiae attinentibus precariam non exigat nec eos ad hoc compellat." — Kap. 1314 art. 15: „Item hominibus propriis episcopi residentibus in oblationibus canonicorum hereditariis vel non hereditariis precariam non imponat, prout hoc melius haberi poterit ex antiqua noticia seu consuetudine et prout hoc melius poterit edoceri, non obstante, si hoc forte per aliquos episcopos foret aliquotiens interruptum." — Kap. 1314 art. 23: „Item inquilino curiae oblationis nostrae (1345 art. 17: „oblagii herbipolensis") in Kandersacker precariam non imponat." Über inquilinus - serviens s. Du Cange, Glossarium III. 844.

[3]) Kap. 1345 art. 20: „Item hominibus propriis episcopatus herbipolensis residentibus in oblagiis seu super bonis oblagiorum canonicorum ecclesiae herbipolensis hereditariis vel non hereditariis precariam vel sturam sub quovis titulo nomine vel colore non imponet sine consensu ipsius capituli et possessorum ipsorum oblagiorum." Vgl. Bamberger Kapitul. 1398 art. 10. (S. oben Anm. 1.)

[4]) Kap. 1400 art. 17: „Item nullam comunem Provincialem Collectam, Steuram seu exactionem in territorio seu dominio Ecclesiae Herbi-

Die sämtlichen auf Grundsteuer [1]) bezüglichen Bestimmungen, sowohl die, welche sich auf eine Besteuerung der Obleigüter, als auch die, welche sich auf eine allgemeine Stiftsanlage der weltlichen Untertanen bezogen, brachte man 1423 in einen Artikel, der sich bis 1684 inhaltlich unverändert erhielt [2]) und seit 1673 nur noch einen Zusatz bekam, welcher bloß mehr eine das ganze Stift gleichmäßig treffende Besteuerung zuließ [3]).

Die Geistlichkeit, welche, wie bemerkt, nicht prinzipiell, aber faktisch nahezu abgabenfrei war [4]), trug in Bedürfnisfällen zu den Aufwendungen des Stifts bei durch Gewährung des „zehnten Pfennigs", des Subsidium charitativum oder irgend einer anderen Kollekte. Dabei mußte der Bischof meist einen Revers unterschreiben, des Inhalts, daß die betreffende Steuer nicht zum Präjudiz gereiche, daß sie keine Schuldigkeit gewesen oder ähnliches [5]).

polensis sine expresso dicti Capituli consilio et consensu imponam neque recipiam absque vara." Die scharfe Vorkehrung des Kapitelkonsenses ist hier beachtenswert; denn eine allgemeine Stiftssteuer erforderte damals die Bewilligung der Landstände, zu denen auch die übrigen Prälaten, der Adel und die „gemeine Landschaft" (Städte) zu zählen waren. S. Stumpf, Kurze Geschichte der Landstände des jetzigen Großherzogtums Würzburg. Bamberg 1808.

[1]) „ratione bonorum" s. Kap. 1423 art. 23 in der folgenden Anm.

[2]) Kap. 1423 art. 23: „Item Steuram, Datiam vel Collectam à toto territorio, Districtu seu Dominio Ecclesiae Herbipolensis communiter vel etiam a singularibus communitatibus, hominibus sive bonis ipsius divisim, potissime ab hominibus vel bonis ad praeposituram et capitulum vel oblagia hereditaria seu alia ecclesiae herbipolensis spectantia ratione bonorum huiusmodi in casu etiam quo eorum aliqui alias essent homines nostri — (Diese Bestimmung von „in casu" an bleibt seit 1434 weg) — non petere, exigere, tollere seu recipere per nos vel alias quovis modo sine consensu capituli nostri."

[3]) Kap. 1673 art. 25 (am Schluß): „. . . . es geschehe denn mit unßers Dombcapituls ausdrücklicher Bewilligung und betreffe eine des Stiffts durchgehendte Anlag undt das gemeine Reichs- undt Stiffts Notdurfft und Wohlfahrt."

[4]) Es hatte zu mancherlei Wirren geführt, bis die Würzburger Bürger sich mit der Tatsache abgefunden hatten, daß die Güter der Geistlichkeit abgabenfrei sein sollten, so besonders unter Berthold von Sternberg und Mangold, s. Fries bei Ludewig, 588; 593; 597 ff.

[5]) Man vergleiche dazu Mon. Boica 37, 469—70 (von Bischof Berthold von Sternberg 1276); ferner im K. A. W. die Urkunde 42,5 (von Bischof Johann I. von Egloffstein 1409). Zur Erhebung der genehmigten Kollekte

Die Freiwilligkeit solcher Leistungen und die unbedingt nötige Zustimmung des Kapitels zu deren Erhebung ward von 1314 an in allen Kapitulationen betont[1]). Vermutlich aus dem Grunde, weil Bischof Gerhard v. Schwarzburg 1396 vom Papste sich ohne Wissen und Willen des Kapitels die Erlaubnis erholt hatte, den Stiftsklerus mit einer neuen Steuer zu belegen[2]), setzte man in die Kapitulation von 1400 den Passus ein, daß der Bischof sich vom apostolischen Stuhl keine Steuerbewilligung erbitten und eine etwa erlangte nicht ausnützen solle[3]).

Wie wenig dieses Verbot fruchtete, sehen wir an Bischof Johann I., der bereits 1403 sich vom Papst Bonifaz IX. eine neue Steuer bewilligen ließ[4]). Trotzdem ward diese Bestimmung beibehalten[5]).

Wenn auf diese Art auch das Kapitel für die Interessen der Gesamtgeistlichkeit eintrat, so erlangte und behauptete es immerhin für sich selbst noch eine Sonderstellung als Clerus primarius vor dem übrigen Stiftsklerus, dem Clerus secundarius. Es

---

erhielt der Bischof vom Kapitel sodann eine eigene Vollmacht ausgestellt, so 1403 Johann I. von Egloffstein (K. A. W. Urk. 43, 10); 1428 Johann II. von Brun (K. A. W. Urk. 7, 10 und 43, 7) usw.

1) Kap. 1314 art. 12: „Item nullam exactionem, collectam, vel precariam, quocunque nomine censeatur, imponat clericis saecularibus seu religiosis civitatis et dyoecesis herbipolensis communiter seu in aliquos divisim sine consensu capituli maioris ecclesiae“ 1400 art. 16 ward an den Schluß dieser Bestimmung angehängt: „Collecta tamen Episcopali, Episcopo Herbipolensi dari consueta, semper salva“. Das bezieht sich entweder auf das sog. Cathedraticum (eine jährliche Abgabe der einzelnen Kirchen und Pfründen als Zeichen der Anerkennung ihrer Unterwürfigkeit, s. Schneider, a. a. O. S. 366 n. 1) oder auf die Leistungen, welche die Kirchen dem Bischof auf der Visitationsreise zu seinem Unterhalt zu liefern hatten.

2) Siehe Fries bei Ludewig 670.

3) Kap. 1400 art. 32: „Item decimam seu collectam quamcumque ab apostolica Sede non impetrabo et impetratis non utar sine consensu Capituli Herbipolensis.“

4) S. Fries bei Ludewig 683; K. A. W. Urk. 7, 46.

5) Seit 1423 (art. 22) auch auf jene Kollekten ausgedehnt, die vom Kaiser oder Papst auf eigenen Antrieb, nicht erst auf Ansuchen des Bischofs hin erteilt und bewilligt worden waren („proprio etiam motu concessis non uti . . . .“).

forderte seit 1495 in einem gesonderten Artikel für sich völlige Freiheit von allen Abgaben und Leistungen, seien sie weltlicher oder kirchlicher Art[1]), und seit 1558 Freiheit von Türken- und Reichssteuern, sofern das Kapitel nicht freiwillig und nach eigenem Gefallen etwas dazu beitragen will[2]). Mochte das Kapitel in Zeiten der Not — und wann waren keine solchen? — dem Bischof ein Subsidium charitativum der Geistlichkeit bewilligen, verlangte es selbst auch vom Bischof eine möglichst gleichmäßige Verteilung dieser Anlage und Prüfung und Abstellung aller diesbezüglichen Beschwerden[3]), so traf die Last der Steuer meist, ja fast stets den Clerus secundarius. Für sich selbst setzte das Kapitel eine Befreiung von den Abgaben und dem Subsidium charitativum durch[4]). Und zwar nicht allein für die Domkapitulare, seit 1675 auch für die Domizellare[5]).

---

1) Kap. 1495 art. 26: „Item wir sollen und wollen auch auf unser Kapitel gemeinigliche und die Person des Capitells unsers Tumstifts insonderheyt und jre beneficia, wo sie die haben und gewynnen werden in unserem bistum, kein decimam, steur, collecta, absentz, commend, quott, investiture, kathedraticum oder ander beswerung in eynicherley weyse setzen oder legen, nemen oder nemen lassen."

2) Kap. 1558 art. 27b: „Da sich auch begebe, das ein Turcken oder ein gemeine reichssteuer geschlagen und angelegt wurde, das doch ein Capitel oder desselben personen mit jren pfrunden und obleyen auch anderen jren guttern darinnen nit begriffen, sondern allerdings exempt und frei sein sollten, es wollte dann ein Domcapitel oder dessen personen selbst etwas zu steuern gutwillig verwilligen, welches zu jrem gefallen und eines jeden gelegenheit steen soll."

3) S. Kap. 1675 in art. 23: „. . . . und demnach sowohl vom Stift Comberg, Stift S. Burkard undt andern klostern, auch Pfarren die Clagen einkommen, daß ein Stift gegen dem andern, ein Closter und Pfarr gegen dem andern mit dem Subsidio charitativo ungleich belegt undt disproportioniert, so wollen wir daran seyn, und die sach untersuchen und examinieren lassen, das sovil möglich bey allen ein proportionierliche gleichheit gehalten und nach befundenen Dingen moderiert undt keines gegen dem andern beschwert, überlegt, sondern das gebührende Quantum angesetzt werde." Ebenso verspricht Kap. 1675 art. 24 der Bischof Untersuchung und Abstellung der dort nochmals speziell aufgeführten Beschwerden des Ritterstiftes Comburg, die sich sämtlich auf Besteuerung, Subsidium charitativum oder sonstige Anlagen beziehen.

4) Auf diese sicher ungesund zu nennende Tatsache hat bereits Mentz, a. a. O. II, 118 hingewiesen.

5) Bei den Vorberatungen zur Kapitulation Johann Hartmanns von

Vergegenwärtigt man sich zu all dem noch die Tatsache, daß von 1631—1673 inkl. der Bischof in der Kapitulation beschwören mußte, rückständige Schatzungen, die das Kapitel der geistlichen Kanzlei noch schuldete, nicht einfordern zu wollen[1]), dann kennzeichnet das so geschaffene Bild einigermaßen die Selbständigkeit und Rücksichtslosigkeit, mit der das Kapitel in Steuersachen im Stift zu schalten versuchte[2]).

Eine indirekte Steuer war:

e) Das Ungeld (Akzis)[3]).

Es war eine Verbrauchssteuer, ursprünglich meist auf den Wein gelegt, später auch auf andere Nahrungsmittel. In früheren

---

Rosenbach bekam man zum erstenmal Bedenken, für das Kapitel eine Exemption vom Subsidium charitativum zu bedingen (Rezeßbuch 1673 Februar 18 Fol. 66') und wollte darüber ein Gutachten der Universität Ingolstadt einholen (Rezeßbuch 1673 Februar 20, Fol. 69'); doch ließ man es beim alten und bestimmte, die Kapitulare sollten von Türkensteuer und Subsidium charitativum frei, die Domicellare und Vikare hingegen sollten dazu verpflichtet sein (Rezeßbuch 1673 Februar 23, Fol. 88'). In den Vorberatungen zur nächsten Kapitulation 1675 beschloß man, daß auch die Domicellare frei und nur die Vikare zum Subsidium charitativum verpflichtet sein sollten (Rezeßbuch 1675 Mai 11, Fol. 195'). Über Domicellare, s. Schneider, a. a. O. 63 ff.

Der Niederschlag dieser Erwägungen zeigte sich Kap. 1675 art. 25: Wenn eine Türken- oder allgemeine Reichssteuer gelegt wird, „so sollen unsers Dombcapitels personen, wie auch unsers Dombstifts Domicellaren mit ihren pfründten, obleyen, auch andern ihre geistlichen gütern darinnen nit begriffen, sondern allerdings exempt und frey sein, aber unser Vicary sollen undter dieser Exemption, weilen das Herkommen zuwider, gar nit mitbegriffen, noch verstanden seyn, iedoch daß solche moderation beobachtet werde, damit sie nit ursache haben, sich zu beschwehren oder an ihrem notwendigen Underhalt dadurch abgangk leyden."

1) Kap. 1631 art. 35 (am Schluß): „. . . . inmassen die hinterständige Schatzung, so von der geistlichen Cantzley bisweilen prodentiert werden, hinfüro ungefordert bleiben, vil weniger gezahlt werden solle."

2) Auch auf den Ausschußtagen der Landstände wurden Klagen geführt über Eigenmächtigkeit und Selbstsüchtigkeit des Domkapitels, s. Stumpf, a. a. O. 74.

3) S. Schröder, a. a. O. 612. — Über das Ungeld und den Akzis in Würzburg, s. Schöpf, a. a. O. 204/205. Der Unterschied zwischen Ungeld und Akzis, der in der Kap. 1675 (art. 27) gemacht wird, scheint darin

Zeiten — es taucht bereits im 13. Jahrhundert auf[1]) — nur eine außerordentliche, einmalige Auflage, scheint seit dem 14. Jahrhundert die dauernde Erhebung zum unbestrittenen Recht geworden zu sein[2]).

Da das Ungeld, ebenso wie der Bannwein[3]), eine Gerechtsame der Vogtei[4]) war, so war dessen Erhebung in den Domkapitelsstädten und -ortschaften Sache des Kapitels. Zu Beginn des 30jährigen Krieges scheint man unter Johann Gottfried I. von Aschhausen wegen der schweren Kriegsbedrängnisse auch das Ungeld aus den Kapitelsbesitzungen dem Bischof zur Zahlung der Stiftsschulden überlassen zu haben[5]). Um die nur zeitweilige Überlassung dieser Gerechtsamkeit dem Bischof stets vor Augen zu halten, setzte man in der Kapitulation von 1623 nochmals ausdrücklich fest, daß deren Ausübung nur bis zur Tilgung der Stiftsschulden dem Bischof zustehen solle[6]) und verpflichtete in der Kapitulation 1631 bereits den Neuzuwählenden, das Umgeld in den Kapitelsorten wieder ans Kapitel zurückzugeben zur Aufbesserung der Domizellareneinkünfte[7]). Dieser Verpflichtung scheinen

zu bestehen, daß die Bezeichnung Ungeld speziell für die Verbrauchssteuer auf Getränke, bes. Wein, Akzis auch auf die übrigen Lebensmittel angewandt wird. Sonst werden Akzis und Ungeld gleichbedeutend gebraucht.

[1]) Einschlägige Urkunden aus dieser Zeit zu finden in Mon. Boica 37, 429 (de anno 1265 August 26); M. B. 38, 114 (d. a. 1294 Oktober 8); M. B. 38, 147 (d. a. 1296 Dezember 13); M. B. 38, 397 (d. a. 1307).

[2]) S. Gramich, a. a. O. 14.

[3]) S. oben S. 96 Anm. 3.

[4]) S. Rezeßbuch 1623 Februar 1 (Fol. 24'): „. . . . zu mahl es (scil. d. Ungeld) eine Pertinenz der Vogtei ist . . . .".

[5]) Laut Kapitelsprotokoll von 1623 Februar 1 (Rezeßbuch Fol. 24') hatte man es „nur ad tempus gegen einen Revers" zugelassen.

[6]) Kap. 1623 art. 33a: „Wir wöllen auch das Ungelt, alß ohne dies ein Pertinentz der Vogtey und allein uff gewisse Zeit zugelassen gegen den Dombprobstischen undt Dombcapitulischen Städten, Fleckhen undt Dörffern lenger nit continuiren, als diese gegenwertige Kriegsempörungen undt des Stiffts Schulden mehrerteils bezahlt sein wurden."

[7]) Kap. 1631 art. 38: „Wir wollen auch das bisher gewohnte undt eingenommene Ungelt, als one das . . . . (wie oben Anm. 6) . . . . lenger nit continuirn, sondern dasselbe hiemit unserm Dombpropst undt Dombcapitull Erbobleyherrn, weilen sonderlich bei diese Zeitten die junge Dombherrn ihres geringen Einkommens wegen sich schwerlich ausbringen können, wiederumb restituiert undt völlig übergeben haben."

Franz v. Hatzfeld und seine Nachfolger nur säumig oder gar nicht nachgekommen zu sein, denn in den folgenden Kapitulationen kehrt sie immer wieder bis zum Jahre 1684[1]) und bildete, wie früher bereits einmal erwähnt, auch einen der Hauptbeschwerdepunkte in den Kapitulationsstreitigkeiten unter Peter Philipp von Dernbach[2]) und Johann Gottfried II. von Guttenberg[3]).

Erreichte in diesem letzten Punkte betr. der Einnahme des Umgeldes das Kapitel das Ziel seiner Wünsche zwar nicht, so ließ es wenigstens nicht nach, dieselben immer und immer wieder eindringlichst zu betonen und in den Vordergrund zu stellen. Dafür hat es auf anderen Gebieten, besonders dem der direkten Steuern, Ansprüche erhoben und durchgesetzt, die mit den Reichsgesetzen entschieden in Widerspruch standen. Denn das Kapitel hatte nicht das Recht, Reichs- oder Kreissteuern von seiner Zustimmung abhängig zu machen; es hatte auch nicht das Recht, Landsteuern der Untertanen auszuschreiben oder für sich allein deren Höhe zu bestimmen. Wohl aber hatte es das Recht, die Verwendung der Steuern zu kontrollieren[4]).

Letzteren Zweck bemühte sich das Kapitel dadurch zu erreichen, das es einen möglichst großen Einfluß auszuüben suchte auf die

f) Verwaltung und Organisation der Kammer.

Die Kammer war seit dem Ende des Mittelalters[5]) die eigentliche Finanz-Behörde des Stiftes[6]), an welche alles abgeliefert und verrechnet wurde, was jährlich im Stift einging an geistlichem und

1) cfr. Kap. 1673 art. 26; 1675 art. 27 (hat zum Wort „Umbgelt" noch den Zusatz: „wie nit weniger den accis" . . .); Kap. 1683 art. 30 und 1684 art. 30.

2) S. oben S. 74, Anm. 6.

3) S. oben S. 79, Anm. 7.

4) S. Struben, D. G. Nebenstunden, 1. Teil, 1. Abteilung: Von der deutschen Domkapitel Erb- und Grundherrschaft, Hannover 1759, S. 73.

5) Fast das ganze Mittelalter hindurch gab es keine solche Zentralkasse, sondern die Einnahmen flossen in die verschiedenartigsten Rezepturen und wurden durch bestimmte Anweisungen des Bischofs auf einzelne Ertragsquellen gleich weiter verausgabt. S. Barth, Bischöfl. Beamtentum, S. 65.

6) Das Domkapitel hatte seine eigenen Einnahmeämter, so das Pfortenamt und das Obleiamt.

weltlichem Einkommen[1]). Sie beschäftigte sich außerdem mit allen Zweigen der Verwaltung und Volkswirtschaft, bei denen das finanzielle Moment von Bedeutung war[2]). Ihr unterstanden außer dem speziell dort beschäftigten Kammerpersonal auch die Amtleute, Vögte und Keller im Stift, insofern sie Finanzorgane waren.

Sämtliche der Kammer und Finanzorganisation angehörenden Beamten waren dem Kapitelseinfluß unterworfen. Die seit 1400[3]) in der Kapitulation vorgeschriebene eigentümliche Form der Erbhuldigung, wodurch zugleich dem Bischof und dem Kapitel Treue und Gehorsam gelobt ward[4]), brachte Amtleute, Vögte und Keller, die Finanzbeamten auf dem platten Land, in eine gewisse Abhängigkeit vom Kapitel, die für die Zeit der Sedisvakanz zur vollen Botmäßigkeit dem Kapitel gegenüber ward[5]).

Das Kammerpersonal selbst, Kammer- und Zahlmeister, sowie die verschiedenen Schreiber ꝛc., so bestimmte die Kapitulation von 1573, sollten neben dem Bischof dem Kapitel verpflichtet sein und von letzterem allein angenommen oder beurlaubt werden[6]).

---

1) So bestimmt die Unio Friderici à Wirsberg 1567 Juni 12 (s. oben S. 61) im 16. Art. des III. Abschnittes.

2) S. Zöpfl, a. a. O. 20.

3) Kap. 1400 art. 35.

4) Wir wählen als Beispiel eine nur wenig spätere Kapitulation, in der Beamteneid und Bürgereid bereits in verschiedene Artikel getrennt sind, Kap. 1446 art. 14: „Item gleicher weis soll und wil ich heißen, tun und verhengen mit macht, daß Vogten („Keller" 1623 art. 19), Amptleute . . . . der Stat Würzburg und ander stete („und ämbter" 1623 art. 19), auch unser Fravenberg und ander schlosser des stiffts . . . . , ee dann solche Vogte, Amptleute . . . . zu den Vogteien oder Ampten, die jn bevohlen oder zu bevehlen sein, zugelassen werden . . . . mir und dem Kapitel als waren und eigen jhren erbherrn und von desselben Capitels wegen zween Capitelherrn von ihm den Capitel sonderlichen darzu bescheiden tun gleich mit einander huldunge und eyde, getreu zu seyn und daß sie, so der stift von todes wegen oder sust ledig wurde, von stund an dem Capitel und niemands anders . . . . gevolgig und gewarten sein . . . ."

5) Noch mehr als in Würzburg waren in Osnabrück die Amtleute vom Kapitel abhängig. Die Osnabrücker Kapitulation vom Jahre 1425 setzt fest, daß der Bischof verpflichtet ist, die Amtleute abzusetzen, wenn sie Kapitel, Mannschaft und Stadt mißfielen. S. Stueve, a. a. O. I, 322; ferner Stueve, a. a. O. II, 348.

6) Kap. 1573 art. 86: „Es sollen auch hinfüro unser Cammer- und

Julius Echter setzte in der Limitatio des Jahres 1574 durch, daß die Annahme des Personals der Kammer mit beiderseitiger Einwilligung des Bischofs und des Kapitels zu geschehen habe [1]). In der letzteren Abänderung erhielt sich dieser Artikel bis zum Schluß [2]). Die Bestimmung, nur katholische Beamte im Stift anzunehmen, bezieht sich selbstverständlich auch auf die Beamten dieser Kategorie [3]).

Zur besseren Beaufsichtigung wurde 1642 eine Visitation der Amtleute, Keller und Vögte vom Bischof gefordert [4]). Unter Johann Hartmann v. Rosenbach (1673—1675) hatte man diese Inspektion und Visitation scheinbar wieder abgeschafft; seit 1675 verlangte man sie neuerdings dringend von jedem Neuzuwählenden, der dazu eine eigene Kommission einsetzen sollte [5]).

Ebenfalls nur dem Zweck einer Art Oberaufsicht über die

Zahlmeister, Zoll- und gegenschreiber und alle andern personen, so uff die Kammer gehörig und gebraucht werden, und sonderlich auch derjenig, dem wir zu obbemelten summen der 15 000 Gulden — (das Deputat) — und unserer hofhaltung gebrauchen, neben uns auch unserem Domcapitel gelobt, geschworen und verpflichtet sein, jedoch unser Domcapitel dieselbige unserthalben unverhindert anzunemen und wieder zu beurlauben allein fueg und macht haben."

1) Limit. 1574 art. 7: „Es sollen auch . . . . . (wie 1573, s. vorige Anm.) . . . . neben uns auch unserm Domkapitel . . . . verpflichtet sein und mit beiderseits wissen und willen angenommen und beurlaubt werden."

2) Er ward seit 1673 in den Erbhuldigungsartikel eingesetzt (s. 1673 art. 13).

3) Kap. 1642 art. 21: „Item . . . keine ambtleuth, Keller, Vögt . . . annehmen oder versehen, sie seien denn der römisch-katholischen Religion zugethan."

4) Kap. 1642 art. 126: „Nachdem sich auch befunden, daß kurz vor Absterben unsers negsten Vorfahrs S. Lbd. gewillt gewesen, im Landt die Amptleut, Keller und Vögt visitieren und uff sie inquirieren zu lassen, alß wöllen wür der erheischender Nottdurfft nach solche inquisition würklich vortsetzen undt mit denen umb Ebenhausen herumbliegendten ämptern den anfang machen."

5) Kap. 1675 art. 66: „Ferners nach denen unser nechster Herr Vorfahrer . . . . . das Cammerwesen in einen bessern standt zu richten, Ihro haben angelegen sein lassen undt dern theils gepflogenen Inquisition abgeschafft . . . . . alß wollen und sollen wir daran seyn, daß mit Zurziehung unsres Dombdechants und anderer darzu gebrauchten Räthen, noch zween unsrer Dombcapitularherrn . . . . nebenst eines oder zween Cavalliren undt Rechtsgelehrten daß Werk ehist fortgesetzt und ausgeübt werde."

Kammer und eines genaueren Einblicks in die Finanzverhältnisse diente ein Artikel der Kapitulation 1675, worin das Kapitel 2 Domherren als Präsidenten der Kammer aufgestellt wünscht, mit der deutlich ausgesprochenen Absicht, des Domkapitels Rechte dort kräftig zu wahren und zu vertreten [1]).

Eine Kontrolle der Stiftsrechnungen tritt zum erstenmal auf 1495. Der Bischof soll jährlich eine vollkommene Rechnung über des Stifts Einnahmen und Ausgaben dem Kapitel vorlegen [2]). Von 1558 an sollen sämtliche Rechnungsablagen der Amtleute, Keller und Vögte vom Bischof oder seinem Kammermeister nur in Gegenwart zweier Bevollmächtigter des Domkapitels vor sich gehen [3]). Diese Vorschrift ward stets erneuert und festgehalten.

Seit dem Jahre 1567 trat der Vergleich des Kapitels mit Friedrich v. Wirsberg in Kraft [4]). Er beschäftigt sich eingehend mit Kammer und Finanzen des Stifts. Die sehr genauen und bis ins Kleinste reichenden Vorschriften können hier deshalb keinen Platz finden, weil diese Unio, obzwar 1573 zugleich mit der Kapitulation beschworen [5]), doch keine eigentliche Kapitulation ist. Ihre Einwirkung auf das Jurament war indes 1573 in der schroffsten Weise zu bemerken. Dort wurde dem Bischof die Sorge um des Stifts Einnahmen und Ausgaben ganz abgenommen; er erhielt sein Deputatum ausgesetzt; im übrigen sollte ihm über

---

1) Kap. 1675 art. 66: „. . . . . wollen wir nit weniger . . . . unsrer Cammer zween Herrn, welche wir nach unserem Belieben bestellen mögen, adiungirn undt praesidiren lassen, damit . . . . . unser Cammerwesen umb so viel mehrers beobachtet, befürdert undt in guetem Standt erhalten werde, wie sie sich denn deßselben, umb daß einem Herrn allein bestendig zu praesidirn zu schwer fallen würdt, under sich der Zeit halber alternando zu vergleichen; diese Herrn aber, so oft sie geendert werden, unserem Dombdechant mit handtgebener Treu versprechen sollen, daß sie unsers Dombcapitulß gerechtsame, ihrer ohnedaß obliegender undt geleisteter Pflichten nach iederzeit beobachten sollen."

2) Kap. 1495 art. 55: „Item wir wollen alle jar eine gantze vollkommene rechnung unserm Capitell oder wen ein Capitell aus jne darzu verordnet, thun von allem einnammen und außgaben des stiffts."

3) Kap. 1558 art. 78: „Wir oder unser kammermeister sollen noch wollen auch von keinem ambtmann, keller oder vogt einige rechnung nit anhoren, es seien denn zum wenigsten zween oder ein Domherr unseres Domcapitels dabei."

4) S. oben S. 61.

5) S. oben S. 62.

die Kammer ein Nebenaufsichtsrecht in Gemeinschaft mit dem Kapitel zustehen. Überschüsse der Kammer sollten zu einem Stiftsschatz gesammelt werden, der unter der Aufsicht des Bischofs und des Kapitels stehen sollte[1]). Die Vorschriften hätten das ganze Finanzwesen des Stifts in die Hände des Kapitels gebracht. Julius Echter erwirkte eine Milderung in dem Sinne, daß man ihm „aus sonderbarem gutem Vertrauen" die Schlüssel und Aufsicht über des Stifts Aerarium allein überließ, eine Vergünstigung, die seit 1617 in jeder Kapitulation zugestanden, aber von der guten Haushaltung und Verwaltung eines jeglichen Bischofs abhängig gemacht wurde[2]).

Dafür hielt man sich strenge an die Vorschrift, wonach die Rechnungsablage der Stiftsbediensteten vor Kapitelsdeputierten zu erfolgen hatte[3]). Seit 1623 kam dazu die Kontrolle der Julius-

[1]) Kap. 1573 art. 83: „Item der Obligation so unser vorfar bischoffe Friederich am dato Viti, den 16. junii des 1567 jars eingegangen . . . . . sollen und wollen wir durchaus nachkommen, uns an den 15000 Gulden, so zur Hofhaltung gewilligt, begnügen lassen, mit der cammern, deren gefellen, auch allen andern einnemmen oder ausgeben, weder von ordinarj gefellen, ausgestorbenen Clöstern, straffgeld, noch ichten andern, wie das namen hat oder genannt werden möchte, das wenigst nicht zu thun haben, sondern das alles soll durch einen cammer oder zahlmeister oder wer dazu geordnet, eingenommen, zu gebuerender Zeitt einem Domdechant, Senior und wen sie von den eltern des Capitels dazu verordnen, zu unserm Beisein verrechnet werden, was davon übrig und im vorrat, dasselbe in einem gewelb und verschlossenen truhen, zu welchem wir einen und unser Domcapitel den anderen schlüssel haben, verwahrt und in des stiffts fürfallender not gebraucht werden."

[2]) Kap. 1617 art. 93: „Ob auch wohll beiden unsern nechsten vorfahren, weylandt bischof Friedrichen am 16. Juni 1567 und bischof Julio zu antrettung seiner Regierung eine gewisse Obligation ufgetragen . . . . . (folgt der Inhalt des art. 83 der Kapit. 1573, s. vorig. Anm.) . . . . . Und aber hernach vielbesagt Dombcapitel sich dahin bewegen lassen, auch nechstgedachts bischofs Julij Liebden aus sonderbaren zu demselben gehabten guten vertrauen die schlüssel zu den brieffen, Privilegien und dem gelt uf gewisse Condiciones, wie nachfolgen vürt, beyhanden zu lassen, und dann wolbesagt Domcapitel aus eben selbigem vertrauen uns solche schlüssel und verwaltung ebenmässig übergeben und zugestellt, als versprechen wir hiemit, das wir unser Administration in Hofhaltung und andern fellen dieser unser form und Capitulation gemeß anstellen . . . . wöllen . . . ."

[3]) S. oben S. 114, Anm. 3.

und Bürgerspitalsrechnungen [1]), seit 1673 die der Fortifikationsrechnungen [2]). Zu der Einsichtnahme in die Stiftsrechnungen begehrte man 1673 auch eine solche in die von der städtischen Verwaltung abhängigen Rechnungen der städtischen Stiftungen und Pflegen, der Armenhäuser ꝛc.[3]). Die vom Domkapitel zur Abhörung der Rechnungen deputierten (2) Kapitulare waren die sog. „Schlüsselherren". In ihrem Beisein wurde dem Bischof die Relation der Beamten abgelegt [4]). Sie mußten eidlich Stillschweigen geloben über alles, was sie bei ihrer Kommission über die Stiftsfinanzen in Erfahrung gebracht hatten [5]). Seit der Kapitulation des Jahres 1683 mußte jährlich der Rechnungsabschluß des Zahlmeisters in einem Exemplar bei der Registratur des Kapitels niedergelegt werden [6]).

Auch noch aus einigen anderen Vorschriften in den Kapitulationen des ausgehenden 17. Jahrhunderts geht klar und deutlich hervor, daß zu dieser Zeit die besondere Aufmerksamkeit des Kapitels der Finanzverwaltung galt. Ein striktes Verbot wurde 1683 gegen die Bestechlichkeit der Beamten in die Wahlbestimmungen

1) Kap. 1623 art. 95: „Wir wollen auch unsres Zahlmeisters Julier- und Bürgerspitalsrechnung ohne beysein eines oder mehr Dombherrn oder unsers Dombcapitels deputirten hinfüro nit abhören lassen."

2) Kap. 1673 art. 76: „Über diese wollen wir nit weniger daran sein, daß alsobalden der uber unsere Stadt Würtzburg und Festung Königshofen, deß Collegiats-Stiffts zu Haug undt Kloster S. Afra neu verordnete Bau geführte Bau: und Fortification-Rechnung, in Beysein zweyer unser Domcapitularherren ehist revidirt, abgehört, gefolgig die darin sich befindende mängel justificiert werden."

3) Kap. 1673 art. 16: „ . . . . . Gevolgig der armen häußern, pflegen und andern vom Rath dependierende Rechnungen jährlich (im Beysein eines von unserm Dombcapitul 1675) richtig abgehört . . . . ".

4) Kap. 1673 art. 70 (am Schluß): „. . . . auch in dessen (scil. des Kapitelsdeputierten) Beysein uns (dem Bischof) alsdann die Relation darüber solle abgelegt werden."

5) Kap. 1558 art. 79: „doch das ein und derselbe unser Domherr, was er alldo in besitzung solcher Rechnung des stifts gelegenheit halber in erfahrung genommen, bei den pflichten, damit er dem stift verwant, bei sich verschweigen, vertraulich behalten und außerhalb eines stiftes dauon kein offenbarung thue."

6) Kap. 1683 art. 81 (am Schluß): „. . . . Wir wollen auch jährlich unsers Zahlmeisters Rechnungen im Exemplar unterschrieben unserm Domcapitel nach abgehörter Zahlambtsrechnung zustellen und einhendigen lassen, bey der Domcapitels Registratur selbig zu hinderlegen."

aufgenommen[1]). Um aus der Revision der Rechnungen durch das Kapitel und aus den dabei befundenen Mängeln auch einen praktischen Vorteil zu ziehen, ordnete man 1684 an, daß sämtliche Mängelspunkte und Verbesserungsvorschläge auf den Beamtenrechnungen angemerkt und den Stiftsbediensteten diese Notizen zur Danachachtung oder respektiven Ausführung zurückgegeben werden sollen. Nach diesen Gesichtspunkten konnte man sodann auch eine Qualifikation der betreffenden Beamten vornehmen[2]).

Eigenmächtige Ausschreiben und Dispositionen der Kammer wurden verboten. Stets sollte die Anordnung und Ausfertigung durch die Hand des Kammerpräsidenten eventuell des Statthalters gehen, die ja beide Domkapitulare waren[3]). Die Landanlagen (welche von den Landständen bewilligt wurden) sollten wieder wie ehemals, getrennt von den Kammergefällen, vereinnahmt und verrechnet werden[4]). Sie flossen in die sogenannte Obereinnahme.

[1]) Kap. 1683 art. 68: „Demnach verschiedene Klagen auch eingelangt, daß sowohl bey fürstl. Cantzley als Cammer in der Stadt undt uff dem Landt, Corruptiones undt Smiralien, auch sogar die Cammerdiener und Secretarij undt andere Bedienstete vorgehen, als wollen wir daran seyn, daß solches gänzlich abgestellt und per decretum anbefehlen lassen, daß eo ipso, da einer hierin betreten würde, seines Dienstes solle priviert und entsetzt werden." Die Ausfertigung dieses Decrets wird im Memoriale des Jahres 1683 art. 49, ebenso in dem des Jahres 1684 art. 27 nochmals ausdrücklich bedungen.

[2]) Kap. 1684 art. 95 (am Schluß): „. . . . gestalten wir auch unsern Cammerbedienten befehlen wollen, daß in daß künftig alle ausgesetzt und befundenen Mängelspunkten unsern Officianten bey der Cammer, als Vögten, Kellern und Verwaltern hindten in ihren Rechnungen sollen specifice annotiert und eingeschrieben, über ein Jahr zusehen, ob solche entweder verbessert oder exequiert, mithin der Fleiß der Beambten möge verspüret werden."

[3]) Kap. 1684 art. 92: „Wir wollen auch bey unserer Cammer anbefehlen, uff daß von derselben inskünfftig nichts vor sich und eigenmächtig ausgeschrieben, befohlen und disponiert, sondern alles under unserer oder unsers Statthaltern oder Cammer-Praesidenten Handt ausgefertiget werden solle."

[4]) Kap. 1684 art. 29: „Allermassen wir nicht mehr gestatten wollen, daß unser Cammergefäll mit der Underthanen so geist: als weltlichen Contributionen, Anlagen und Monatgeldern in der Zahlambtrechnung, sondern separatim durch absonderliche Beambten wie hievor geschehen und annoch zu Bamberg, auch andrer orthen observiert wird, und in einer besondrer Rechnung sowohl die Einnahmb als Ausgab geführt werde, auf daß die Landsanlagen ad usum publicum und nicht privatum mit den Cammergefellen vermengt und verwendet würden."

Auch diese sollte als Präsidenten einen Domkapitular erhalten[1]), so daß die Trennung der Kammergefälle von den Landanlagen diese letzteren zwar um ein gut Teil mehr als früher dem bischöflichen Einfluß entzog, nicht aber der Oberaufsicht des Kapitels.

Eine Einmischung des Kapitels in alles, was mit den Geldangelegenheiten des Stifts zusammenhing, war nicht gerade stets im Interesse des Stifts gelegen. Nicht selten kam es vor, daß man die Sedisvakanz benutzte, um auf Kosten der Kammereinkünfte Vorteile fürs Kapitel herauszuschlagen. So beschloß man 1617 eine „Addition" der Dechanei um 500 Gulden aus der Kammer zu reichen[2]), 1642 eine nochmalige um 300 Reichstaler[3]) u. a. m.

Finanzielle Vorschriften in den Kapitulationen waren indes dem Wohl und Gedeihen des Stifts stets förderlich und dienlich, soweit sie sich darauf bezogen und beschränkten, unnötige Ausgaben zu verbieten und eine unzweckmäßige Verschleuderung der Stiftseinkünfte zu vermeiden. Damit kommen wir zum nächsten Gebiet unserer Darstellung, das mit der Finanzverwaltung aufs engste zusammenhängt:

---

1) Kap. 1684 art. 69: „. . . . . alß wollen wir . . . . . auch unsrer Ober-Einnahmb einen Praesidenten von unserm Dombcapitul (welchen wir auch innerhalb 3 Monathen bestellen wollen) annehmen, adiungirn und praesidirn lassen . . . ."

2) Kap. 1617 art. 41: „Wir wollen auch . . . . . einen jeden Domdechant noch 500 Gulden von unserer Cammer so lang reichen und geben lassen, bis wir solche anjetzo von neuem addierte 500 Gulden mit soviel jerlichen gewissen und der Domdechaney bestendig incorporirten pfründten, gefellen, anderen neben beneficien entweder mit der päpstlichen Heiligkeit auf unsere Selbstkosten ausgebrachter Ratification oder in andere rechtmessige wege zu erstatten gelegenheit haben werden, uff welichen fahl diese anjetzo addierte 500 Gulden der Cammer zu reichen gegen nechstgedachter Incorporation gefellen . . . ."

3) Kap. 1642 art. 48: „. . . . . alß wöllen wür, daß einem Dombdechandt zu seiner beßeren Underhaltung undt Recompens tragenden mühewaltung von uns und dem stüfft jährliche 300 Reichsthaler etweder an gefell oder an getraidt, wein und dergleichen gellteswehrung gereicht werden sollen, es geschehe nun, daß wür uff einen zehendt oder anderen einkommen jährlich die Anweisung geben oder von unserer Cammer und Casten solche liefern und entrichten werden lassen . . . ."

3.

Die bischöfliche Hofhaltung. — Das Deputat des Bischofs.

Der Begriff der bischöflichen Hofhaltung im allgemeinsten Sinn ist ursprünglich ein sehr weiter. Solange Hofbeamte und Landesbeamte noch nicht getrennt waren — also bis ans Ende des Mittelalters — bestanden die Ausgaben für die Hofhaltung nicht nur in den Aufwendungen für den Bischof und seinen bei ihm befindlichen Hofstaat, das Hofgesinde und die höheren und niederen Bediensteten am Hofe selbst, sondern auch in den Besoldungen, welche die Beamten der Landesadministration bezogen. Diese Kosten wurden aus den Einkünften bestritten, wie sie die Stiftsgüter und nutzbaren Rechte und Regalien gewährten. Diese standen damals dem Bischof ungeteilt zu solchen Zwecken zur Verfügung. Reichten sie nicht aus oder hatte der Bischof verschwenderisch damit gewirtschaftet, wie beispielsweise Johann II. von Brun, dann mußte, um die notwendigen Ausgaben zu decken, zu Anleihen oder zu Verpfändungen die Zuflucht genommen werden. Hier war der Punkt, wo das Kapitel in der frühesten Zeit, da ihm Einblick und Kontrolle in die einfließenden Stiftseinnahmen noch fehlte, ein Einspruchsrecht in die Hofhaltung und das Budget des Bischofs geltend machen konnte.

Das Schuldenwesen

wird in den Kapitulationen frühzeitig in Betracht gezogen. Johann II. mußte 1411 versprechen, ohne Konsens des Kapitels keine bedeutenderen Schulden einzugehen oder zwecks Anleihe etwas zu verpfänden[1]). Johann sorgte sich wenig um dieses Verbot. Bereits 1412 entlieh er von Ritter Hans von Hirschhorn 15000 Gulden, wofür nicht nur er, sondern auch das Kapitel und die fünf Städte Würzburg, Karlstadt, Iphofen, Gerolzhofen und Ochsenfurt sich als Selbstschuldner verschreiben mußten[2]). Daher

1) Kap. 1411 art. 12: „Nec notabilia contraham debita neque ullo modo ob ea quidquam oppignorabo sine Capituli consensu sine vara."

2) Lor. Fries bei Ludewig, 695 sagt darüber: „Bey dieser Würtzburgischen cantzley hab ich kein schwerere hartere verschreibung oder schuldbrief gelesen dann diese."

enthielt das Jurament des Jahres 1423 eine noch ausführlichere Bestimmung des gleichen Inhalts, welche auch die Stellung von Geiseln und Verschreibung von Bürgen verbietet[1]). Unter Bischof Gottfried IV. von Limpurg wurde 1446 die Summe festgesetzt, bis zu welcher es dem Bischof erlaubt sein solle, Schulden zu kontrahieren. Man bestimmte sie auf 1200 Gulden[2]) und behielt diese Maximalgrenze bei bis zum Jahre 1617. Von da an wird nur in allgemeinerer Wendung Schuldenmachen untersagt und die Tilgung eventuell noch vorhandener Stiftsschulden geboten[3]).

Ein solch spezielles Verbot, welches die Grenze der erlaubten Schulden genau fixierte, war wohl deshalb nicht mehr nötig, weil damals das Kapitel bereits einen ganz anderen, bedeutenderen Einfluß auf die Einnahmen und Ausgaben des Stifts gewonnen hatte und das Budget des Bischofs ein genau fixiertes war.

Seit dem Ausgang des Mittelalters war das Einnahmewesen im Stift etwas besser geregelt. In die nunmehr vorhandene Zentralstelle aller Einkünfte, die Kammer, hatte das Domkapitel bald Einblick zu gewinnen verstanden. Bestrebt, un-

---

[1]) Kap. 1423 art. 19: „Item debita cum fideiussorum seu obsidum datione aut alias, sic quod Ecclesia Herbipolensis postea verisimiliter exinde notabiliter damnificari possit non contrahere sine consensu Capituli nostri praedicti."

[2]) Kap. 1446 art. 17: „Item ego debeo et volo etiam diebus vitae meae ultra mille et ducentos florenos nulla debita facere nec etiam castra, civitates vel officia et alia Ecclesiae bona non obligare, impignorare, vendere vel altius gravare vel ut illa permutentur non consentiam neque per me ipsum faciam sine voluntate Decani et capituli Ecclesiae Herbipolensis absque omni vara."

[3]) Kap. 1617 art. 27: „Dieweil auch . . . . der stifft . . . . von denen uff demselben vor jaren etwa gehafteten schulden fast allerdings entladen . . . sollen wir . . . . einige schulden nit machen . . . . one austrücklichen Consens und bewilligung unsres Dombcapituls . . . . ." oder Kap. 1642 art. 29: „Dieweilen auch . . . . durch dießes leydige . . . . . Kriegswesen der Stüfft in zimbliche Schulden gerathen . . . also wollen wür nach müglichen Dingen uns befleißen, damit dieser schuldtenlast abgetragen, und keineswegs gemehrt oder einige neue Schuldten gemachet werden . . . . ."

nötige Ausgaben möglichst zu vermeiden oder zu verringern, wendete es seit dieser Zeit sein Augenmerk auf

die bischöfliche Hofhaltung im engeren Sinn[1]).

Es ist darunter der Haushalt des Bischofs, die Aufwendungen für seine persönlichen Bedürfnisse und für seine nächste Umgebung, Hofstaat und Hofgesinde, zu verstehen. Hier war einzusparen[2]). Man begann damit, indem man 1544 dem Neuzuwählenden die Auflage machte, die bisher getrennte, zum Teil in der Stadt, zum Teil auf dem Frauenberg befindliche fürstliche Küche und Hofhaltung[3]) ganz auf den Frauenberg zu verlegen[4]). Als dann im Jahre 1558 Friedrich von Wirsberg auf den Stuhl des hl. Burkard erhoben ward, waren durch die vorausgegangenen Fehden mit Markgraf Albrecht und mit Wilhelm von Grumbach die Schulden des Stifts so unerschwinglich geworden, daß man den bis dahin üblichen prunkvollen „Aufgang" des Bischofs zwar

[1]) Die erste erhaltene Hofordnung im hiesigen Kreisarchiv stammt von Bischof Lorenz von Bibra (K. A. W. Histor. Saal VII fasc. 21/296); dann folgen solche von Konrad von Thüngen (das. fasc. 21/297), Melchior Zobel (das. fasc. 21/298) und einige spätere.

[2]) In andern Stiften hatte man bereits viel früher als in Würzburg das Augenmerk der bischöflichen Hofhaltung zugewandt und darauf bezügliche Kapitulationsbestimmungen getroffen. So in Speier 1272 (s. Remling, Gesch. a. a. O. I, 517; Remling, Urk.-Bch. I, 324); in Regensburg 1437 art. 15 (s. Janner, a. a. O. III, 451 ff.).

[3]) Die Wohnung des Bischofs war seit Hermann von Lobdeburg auf dem Schloß Marienberg; doch hatte jeder Bischof in der Stadt auch noch einen Hof als Absteigequartier und Aufenthalt für die Tageszeit, s. Buchinger, Julius Echter, S. 258/59.

[4]) Kap. 1544 art. 55: „Nachdem auch aus unordentlicher Haltung des bischoflichen Hofs und küchen allerlei nachteil eruolgt und sonderlich, wo herniden in der statt Wirtzburg ein stetige Küchen gehalten werden solt, derowegen sich die alten unsern vorfaren dieselbigen für sich selbst, jre rethe, Cantzleyperson, Diener und Hofgesind samptlich und untzerteilt uff unser lieben frawenberg zu halten bevlissen, sollen und wollen wir unsere stete gewonliche hove- und küchenhaltung für uns, unsere räthe, Diener und gantz hoffgesind nit in der stat Wirtzburg, noch anderswohe zerteilt, sondern . . . . . uff unser lieben frawenberg samptlich und unzerteilt auch halten und haben, es were dann, das wir dieselbigen aus zufallendten sterbläufften oder auch andern notwendigen ursachen (1617 art. 74 tritt dazu: „mit vorwissen und verwilligung des Capitels") anderswohin in unsers stiffts schlosser oder stette ains oder aine verrucken mußten on alles guerd."

neuerdings vorzuschreiben, aber doch einfacher zu gestalten beschloß. Eine diesbezügliche Bestimmung findet sich in der Kapitulation des Neugewählten[1]). Sie wurde auch tatsächlich zur Ausführung gebracht[2]). Friedrich hat weiterhin bei Antritt seiner Regierung geloben müssen, ein Abkommen mit dem Domkapitel über Regelung seiner Hofhaltung zu treffen[3]). Dasselbe kam 1567 Juni 16. zustande[4]). Es ordnet in eingehendster Weise Kanzlei, Kammer und besonders die Hofhaltung. Seine Bestimmungen gehören in ihrer vollen Ausführlichkeit nicht hierher. Die wichtigste ist das Aussetzen eines fest fixierten Deputats für den Bischof. Er soll dasselbe aus den in die Kammer einfließenden Stiftsgefällen erhalten und damit die ganze Hofhaltung und alles was derselben anhängt mit allen dazu gehörenden Ausgaben und Besoldungen bestreiten[5]). Also eine Apanage für den Fürsten, die er nach seinem Belieben verwenden durfte. Sonst sollte er mit der Kammer wenig mehr zu tun haben. Die übrigen Einnahmen und Ausgaben des Stifts sollten durch den Kammerrat, nämlich den Zahlmeister, mit Vorwissen und auf Befehl des Fürsten und der geheimen und Kammerräte verrechnet und verwendet werden[6]).

Der tatkräftige Julius Echter fühlte sich durch solche Vorschriften zu sehr beengt und gedrückt und verschaffte sich wieder etwas größere Freiheit in der Einnahme und Verwaltung der Stiftsgefälle[7]); dann brachte er es auch dahin, daß ihm statt des ausgesetzten Deputats von 15000 Gulden, die Strafgelder, Kanzleitaxen, Taxen für Lehenkonsense u. dgl. überlassen wurden.

1) Kap. 1558 art. 63: „Also sollen und wollen wir uns auch der Solemniteten halben mit dem bischofflichen uffziehen oder uffgehen mit unserm Domcapitel vergleichen und mit rathe und geheis desselben, wie vor alter herkommen, vollbringen und der und anderst halben an uns gentzlichen nichts mangeln lassen."

2) S. Scharold, Hof- und Staatshaushalt unter einigen Fürstbischöfen von Würzburg im 16. Jahrhundert, im Arch. des hist. Vereins f. Unterfrank., VI. Bd., 1. Heft, S. 38.

3) S. oben S. 60.

4) S. oben S. 61.

5) Abschnitt III, Artikel 2 und 5 der Unio von 1567.

6) Abschnitt III, Art. 4 der Unio von 1567.

7) S. oben S. 62.

Dies mußte wohl zu mancherlei Bedenken, vielleicht sogar Zwistigkeiten Anlaß geboten haben[1]). Denn seit 1617 ließ man dem Bischof zwar den Schlüssel zum Aerarium und damit wohl ein ziemlich weitgehendes Mitbestimmungsrecht über die Stiftsgefälle[2]), aber man fixierte seitdem auch genau das Deputat in der Kapitulation[3]). Außer diesem standen dem Bischof an direkten Einkünften nur noch die Rekompensen bei Lehenversäumnissen[4]) und die Investiturgelder der Prälaten zu[5]). Das Deputat wurde für jede neue Kapitulation neu fixiert. Seine Höhe wechselte je nach den Zeitverhältnissen und der Finanzlage des Stifts. Sie betrug 1617: 24000 Gulden[6]), das höchste Deputat, das in den Kapitulationen vorkommt. 1623 wurden für die nächsten neun Jahre je 20000 Gulden bewilligt. Es war die Zeit des Krieges, und man konnte eine Änderung in den Stiftsfinanzen nicht mit Bestimmtheit voraussehen. Sollten sich nach neun Jahren die Stiftsgefälle gebessert haben, dann wollte man zum früheren Deputat von 24000 Gulden zurückkehren, im gegenteiligen Falle auf 15000 Gulden heruntergehen[7]). Philipp Adolf erlebte eine Besserung nicht. Seinem Nachfolger wurde 1631 dasselbe wie

1) Wie aus dem Anfang des art. 76 der Kap. 1617 hervorgeht, s. übernächste Anm.

2) S. oben S. 63.

3) Kap. 1617 art. 76: „Als auch unserm nechsten Herrn und vorfarn anstatts seines Deputats die Frevelstraffen und bußgelt, sowol der Cantzleitax und was vor die belehnungen, Consens und dero briefliche Urkunden bei allen Expediturn gefallen, zu handen gelassen und gefolgt worden, und aber gefunden, daß ein solchs allerhand bedenklichen ursachen halben billig zu endern, als ist zwischen uns und vilbesagten Dombcapitel verabschiedet und verglichen, daß nun hinfürter solches alles in des gemeinen stifts rechnungen gebracht und uns von solchen allen zu handen nichts gefolget, hergegen aber wir zur ergötzlichkeit unserer mühe und arbeit jedes jares 24000 gulten von den Kammergefellen, mit denselben unsres gefallens zu thun und zu handeln, haben und außerhalb, was unsrer person sonderlich vererth, sowohlen zu Recompens versäumten lehen empfangs oder von den Prälaten bei iren Investiturn gegeben zu werden pflegt, sonsten nichts vor uns gebrauchen sollen."

4) Von 1631 an muß er auch diese mit dem Kapitel teilen, s. oben S. 93.

5) S. oben Anm. 3 am Schluß.

6) S. oben Anm. 3.

7) Kap. 1623 art. 74: „. . . . . hergegen aber wir . . . . . die nechste neun jahre nach einander 20000 Gulten von der Cammern oder Landtschaft,

ihm bewilligt und zugesagt[1]). 1642 stand man noch mitten im Krieg; es wurden einstweilen 6000 Reichstaler jährlich bewilligt, und da man nicht genau wußte, ob man sie in bar geben könne, dem Bischof zur Schadloshaltung die Einkünfte des Amtes Werneck überwiesen[2]). Als die Stiftseinnahmen wieder reichlicher flossen, erhielt Johann Philipp I. 10000 Reichstaler[3]), 1673 wurden 10000 Reichstaler[4]), 1675 10000 Gulden fränkischer Währung[5]) für den Bischof und seine Hofhaltung ausgesetzt. Das Deputat der beiden letzten Kapitulationen, die unserer Untersuchung vorliegen, 1683 und 1684, betrug je 12000 Gulden fränkischer Währung[6]). Auch der Entwurf der Capitulatio perpetua von 1691 art. 48 hatte 10000 Reichstaler vorgesehen, was ungefähr der Summe von 12000 Gulden fränkischer Währung gleichkommt[7]).

Was das Kapitel an diesen für die Hofhaltung bestimmten Geldern ersparen konnte, ließ es weniger dem Lande und mehr sich selbst zugute kommen. So bestimmten die Kapitulationen 1675—1684, daß die Deputatsersparnisse, welche 1675 2000 Gulden betrugen[8]), unter jene vier Domherren zu verteilen seien,

sollte sich nhun alsdann die Cammern und stifftsgefell bessern, alsdann jerlich 24000 Gulten, im widrigen, da es sich nit verbessern würdt, jerlich 15000 Gulten . . . . haben . . . . sollen."

[1]) Kap. 1631 art. 88.

[2]) Kap. 1642 art. 90: „. . . . . jährlich 6000 Reichsthaler, bis die Kammer und Stüfftsgefell wiederumb zunehmen und gebeßert werden, alsdann auch ein ergötzlicherß jährlich uns geuolgert oder gereichet werden solle; undt alldieweilen auch das stüfft der Zeit . . . . erstgemelte 6000 Thaler paar jährlich zu geben nicht vermag, alß hat unßer Dombcapitul uns an stadt der 6000 Reichsthaler . . . . . des Stüffts Amt Werneck Einkommen, Nutzungen und gefell in Abschlag und soviel die 6000 Thaler verlangt zu verstehen zulassen bewilliget . . . ."

[3]) Dies geht hervor aus einer Bestimmung der Kap. 1675 art. 67, s. S. 125, Anm. 1.

[4]) Kap. 1673 art. 59 (s. auch Rezeßbuch 1673, Fol. 85').

[5]) Kap. 1675 art. 59 (s. auch Rezeßbuch 1675, Fol. 204').

[6]) S. Kap. 1683 art. 62 und 1684 art. 62.

[7]) Das Verhältnis von Reichstaler zu Gulden fränkischer Währung ist wie 5 : 6.

[8]) Da Johann Hartmann von Rosenbach 10000 Reichstaler erhalten hatte und die Kapitulation von 1675 nur 10000 Gulden fränkischer Währung als Deputat bestimmte, so ist nach obigem Verhältnis von 5 : 6 die Höhe der Ersparnis etwa rund 2000 Gulden.

welche der Kanzlei und der Kammer präsidieren sollten[1]). 1683 und 1684 ließ das Kapitel sich von den Deputatseinsparungen für jeden einzelnen präsenten Kapitelsherrn 200 Reichstaler jährlich geloben[2]), ja 1684 genehmigte es dem Bischof das Deputat nur unter der Bedingung, daß er zur jährlichen Zahlung jener 200 Reichstaler an jeden Herrn sich verpflichtete[3]). Diese letztere Forderung geht sicher über das Maß des Billigen und Gerechten hinaus. Als Gegenleistung hatte man dem Bischof früher das Recht gewährt, vom Stiftsvorrat bis zu 3000 Gulden, überdies seine eigenen Ersparnisse aus dem bewilligten Deputat oder sonstiges eigenes Vermögen nach Belieben testamentarisch zu vermachen[4]).

[1]) Kap. 1675 art. 67: „Aldieweilen nun unsere bede nechste H.H. Vorfahrn hochsel and. jährlich 10000 Reichsthaler für ihr Deputat gehabt — (somit hatte auch Johann Philipp I. später 10000 Rthr., s. oben S. 150) — so bei den itzt betrangten Kriegszeiten unserm Stifft und Cammer beschwerlich fallet, alß sollen und wollen wir Zeit unserer wehrender Regierung unß mit 10000 Gulden, wie oben verglichen, fränkhischer Wehrung vergnügen lassen, hingegen denen vorgemelten 4 Dombcapitularherrn von den übrigen 2000 Gulden ein gewisses jährlich reichen lassen, uff daß ihre habende mühe undt tragende absicht gebührendt recompensiert werde, daß quantum iedoch bey unserer determination bestehen solle."

[2]) Kap. 1683 art. 70 und 1684 art. 70: „. . . . . sollen und wollen wir unß mit 12000 Gulden fränkischer Währung . . . . . vergnügen . . . . . hingegen iedem unseren Dombcapitularherrn, welcher secundum formam heimisch praesens gehalten würdt 200 Rthr. jährlich aus und von unserer Cammer reichen lassen . . . . ."

[3]) Kap. 1684 art. 94: „Sovil nun unser in § 70 verordnetes Deputat anlanget, hat solches unser Dombcapitul mit der deutlichen Condition bewilliget, solang wir hingegen iedem Dombcapitularherrn die in besagtem § benannten 200 Rthr. jährlich reichen werden, des wir dann zu thuen uns hiemit wollen obligiert haben."

[4]) Kap. 1617 art. 77: „Es solle auch uns überdis zugelassen sein, in unserm letzten willen, wohin und wen wir wöllen 3000 Gulten von des stiffts vorrat zu verteſtiren, welche auch denen, so wir die verschaffen werden, unweigerlich sollen gefolget werden; uff den fahl wir aber über solche Summa der 3000 Gulden jemandts ferners begaben oder bevorteilen wollen, das sollen wir von unserm peculio und demjhenigen, so wir entweder von gedachtem unserm Deputat erspart oder durch andere zimbliche mittel erworben, zu thun macht haben; den stift aber mit einiger fernern ausgabe zu beschweren nit befugt oder bemächtigt sein." Bereits in den Vorverhandlungen zum Jurament Friedrichs von Wirsberg 1558 war von diesem Testatrecht die Rede gewesen (Rezeßbuch 1558 April 25, Fol. 94), doch ward es damals noch nicht

Man hatte zudem die geringe Verfügungsfreiheit, die man auf Betreiben des Julius Echter dem Bischof bezüglich Kammer, Stiftsschatz und Hofhaltung noch gelassen[1]), wohl verklausuliert dadurch, daß man sich das Recht wahrte, die alte strenge Obligation Friedrichs v. Wirsberg 1567 oder eine andere schärfer bindende wiederum in Kraft treten zu lassen, sobald die bischöfliche Hofhaltung dem Kapitel Anlaß zu Beschwerden gebe[2]).

Die übrigen Bestimmungen und Vorschriften, die in den Kapitulationen sich außerdem noch auf die Hofhaltung bezogen, waren mehr organisatorischer Natur, vielfach wohl nur eine Ergänzung der erlassenen Hofordnungen. So wurde 1617 ein bereits in der Hofordnung des Bischofs Julius vom Jahre 1614 erlassenes Verbot[3]) neuerdings eingeschärft, wonach alles sog. „Abtragen" vom Hof strengstens untersagt wird[4]). Alle überflüssige Dienerschaft sollte, um unnötige Ausgaben zu vermeiden, abgeschafft[5]), endlich die Hofdiener und Offizianten zum gebührenden

in die Kapitulation eingesetzt. Seit 1675 art. 59 fällt das Recht fort, 3000 Gulden vom Stiftsvorrat zu testieren; es bleibt nur noch das unumschränkte Testatrecht aufs eigene ersparte Vermögen.

[1]) S. oben S. 115 und S. 122.

[2]) Kap. 1617 art. 94: „Sodann sich über kurtz oder lang begebe, das wir die fürstliche hofhaltung dermassen, wie oben geordtnet, nit anstellen oder führen, sondern (das Gott gnediglich verhüt) übel, und also besagts Dombcapitel deswegen zu einsehen geursachet, haushalten wurden, alsdann sollen wir sobalden schuldig und befunden sein, die obangezogene form und verschreibung, wie dieselbig der hofhaltung wegen zuvorgedachtem bischof Friedrichs und Bischof Julij Löden zugestellet, auch von ihnen eingangen und gewilliget, in allen Punkten und Articuln zu halten und denselben durchaus zu geleben oder uns mit unserm Dombcapitel einer andern ordnung zu vergleichen, alles getreulich und sonder einige geferde."

[3]) S. Buchinger, a. a. O. 209/210.

[4]) Kap. 1617 art. 75: „Wir wollen auch . . . . . die gute und onfelbare bestallung machen, daß alles geferliche abtragen und verzucken sowohl bei den Offizianten, als gemeinem Hofgesind, allerdings abgeschaffet und in Summa eine gute, richtige und ökonomische Hoffordnung gehalten werde." — Das Abtragen bestand darin, daß ein oder der andere Bewohner des Schlosses Wein, Brot, Fleisch oder auch andere Nahrungsmittel verborgener Weise aus dem Schloß tragen oder bringen ließ. S. Buchinger, a. a. O. 210. „Verzücken = eripere, wegnehmen, s. Schmeller, Bayer. Wörterbuch II, 1083.

[5]) Kap. 1642 art. 89: „. . . . (zuerst der Inhalt der vorigen Anm.) . . . . . wie nicht weniger alle übrige (d. h. überflüssige) Diener und Hoffgesindt licentijrt . . . . und aller Überfluß inngehalten werde."

Respekt gegen das Domkapitel angehalten werden[1]). Was diese letztere Vorschrift veranlaßte, ist nicht genau bekannt[2]). Jedenfalls waren in der Regierungszeit des Bischofs Franz v. Hatzfeld Verfehlungen in dieser Hinsicht vorgekommen; denn der betreffende Artikel tauchte nur einmal 1642 auf und ward später nicht mehr wiederholt.

Die Klagen des Kapitels gegen eine allzu kostspielige Hofhaltung des Bischofs mehrten sich seit den 80er Jahren des 17. Jahrhunderts[3]). Bereits 1680 Dezember 12 schlug man dem Bischof vor, die Hofhaltung wieder ganz in die Stadt zu verlegen, wodurch ein Bedeutendes erspart würde[4]). Peter Philipp lehnte dies ab mit Rücksicht auf die großen Kosten eines Neubaues[5]). Konrad Wilhelm von Wernau fing an, seinen Domherrnhof Lauda in der Stadt zur ständigen Hofhaltung einzurichten[6]), starb aber mitten unter den Arbeiten. Das angefangene Werk seines Vorgängers zu vollenden und durch vollständige Verlegung des ganzen Hofstaats aus der nunmehrigen Feste Marienberg herunter in die Stadt eine Verminderung der bisherigen großen Ausgaben eintreten zu lassen, war das Versprechen, welches Johann Gottfried II. von Guttenberg ablegen mußte[7]). Er kam

1) Kap. 1642 art. 127: „Wollen auch unsere Hoffdiener und Offizianten zu mehreren Respect gegen unsern Dombcapitul und jeden Herrn in specie anweißen."

2) Auch aus dem Rezeßbuch 1642 August 14 (Fol. 186') ist der Grund nicht ersichtlich.

3) S. Domk.-Rezeßbuch 1680 Oktober 10 (Fol. 341—347); Rezeßbuch 1683 Februar 25 (Fol. 92).

4) Domk.-Rezeßbuch 1680 Dezember 12, (Fol. 402—404).

5) Domk.-Rezeßbuch 1680 Dezember 17 (Fol. 406).

6) Domk.-Rezeßbuch 1684 September 30 (Fol. 370').

7) Kap. 1684 art. 61: „Obwohlen hie bevor löblich von unsern H. Vorfahrn mit Consens eines hochw. Domcapituls vorgesehen und deswegen verordnet gewesen, weylen aus unordentl. Haltung des bischofl. Hofs und Kuchen allerley Nachteil und Abgang erfolgt, sonderlich der Zeit, da auf der ordinary fürstl. Residentz und Schloß unser L. Frauen, so in eine formal Vestung verändert, als sollen und wollen wir, gleich unser nechster abgelebter Vorfahr im Werkh begriffen gewesen, dero Dombherrnhöf Lauda und Seebach genannt, zu einer fürstl. Residentz zuzurichten, auch albereit die Disposition darnach eingericht, aber imperfect und unausgebaut hinterlassen, dessen rümbliches Exempel folgen und in der Stadt herunden unser stetige gewöhnliche Hofstatt und Küchen nach dern Exempel wie obgemelt in der Stadt Würtzburg

demselben auch, soweit möglich, nach, indem er zumeist in seinem Domherrnhof „ad S. Gallum" in der Stadt, dem nunmehr sogenannten „Guttenberger Hof" wohnte [1]).

Seit dem 13. Jahrhundert ist der Bischof im weltlichen und geistlichen Gericht oberster Gerichtsherr. Wir greifen zur näheren Betrachtung die geistliche Gerichtsbarkeit heraus, um zu untersuchen, wie das Domkapitel diese durch das kanonische Recht eigentlich fixierten und ziemlich ins einzelne bestimmten geistlichen Befugnisse trotzdem noch in seinen Kapitulationen eingehender Beachtung würdigte.

4.

Geistliche Gerichtsbarkeit [2]).

Das Recht der geistlichen Gerichtsbarkeit ergab sich für den Bischof aus der ihm zustehenden potestas iurisdictionis [3]). Diese

zurichten und erbauen zu lassen, zu dem Ende unser Domcapitul besagte Dombherrnhöf uns und unserm Stift Würtzburg, Lauda und Seebach hierzu abzutreten erbietig, dahingegen der hiebeuor gewesene Dombherrnhof, anietzo der Müntzhoff genannt, einem hochw. Dombcapitul cediren und zuruckabtretten wollen, alß thun wir uns dahin und hiemit erklären, daß, wann es jetzige schwehre und bedrängte Zeiten und des stiffts Mittel zulassen werden, daß wir dahin ehist bedacht sein wollen, gegen erstbemelten Auswechsel der Höff unser Hoffhaltung obbesagter massen herunden in der Stadt anzustellen und einzurichten . . . ."

[1]) S. Amrhein, Reihenfolge der Mitglieder des adeligen Domstifts zu Würzburg im Archiv des histor. Vereins v. Unterfr., Bd. 32, S. 91. — Stein, a. a. O. II, 126.

[2]) Über die geistliche Gerichtsbarkeit und Strafgewalt im allgemeinen, s. Hinschius, Kirchenrecht, V. Bd. — Für die geistliche Gerichtsbarkeit im Hochstift Würzburg ist Hauptquelle die grundlegende Arbeit des Lorenz Fries in seiner „Hohen Registratur" Band I, Fol. 210—222' (im Kreisarchiv Würzburg, Standbuch 263); vergleiche dazu Rockinger, Magister Lorenz Fries zum fränkisch-würzburgischen Rechts- und Gerichtswesen in den Abh. der hist. Klasse der k. bayr. Akad. d. W., Bd. XI, Abt. 3. — Ferner Schöpf, a. a. O. 476—478. — Jäger, F. A., Geschichte der geistl. Gerichtsverfassung im Hochstift und Bistum Würzburg in Argus, Zeitschr. für Franken, I. Bd., 2. Heft, S. 329—404. — Wigandus Weigand, Geschichte und Verfassung des Bistums Würzburg von seiner Entstehung bis zur Reformation im Archiv des histor. Vereins, I. Bd., 1—3. Heft (1833).

[3]) Der materielle Umfang der gesamten bischöflichen Gewalt besteht in der potestas ordinis, magisterii und iurisdictionis, s. Hinschius, a. a. O. II, 40.

gewährte ihm die Handhabung der streitigen, der Straf- und Disziplinargewalt, der Aufsicht und Visitation[1]). Vor das geistliche Gericht gehörten sachlich alle Rügen wider die 10 Gebote, im engeren Sinn jedes Vergehen, das sich wider den Glauben und die eigentümlichen Lebensgewohnheiten der Kirche richtete (Ketzerei, Wucher, Simonie, Ehebruch, Raub, Meineid u. dgl.[2]); in persönlicher Hinsicht waren vor dem geistlichen Gericht und nicht vor dem weltlichen zuständig alle Kleriker[3]).

Widerrechtliche Gefangennahme von Geistlichen oder Gefangennahme derselben ohne Wissen und Willen des Kapitels hatte sich das letztere strenge verboten. Das Verbot war ursprünglich rein im Kapitelsinteresse gegeben (1345) und bezog sich zuerst lediglich auf die Kanoniker der Stiftskirche; bald (1400) wurden die Geistlichen der Stadt und Vorstädte mit hereinbezogen; endlich (seit 1423) sind ausdrücklich sämtliche Prälaten, Äbte, Weltgeistliche der Stadt und Vorstädte darunter begriffen[4]). Von Mitte des 15.

1) S. Hinschius, a. a. O. II, 41.

2) S. Hinschius, a. a. O. V, 311 ff.

3) S. Hinschius, a. a. O. II, 198. Man vergleiche noch die Bestimmung der Kapitulation 1466 art. 10: „Item ob ein priester oder geistliche person umb schulde, scheltwort oder was sache es wern, eynen andern priester oder geistliche person mit Recht furfassen oder rechtfertigen wollt, oder ob ein werntliche person mit einem priester oder geistliche person umb schulde, scheltwort oder ander sache zu schicken hat, soll vor dem Ertzpriester darunter sie wonhafft seint oder seinem official außgetragen werden . . . .“ (also nicht vor einem weltlichen Richter).

4) Kap. 1345 art. 3: „Item nullum canonicorum ecclesiae herbipolensis captivabit vel faciet captivari, nisi hoc fiat secundum iuris exigenciam, etiam de consilio et assensu capituli vel maioris tunc praesentis partis numero ipsius ecclesiae herbipolensis.“ — Kap. 1400 art. 3: „Item nullum canonicorum ecclesiae, civitatis seu suburbii Herbipolensis captivabo . . . . etc.“ — Kap. 1423 art. 3: „Item quod Praelatos, Canonicos et Vicarios ecclesiae nostrae Herbipolensis ac abbates civitatis et suburbiorum Herbipolensium nec non alios Praelatos, ceterasque personas ecclesiasticas saeculares in ipsa nostra civitate Herbipolensi aut eius suburbiis beneficiatos vel habitantes et domicilium tenentes de fuga non suspectas, neque ipsorum aliquem capiemus . . . . . etc“.

In der Kap. 1434 art. 2 wurden auch die Kleriker der ganzen Diözese (Civitatis et Dioecesis Herbipol.) mit hereinbezogen, blieben aber seit 1440 wieder weg. Sie durften, wenn es gerechtfertigt erschien, gefangen

Jahrhunderts an ward dabei das Kapitel der Kathedrale in besonderer Weise vor dem übrigen Stiftsklerus durch ausdrückliche Voranstellung ausgezeichnet[1]). Es machte um diese Zeit auch eine eigene Gerichtsbarkeit über die ihm angehörenden Personen geltend unter dem Vorsitz des Dechants[2]). Diese Gerichtsbarkeit war mehr disziplinärer Art[3]). Später ward sie in den Würzburger Kapitulationen nicht mehr erwähnt.

Diese Beweise genügen, um erkennen zu lassen, daß die Geistlichkeit den weltlichen Gerichten gegenüber eine exzeptionelle Stellung einnahm. Dieselbe Ausnahmestellung und Zuständigkeit vor die geistlichen Gerichte forderte die Geistlichkeit auch für die Kirchendiener oder Widumleute[4]). Sie gehören vor das sogenannte Chorgericht[5]), die Hausgenossen des Domstifts vor das Kellergericht[6]).

In der Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit in seinem

genommen werden, nur durfte der Bischof ihnen ihre Benefizien nicht abnehmen; siehe dazu Kap. 1423 art. 4: „Item si alias . . . . contingit aliquam personam ecclesiasticam nostrae dioecesis detineri . . . . pro causis propter quas merito veniret detinenda . . . . ipsam tamen personam . . . . . beneficiis, rebus aut bonis suis . . . . non privabimus . . . .“

1) S. oben S. 46 und Anm. 3.

2) Kap. 1444 Februar 15 art. 7: „Si etiam in tempore aliquis Canonicus praefatae ecclesiae Cathedralis intra vel extra capitularis meis dilectis fidelibus Magistratuum Consulibus et civibus civitatis Herbipolensis in communi vel in singulari contra iustitiam sicut praemittitur aliquam violentiam vel iniuriam faceret, eosdem Canonicos Decanus et Capitulum vel maior pars ipsius iuxta ipsorum cognitionem punire debent, quando hoc eis a praefatis Magistratuum Consulatu vel civibus, quibus huiusmodi violentia, potentia sive iniuria foret facta, conquestum esset et ad eos deduceretur, et hoc etiam totiens, quotiens fieri opportunum erit, faciat sine vara.“

3) Über die Strafgewalt des Dechants, s. Hinschius, II, 92. Sie war nicht allein auf leichtere Vergehen und Strafen beschränkt, s. dazu Hinschius, a. a. O. V, 293. Diese Gerichtsbarkeit des Dechants erscheint auch anderswo in den Kapitulationen, so in Passau 1342 (s. Mon. Boica. XXX, pars 2, S. 172/173). Merseburg 1263 (s. Kehr, a. a. O. 249). Bamberg, 1398, Art. 4 u. 5 (s. Ussermann, a. a. O. Cod. Prob. 224). Hildesheim, 1562 art. 43 (s. Lünig, spicil. eccl. II, 1102).

4) S. Rockinger, a. a. O. 206.

5) S. Rockinger, a. a. O. 210.

6) S. später am Schluß dieses Abschnittes!

Sprengel wurde der Bischof bereits frühzeitig unterstützt durch Unterorgane:

Die Archidiakone[1]).

Ihre gerichtlichen Befugnisse bestanden anfänglich nur in einer Art Konkurrenz bei den bischöflichen Gerichten als Rügmeister, Schiedsrichter ꝛc.[2]). Bald hatten sie in ihren Sprengeln die ordentliche geistliche Gerichtsbarkeit errungen[3]), wodurch die bischöfliche auf das erheblichste eingeschränkt wurde. Es ist erklärlich, daß Ämter, welche mit solcher Machtfülle ausgestattet und finanziell sehr einträglich waren, Gegenstand des Begehrens der Domkapitel wurden[4]). Deshalb verlangte man frühzeitig in den Kapitulationen, daß die Erzpriesterämter nur Domkapitularen zu übertragen seien[5]); außerdem ließ man den Bischof schwören

---

1) Über das Archidiakonalwesen und seine Entwickelung überhaupt, s. Hinschius, a. a. O. II, 183—205. — Kreß, J. P., Erläuterung des Archidiakonalwesens und der geistlichen Sendgerichte, Helmstedt 1725. — Für Würzburg, s. Reininger, die Archidiakone, Offiziale und Generalvikare des Bistums Würzburg im Archiv des histor. Vereins, Bd. 28, S. 1 ff.

2) S. Jäger im Argus a. a. O. 333. — Reininger, a. a. O. 6/7.

3) S. Hinschius, a. a. O. II, 195 ff. Über die vor das Archidiakonalgericht zuständigen Materien und Personen, s. Rockinger, a. a. O. 205/206.

4) Daß wohl hauptsächlich finanzielle Vorteile der Grund waren, weshalb die Kapitel solche Ämter sich vorbehalten ließen, mag aus Art. XI der Hildesheimer Kapitulation von 1562 hervorgehen, der die Archidiakonatswürde direkt mit Einkünften in Verbindung bringt: „Item Archi-Diaconatus, oblegia, sive alios reditus, qui habentur de manu episcopi extra capitulum non locabo, nec assignabo.“ (Lünig, spicil. eccl. II, 1100).

5) Kap. 1314 art. 8: „Item archidiaconatus . . . . . nulli conferet, nisi fratribus capituli et in sacris ordinibus constitutis.“ Die letztere Bemerkung ist vielleicht deshalb angefügt, weil auch Laien nach diesem Amte strebten, s. Hinschius, a. a. O. II, 195. Später wurde der Wert weniger auf die Weihe, als auf die Präsenz des betreffenden Kapitulars gelegt, s. Kapitulation 1444 Februar 15 art. 23: „Item officia archidiaconatuum . . . solis canonicis de capitulo, quos Capitulum habet pro praesentibus iuxta statuta eiusdem capituli, conferre debeo et volo“ u. s. f. bis Kap. 1642 art. 44. — Die Forderung, die Ämter der Archidiakone nur Herren des Kapitels zu übertragen, taucht im 14. Jahrhundert schon allenthalben auf, so in Osnabrück 1309 (s. Stueve, a. a. O. I, 160); in Passau 1342 (Mon. Boica XXX, 2. Teil, S. 174); in Bamberg 1398 art. 14 (Ussermann, a. a. O. Cod. Prob. 225).

die Rechte der Erzpriester unverletzt zu bewahren[1]), in ihre Prozesse nicht einzugreifen[2]), ihre Urteile und Sprüche nicht widerrechtlich anzutasten[3]). Die übrigen deutschen Kapitel standen in der Aufstellung ähnlicher Bedingungen dem Würzburger um nichts nach[4]).

Den Höhepunkt ihrer Macht hatten die Archidiakone zu Beginn des 13. Jahrhunderts erreicht. Da sie selbst sämtlich Domherren waren, brauchten sie zur Handhabung der Gerichtsbarkeit in ihren Sprengeln Stellvertreter[5]). Diese, die sogen. Offiziale ließen sich mannigfache Übergriffe und Rechtsverletzungen zu schulden kommen[6]). Es regte sich Opposition dagegen, besonders von seiten der Grafen und Barone, die bereits in frühester Zeit nach Befreiung von der Archidiakonatsgerichtsbarkeit trachteten[7]). Vielleicht ist damit ein Passus der Kapitulation von 1345 in Zusammenhang zu bringen, kraft welchem der Bischof einzuschreiten verspricht gegen alle Statuten, Pakte und Einungen, die zur Verhinderung der geistlichen Gerichtsbarkeit eingegangen waren[8]). Möglich ist auch, daß einem Widerstand der niederen Geistlichkeit

---

[1]) Kap. 1314 art. 19: „Item . . . . . omnia iura archydyaconorum illesa conservabit."

[2]) Kap. 1314 art. 21: „Item causas coram eis acceptas ad se non revocet nec inhibeat eis, ne procedant."

[3]) Kap. 1314 art. 22: „Item processus et sententias archydyaconorum non retractet vel relaxet, nisi iuris ordine reservato."

[4]) Man vergl. die Kapitulationen von Halberstadt 1324 Oktober 6 (bei Schmidt, Urk.-Bch. III, No. 2134); Osnabrück 1442 Januar 24 (bei Stueve, a. a. O. I, 356); Hildesheim 1688 (bei Lünig, spic. eccl. II, 1114) u. a. m.

[5]) S. Hinschius, a. a. O. II, 201. — Reininger, a. a. O. 7.

[6]) Hinschius, a. a. O. II, 201. — Reininger, a. a. O. 7. — Jäger, a. a. O. 338. Ein Beispiel bringt Reininger, a. a. O. 12.

[7]) Sie erhielten eine solche Ende des 13. oder Anfang des 14. Jahrhunderts, s. Rockinger, a. a. O. 208. — Jäger im Argus a. a. O. 347.

[8]) Kap. 1345 art. 22: „Item debebit facere bona fide et absque vara, quantocius fuerit ex parte ipsius capituli vel alicuius de capitulo desuper requisitus revocari omnia statuta, praecepta, mandata, condicta et observantias per comites . . . . barones . . . . officiatos seu scabinos sive alias quascunque personas in civitate seu dyoecesi herbipolensi facta seu facienda in impedimentum iurisdictionis ecclesiasticae sive episcopalis sive archidiaconalis ecclesiae herbipolensis." Diese Bestimmung findet sich noch 1573 art. 57.

gegen derartige Übergriffe eine andere Bestimmung derselben Kapitulation ihre Entstehung verdankt, wonach die Kapläne und Pfarrer zum gebührenden Gehorsam gegen die Erzpriester des betreffenden Sprengels anzuhalten sind[1]).

Schon vorher war es den Bischöfen selbst stärker und stärker zum Bewußtsein gekommen, wie die Archidiakone die Episkopalgewalt immer mehr einschränkten[2]). Man brauchte ein Gegengewicht gegen dieselben. Dies Gegengewicht wurde im 13. Jahrhundert geschaffen durch Einsetzung des

Offizialats und Vikariats[3]).

Die beiden Dikasterien waren bestimmt, den Archidiakonen einen Teil ihrer Befugnisse abzunehmen. Das Offizialat, dessen Vorsteher der officialis curiae war, verhandelte eigentlich alle Fälle und Sachen, über welche die Archidiakone zu richten hatten, insbesondere aber Ehesachen und Verträge; dann urteilte es über die Appellationen von den Archidiakonalgerichten[4]). Das Vikariat mit dem ‚Vicarius generalis in spiritualibus' an der Spitze sollte lediglich Streitigkeiten von geistlichen Personen, Gütern und Gerechtsamen entscheiden, die ihm vom Bischof übergeben waren[5]). Doch waren beider Kompetenzen nie ganz genau zu scheiden. Daneben her ging immer noch die Gerichtsbarkeit der Archidiakone.

1) Kap. 1345 art. 28: „Item capellani et plebani civitatis et dyoecesis herbipolensis debent facere obedientiam locorum . . . . . archidiaconis ad exequendum eorundem mandata, salvis tamen in aliis quibuscunque ipsorum exemptionibus, si quas habent." Exempte Ortschaften unterstanden unmittelbar der Jurisdiktion des Bischofs, s. Reininger, a. a. O. 12.

2) S. Hinschius, a. a. O. II, 206.

3) S. darüber Hinschius, a. a. O. II, 205—227. — Reininger, a. a. O. 13 ff. und 141 ff. — Schöpf, a. a. O. 477/78. — Rockinger, a. a. O. 205.

4) S. Schöpf, a. a. O. 478. — Rockinger, a. a. O. 205.

5) S. Schöpf, a. a. O. 477. — Rockinger, a. a. O. 205. — Reininger, a. a. O. 141. — So entscheidet z. B. Kap. 1466 art. 10: „. . . . sachen, als umb geistliche lehen, die man nennt beneficiales und testament oder den unglauben und ketzerey antreffenden . . . . . sollen vor meinen vicarier in spiritualibus ausgetragen und gerechtfertigt werden."

Das Domkapitel wußte den der Archidiakonalgewalt zugefügten Schlag zu parieren, dadurch, daß es kraft der Kapitulationen zur Besetzung der beiden neu begründeten Ämter Mitglieder des Domkapitels forderte[1]). So brachten die Kapitulare jene Teile der geistlichen Gerichtsbarkeit, die ihnen als Archidiakonen entwunden werden sollten, auf andere Weise wieder in ihre Hände. Man ließ zudem den Bischof nochmals bis ins einzelne eingehend das beschwören, was er früher bereits den Archidiakonen zur Wahrung ihrer Gerichtsbarkeit hatte geloben müssen[2]). Nicht genug damit verlangte man auch von den beiden zum Offizialat und Vikariat abzuordnenden Domherren vor ihrem Amtsantritt einen körperlichen Eid, daß sie das Kapitel und die Kapitulare in ihren Rechten, Freiheiten und Gewohnheiten — (wozu natürlich auch die Archidiakonatsgerichtsbarkeit gehörte) — ungestört lassen wollten[3]).

Das Nebeneinanderbestehen dieser 3 Gerichtshöfe für die

---

1) Kap. 1345 art. 12: „Item archidiaconatos . . . . officialatum curiae nulli conferet, nisi fratribus ipsius capituli in sacris ordinibus constitutis . . . .“ — Seit 1423 ist das ein eigener Artikel (art. 7): „Item quod ad officia nostra Vicariatus et Officialatus deputabimus et ordinabimus aliquos ex Canonicis ecclesiae nostrae praedictae, quotiens necesse fuerit . . . . (nur wenn wirklich keine geeigneten Kapitulare dazu aufzufinden, dürfen andere Weltgeistliche oder Literaten an die Stelle treten) . . . .“ Auch in Köln mußte nach art. 21 der Wahlkapitulation von 1463 das Generalvikariat einem Domkapitular übertragen werden. S. Hüffer, Forschungen auf dem Gebiete des französischen und rheinischen Kirchenrechts. Münster 1863, S. 313. — Ähnliche Versuche in Halberstadt, s. bei Barth, a. a. O. 75. — Für Bamberg s. Kapitulation 1398 art. 15 bei Ussermann, a. a. O., Cod. Prob. 225.

2) Kap. 1400 art. 21 ist inhaltlich zusammengesetzt aus Kap. 1314 art. 19, 21 und 22 (s. oben S. 132, Anm. 1—3).

3) Bereits in der Kap. 1423 art. 7 findet sich diese Forderung. Die Form, in der sie sich mit wenig Änderung bis zum Jahre 1684 forterhält, erscheint zuerst 1444 Februar 15 art. 8: „Item quod ad officia mea Vicariatus et Officialatus Curiae deputabo et ordinabo duos ex canonicis meis capitularibus, totiens, quotiens necesse fuerit; et quicunque ad huiusmodi officia seu alterum eorum assumetur seu assumerentur, ipsum officium seu officia non exercebit seu exercebunt, nisi prius iuramentum corporale praestiterit seu praestiterint, in praesentia capituli mei aut duorum canonicorum ad hoc deputatorum: Quod ipsum meum Capitulum et singulares ecclesiae meae Canonicos in ipsorum emmunitatibus, Juribus, Privilegiis, libertatibus et consuetudinibus remanere permittet.“

geistliche Gerichtsbarkeit gab zu mancherlei Unordnung auch wohl zu Differenz wegen der Zuständigkeit u. dgl. Anlaß. Auch waren zur Ermöglichung einer gedeihlichen Rechtspflege im Laufe der Zeit manche Zusätze und Erläuterungen nötig geworden. Derartige Reformen erfolgten jeweilig durch die sogenannten ‚Reformationes iurisdictionis ecclesiasticae' [1]).

Um solche einmal erlassene Gerichtsreformationen nicht in Vergessenheit geraten zu lassen, sodann, um trotzdem eingerissene Mängel zu beseitigen und die Beobachtung dieser Vorschriften immer wieder aufs neue einzuschärfen [2]), hat man in der Mitte des 15. Jahrhunderts die Hauptpunkte derselben der Wahlkapitulation des Bischofs einverleibt. Sämtliche bisher genannten Bestimmungen über Archidiakonat, Vikariat und Offizialat blieben daneben auch weiterhin bestehen und in Gültigkeit. Zunächst verpflichtete man den Bischof dazu, alle Amtspersonen der geistlichen Gerichte auf die Reformatio iurisdictionis ecclesiasticae zu vereidigen. Diesen Eid sollten die Prokuratoren der geistlichen Gerichte leisten [3]), ebenso die zum Offizialat und Vikariat bestimmten Domherren [4]), die Assessoren, welche der Bischof aus dem Klerus der Stadt oder der Vorstädte dem Vikariat und Offizialat beigegeben hat [5]),

---

1) So unter Otto von Wolfskeel (Mon. Boica 40, 401); die für uns wichtigsten fanden statt unter Johann II. von Brunn 1422 (s. Schneidt, Thesaurus . . . II., 285) und Gottfried IV. v. Limpurg 1447 (s. Schneidt, a. a. O. II., 540). Man vergleiche die Darstellung bei Reininger, a. a. O. 17—33.

2) Bischof und Kapitel hatten sich auch der Ritterschaft gegenüber zur strengen Einhaltung derselben verbunden durch den sogen. „Ritterlichen Vertrag" 1461, s. Fries bei Ludewig, 830.

3) Kap. 1455 art. 15 (am Schluß): „. . . . desgleichen auch die Procuratores der geistlichen gerichte, die ytzund sein und hienach werden, auch globen und sweren sulln den eyot, der hernach geschrieben stet sie berurende." — Und Kap. 1519 art. 21: „Es sollen auch alle procuratores . . . . nach laut unserer geistlichen reformation dieselbe zu halten geloben und schwören." — Über die Procuratoren und deren Tätigkeit s. Reininger, a. a. O. 21 ff.

4) Kap. 1466 art. 8: Die betr. Domherrn sollen ihr Amt nicht antreten, „. . . . sie haben . . . . denn zuvor leyplich eyde geswornn, ... das sie die Reform der geistlichen Gerichte halten . . . . wollen . . . ."

5) Kap. 1466 art. 9a: „Ich soll und will auch dem obgenannten meinem Vicarier und Offizial keynen assessorem zugeben, er sey denn in unser stat Wirtzburg oder vorsteten belehnt und der sol auch kein urteil wider

und schließlich auch der Fiskal[1]). Daß die Archidiakone den Eid auf die Reformation der geistlichen Gerichte abzulegen hätten, wird in den Kapitulationen dieser und auch der späteren Zeit nirgends erwähnt[2]).

Der übergroßen Selbständigkeit der Archidiakone hatte man 1451 dadurch etwas entgegenzutreten versucht, daß man sie verpflichtete, ihre Gerichte nicht mehr in ihren Sprengeln, sondern zu Würzburg an der „Roten Türe" am Dom abzuhalten[3]). Die Kapitulare schwächten diese ihrer Gerichtsbarkeit unvorteilhafte Vorschrift dadurch ab, daß sie den Bischof in der Kapitulation verpflichteten, allen Besuchern der geistlichen Gerichte in Würzburg freies Geleite zuzusichern[4]).

Man brachte damals, wohl aus einem gut Teil Egoismus, der Gerichtsbarkeit ein großes Interesse entgegen. Daher rühren auch die Bestrebungen derselben Zeit, in den Kapitulationen möglichst eine gewisse Einteilung der Kompetenzen vorzunehmen und den verschiedenen Gerichten ihre Geschäftskreise anzuweisen, vor allem aber Eingriffe und Übergriffe zu verhindern. Man legte die persönliche Zuständigkeit der Kleriker vor das geistliche Gericht fest[5]), ebenso die sachliche Zuständigkeit gewisser Vergehen

---

einigen Tumherrn nit geben on der obgenannter meyner richter willen und wissen; er soll auch solichen obgenannten eydt und die reformation geschworen haben, an er als ein assessor an solchem gericht sitze."

[1]) Kap. 1466 art. 9b: „Desgleichen auch keynen fiskall seyn ampt uben lassen, er habe denn die reformation der gericht auch gesworen on geuerde."

[2]) In Kap. 1466 art. 9, der von den Erzpriestern handelt, ist von einem Schwur auf die „Reformation" nicht die Rede. Möglicherweise ist das Fehlen einer diesbezüglichen Nachricht dadurch zu erklären, daß die Archidiakone selbst gar nicht mehr die Gerichtsbarkeit ausübten, sondern ihre Offiziale dazu hatten; und diese wurden nach Reininger, a. a. O. 29 vereidigt.

[3]) S. Jägers Aufsatz im „Argus", S. 364.

[4]) Kap. 1466 art. 14: „Item ein iglicher, der die geistlichen gericht in meyner stat Wirtzpurg besucht, der sol fride und geleit haben am gericht, zu und vom gericht ongeuerd." Daß der Artikel einzig auf die Besucher der Archidiakonalgerichte gemünzt war, geht daraus hervor, daß er mit sämtlichen anderen auf die Erzpriester und ihre Gerichtsbarkeit bezüglichen Artikeln seit 1673 aus den Kapitulationen verschwindet.

[5]) Kap. 1466 art. 10, s. oben S. 129, Anm. 3.

und Prozesse vor das Vikariatsgericht[1]); und man umschrieb endlich auch den Wirkungskreis des geistlichen Hofrichters (Officialis curiae), indem man im allgemeinen auf das Herkommen sich berief, im übrigen ihm die Annahme von Appellationen aus gewissen Gerichten gestattete, aus anderen absprach[2]). Einmischung des Kammermeisters in geistliche Sachen wurde verboten[3]), in gleicher Weise Einmischung des Landgerichts in Sachen, die vor die Sendgerichte der Erzpriester gehörten[4]).

Man ersieht klar aus diesen Bestimmungen, daß sie von seiten des Kapitels zum guten Teil auf eine nochmalige Hebung der Archidiakonatsgerichtsbarkeit abzielten. Es war der letzte Versuch, dieselbe im alten Glanze wieder erstehen zu lassen. Er mißlang. Wenn auch das Domkapitel als solches für sich und seine Untertanen noch manche Vorteile auf dem Gebiete der geistlichen Gerichtsbarkeit herausschlug[5]), so zog es seit der Mitte des 15. Jahrhunderts endlich vor, keine neue Lanze mehr für die

---

[1]) Kap. 1466 art. 10 (am Schluß), s. oben S. 133, Anm. 5.

[2]) Kap. 1466 art. 11: „Item der obgenant meyne geistlich hofrichter soll richten in massen herkommen und auch in sachen, do er angeruffen wurde, die man nennet invocationem von dem lantgericht zu Wirtzpurg, hofgericht und bruckengericht, was aber an andern zentten und gerichten invocation oder anruffunge weren, solen vor den ertzpriestern und iren officialen oder gerichten ausgetragen und gericht werden, der reformation der gericht unschedlich."

[3]) Kap. 1466 art. 12: „Item meyne Cammermeister sol nit richten in eelichen oder andern geistlichen sachen, auch zwischen den personen in die kammern gehörenden."

[4]) Kap. 1466 art. 13: „Item meine lantgericht sol nit richten uber sachen, die jm sende der Ertzpriester geruget sind noch jn verbiten, sich derselben sachen zu eusseren und nicht darein zu richten oder zu straffen."

[5]) Interessant ist es, zu verfolgen, wie der Artikel, in welchem der Bischof Wahrung der geistlichen Gerechtsame der Erzpriester verspricht, allmählich in einen Artikel zum Schutz der Domkapitels-Kellergerichte überging. Kap. 1446 art. 9 bis Kap. 1544 art. 9 ist die Rede davon, „den Tumpropst und die Erzpriester des stiffts zu Wirtzburg . . . . . in iren . . . . geistlichen Gerichten . . . . zu beschirmen." Kap. 1558 art. 9 verspricht der Bischof: „. . . . . den Domprobst und die Ertzpriester, die da Domherrn sind . . . . . in iren rechten und gerichten, geistlichen und weltlichen als kellergerichte und andern . . . . zu beschirmen . . . . . " — Kap. 1673 art. 6 endlich erwähnt überhaupt nicht mehr das Wort „Erzpriester", sondern redet nur von den Kellergerichten des Domprobsts und Kapitels und den Hubgerichten.

Archidiakonatsgerichtsbarkeit zu zersplittern. Das einst mächtige Institut wurde immer bedeutungsloser [1]). Die alten Artikel wurden in den Kapitulationen von 1466 noch bis 1642 mitgeschleppt, schließlich als fühlbarer Ballast, bis die Revision des Jahres 1673 [2]) die längst veralteten Artikel endgültig aus der Kapitulation entfernte [3]).

Die Gegenreformation brachte den bischöflichen Gerichten ein gefüllteres Maß von Arbeit, mehrte aber auch ihr Ansehen und ihre Bedeutung. Die frühere Tätigkeit der Archidiakone war diesen Gerichtshöfen in ihrem vollen Umfang nunmehr auch faktisch zugefallen und zwar in der oben bereits angegebenen Teilung [4]). Doch mit der Zeit war das ehemalige Offizialat nur noch das Forum für Ehesachen (auch Adulteria, Fornicationes) geblieben [5]). Seine übrigen Befugnisse, d. h. alle causae ecclesiasticae waren an eine neue geistliche Behörde übergegangen, den sog.

Geistlichen Rat [6]).

Er tritt bereits in der Mitte des 16. Jahrhunderts in den Kapitulationen auf, als oberste Aufsichtsbehörde für geistliche Jurisdiktion und als ein Hauptmittel zur Durchführung der Gegenreformation [7]). Derselbe sollte aus katholischen Personen bestehen und alle 14 Tage, seit 1617 wöchentlich sogar dreimal, Sitzungen abhalten [8]), denen der Bischof anwohnen und der Vi-

---

1) S. Hinschius II, 203.

2) S. oben S. 70.

3) Bereits das Tridentinum hatte den Archidiakonen alle Rechtssachen entzogen, s. Hinschius II, 203/204. — Reininger, a. a. O. 34.

4) S. oben S. 136.

5) S. Rockinger, a. a. O. 250.

6) S. Rockinger, a. a. O. 250.

7) Kap. 1558 art. 68: „Wir wollen auch die Zeit unserer regierung und damit wir nit allein ein weltlicher, sondern auch ein geistlicher Hirt erfunden werden, unsern statlichen geistlichen rathe haben außer und neben dem weltlichen, welcher mit gelerten, geschickten und dazu tuglichen catholischen personen solle besetzt sein, mit welchem wir die geistlichen Sachen beratschlagen und besonder die eingefallene irrige lehr und spaltung in glaubenssachen, sovil immer möglich und itziger Zeit leidiglig sei und geschehn kann, wehren und abstellen . . . .“

8) Kap. 1558 art. 69: „Welcher unser geistlicher rath zu allen 14 tagen oder aber zum wenigsten in einem Monat einmal gehalten und durch uns, so

carius in spiritualibus ebenso wie der Officialis curiae ihre im Amte gemachten Beobachtungen mitteilen sollten [1]). Auch hierbei ging das Streben des Kapitels auf möglichste Vermeidung von Konfusion und Vermengung der Gerichtsbefugnisse. Den Hof- oder Kanzleiräten ward strengstens untersagt, in geistlichen Sachen ein Urteil zu sprechen; alle derartigen Fälle sollten vor den geistlichen Rat verwiesen werden [2]).

Dem Bischof wurde die persönliche Vornahme der Visitation seines Stifts zur strengen Pflicht gemacht [3]). Auch hierin zeigt sich der Einfluß der Gegenreformation. War der Bischof selbst an der Visitation verhindert, dann sollten die geistlichen Räte sie vornehmen. Diese Visitationsgewalt des Bischofs erstreckte sich auf sämtliche Geistliche der Diözese. Ausdrücklich ward sie ihm 1623 auch über die Pfarrer und Vikare des Domkapitels auf

---

wir anderst anhaimbs und leibs schwachheit nit verhindert, personlich selbst besucht werden soll." — Kap. 1617 art. 86: „Es solle auch soliger geistlicher Rath . . . . alle wochen dreymahl als Montag, Mitwochen und Freitag gehalten werden . . . ."

[1]) Kap. 1558 art. 70: „Daneben aber sollen unser Vicary in spiritualibus und officialis curiae auch gute achtung uff jre jne bevolhne ambter geben und da sie etwas strafflichs erfuren, solchs uns und unsern geistlichen rathen furbringen, wollen wir darob sein, daß sovil immer menschlich und muglich, dem ubel gesteurt und billiche gerechtigkeit, warer glaub und gute pollicey erhalten werde."

[2]) Kap. 1558 art. 71: „Es sollen auch unsre Cantzlei oder Hoffrathe in geistlichen sachen oder denjhenigen, so denselbigen anhangt, gar nichts urtheilen oder richten, sondern sich davon gentzlichen entschlagen und fur unser geistlich gericht oder geistliche rathe remitirn und weisen, und doe unsere rathe hieruber ichts sprechen und erkennen werden, so sol doch solchs craftlos und von unwirden sein."

[3]) Kap. 1558 art. 65: „. . . . sollen und wollen wir alle 3 jar selbst aigner person unser bistum und herde visitieren und selbst zur waide unserer vertrauten scheflein besehen, wie wir dann solchs von goes gebot, heylicher schrifft wegen zu thun uns schuldig erkennen, es were denn das uns die not unsres leibs oder obligender stiffts beschwerlichkeit halben wir daran verhindert wurden, so wollen wir doch nichts desto weniger die gewisse verfugung thun, daß allermassen solche visitation durch andere unsere geistliche („räte" 1573 art. 71) an unser stat volzogen und volbracht werden solle." Die Visitation der Gotteshäuser sollte nach einer Bestimmung Bischof Melchiors jährlich stattfinden. S. Kap. 1558 art. 67.

dem Land zugestanden. Doch deren Bestrafung behielt sich, außer in Malefizfällen, das Kapitel selbst vor[1]).

Es ward ja bereits erwähnt, wie das Domkapitel seine eigene Exemption in Gerichtssachen auch auf seine Untergebenen und Bediensteten, so weit nur möglich, ausdehnte[2]). Wir wollen diesen Abschnitt schließen mit dem nochmaligen Hinweis darauf, daß auch in den Kapitulationen das Kapitel sich diese ihm zustehende Gerichtsbarkeit stets verbürgen ließ. Seit 1423 mußte der Bischof geloben, das sog.

Chorgericht[3])

aufrecht zu erhalten und zu schirmen, welches dem Domstift und den Kollegialstiftern über Belehnte, Dienstpflichtige und Gesinde zustand[4]).

Das Kellergericht[5])

d. h. die Befugnis über die Hausgenossen des Domstifts (Koch, Küchenmeister, Bergmeister, Förster 2c.) eine gewisse beschränkte Gerichtsbarkeit auszuüben[6]), mußte seit 1558 namentlich dem Kapitel gewährleistet werden[7]). Grund dazu waren jedenfalls Übergriffe des bischöflichen Stadtgerichts, dem ein Einspruchsrecht bei Kellergerichtssachen verboten wurde[8]).

---

[1]) Kap. 1623 art. 85: „. . . . Auch solle uns (scil. dem Bischof) die Visitation und Inspection über die dombcapituliſchen Pfarrer und Vicarier uff dem Land lediglich zustehen, die bestraffung aber derselben, außer Malefizfällen unserm Dombcapitel verbleiben."

[2]) S. oben S. 130.

[3]) S. Rockinger, a. a. O. 210.

[4]) Kap. 1423 art. 27: „Item . . . . maioris et collegiatarum ecclesiarum capitula in suis iudiciis, quae „Chor-Gericht" in vulgari nuncupantur . . . . manutenere, defendere et conservare pro posse et nosse." — cfr. auch Eichstädter Kapitulation vom Jahre 1590 bei Sax, Geschichte des Hochstifts Eichstädt, S. 224.

[5]) S. Rockinger, a. a. O. 210/211.

[6]) Die Fälle siehe bei Rockinger, a. a. O. 211.

[7]) Kap. 1558 art. 9: s. bereits auf S. 137, Anm. 5.

[8]) Kap. 1558 art. 9: am Schluß) „. . . . und insonderheit wollen wir nit zugeben noch gestatten, daß durch unser statgericht hie zu Wirtzpurg die kellergerichtssachen und personen, von alters her dahin gehörig, von demselben für sich (wie bisher geschehen sein soll) abgefordert oder angenommen werden, sondern vilmehr an das geburendt der Domprobstey kellergericht altem geprauch nach ungehindert gewiesen werden sollen."

Die Bestimmungen, Injurien und Vogteisachen der Domkapitels-Untertanen nicht am Landgericht annehmen zu dürfen [1]), ebenso auch nicht an den bischöflichen Zentgerichten, sondern dieselbe an die Dorfgerichte des Domkapitels zu verweisen [2]), gehören bereits ausschließlich dem Gebiet der weltlichen Gerichtsbarkeit an.

Damit erscheint die Behandlung der geistlichen Gerichtsbarkeit, soweit sie in den Kapitulationen berührt wird, abgeschlossen. Das Kapital hatte sich in der Archidiakonatsgerichtsbarkeit sicher Übergriffe erlaubt; dafür muß zugestanden werden, daß es mit Ernst und Eifer in den Zeiten der Gegenreformation den Bischof durch die Kapitulation zur gewissenhaften Pflichterfüllung anhielt und die Gerichtsbarkeit zum Wohl und Besten des Landes zu ordnen bestrebt war.

Ähnlich wie mit den eben abgewandelten Forderungen, die sich auf die geistliche Gerichtsbarkeit beziehen, verhält es sich mit jenen Kapitulationsbestimmungen, welche die Stadt und deren Verwaltung betreffen. Sie sind ebenfalls zum Teil wirklicher Sorge für das Wohlergehen der Stadt entsprungen, zum Teil aber auch egoistischen Absichten des Kapitels. Wir wollen die hier einschlägigen Artikel zum Schluß noch betrachten!

5.

Das Verhältnis zur Stadt und städtischen Bevölkerung.

Wie das städtische Gemeinwesen sich allmählich entwickelt und im Laufe des 11. und 12. Jahrhunderts die Stadtgemeinde sich organisiert hat, gehört nicht zum Gegenstand der vorliegenden Untersuchung [3]). Zur Zeit, da die erste Wahlkapitulation für Hermann von Lobdeburg aufgestellt ward, lag noch wenig oder

---

1) Kap. 1631 art. 9 am Schluß.

2) Kap. 1631 art. 32.

3) Näheres darüber s. bei Braß, Verfassung und Verwaltung Würzburgs bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts, das. 1886. — Gramich, Verfassung und Verwaltung der Stadt Würzburg vom 13.—15. Jahrhundert. Das. 1882. — Gengler, Verfassungszustände im Bayerischen Franken bis zum Beginn des 13. Jahrhunderts. Erlangen 1894, S. 59—77. — Wegele, Einleitung zum historischen Album der Stadt Würzburg. Das. 1867.

kein Grund vor, die städtischen Verhältnisse besonders zu berücksichtigen. Die freie Gemeinde war zwar nicht rechtlich, doch tatsächlich vom Bischof vollkommen abhängig [1]); sein Schultheiß handhabte das Gericht in der Stadt [2]), der Kämmerer (camerarius civitatis) die Verwaltung [3]); vielleicht gab es schon eine Art von Stellvertretung der „universitas civium" bei Beginn des 13. Jahrhunderts [4]); ein fertiger Rat tritt uns indes um diese Zeit noch nicht entgegen.

Die ersten Verfassungskämpfe in der Stadt Würzburg setzten ein zu Ende der Regierungszeit Hermanns von Lobdeburg [5]).

Einen Hauptfaktor in diesen Kämpfen bilden die Organisationen der Handwerker:

Die Zünfte [6]).

Sie werden deshalb auch am frühesten in den Kapitulationen erwähnt. Beginnend mit dem Jahre 1314 wiederholt sich von da an stetig in den Wahlbedingungen die Forderung an den Bischof, die Zünfte zu unterdrücken und eine Wiederaufrichtung derselben nicht zuzulassen [7]). Es ist diese immer wiederkehrende Forderung des Kapitels, abgesehen von Gründen politischer Natur [8]), um so leichter und besser zu erklären, wenn man bedenkt, daß gerade die Zünfte aufs energischste eine Mitbesteuerung der Geistlichkeit verlangten, während das stete Streben des Kapitels auf Freiheit von Steuern und Lasten abzielte.

Der Kampf gegen die Zünfte ging mit wechselndem Erfolge über ein Jahrhundert lang weiter [9]). 1374 fand er durch Gerhard

---

1) S. Gramich, a. a. O. 4.

2) S. Gramich, a. a. O. 4. — Gengler, a. a. O. 61.

3) S. Gramich, a. a. O. 4. — Gengler, a. a. O. 62.

4) S. Braß, a. a. O. 54.

5) S. Stein, a. a. O. I, 262. — Braß, a. a. O. 60 ff.

6) Über deren Entstehung s. Stein, a. a. O. I, 290/291. — Gramich, a. a. O. 48 ff. — Gengler, a. a. O. 74 ff.

7) S. Kap. 1314 art. 26: „Item societatem, quae zunpht dicitur, in civitate herbipolensi non imponat nec imponi quoquo modo permittat, nec ullo unquam tempore eadem societas resumatur." Ähnlich, wenn auch nicht mit dem gleichen Wortlaut: Kap. 1345 art. 31; 1400 art. 28; 1423 art. 10; 1440 art. 10 usw.

8) S. oben S. 33.

9) S. oben S. 33 Anm. 5.

von Schwarzburg einen Abschluß in der endgültigen Aufhebung der alten Zünfte als politischer Körperschaften. Man nahm ihnen ihre Gerichtsbarkeit. Nur als wirtschaftliche Genossenschaften bestanden sie noch fort[1]). Ihre politische Machtstellung war und blieb gebrochen. Trotzdem ließ man den Bischof auch weiterhin in den Kapitulationen den Artikel gegen Aufrichtung der Zünfte beschwören[2]). Die Befürchtung, als möchten sie eines Tages wieder als politische Faktoren auftreten, wirkte lange nach. Nicht ohne Besorgnis betrachtete man die wirtschaftlichen Gewerkschaften als Nachfolger der alten Zünfte und betonte stets, daß sie nur auf Widerruf zugelassen seien[3]). Seit 1673 mußte der Bischof eine verschärfte Aufsicht über diese Handwerkerinnungen in seinem Wahleid geloben, dergestalt, daß ihren Zusammenkünften der Oberratsschreiber und ein oder zwei Assessoren anzuwohnen hatten[4]).

Die zweite städtische Organisation, um deren Sein oder Nichtsein vom 13. Jahrhundert bis zum Ende des 14. die erbittertsten Kämpfe tobten, war:

Der Stadtrat[5]).

Die Versuche, einen eigenen selbständigen Rat der Bürgerschaft an die Stelle des vom bischöflichen Schultheißen geleiteten sogen. „alten Rates" zu setzen, datieren seit der Mitte des

---

1) S. Gramich, a. a. O. 54.

2) Z. B. Kap. 1446 art. 27: „Item das ich die gesellschaft, die man nennet Zunfft, in der state zu Wirzburg nicht wider ufrichten, noch verhengen, daß die ufgericht oder vernewet werden in kein weise."

3) Kap. 1519 art. 34 (am Schluß): „. . . . Und nachdem aber bisher durch unser vorfarn etlich bruderschaffte der hantwerker uff widerruffung zugelassen ist, mit wenig besorgnis betrachtet, daß soliche sich mit der zeit zu zunfften vergleichen und nachteyl gebern mechten, derohalb sollen und wollen wir mit unserm Thumcapitell dauon ratschlagen und darinnen semptlich nach notdurfft versehung thun."

4) Kap. 1673 art. 35 (am Schluß): „. . . . . sollen, als wollen wir . . . . . uff jenige Bruderschafften und Handtwerkhen und Zusammenkünfften guete acht geben lassen, damit alle Conventicula privata zum Aufruhr und Widersetzlichkeit und Ungehorsambe verhütet werden, allermassen bey denen Handwerkern der Oberratsschreiber sambt ein oder 2 Assessorn gemeiniglich sein sollen."

5) S. darüber Gramich, a. a. O. 5 ff. und 16 ff. — Braß, a. a. O. 68. — Stein, a. a. O. I, 290 f. — Scharold, Beiträge zur älteren und neueren Chronik von Würzburg, das. 1818, I. Bd., 1. Heft, S. 9 ff.

13. Jahrhunderts[1]). Sie waren von wechselndem Erfolge begleitet. Das Ziel der Bürgerschaft, durch Selbständigmachung des Rates und der gesamten städtischen Verwaltung zur Freiheit von der bischöflichen Herrschaft zu gelangen, scheiterte immer wieder am hartnäckigen Widerstand der Bischöfe. Das Jahr 1400 brachte die letzte Entscheidung. Nach der Schlacht von Bergtheim durfte der Rat der Stadt zwar fortbestehen, doch blieb er von da an ohne jede politische Bedeutung; er war lediglich Gemeindeverwaltungsbehörde[2]). Der Bischof sandte wie ehemals seinen Stadtschultheißen in den Rat[3]).

In den Zeiten der Verfassungskämpfe wird in den Kapitulationen der Stadtrat mit keinem Worte erwähnt. Das Domkapitel hatte auch nicht nötig, dem Bischof die Unterdrückung desselben eigens zur Pflicht zu machen. Denn der Bischof hatte ebenso wie das Kapitel das lebhafteste Interesse daran, Freiheitsbestrebungen der Bürger mit starkem Arm hintanzuhalten und infolgedessen einen selbständigen Rat nicht aufkommen zu lassen.

Die Institution, die uns unter dem Namen des Rates zum erstenmal in der Kapitulation des Jahres 1423 begegnet, ist bereits der zur politischen Machtlosigkeit herabgesunkene und dem Einfluß des Bischofs unterworfene Rat. Nunmehr war es von Wichtigkeit für das Kapitel, den Bischof über den Stadtrat nicht allein walten zu lassen, sondern ihn an bestimmte Vorschriften zu binden. Bei einem Mann vom Charakter Johanns II. von Brun schien dies um so dringlicher geboten. So mußte denn 1423 der Bischof geloben, alljährlich zum Rat nur „redliche und unverleumdete" Bürger, die ihm und dem Kapitel Treue geschworen, abzuordnen[4]). Vom Jahre 1444 an ward die Zahl derselben auf 24 festgesetzt, ferner die Art und Weise der Ergänzung des Rates

---

[1]) Das gleiche Bestreben herrschte zur selben Zeit in anderen Territorien; in Cöln versuchte man 1258 zum erstenmal, einen Rat einzusetzen, s. Lacomblet, Niederrhein. Urk.-Buch II, Nr. 452.

[2]) S. Gramich, a. a. O. 18.

[3]) S. Lor. Fries bei Ludewig, S. 712 zum Jahre 1431.

[4]) Kap. 1423 art. 13: „Item quod Proconsules et consules civitatis Herbipolensis ex honestis et discretis civibus, qui nobis et capitulo nostro homagia seu fidelitatis iuramenta praestiterint, ordinabimus annuatim".

bestimmt, falls einer der Ratsherren mit Tod oder sonstwie abgeht; dann noch einige Vorschriften gegeben, wie und wann die Wahl der beiden Bürgermeister sowie die Ablegung des dem Bischof und dem Kapitel schuldigen Rats-Eides vor sich zu gehen habe. Am auffälligsten ist hierbei, daß nicht mehr wie 1423 der Bischof allein als derjenige erscheint, der die Ratsmitglieder abordnet und einsetzt, sondern nunmehr ausdrücklich Bischof und Kapitel[1]). Seit dem Jahre 1495 taucht zum erstenmal die Bezeichnung „niederer Rat" in der Kapitulation auf; seit dem gleichen Jahre datiert auch die Kapitulationsbestimmung, daß die Besetzung einer erledigten Ratsherrnstelle abwechselnd das eine Mal durch den Bischof, das andere Mal durch das Kapitel geschehen solle[2]).

Wie bei den Beamten des Stifts und den Dienern des bischöflichen Hofs wird seit dem 16. Jahrhundert auch bei den Ratsherren die Zugehörigkeit zum katholischen Bekenntnis als Vorbe-

---

[1]) Kap. 1444 Februar 15 art. 16: „Item quod ego et Capitulum meum Herbipolense in civitate mea Herbip. ex nunc viginti quattuor et non plures providos, non diffamatos, iuratos Cives ad consulatum ponere debemus, et quotiens unus eorum ex morte decedit vel consulatum resignat aut pro causa demeriti a nobis ambobus partibus extra ipsum consulatum ponetur: Quod tunc ipsi residui de consulatu aliqualem nummerum iuratorum civium mihi et praefato Capitulo meo infra XIV dies, postquam defunctus talismodo vel decessus factus esset, nominare debent. Ex tunc ego et Capitulum meum debemus infra XIV. dies subsequentes ex huius modi personis nummerum XXIV implere sine vara. Sic quod in consulatu tum huius modi nummero defectus nullus remaneat sine vara.

Qui quidem Consulatus etiam annis singulis ex ipsis circa diem Scti. Martini sine vara duos magistros civium eligere et praeficere debent, qui ex tunc per ipsum totum annum Magistri civium esse et manere debeant sine vara.

Ex tunc praefati Magistri civium mihi et meo Capitulo in die Scti. Martini, octo diebus ante vel post, debent singulis annis, si nos pro utraque parte deliberabimus aut cupiemus, Juramentum consiliare promittere et iurare modo infrascripto."

[2]) Kap. 1495 art. 22: „. . . . Und so wir (nämlich der Bischof) einen zu Rathe haben genommen, so sollen allewege darnach ein Capitell, so es zu schulten kompt, einen zu rathe nemen, und nachdem unser vorfar seyliger einen zu Rathe genommen, soll es jetzund, wenn es zu schuld kompt, an einem Capitel seyn, und soll fürder alleweg also gehalten werden, wann wir einen zu rate genommen haben, das darnach ein Capitell einen zu Rathe nemen solle, daran wir einem Capitel kein eintrag, noch verhinderung tun wollen."

dingung ihrer Aufnahme in den Rat gefordert[1]). Die Vorschrift war nicht unangebracht; denn der Stadtrat liebäugelte stark mit der neuen Lehre zu Beginn des 16. Jahrhunderts. Diese Bestimmung, wie alle vorgenannten, die sich auf den niederen Rat und seine Besetzung bezogen, blieben bis zum Ende des 17. Jahrhunderts bestehen. Sie wurden im Jahre 1673 wie alle Artikel lediglich einer neuen Formulierung unterworfen und erhielten einige nicht unwichtige Zusätze. Einer derselben bestimmt, daß der Bischof bezw. das Kapitel (falls gerade die Reihe an ihm war), bei der Neubesetzung einer erledigten Ratsstelle nicht unbedingt an die vom Rate selbst aufzustellende Vorschlagsliste gebunden sein solle, sondern nach eigenem Ermessen einen tauglichen Bürger dem Rate beigeben könne[2]). Aus einem weiteren Zusatz kann man schließen, daß die Bischöfe wohl eine Zeitlang erledigte Ratsstellen mit Bediensteten ihrer Kammer und ihres Hofes zu besetzen pflegten. Denn es ward nunmehr 1673 ausdrücklich dem Bischof verboten, mehr als 2 seiner Kammerbediensteten in den Rat zu setzen. Dagegen versprach das Kapitel, ebenfalls nicht mehr denn zwei aus den Kapitelsoffizianten dem Stadtrat beizugeben[3]). Eine dritte neu hinzutretende Vorschrift bestimmte, daß alle neu angenommenen Ratsherren durch den Oberschultheißen, Kanzler oder einen der Räte dem Kapitel zur Pflichtleistung zu präsentieren sind; ebenso

---

[1]) Kap. 1558 art. 22: „. . . . . Es solle aber weder von uns oder unserm Domkapitel keiner zu ratsperson, wie vorstet, uff und angenommen werden, er sey dann der alten, catholischen christlichen kirchen glaubensgenoß, woher anderst möglich, die zu bekommen . . . .“.

[2]) Kap. 1673 art. 16: „. . . . . (der Rat soll eine Anzahl Bürger benennen), auß welche wir und unser Dumbcapitel, iedoch nicht eben gehalten seindt, auß denen nominirten Einen, sondern auch . . . . proprio motu einen qualificierten undt tauglichen Bürger zu einem Ratsherrn bestimmen, erwehlen und determiniren . . . .“

[3]) Kap. 1673 art. 16 (in der Mitte): „. . . . . worbei wir uns auch weiters miteinander vereinbahret, daß inskünftig umb erheblicher und bewegender verschiedenen Ursachen halben von unsern Cammerbedienten, welche geschworne Bürger sein sollen, mehrer an der Zahl nicht als zween, undt von unsers Dumbcapituls Officianten auch mehrer nit als 2 . . . . . (hier folgt bereits wieder eine Ausnahme zugunsten des Domkapitelschen Pfortenschreibers) . . . . welche ebenfalls verpflichte Burger sein sollen, in den Rat mög benennt und darin gesetzt werden . . . .“

auch jährlich die beiden Bürgermeister[1]). Die Nichteinhaltung dieser letzteren Vorschrift gab später unter Johann Gottfried II. von Guttenberg dem Kapitel Anlaß zu den heftigsten Beschwerden gegen den Bischof und verschärfte noch den ohnedies bereits bestehenden Konflikt[2]). Daß es im Stadtrat mitunter zu Rangstreitigkeiten zwischen dem Vertreter des Bischofs und einem oder dem andern Kapitelsbevollmächtigten kam, ist erklärlich. Aus solchen Vorfällen heraus entsprang wohl 1675 die Forderung des Kapitels, daß die von ihm deputierten Kapitulare im Stadtrat und auch anderswo in Stiftsgeschäften stets den Vorrang und Vortritt vor dem Oberschultheißen oder den bischöflichen Räten haben sollten[3]). Die Vorberatungen zu diesem letzteren Artikel weisen direkt darauf hin, daß seine Entstehung auf das Vorgehen des Oberschultheißen im Stadtrate zurückzuführen ist[4]).

Oben bereits ward erwähnt[5]), daß von 1400 ab der niedere Rat nichts viel anders war, als die Vermögensverwaltungsbehörde der Stadt. Wie beim Stiftungsvermögen, so suchte sich auch beim städtischen Vermögen das Kapitel Einblick und Kontrolle

---

1) Kap. 1673 art. 16: „. . . . . daß all und iede neue angenohmene Rathsherrn uff alle zutragenheiten unserm Dumbcapitul . . . . . durch unsern Oberschultheißen, Cantzler oder unsrer Räthe einen capitulariter, wie üblich herkommen, zu denen Pflichten zu praesentiren seindt, allermassen auch . . . . die . . . . neu erwählte Elterer und jungerer Burgermeister zu Ablegung ihrer Pflichten unserm Dumbcapitul auch jährlich und würklich sollen vorgestellt und praesentirt werden . . . .“

2) 1697 Juli 6: Beschwerde des Kapitels darüber, daß der Bischof zwei Ratsherren (von Stein und Agricola) angenommen, ohne daß sie vorher dem Kapitel vorgestellt worden waren. (S. Domkapitel-Rezeßbuch 1697, Fol. 114'.) Am 3. Dezember 1697 hatten Agricola und die beiden Bürgermeister dem Kapitel noch keine Pflicht geleistet. (S. Domk.-Rezeßbuch 1697, Fol. 214.) Neuerliche Klage deswegen 1698 Februar 4. (S. Domk.-Rezeßbuch 1698, Fol. 34'; cfr. dazu Domk.-Rezeßbuch 1698, Fol. 47' vom 22. Februar.)

3) Kap. 1675 art. 13: „Wir sollen auch nit gestatten, daß unser Oberschultheiß oder andere unsere Hofbedienstete oder Räthe in vorfallenden Commissionen oder Stiftsverrichtungen, es seye in waß fällen es seyn mag, ... beym Stadtrath oder anderweitig vor einem hiezu von unserm Dombcapitul deputierten Dombcapitularherrn den Vorgang oder Vorsitz oder ein ander Praerogatio suche, ... sondern allein unserm Dumbcapitul oder desselben Dumbcapitularherrn die Präcedenz verbleibe.“

4) S. Domk.-Rezeßbuch 1675 Mai 13 (Fol. 191').

5) S. S. 144.

über die Verwaltung desselben zu erhalten. Man wünschte deshalb seit 1673 jährliche Vorlage aller vom Stadtrat abhängigen Rechnungen und Rechenschaft über gewinnbringende Anlage sowie richtige Verwendung der städtischen Gelder[1]). Befundene Mängel sollten von den damit beauftragten Revisoren sofort dem Bischof und Kapitel hinterbracht werden[2]); ein Hinweis auf strenge Einhaltung dieser und einiger anderer Vorschriften sollte, so bestimmte die Kapitulation von 1683, eigens in den Bürgermeistereid aufgenommen werden[3]).

Mit der Kontrolle der Rechnungen und Vermögensverwaltung allein war es indes nicht getan. Es wäre dies nur eine halbe Maßregel zum Besten der städtischen Bevölkerung geblieben. Dem Wohl des Volkes wandte man seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts ein regeres Interesse zu. Man lenkte deshalb das Augenmerk des Bischofs in den Kapitulationen auf die

städtischen Wohlfahrtseinrichtungen.

Schon gleich nach dem Tode des Bischofs Julius hatte man in der Kapitulation des Jahres 1617 und weiterhin in allen folgenden mit anerkennenswertem Eifer Sorge getragen, daß die von Julius zum Besten des ganzen Landes ins Leben gerufenen Stiftungen (des Juliusspitals und der verschiedenen Seminarien)

---

[1]) Kap. 1673 art. 16 (am Schluß): „Gevolgig der armen heußern, pflegen und andern vom Rath dependierende Rechnungen jährlich richtig abgehört, denen Fundationen gemäß wohl administriert, und von denen Pflegern nit in privatos usus die Capitalia ohn Verzinßung, oder die Zinß und sonst des Raths Einkünffte ohne gemeinen Nutzen gebraucht und verwendet werden."

[2]) Kap. 1675 art. 16 (am Schluß): „. . . . . (zuerst Anm. 1) . . . . und da sich in besagter Rechnung einige Mängel finden und von denen Revisorn angezeigt würden, unß und zugleich unßerm Dombcapitul durch die hiezu deputierte Schlüsselherrn oder eines andern in ihrem Namen hiezu deputierten Dombcapitularherrn diese hinterbringen und referieren lassen, damit in allem remediert und gute Haußhaltung gehalten werde." (cfr. dazu Rezeßbuch 1675, Fol. 191').

[3]) Kap. 1683 art. 17: „. . . . . (zuerst der Inhalt von Anm. 1 u. 2) . . . . . welches auch dem Bürgermeistereyd specialiter zu inserieren, daß er hierauf und auf die deponierte Pflegegelter fleissig acht geben, noch ohne des ganzen Raths vorwissen und willen der Pflegengelter unversichert oder sonst aus Convenientz und Gunst ausgeliehen, sondern die retarden embsig eingetrieben und verrechnet werden." (cfr. auch Domk.-Rezeßbuch 1683, Fol. 274.)

im alten Stande und dem alten Zweck erhalten blieben[1]). Zu diesem Behufe verlangte man seit dem Jahre 1673 vom Bischof die Durchführung einer gründlichen und regelmäßigen Inspektion und Visitation, um laut gewordenen Klagen abzuhelfen[2]).

Eine solche Visitation und Inspektion wünschte man seit 1673 auch auf die rein städtischen Wohlfahrtseinrichtungen ausgedehnt, um allen Mißbräuchen zu steuern[3]). Sie ward vom Jahre 1675 an auch auf die Apotheken in Anwendung gebracht. Man kam besonders den ärmeren Klassen der Bevölkerung dadurch entgegen, daß man den Apothekern eine bestimmte, angemessene Taxe vorschrieb und so den gemeinen Mann vor Übervorteilung schützte. Ein Zuwiderhandeln gegen solche festgelegte Taxe sollte strenge bestraft werden[4]). Da die Materialien im Preis bald stiegen, bald fielen, ward 1684 bestimmt, daß der Stadtphysikus bei Festsetzung der Apothekertaxe auf diese Schwankungen Rücksicht nehmen solle[5]).

---

1) S. Kap. 1617 art. 47; 1623 art. 46; 1631 art. 54; 1642 art. 55 u. f. f.

2) S. Kap. 1673 art. 17; 1675 art. 17; 1683 und 1684 art. 18. (cfr. dazu Domk.-Rezeßbuch 1673, Fol. 61'; 63'; 66'.)

3) Kap. 1673 art. 17: „Nebenst diesem Julierspital aber sollen und wollen wir bei allhiesiger Stadtrathsverwaltung bestehender armer Häußer Visitation, ... einen Dumbherrn vom Dumbcapitul, die Schlüsselherrn genannt, vermittelst eines Dumbdechants verordtnen lassen, uff daß in alle weeg die Fundationes steif gehalten undt denen vorkhommenden klag möge gesteuert undt abgeholffen werdten, gevolgig alle Piae causae in bestendigen gueten Esse erhalten werden." cfr. dazu Domk.-Rezeßbuch 1673, Fol. 70 (vom 20. Februar).

4) Kap. 1675 art. 19: „Weilen gebührende Apotheken Visitationes billig dem gemeinen weesen und armen Mann zum besten notwendig, zu Zeiten anzustellen, alß wollen wir nach angetrettener unserer Regierung alsobalden daran seyn und denen Medicis ernstlich befehlen, daß solches mit Zueziehung eines H. Seniors des Obernraths undt anderer ehist visitiert und daß jährlich solche Visitation continuiert, Item ein geziemender, augspurgischer Ordtnung gemeser Tax verordnet und gemacht, und daß dadurch alle übernahm verhütet, und da darwider gehandelt würdt, ernstliche Straff wider die verbrechendte Apotheker, andern zum Exempel vorgenohmen werden . . . ." cfr. auch Domk.-Rezeßbuch 1675, Fol. 191'.

5) Kap. 1684 art. 20 (in der Mitte): „. . . . (wie oben Anm. 4) . . . alle drey Jahre die Visitation continuiert, in Bedenken die Materialien in pretio bald steigen und bald fallen, worauf der Stadtphysikus fleißig obacht

Um die wohlhabenderen Klassen der städtischen Bevölkerung, insbesondere die Hausbesitzer vor den immer mehr überhand nehmenden Bettlern wenigstens einigermaßen zu schirmen, dann auch um Müssiggang und Faulenzerleben nicht im Volke einreißen zu lassen, ward 1684 dem Bischof die Auflage gemacht, in der Stadt Würzburg eine Art Arbeitshaus für männliche und weibliche Personen zu errichten, in dem auch Kinder Aufnahme und Anleitung zur Arbeit finden sollten[1]).

Gerade aus diesen letzterwähnten Vorschriften geht in interessanter Weise hervor, wie das Kapitel sich der Wahlkapitulation bediente, auch um sozialpolitische Ideen zu verwirklichen bezw. den Bischof zur Durchführung sozialer Verbesserungen, immer aber unter der Aufsicht und Mitwirkung des Kapitels, anzuhalten.

Es sei zum Schlusse dieses Abschnittes gestattet, eines Bruchteiles der Würzburger Bevölkerung zu gedenken, der zwar erst 1544 zum erstenmal in den Kapitulationen erwähnt wird, von da an aber auch nicht mehr aus denselben verschwindet, nämlich der Judenschaft.

Die Juden[2]).

Im Jahre 1119 zum erstenmal urkundlich in Würzburg erwähnt[3]), waren die Würzburger Juden ursprünglich, wie alle

tragen und deswegen ernstlich wollen erinnern lassen, acht zu geben . . . .“ cfr. dazu Domk.-Rezeßbuch 1684, Fol. 366.

[1]) Kap. 1684 art. 4 (am Schluß): „. . . . . Und weilen vil auff den Müssiggang sich legen undt ihre erwachsenen Kinder darin zum Betteln ziehen, daß der Stadt Würzburg undt Herren darin, wie auch in ander orthen des Stifts die zum Betteln iunge, starkhe undt gesundte Leuth, sowohl Manns- als Weibspersohnen, welche ihr Nahrung mit der Arbeit wohl vermögen zu verdienen, vor den häusern belästiget und molestirt werden, auch zur Zeit der Infectionen ein Abschew darob genommen wurdt, so wollen wir, da es die Zeiten und Intraden der Cammer leyden werden, dahin bedacht seyn, daß allhier in der Stadt ein Zuchthaus erbauet und alle dergleichen Bettler, auch unartige Kinder darin zur Arbeit angewiesen, ihr Brod verdienen und zur Besserung angewiesen werden.“ cfr. dazu Domk.-Rezeßbuch 1684, Fol. 360.

[2]) Näheres über die Juden in der Stadt bezw. dem Bistum Würzburg, s. bei Himmelstein, F. X., Die Juden in Franken, im Archiv des histor. Vereins f. Unterfr. Bd. XII. H. 2, S. 125—188. — Heffner, Die Juden in Franken, Würzburg 1855. — Heffner, Herr Domkapitular Dr. Himmelstein und die Juden in Franken, 1855. — Rosenthal, Geschichte des Eigentums in der Stadt Würzburg. S. 17—26. — Gengler, a. a. O. 70.

[3]) S. Rosenthal, a. a. O. 18.

Juden, Eigentum des Reiches und des Fiskus, bis Heinrich Raspe 1247 sie dem Bischof Hermann von Lobdeburg verpfändete[1]). Sie mußten den Bischöfen schwere Schutzgelder zahlen[2]). Bei alledem hob sich ihr Wohlstand mehr und mehr. Am Anfang des 16. Jahrhunderts wurden allenthalben im Reiche Klagen laut gegen die Überzahl und den verderblichen Wucher der Juden.

Hier ist der Zeitpunkt, wo man auch in Würzburg Grund zu Beschwerden gegen die Juden fand. Bereits 1537 hatte Bischof Konrad III. strenge Befehle wider dieselben erlassen. Im Jahre 1544 wendet sich das Kapitel in der Wahlkapitulation gegen die Juden. Als Grund dieses Vorgehens wird angegeben[3]), weil „ain zeitlang her etwa vil juden in unser stat Wirtzburg, auch sunsten hin und wider in unsrem stifft, obrigkeit und gebiete untergeschlaifft und die armen unsere und gemelten unsres stiffts unterthane und verwanten mit wucher, verbotenem gesuche, handtierung, kauffen, verkauffen und in andere weg hefftig beschwerdt, sich auch mit jrer cleidung dermassen halten, daß man dieselben vor den christen nit wol erkennen mag." Aus diesen Ursachen muß der Bischof geloben: „mit vleiß zu verhuten und daruor zu sein, das kein auslendige juden mehr in unserm stifft an und eingenommen, sondern, sovil moglichen, derjhenigen zal, so vor darinnen sein, geringert und eingezogen werde." Des weiteren soll der Bischof verfügen: „daß alle judenn und judinne . . . . . jung und alt, offentliche kundliche zaichen tragen, damit sie vor den christen erkennt werden mogen. Desgleichen, daß sie hinfur nit mer auf wucher leihen, kauffen, verkauffen oder in andere weg hantieren, wo aber solchs beschee, daß jnen darfur nichts gegeben, noch zu einbringung desselben inn- und außerhalb gerichts geholffen werden solle."

Im August 1544 hatte Bischof Melchior diesen Artikel beschworen, im November desselben Jahres erschien bereits ein Mandat gegen die Juden[4]). Ob diese Befehle gegen die Juden viel gefruchtet, bleibe dahingestellt. Sicher ist, daß der nachfolgende Bischof Friedrich von Wirsberg 1558 den gleichen Artikel geloben

1) S. Gengler, a. a. O. 71. — Regesta boica II, 345 u. 383.
2) Regesta boica IV, 135 u. 545.
3) Kap. 1544 art. 57.
4) S. Heffner, Juden in Franken, S. 30.

mußte[1]), mit der Verschärfung, daß er auf Mittel bedacht sein solle, die Juden ganz aus dem Stift auszutreiben[2]). Tatsächlich erwirkte 1559 Juli 28 bereits Friedrich von Wirsberg von Kaiser Ferdinand die Erlaubnis, die Juden innerhalb eines oder längstens dreier Jahre ausweisen zu dürfen[3]). Der Ausweisungsbefehl erschien 1561 Mai 16[4]). Bischof Julius mußte sich 1573 zu dem Gleichen verpflichten, wie sein Vorgänger[5]). Bereits unter Julius Regierung waren durch Anfall verschiedener Lehen einige dort mit Erlaubnis der Vasallen ansässig gewesene Juden wiederum ins Stift gekommen. Der Bischof beschwor 1617, diese letzteren, da sie keinen Wucher trieben, sondern sich durch Kaufmannschaft ernährten, bis auf weiteres zu dulden, im übrigen aber sich streng an Eid und Handlungsweise seiner Vorgänger zu halten, d. h. keine auswärtigen Juden mehr ins Stift kommen zu lassen, die wenigen noch darin ansässigen möglichst an Zahl zu verringern, ihnen den Wucher zu verbieten und die sonst durch das Stift hindurchreisenden Juden „zur reichung gebührenden zohls und tragung gelber zeichen" anzuhalten[6]). Genau den nämlichen Schwur mußten 1623 bezw. 1631 Philipp Adolf von Ehrenberg und Franz von Hatzfeld in ihren Kapitulationen ablegen[7]). Der letztgenannte Bischof erließ zwar, vermutlich auf Drängen des Kapitels, 1637 Juni 27 einen Austreibungsbefehl gegen die Juden, doch scheint derselbe nicht besonders streng durchgeführt worden zu sein, da jedenfalls der Bischof sie in Geldgeschäften mitunter benötigte. Denn aus den Vorberatungen zur neuen Kapitulation 1642 geht nicht undeutlich hervor, daß der verstorbene Bischof den

[1]) Kap. 1558 art. 75.

[2]) Kap. 1558 art. 76: „Wir sollen auch daneben auf solche mittel und wege bedacht sein, wie wir unsre unterthanen unsers stifts in kurzen jaren derselbigen (nämlich der Juden) gentzlich entledigen megen, auch hiezwischen inen eine gewisse ordnung machen und geben lassen, welchermassen sie sich in allen iren handtierungen und handlungen gegen den unseren verhalten sollen, solang bis wir die gelegenheit erlangen megen, jrer gar abzukommen."

[3]) S. Heffner, Juden in Franken, S. 33.

[4]) S. Himmelstein, a. a. O. 143.

[5]) Kap. 1573 art. 81 und 82.

[6]) S. Kap. 1617 art. 92.

[7]) S. Kap. 1623 art. 90; Kap. 1631 art. 107.

Juden gewogen gewesen sei[1]). Da der Stadtrat inständig um Abschaffung der Juden bat und über sie klagte, besonders aber aus dem Grunde, weil sie das Geld aus der Stadt forttrugen[2]), erhielt die neue Kapitulation die Vorschrift, daß der Bischof „inner eines halben oder gantzen Jahresfrist" die Juden aus Stadt und Stift auszuweisen habe; ausgenommen von dieser Maßregel sollten nur 2 oder 3 Roßkämme sein, die man beim Pferdehandel brauchte[3]). Die Aufkündigung des Judenschutzes durch Johann Philipp von Schönborn und das Kapitel erfolgte bereits am 25. Sept. 1642[4]).

Die Juden wußten sich immer wieder Eingang in Stadt und Stift zu verschaffen. Zwar gebot auch die Kapitulation des Jahres 1673 dem Bischof, sie innerhalb eines halben Jahres aus dem Stift zu weisen[5]); allein sie siedelten sich wieder unter dem Schutze anderer Herrschaften im Stift an[6]). Zudem waren sie sowohl dem Kapitel wie der bischöflichen Kammer für Münz- und Geldgeschäfte unentbehrlich geworden. So fand man sich denn mit ihnen ab, indem man sie um teures Geld bei jeder Sedisvakanz neuerdings den Schutz des Kapitels und des Bischofs erkaufen ließ, im übrigen aber aus besonderer Gnade ihnen den Aufenthalt

1) S. Domk.-Rezeßbuch 1642 Aug. 13 (Fol. 180'): „Wegen der Juden, damit sie nicht auf einmahl mit großem geschrey außgeschaffet würden, auch nicht daß anßehen gewinnen möchte, alß wehren ihre fürstl. Gn. ihnen fast zu viel gewogen geweßen, solten sie nach undt nach sub praetextu undt under dem schein, daß man alle ihre contractus im Landt undt bey denen ämptern erkhundigen, darüber inquirieren undt nachfrag halten solte, hernach weilen eß meistenß viel usurarij sein werden, ex capite usurarum et prohibitorum contractuum sensim vortgeschafft werden."

2) S. Domk.-Rezeßbuch 1642 August 14 (Fol. 186).

3) Im Konzept hatte das Kapitel ursprünglich auch noch seine Kapitelsjuden in Karlstadt geschont und geduldet wissen wollen; doch strich man diesen Passus später wieder. S. Kap. 1642 art. 109.

4) S. Himmelstein, a. a. O. 145.

5) Kap. 1673 art. 67 verlangt: „. . . . . Juden und Judinne inner eines halben jahresfrist auszugebieten und wegzuschaffen . . . ."

6) S. Kap. 1673 art. 67 (am Schluß): „. . . . . In übrigen, wie die betrugliche Handtlung mit denen ab undt ausgeschafften Juden innskünfftig, wann sie im Stifft sich unter anderer Herschaften Schutz nehmen sollten und auß unserm Stift sich zu ernehren begehren, begegnet werde, wollen wir uff gewisse Mittel und Weeg mit unsers Dombcapituls Rat bedacht sein . . . ."

in Stadt und Stift gestattete. Nur theoretisch wahrte man sich in der Kapitulation stets das Recht und die Vollmacht, sie mit beiderseitiger Einwilligung (des Bischofs und des Kapitels) wieder „ausschaffen" zu können. Dies ist der Inhalt des Artikels, den die drei letzten Bischöfe des ausgehenden 17. Jahrhunderts in Betreff der Judenschaft in ihren Wahleiden geloben mußten[1]). Das 18. Jahrhundert brachte dann bessere Zeiten für die Juden[2]).

Im Rahmen dieses letzten Abschnittes wäre eigentlich noch der neben, oder richtiger über dem Stadtrat stehende Oberrat zu besprechen gewesen, welcher als die Polizeibehörde der Stadt einen Bestandteil der Stadtverfassung darstellt. Allein da der Umfang der vorliegenden Arbeit dadurch ein zu großer geworden wäre, bleibe das Referat über diesen Punkt, ebenso wie das über das Verhältnis der Wahlkapitulationen zur Reichspolitik des Bischofs, einer späteren Veröffentlichung vorbehalten!

---

[1]) Kap. 1675 art. 69; 1683 und 1684 art. 72: „Obwohlen unser H. Vorfahren sambt unserm Dombcapitul in vorigen Capitulationen für gut angesehen, die Judenschafft auß unserm Stifft außzuschaffen und das Privilegium de non recipiendis Judaeis zu manutenirn, nun aber die fürstl. Cammer dafür gehalten, daß sie noch ein Zeitlang und zwar auß besondern gnaden undt nach Belieben zu tolerieren wehren, alß haben wir sambt unserm Dombcapitul auch für dießmal mit der Ausschaffung noch innegehalten, iedoch unß frey handt offen stehet, daß wir mit Einwilligung unßers gedachten Dombcapituls sie Juden, wann es unß beederseits beliebig sein würdt, entweder auszuschaffen, oder ex speciali gratia, gleich jetzt undt zur Zeit noch geschiehet, ad interim undt uff ihr Wohlbehalten zu tolerieren." cfr. dazu Domk.-Rezeßbuch 1675, Fol. 205; 1683, Fol. 280; 1684, Fol. 371.

[2]) S. Heffner, a. a. O. 41.

Überblick.

Wollen wir nochmals in kurzem Überblick all die gemachten Beobachtungen uns vergegenwärtigen, so kommen wir zu folgendem Gesamtergebnis.

Das Würzburger Kapitel hat seit Anfang des 13. Jahrhunderts seinen Bischöfen eigentliche und wirkliche Wahlkapitulationen vorgelegt, die es allein ohne Mitwirkung anderer Stände abfaßte. Zuerst sind dieselben nur als allgemeines Programm der landesherrlichen Regierung gedacht und ganz aufs Stiftswohl berechnet. Bereits an der Wende des 14. und 15. Jahrhunderts dienen sie neben der Landeswohlfahrt den Sonderinteressen des Kapitels und nehmen einen immer schärfer bindenden Charakter an. Seit Ende des 16. Jahrhunderts beschränken sie nahezu auf allen Gebieten der Verwaltung und Regierung die bischöflichen Befugnisse, allerdings in mancher Beziehung nicht ohne die wohlgemeinte Absicht, das Stift dem alten Glauben zu erhalten. Seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts haben die Kapitulationen ihre größte Schärfe erreicht und befinden sich in einem großen Teil ihrer Artikel in Widerspruch mit den Reichs- und Kirchengesetzen.

Das Kapitel hat die ganze Landesrepräsentation inne, aber es vertritt hierbei die Interessen der anderen Stände und Untertanen nur insoweit, als es diese Vertretung mit seinen eigenen Interessen in Einklang bringen kann.

Opposition dagegen hat sich bereits unter Julius Echter geregt, wird aber durch den 30jährigen Krieg hintangehalten. Sie kommt danach heftiger zum Ausbruch. Vergleiche erzielen nicht

die erhoffte Wirkung oder behalten höchstens solange bindende Kraft, als der betreffende Bischof an der Regierung bleibt und werden dann kraft der neuen Kapitulation vom Kapitel wieder beseitigt. Der Versuch einer festen ewigen Kapitulation nach dem Muster von Osnabrück mißlingt ebenfalls. Die landesherrliche Stellung des Bischofs droht einer Art Oligarchie zum Opfer zu fallen, wenn nicht die höchsten Gewalten dagegen helfend und rettend eingegriffen hätten.

Es ist dabei höchst interessant, in dieser langen Reihe von Beobachtungen, trotz der Verschiedenheit der Jahrhunderte, trotz der Verschiedenheit der einzelnen im Kapitel vertretenen Persönlichkeiten und Individualitäten ein nie erlahmendes, zu keiner Zeit aussetzendes Kollektivstreben, ein zielbewußtes Weiterschreiten immer in derselben Richtung wahrzunehmen, das hier nur auf einer geistigen Vererbung und Fortpflanzung derselben Standestendenzen und gleichsam desselben gemeinsamen Standeswillens beruhen kann, eine Erscheinung, die aufs lebhafteste erinnert an jene neuestens vielfach diskutierte Theorie Lamprechts von einem

Gesamtwillen sozialer Bildungen.

Inhaltsübersicht.

Seite

Literaturverzeichnis . . . . . 3—9

Einleitung . . . . . 10—11

I. Die bischöflichen Wahlkapitulationen in Deutschland . . . . 12—20

Literatur S. 12—13. — Entwickelung der Landeshoheit in den Stiften S. 13—15. — Entwickelung des Domkapitels S. 15—16. — Rivalität zwischen Bischof und Kapitel S. 16. — Entstehungszeit der Kapitulationen S. 16—17. — Weiterentwickelung derselben S. 17—20.

II. Die Würzburger Wahlkapitulationen (Allgem. Teil) . . . . 21—86

Literatur S. 21. — Ausschluß der übrigen Stände vom Kapitulationswerk S. 21—26. — Geheimhaltung der Kapitulationen S. 26—27.

1. Die ältesten Kapitulationen (13. und 14. Jahrhundert) 27—35

Gemeinsame Merkmale S. 27—29. — Zweck, Ort und Art und Weise der Abfassung S. 29—30. — Eidesleistung des Bischofs S. 30—31.

Inhalt . . . . . 31—35

a) Die Kapitulation von 1225 . . . . . 31—33

b) Die Kapitulation von 1314 . . . . . 33—34

c) Die Kapitulation von 1345 . . . . . 34—35

2. Das Kapitulationswerk von Johann I. von Egloffstein bis Gottfried IV. von Limpurg (Zeit der Unsicherheit und des Schwankens) . . . . . 35—49

Äußere Form S. 35—36. — Gemeinsame innere Merkmale S. 36—38. — Sprache, Zeit, Ort, Art und Weise der Aufstellung S. 38—40. — Geschichte der Entwickelung und Inhalt S. 41—49.

Seite

a) Johann I. von Egloffstein (1400—1411) . 41
b) Johann II. von Brun (1411—1440) . . . 41—43
c) Albrecht von Wertheim (1433—1436) . . . 44
d) Sigismund von Sachsen (1440—1442) . . 44—45
e) Gottfried IV. von Limpurg (1440—1455) . 45—49

3. Die Zeit der ruhigen Weiterentwickelung des Kapitulationswerkes (Johann III. von Grumbach bis Melchior Zobel von Giebelstadt 1455—1544) . . . . . 49—56

Abfassung der Kapitulationen S. 49. — Ausfertigung des Eides S. 50. — Inhalt im allgemeinen S. 50. Inhalt und Geschichte der einz. Kapit. S. 51—56.

a) Johann III. von Grumbach (1455—1466) . 51
b) Rudolf II. von Scherenberg (1466—1495) . 51—52
c) Lorenz von Bibra (1495—1519) 53
d) Konrad III. von Thüngen (1519—1540) . 53—54
e) Konrad IV. von Bibra (1540—1544) . . 54—55
f) Melchior Zobel von Giebelstadt (1544—1558) 55—56

4. Das Kapitulationswerk zur Zeit der Gegenreformation (von Friedrich von Wirsberg bis Franz von Hatzfeld 1558—1631) . . . . . 56—67

Äußere Merkmale S. 56. — Abfassung (Zeit, Ort, Art und Weise) S. 57. — Inhalt (Gemeinsame Merkmale) S. 57—59. — Inhalt und Geschichte der einzelnen Kapitulationen S. 59—67.

a) Friedrich von Wirsberg (1558—1573) . . 59—61
b) Julius Echter von Mespelbrunn (1573—1617) 61—63
c) Johann Gottfried I. von Aschhausen (1617—1622) . . . . . 63—64
d) Philipp Adolf von Ehrenberg (1623—1631) 64—65
e) Franz von Hatzfeld (1631—1642) . . . . 65—67

5. Die Zeit der bischöflichen Reaktion gegen die Kapitulationen (1642—1698) . . . . . 68—86

Besondere gemeinsame Merkmale dieser Kapitulationen S. 68—69. — Beratung, Abfassung und Form S. 69—70. — Inhalt und Geschichte der einzelnen Kapitulationen S. 71—86.

a) Johann Philipp I. von Schönborn (1642—1673) . . . . . 71—72
b) Johann Hartmann von Rosenbach (1673—1675) . . . . . 72—73

Seite

c) Peter Philipp von Dernbach (1675—1683) 73—76
Seine Kapitulation 73
Der Streit mit dem Kapitel . . . . . 74—75
Rezeß von 1678 . . . . . 75—76
d) Konrad Wilhelm von Wernau (1683—1684) 77
e) Johann Gottfried II. von Guttenberg (1684—1698) . . . . . 77—82
Seine Kapitulation 78
Der Streit mit dem Kapitel . . . . 78—82
Capitulatio perpetua (Entwurf) . . . 80
Päpstliche und kaiserliche Entscheidung . 81—82
f) Die Folgen der Constitutio Innocentiana für Würzburg . . . . . 83—85
g) Folgen der Constitutio Innocentiana und des kaiserl. Mandats für das Kapitulationswerk in anderen deutschen Stiften . . . 86

III. Die Kapitelsansprüche in ihrer Entwickelung auf einzelnen Gebieten der bischöflichen und landesfürstlichen Tätigkeit (Spezieller Teil) . . . . . 87—154

1. Stiftsbesitz — Lehen — Kapitelsgut . . . . . 88—97
Stiftsbesitz und Lehenswesen S. 88—94. — Kapitelsgut S. 94—97.
2. Finanzwesen des Stifts . . . . . 97—118
a) Zollrecht . . . . . 97—99
b) Geleitsrecht 100
c) Münzrecht . . . . . 100—104
d) Steuern . . . . . 104—109
e) Ungeld (Akzis) . . . . . 109—111
f) Verwaltung und Organisation der Kammer 111—118
3. Die bischöfliche Hofhaltung. — Das Deputat des Bischofs 119—128
a) Hofhaltung in der älteren Zeit und das Schuldenwesen . . . . . 119—121
b) Hofhaltung im engeren Sinne seit Ausgang des Mittelalters . . . . . 121—128
Das Deputat des Bischofs S. 122—125. — Testatrecht des Bischofs S. 125. — Organisatorische Bestimmungen S. 126—127. — Klagen gegen die Hofhaltung S. 127—128.
4. Geistliche Gerichtsbarkeit . . . . . 128—141
a) Besondere Freiheiten der Geistlichkeit . . 128—131
b) Archidiakonatsgerichtsbarkeit . . . . . 131—133

Seite

c) Vikariat und Offizialat . . . . . 133—138
d) Geistlicher Rat . . . . . 138—140
e) Chorgericht und Kellergericht . . . . . 140—141

5. Das Verhältnis zur Stadt und städtischen Bevölkerung 141—154
a) Die Zünfte . . . . . 142—143
b) Der Stadtrat . . . . . 143—148
c) Städtische Wohlfahrtseinrichtungen . . . 148—150
d) Die Juden . . . . . 150—154

Überblick . . . . . 155—156

Inhaltsübersicht . . . . . 157—160

Lebenslauf.

Ich, Joseph Friedrich Albert, katholischer Konfession, wurde am 11. Juni 1879 zu Würzburg als der Sohn des Schreinermeisters Joseph Alois Albert und seiner Frau Josephine geb. Hauser geboren. Im Herbste des Jahres 1885 trat ich in die erste Klasse der Würzburger städtischen Volksschule ein, die ich bis Herbst 1889 besuchte. Von 1889 bis 1898 war ich Schüler des kgl. neuen Gymnasiums zu Würzburg, von dem ich im Herbst 1898 im Besitz des Maturitätszeugnisses zur Universität Würzburg abging.

Ich ward dort in die Matrikel der philosophischen Fakultät eingeschrieben, leistete dann vom Oktober 1898 bis Oktober 1899 meiner Militärpflicht als Einjährig-Freiwilliger Genüge und hörte vom Wintersemester 1899 bis Sommer 1901 in Würzburg, sodann zwei Semester lang in München, Vorlesungen aus dem Bereich der Philosophie, klassischen Philologie und Geschichte. Während dieser Zeit habe ich in Würzburg die Kollegien und Seminarien der Herren Professoren Brenner, Chroust, Grasberger, Henner, Marbe, Röttecken, M. v. Schanz, Schell, Stangl und Wilcken, in München die der Herren Professoren v. Christ, Grauert, J. v. Müller, Paul, Weymann und v. Wölfflin besucht. Seit Wintersemester 1902 wieder an der Universität Würzburg immatrikuliert, habe ich mich vollständig dem Studium der Geschichte und deren Hilfswissenschaften gewidmet und in dieser Zeit noch die Vorlesungen und Seminar-

übungen der Herren Professoren Boll, Chrouſt, Henner, Schell, Stölzle und Wolters beſucht. All dieſen Herren bin ich als meinen verehrten Lehrern zu aufrichtigem Dank verpflichtet, beſonders Herrn Profeſſor Henner, der mir im Winterſemeſter 1902/03 die Anregung zur vorliegenden Arbeit gegeben und das Voranſchreiten derſelben mit freundlichem Intereſſe begleitete. Die Arbeit ſtützt ſich auf Materialien des kgl. Kreisarchivs Würzburg, für deren gütige Überlaſſung ich dem Herrn Reichs-Archivrat Göbl, wie auch für manche ſchätzenswerte Auskunft, meinen geziemenden Dank erſtatte. Auf Grund dieſer Arbeit wurde ich am 23. Juli 1904 zur mündlichen Doktorprüfung zugelaſſen.